AMTSBLATT DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG ZU CASSEL

Kassel (Germany : Regierungsbezirk)



vol. I.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1875.



Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar 1875.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1027 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. December 1874; und unter

Nr. 1028 die Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13ten December 1874.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1029 die Bekanntmachung, betr. die Außercourssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. December 1874.

Nr. 1030 die Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betr. Vom 19. December 1874.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1031 das Gesetz, betreff. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875. Vom 27. December 1874.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 29. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1032 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. December 1874, und unter

Nr. 1033 das Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes, einer Strafprozeß-Ordnung und einer Civilprozeß-Ordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. December 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. December 1874 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8244 die Verordnung, betr. die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 2. November 1874; unter

Nr. 8245 die Verordnung, betr. die den Medizinalbeamten zu gewährende Fuhrkosten-Vergütung. Vom 4. November 1874; unter

Nr. 8246 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Decbr. 1874, betr. das in §. 32 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Septbr. 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht; und unter

Nr. 8247 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Sr. Hoh. dem Herzoge von Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Septbr. 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

1. Zufolge eines mit Belgien abgeschlossenen Vertrages muß vom 1. Januar 1875 ab bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

Berlin W., den 26. December 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

2. Am 1. Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphen-Gebiete neue, auf die Reichsmark-Währung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen

von 3, 5, 10, 25, 40, 50 u. 80 Pfennigen, sowie von 1, 2 und 3 Mark

eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1sten Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken seitens der Correspondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum soll jedoch gestattet sein; die nach

Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1. Januar bis incl. Februar 1875 gegen neue Freimarken umzutauschen, wobei eine der bisherigen Marken

zu 6 Pf.	gleich einer neuen Marke	zu 5 Pf.,	
„ 1½ Sgr.	„ je „ „	—	„ 10 Pf. u. zu 3 Pf.,
„ 2½ Sgr.	„ „ „ „	—	„ 25 Pf.,
„ 4 Sgr.	„ „ „ „	—	„ 40 Pf.,
„ 5 Sgr.	„ „ „ „	—	„ 50 Pf.,
„ 8 Sgr.	„ „ „ „	—	„ 80 Pf.,
„ 10 Sgr.	„ „ „ „	—	„ 1 Mark,
„ 30 Sgr.	„ „ „ „	—	„ 3 Mark

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

Berlin, den 12. December 1874.

Kaiserl. General-Direction der Telegraphen.

3. Aufforderung zum Eintrag in die Militair-Stammrollen der Residenzstadt Cassel.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 60 und zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Vorschriften, sowie mit Hinweis auf die Nachtheile und Strafandrohungen der §§ 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, werden andurch **alle**

1) der Altersklasse 1855 und

2) den Altersklassen 1846 bis einschl. 1854 angehörenden Ersatzpflichtigen, desgleichen deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren aufgefordert, vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1875, von Vormittags 9 bis Nachmittags 2 Uhr, parterre im Rathhaus Zimmer Nr. 11, den Eintrag in die Stammrollen anzumelden.

Die **auswärts** geborenen haben ihre Geburtsscheine vorzuzeigen, die in Cassel geborenen Ersatzpflichtigen aber die Anmeldung **ohne** Vorlage der Geburtsscheine zu bewirken.

Die oben erwähnten §§. 59, 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, namentlich der Ersatzpflichtigen selbst und deren Angehörigen gebracht.

Cassel, am 2. Januar 1875.

Der Oberbürgermeister der Residenz.
F. Nebelthau.

Auszug aus der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

§. 59. Anmeldungen der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. 1) Alle Militairpflichtigen haben sich behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines, zu melden, und zwar:

a. Diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domicils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

4. Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet bezw. wo sie in Arbeit stehen 2c, sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domicilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cfr. §. 85) und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militairpflichtiger, welchem im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betr. Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils bezw. Aufenthaltsorts behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 476 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militairpflichtige

a. im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b. oder sind dieselben an dem Orte, wo sie sich nach Passus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod, oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle bezw. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungsterminen. 1) Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Ummeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welchen im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungs-

pflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis- beziehungsweise Departements- (Marine-) Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3) Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatzbehörden stellen, durch die in den §§. 177 und 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatzbehörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle bezw. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungsterminen. 1) Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a. der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen;
b. des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden, (§. 21, 7).

2) Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bezw. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a. die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen;
b. den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bezw. Aushebungslokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden, wie die unter Passus 1 bezeichneten, vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen, event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3) Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

3. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von

250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater,

Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October sozeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

5. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Stellvertreters des Standesbeamten, Stadtschreibers Frisch zu Salmünster, auf Vorschlag der städtischen Behörden der Kaufmann Gustav Schneider daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salmünster bestellt worden ist. Cassel, den 29. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

6. Bei dem unter Nr. 53 des Verzeichnisses der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden des Landkreises Cassel und Hofgeismar aufgeführten Landwirth Heinrich Reim ist irrthümlich die Knallhütte bei Rengershausen als Wohnort angegeben worden, während derselbe seinen Wohnsitz in Oberzwehren hat. Cassel, am 30. December 1874.

Der Wahlcommissar. J. V.: Remmel.

7. Nach Vorschrift der Bestimmungen in den §§. 22 und 23 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage, wird nachstehend das Verzeichniß der Höchstbesteuerten aus dem Stande der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden veröffentlicht.

Als Wahlort für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten aus dem Kreise Hünfeld und Gersfeld ist nach Entschließung des Herrn Ober-Präsidenten Gersfeld bestimmt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Wahltermin auf **Dienstag den 26sten** d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthause zum Stern dahier anberaumt worden ist.

Gersfeld, am 2. Januar 1875.

Der Bezirks-Ausschuß für die Wahl eines Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden der Kreise Hünfeld und Gersfeld

Der Wahlcommissar. Ochs, Landrath.

Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden aus den Kreisen Hünfeld und Gersfeld, welche einen Abgeordneten zum Kommunal-Landtage zu wählen haben.

Lauf. Nr.	Der Höchstbesteuerten Wohnort.	Der Höchstbesteuerten Name.	Jährlicher Steuerbetrg. Mark	Pfg.
1	Hofaschenbach.	Dernbach, Kyaran	163	48
2	Hünfeld.	Huneck, Conrad	153	12
3	Hof Grasgrube u. Schwarzengrund.	Hoppe, Adolph	148	20
4	Sangerzell.	Dangel, Joh. Anton	147	—
5	Gerstenbach.	Kirchner, Joh. Adam	145	80
6	Hünfeld.	Marschall, Wilhelm	141	36
7	Gerstenbach.	Henkel, Anton	137	36
8	Leibolz.	Vollemer, Kaspar Joseph	123	48
9	Leibolz.	Nattmann, Heinrich	122	04
10	Kirchhasel.	Biedenbach, Michael	119	28
11	Gerstenbach.	Kirchner, Heinrich	117	28
12	Großentaft.	Krieger, Augustin	116	32
13	Leimbachshof.	Brandis, Carl	116	16
14	Großenbach.	Kircher, Franz Wilhelm	115	08
15	Großenbach.	Möller, Joh. Joseph	113	16
16	Kirchhasel.	Wiegand, Julius	112	56
17	Rust.	Sauer, Hugo	112	36
18	Großenbach.	Kirchner, Kaspar	111	48
19	Kirchhasel.	Heim, Melchior	110	56
20	Treischfeld.	Breitung, Johann Joseph	102	60
21	Großentaft.	Heller, Adam Joseph	100	68
22	Großenbach.	Kirchner, Konrad	100	68
23	Großentaft.	Krieg, Joh. Adam	100	20
24	Großentaft.	Trabert, Joh. Jakob	98	96
25	Rasdorf.	Bohn, Ferdinand	98	88
26	Weilandshof bei Weyhers.	Richter, Fr. W. Franz Robert, Gutsbesitzer	89	10
27	Poppenhausen.	Müller, Alexander, Bierbrauereibesitzer	75	30
28	Hettenhausen.	Heil Johann, Landwirth	72	40
29	Kleinsassen.	Gelsbach, Friedrich, Landwirth	71	—
30	Tann.	Neumann, Johann, Mühlenbesitzer	71	—
31	Rommersrain bei Gilbers.	Tänner, Andreas, Landwirth	70	80
32	Tann.	Reinau, Leonhard, Mühlenbesitzer	67	60
33	Rend.	Kümmel Joseph, desgl.	67	10
34	Langenberg bei Dörmbach.	Auth, Bonaventura, Landwirth	65	50
35	Tränkhof bei Abterode.	Schleicher, Philipp, Landwirth	61	40
36	Batten.	Bausewein, Jakob, desgl. und Brauereibesitzer	57	70
37	Schalau bei Kleinsassen.	Faulstich, Bonaventura, Landwirth	57	30
38	Gersfeld.	Schüßler, Joh. George, Gastwirth	56	20
39	Langenberg bei Dörmbach.	Will, Joh. George, Landwirth	55	30

Lauf. Nr.	Der Höchstbesteuerten Wohnort.	Name.	Jährlicher Steuerbetrg. Mark.	Pfg.
40	Steinmann.	Müller Joh. George, Mühlenbesitzer	55	20
41	Grundlingshof bei Eckmansbach.	Römmelt, Joseph, Landwirth	53	90
42	Eckmansbach.	Völker, Wilhelm (Joh. Friedr.) Mühlenbesitzer	53	70
43	Ebersberg.	Bey, Johann, Joh. Georgs Sohn, Landwirth	52	80
44	Weyhers.	Klüber, Johann, Landwirth	52	70
45	Tann.	Bockris, Heinrich, Mühlenbesitzer	51	—
46	Eckmansbach.	Jordan, Joseph, desgl.	50	90
47	Gersfeld.	Fasold, Johann, desgl.	50	80

8. Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums werden nach Maßgabe des Reichsmünzgesetzes bei dem hiesigen ständischen Leihhause

vom 1. Januar 1875 an

bei Einlösung der von da an versetzten betr. Pfänder nachfolgende Zinssätze in Reichsmarkwährung erhoben werden, als:

I. von Pfandvorschüssen von 1 Mark:
1) bei der Einlösung im 1. halben Jahre 7 Pf.,
2) " " — " 2. — — 14 Pf.,
3) " " — " 3. — — 20 Pf.,
4) " " — " 4. — — 27 Pf.,

II. von Pfandvorschüssen von 2 Mark:
1) bei der Einlösung im 1. halben Jahre 13 Pf.,
2) " " — " 2. — — 25 Pf.,
3) " " — " 3. — — 38 Pf.,
4) " " — " 4. — — 50 Pf.,

III. von Pfandvorschüssen von 3 Mark und bis einschließlich 149 Mark:
für 1 Mark und 1 Woche $\frac{1}{10}$ Pf. und als Minimalsatz 10 Pf.

Im Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Cassel, am 28. December 1874.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

9. Die Braunkohlen des hiesigen fiskalischen Bergwerks werden vom 1 Januar ab bis auf Weiteres zu nachstehenden Preisen, je ein Hektoliter, ab Grube, verkauft:

a) die Erbstolln'r Kohlen:
Stückkohlen . . . . mit 80 Rchspf.
Erzekohlen . . . . " 30 —
Nätekohlen . . . . " 68 —
Stübbekohlen . . . . " 38 —
Gruskohlen . . . . " 10 —

b) im Scheergraben:
Stück- und Nätekohlen . . . " 55 —
Stübbekohlen . . . . " 30 —
Gruskohlen . . . . " 10 —

Im Uebrigen tritt hiermit an den bisherigen Einrichtungen eine Aenderung nicht ein und wird auf die diesseitige Veröffentlichung vom 12. October v. J. bestätigend Bezug genommen.

Habichtswald, den 29. December 1874.

Königliche Berg-Inspection.

10. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des auf seinen Antrag als Standesbeamter entlassenen Bürgermeisters Dörrbecker zu Obergrenzebach der Ackermann Heinrich Fenner 2r daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Obergrenzebach vom 1. Januar 1875 an bestellt worden ist.

Cassel, den 29. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

11. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den auf seinen Antrag als Standesbeamter entlassenen Bürgermeister Wolf zu Seligenthal der praktische Arzt Dr. Waßmann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seligenthal bestellt worden ist.

Cassel, den 29. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

12. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 21sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den auf seinen Antrag als Standesbeamter ausgeschiedenen Kataster-Kontroleur Endemann zu Frankenberg der bisherige Stellvertreter, Landrathsamts-Expedient Claus daselbst, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenberg (Land) vom 1. Januar 1875 an bestellt worden ist.

Cassel am 29. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

13. Dem Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Iffland in Treysa wird hierdurch bezeugt, daß er bei der am 29. December v. J. stattgehabten Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Communallandtag des Regierungsbezirks Cassel für die Städte Homberg, Borken, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain, woran sich 1357 Wähler betheiligt haben, mit 535 Stimmen zum Abgeordneten gewählt ist.

Ziegenhain am 2. Januar 1875.

Der Wahlcommissar: J. V.: Ballmann, Kreissec.

Der Bezirksausschuß.

14. Nachdem in heutiger Sitzung des Bezirks-Ausschusses festgestellt worden ist, daß bei der am 28sten v. Mts. in den Landgemeinden des Kreises Eschwege stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel der Herr Bürgermeister Johannes Brehm zu Abterode, von den

im Wahltermine überhaupt abgegebenen 1652 Stimmen die meisten, und zwar 777 Stimmen erhalten hat, und demgemäß als gewählt zu betrachten ist, so wird demselben darüber dieses Wahlzeugniß ertheilt.

Eschwege am 2. Januar 1875.

Der Bezirks-Ausschuß.

15. Das in Nr. 53 des Amtsblatts unter dem 30. December 1874 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Höchstbesteuerten, welche zur Wahl eines Abgeordneten zum Communallandtag für den Wahlbezirk Kreis Hofgeismar und Landkreis Cassel berufen sind, hat dahin eine Veränderung erlitten, daß der unter Nr. 43 aufgeführte Landwirth, Heinrich Becker, Johann Jost's Sohn, von Altenbauna, welcher Seitens des Katasteramts irrthümlicher Weise zu den Höchstbesteuerten gerechnet war, in demselben gestrichen und in Folge dessen der Landwirth Andreas Malmus zu Waldau mit dem jährlichen Steuerbetrag von 36 Thlr. nachgetragen worden ist.

Cassel am 2. Januar 1875.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Wahl-Commissar. J. A. Rommel.

16. Nachdem gemäß §. 16 der Verordnung vom 20. September 1867, betreff. die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, das Mitglied des Kommunal-Landtages für die Städte Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg, Naumburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg, Herr Dr. Friedrich Oetker zu Cassel, aus dem Landtage auszuscheiden hat, ist in der am 23sten d. Mts. in den vorgenannten Städten stattgehabten Ersatzwahl der Königl. Oekonomierath, Herr Carl Vogeley zu Cassel von den 331 im Wahltermine überhaupt abgegebenen Stimmen mit 328 Stimmen zum Abgeordneten der obengenannten Städte zum Kommunal-Landtage gewählt worden, was demselben zu seiner Legitimation hierdurch bescheinigt wird.

Hofgeismar, den 29. December 1874.

Der Bezirks-Ausschuß.

Wird veröffentlicht in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 20. September 1867, betr. das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel.

Hofgeismar, den 29. December 1874.

Der Wahlcommissar.
v. Dehn-Rotfelser, Landrath.

17. Nachdem der Gutsbesitzer Herr Theodor Bierschenk zu Wichmannshausen bei der am heutigen Tage stattgehabten Wahl eines Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden im Kreise Eschwege zum Kommunal-Landtage von 12 abgegebenen Stimmen mit 12 Stimmen, also mit Stimmeneinhelligkeit gewählt worden ist, so wird demselben dieses Wahlzeugniß ertheilt.

Eschwege, am 29. December 1874.

Der Bezirks-Ausschuß.

Vorstehendes Wahlzeugniß wird hierdurch veröffentlicht. Eschwege, am 29. December 1874.

Der Bezirks-Ausschuß.

18. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Herrn Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Annchen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,000,800, geschrieben: Zwei Millionen acht hundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Salmshausen, Amtsgerichtsbezirks Neukirchen, und Zella, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Referendarius Winter ist auf seinen Antrag aus dem hiesigen Departement entlassen.

Amtsgerichtssecretair von Löwenstein zu Marburg ist mit Pension in Ruhestand versetzt und ist demselben der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Amtsrichter Kraushaar in Niederaula ist in Folge des gegen ihn ergangenen Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Mitgliedern der ständischen Commission für das Landkrankenhaus zu Eschwege sind erwählt worden: Landrath Groß (Vorsitzender) und Bürgermeister Gebhard zu Eschwege, sowie Rittmeister a. D. von Hundelshausen zu Friemen.

Der Dr. med. Oskar Wolfram aus Wächtersbach hat sich als Arzt in Hanau niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 13. Januar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

19. Bau-Ordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie die Gemeinde Kesselstadt.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt S. 812 und 813) und im Hinweis auf die §§. 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Bau-Polizei-Verordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie die Gemeinde Kesselstadt erlassen.

Erster Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude, zur Reparatur solcher Baulichkeiten, welche dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

a. die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten nicht an der Straße befindlichen Wänden,

b. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind,

c. die Deckung der Dächer,

d. alle Gegenstände des innern Ausbaues mit Ausnahme neuer Feuerungen und der Erneuerung solcher, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen,

e. die Errichtung und Veränderung von Grenzzäunen, welche nicht an der Straße oder an einem anderen öffentlichen Wege liegen,

f. die Brunnen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Fundirung dienen,

g. die Pflasterungen und Chaussirungen, welche Seitens der städtischen Behörden ausgeführt werden, über welche jedoch von den zuständigen Behörden vor dem Beginn bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen ist.

Auch die Herstellung der Baugruben ist ein Theil der Bauausführung, welcher vor erhaltener Bau-Erlaubniß nicht beginnen darf.

Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen erforderlich, auch wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Bauherrn veranlaßt ist.

§. 2. Landespolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen. Im §. 16*) und 24**) der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind diejenigen gewerblichen Anlagen angeführt, für welche vor Ertheilung der Bau-Erlaubniß die Einholung der landespolizeilichen Genehmigung erforderlich ist.

*) Anmerkung. §. 16 lautet:
Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:
1) Schießpulver-Fabriken,
2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
4) Anstalten zur Destillation von Erdöl,
5) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
6) Glas- und Rußhütten,
7) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
8) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,
9) Röstöfen,
10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
11) Hammerwerke,
12) chemische Fabriken aller Art,
13) Schnellbleichen,
14) Firnißsiedereien,
15) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,
16) Stärkesyrup-Fabriken,
17) Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,
18) Leim-, Thran-, und Seifensiedereien,
19) Knochenbrennereien,
20) Knochendarren,
21) Knochenkochereien und Knochenbleichen,
22) Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare,
23) Talgschmelzen,
24) Schlächtereien,
25) Gerbereien,
26) Abdeckereien,
27) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken,
28) Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23),
29) Hopfen- und Schwefeldörren,
30) Asphaltkochereien- und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,

§. 3. **Polizeiliche Erlaubniß für Betriebsstätten anderer gewerblicher Anlagen.** Außerdem ist aus Feuer-, Bau-Gesundheits- ꝛc. polizeilichen Rücksichten die Anzeige bei der Polizeibehörde erforderlich, wenn angelegt oder verändert werden sollen:

1) Lackirwerkstätten,
2) Kautschuk-, Guttapercha und Licht-Fabriken, Wachs-, Stearin-, Wallrath- und Parafin-Schmelzereien,
3) Kochereien des Theeres, Pechs, Asphalts, Terpentins, der Schmieröle und Fette aller Art,
4) Syrupkochereien und Zuckersiedereien,
5) Spiegel-Fabriken,
6) Kattun-, Seide- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Mineralwasser-Fabriken,
14) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Untersuchungen und Präparaten,
15) Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Tiegelgießereien sind,
16) Fabriken von Kartoffelstärke,
17) Darren aller Art — Knochendarren bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung (§. 2), —
18) Räucherkammern,
19) Schwefelkammern,
20) Watten-Fabriken,
21) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
22) Bäcker- und Conditor-Oefen,
23) Porzellan- und Thongeschirr-Manufacturen,
24) Brennöfen für Töpfer, für Stein-, Glas- oder Emaille-Brennereien,
25) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
26) Glühöfen aller Art,
27) Wasch- und Bade-Anstalten,
28) Ställe für gewerbsmäßige Haltung von Vieh,
29) Niederlagen animalischer Substanzen, bei welchen Erzeugung einer Fäulniß stattfindet,
30) Mühlen, welche durch Wasser, Wind, oder durch Dampfkraft betrieben werden,
31) Niederlagen von Brennstoffen oder leicht entzündlichen Stoffen, Petroleum und dergl.,
32) Gelatin-Fabriken,
33) Holzschneide- und Formen- (auch Cigarrenformen-) Fabriken,
34) Fabriken zur Gewürzbereitung,
35) Bierbrauereien,
36) Wollen- und Teppichwebereien.

§. 4. **Antrag auf Bau-Erlaubniß.** Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist an die Polizeibehörde zu richten. Derselbe muß:

a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,
b. den Bauherrn,
c. die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen, und von diesen, wie von dem Bauherrn, zur Anerkenntniß unterschrieben sein.

§. 5. **Bauzeichnungen und Anlagen.** Dem Antrag sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichnenpapier oder Zeichnenleinwand nach einem Maaßstab von mindestens 1:100 angefertigt und colorirt sein.

Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgedehnter Anlagen können auch in kleinerem Maaßstab gezeichnet werden, für Detailzeichnungen ist ein größerer Maaßstab erforderlich.

In allen Fällen müssen diese Vorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Deutlichkeit gewähren.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Bürgersteigbreiten, die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken und aller wichtigsten Constructionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

---

31) Strohpapierstoff-Fabriken,
32) Darmzubereitungs-Anstalten,

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

**) Anmerkung. §. 24 lautet:

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Auf Verlangen der Polizeibehörde muß die Facadenzeichnung auch das Verhältniß des Neubaues zu den beiderseitigen Nachbarhäusern anschaulich machen.

Für Eisenconstructionen ist eine polizeiliche Erlaubniß auch dann erforderlich, wenn die Ausführung im Uebrigen nach §. 1 ohne solche zulässig wäre.

Für Eisenconstructionen, sowie für ungewöhnliche Bauten oder auch sonst auf Erfordern sind den Anträgen auf Bau-Erlaubniß, Detailzeichnungen und ein durch Berechnung begründeter Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Bauzeichnungen richtig angegeben sein.

Eine auf Grund unrichtiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden. Siehe auch §. 32 den Schlußsatz.

§. 6. Vereidete Feldmesser. Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maaßstab und von einem vereideten Feldmesser angefertigt oder bescheinigt sein.

§. 7. Geprüfte Baumeister. Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangt werden, daß die Controle der ganzen oder theilweisen Ausführung eines Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

§. 8. Form der Bau-Erlaubniß. Gültigkeit. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich, unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab mit dem Bau nicht begonnen ist. Auf besonderen Antrag ist die Verlängerung der Bau-Erlaubniß durch die Polizeibehörde zulässig.

Die Uebertragung der Bau-Erlaubniß auf einen anderen Bauherrn ist gestattet. Doch muß von jedem Wechsel der Polizeibehörde schriftliche Mittheilung gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen, wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

§. 9. Staatsbauten. Für die von Staatsbehörden zu öffentlichen Zwecken auszuführenden Bauten bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht. Im Uebrigen behält es bei den hierüber sonst bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10. Lage des Grundstückes zur Straße. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine, nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

§. 11. Bauflucht. Die Bauflucht für Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

Wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Angabe der Bauflucht auf der Baustelle erforderlich ist, erfolgt dieselbe auf Kosten des Bauenden durch einen von der Polizeibehörde beauftragten Techniker. Gebäude an der Straße müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht stehen. Ueberschreitungen derselben haben, wo es das öffentliche Interesse bedingt, die Inhibirung und Beseitigung bereits begonnener Bauten zur Folge.

Ebenso dürfen Gebäude oder Einfriedigungen hinter die festgesetzte Bauflucht nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die Polizeibehörde dies für zulässig erachtet.

§. 12. Höhenlage. Die Höhenlage der künftigen Dammkrone, soweit dieselbe schon festgestellt ist, wird an nicht regulirten Straßen auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde angegeben.

Werden dergleichen Angaben nicht beantragt, oder nicht beachtet, oder haben dieselben zur Zeit der Bau-Ausführung noch nicht ertheilt werden können, so sind die Eigenthümer verpflichtet, etwa an der Straße erforderliche Aenderungen ihrer Gebäude nach erfolgter Regulirung der Straße auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 13. Vorgärten. Das zwischen den Baufluchten und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Vorgartenflucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeibehörde einzufriedigen und mit Garten-Anlagen zu versehen, oder zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

Vorgartengitter an der Straße dürfen durchlaufende Sockel über 1 m 50 hoch nicht erhalten. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen über 2 m 0 hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig.

Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 14. Vorbauten. Alle über die festgesetzte Bauflucht vorspringenden Baulichkeiten sind, wenn sie die Bürgersteige beschränken, nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Innerhalb des Vorgartenlandes dürfen dieselben nur den dritten Theil der Vorgartentiefe über die Bauflucht vortreten.

§. 15. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen. Oeffnungen dürfen an Bürgersteigen unter 2 m 0 Breite überhaupt nicht, in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 30 zm im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Dieselben müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch steinerne oder tief gereifelte eiserne Platten oder durch eiserne Gitter sicher und ohne den Verkehr zu stören, abgedeckt sein.

Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 3 zm weit sein.

Nach der Straße aufschlagende Thürflügel, Fensterladen und dergl. dürfen in geringerer Höhe als 2 m 50 über dem Erdboden nicht angebracht werden.

§. 16. Dachflächen an der Straße. Alle Dachflächen an der Straße, welche eine Neigung nach derselben haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Erdboden erhalten.

§. 17. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§. 18. Bauliche Anlagen auf der Straße. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind bauliche Anlagen sowohl über der Erde, als unter derselben nur zulässig, wenn sie nach Vorschrift der Polizeibehörde ausgeführt werden.

Die Erlaubniß erfolgt unter der Bedingung, daß dieselben verändert oder beseitigt werden, wenn dies nach dem Ermessen dieser Behörde erforderlich ist.

§. 19. Entwässerungs-Anlagen. Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteine, Kandeln), nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen zc.) werden von der Polizeibehörde diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe sowie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind.

Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche weder Rinnsteine (Kandeln) noch andere Entwässerungs-Anlagen haben, können von der Polizeibehörde untersagt werden.

Die Verpflichtung zur Herstellung derselben tritt aber nach der Bestimmung der Polizeibehörde ein, wenn die Straßen Entwässerungs-Anlagen haben und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 20. Hofraum. Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier unbedeckter Hofraum verbleiben, welcher mindestens auf 5 m Länge 5 m Breite hat.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten und Hauptumbauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil hinter der Bauflucht eines Grundstücks.

§. 21. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2 m 50 von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 2 m 50 entfernt sein.

§. 22. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 2 m 50 von einander entfernt bleiben.

Unter 2 m 50 dürfen Umfassungswände auf demselben Grundstück nur dann von einander entfernt sein, wenn dieselben beiderseitig ohne Oeffnungen sind.

§. 23. Bauten an Eisenbahnen. Für Bauten an Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Eisenbahnpolizei-Gesetzes *) vom 14. März 1850.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§. 24. Allgemeine Bestimmungen. Die Höhe der Gebäude, welche in den Fronten vom Erdreich bis zu der Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkte der Giebel und bei abfallenden Terrain im Mittel gemessen wird, darf das Maaß von 20 m nicht überschreiten.

§. 25. Gebäude an der Straße. An der Straße darf die Höhe der Gebäude das Maaß der Straßenbreite zwischen den beiderseitigen Baufluchten nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 12 m Breite, für welche eine Höhe von 12 m zulässig ist.

Treten Gebäude hinter die Bauflucht zurück, so kann ihre Höhe die Straßenbreite ebensoviel überschreiten.

Für Eckgrundstücke ist das Maaß der breiteren Straße maßgebend, doch darf die Höhe an der engeren Straße höchstens auf 25 m Länge von der Ecke ab gemessen über die Straßenbreite hinausgehen. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

§. 26. Ausnahmen. Für Neubauten an Stelle älterer Gebäude können nach dem Ermessen der Polizeibehörde auch die alten Höhen ausnahmsweise gestattet werden.

Auch ist für alle Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, sowie für öffentliche Gebäude und für einzelne thurmartige Aufbauten nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine größere Höhe zulässig, als die vorstehenden Bestimmungen vorschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten. Treppen. Dachwohnungen.

§. 27. Durchfahrten von der Straße. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt. Werden aber Seiten- oder Hintergebäude errichtet, so muß bei einer bebauten Tiefe von mehr als 35 m von der Front des Vorderhauses abgerechnet, eine Durchfahrt nach dem Hofe vorhanden sein, welche in einer Breite von mindestens 2 m 20 und in einer Höhe von mindestens 2 m 50 den Durchgang beladener Wagen gestattet.

Auch auf Grundstücken, welche bereits bis zu dieser Tiefe ohne vorschriftsmäßige Durchfahrt bebaut sind, findet die vorstehende Bestimmung nach dem Ermessen

*) Anmerkung. §. 1 dieses Gesetzes lautet:
Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußeren Rande der Seitengräben oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußersten Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben.
Die Entfernungen werden hier und in Nachfolgendem in wagerechter Richtung genommen.

der Polizeibehörde bei eintretenden Neu- oder Umbauten Anwendung.

§. 28. Zugang durch Treppen. Zu jedem Geschoß, dessen Fußboden mehr als 2 m 0 über dem Erdboden liegt, und welches mehr als 100 □m Grundfläche hat, ist als Zugang eine feuersichere Treppe erforderlich.

§. 29. Feuersichere Treppen. Hölzerne Treppen gelten als feuersicher, wenn dieselben von unten auf durch massive Wände oder durch beiderseitig mit massivem Wandputz bekleidete ausgemauerte Fachwerkswände eingeschlossen werden, welche bis zur Decke über dem letzten Austritt hochgeführt und wenn die hölzernen Decken über denselben mit massivem Putze bekleidet sind.

In Gebäuden, deren Umfassungswände über 10 m hoch sind, müssen die Treppenwände massiv sein und außer den Decken auch die Unteransicht der hölzernen Treppenläufe und Podeste mit massivem Putz bekleidet werden.

§. 30. Treppen zu Wohnräumen. Jede Wohnung muß zu wenigstens einer feuersicheren Treppe einen directen feuersicheren Zugang haben. Zugänge gelten als feuersicher, wenn ihre Wände massiv oder ebenso wie die hölzernen Decken mit massivem Putz bekleidet sind.

§. 31. Treppen in feuergefährlichen Gebäuden. In Theatern oder in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, in hohen und sehr ausgedehnten Wohngebäuden, ferner in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizeibehörde festgesetzt.

§. 32. Bauart der Treppen. Alle Treppen, welche als feuersichere gelten sollen, müssen ebenso wie die betreffenden Zugänge mindestens 1 m breit und sicher passirbar sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten sind unter solchen Treppen überhaupt nicht zulässig.

Treppen aus Stein können hölzernen Belag erhalten.

Wenn eiserne Treppen als feuersichere gelten sollen, so hat die Polizeibehörde diejenigen Bestimmungen in Betreff des Belag, der Bekleidung und der einschließenden Wände zu treffen, welche für den betreffenden Fall geboten erscheinen.

In den Bau-Anträgen muß deshalb die Absicht, solche Treppen anzuwenden, bestimmt ausgesprochen sein.

§. 33. Dachwohnungen. Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Geschoß zulässig.

Als Wohnraum gilt jeder zum Aufenthalt von Menschen eingerichteter heizbarer Raum.

Sechster Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken und Dächer.

§. 34. Fachwerksbau. Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch, können durchweg in offenem, ausgemauertem oder in verblendetem Fachwerk ausgeführt werden. Fachwerkswände, welche an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden, müssen gegen diese mindestens ½ Stein stark massiv verblendet werden.

§. 35. Umfassungswände höherer Gebäude. Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraumes und diejenigen, des darunter liegenden Geschosses mit Ausnahme der Wände an den Treppen sind entweder massiv, oder in massiv verblendeten Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 36. Innere Wände. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10m Fronthöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

§. 37. Latten und Bretterbekleidung. Latten und Bretterbekleidungen auf den Umfassungswänden der Gebäude sind in größerer Ausdehnung nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

§. 38. Feuersichere Dachdeckung und Dachrinnen. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein.

Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Die Anwendung der Strohfiedern ist unzulässig.

§. 39. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 50 m bis über die Dachfläche hinaus gehende Brandmauern erforderlich.

Das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen, und ähnlichen feuergefährlichen Anlagen mit Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, ist nur dann zulässig, wenn sie von den letzteren, durch eben solche Brandmauern getrennt werden.

Ausnahmen sind nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig, wenn die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird. Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden, es darf kein Holzwerk in denselben liegen, und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sind.

§. 40. Verschluß der Oeffnungen. Alle Thüren und Fenster, sowie alle andere Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein.

Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen durch Verschaalung oder in anderer Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 41. Lichtflure, Lichthöfe, Lichtschachte. Lichthöfe und Lichtflure im Innern der Gebäude, in welchen die für Umfassungswände vorgeschriebenen Entfernungen nicht eingehalten sind, müssen bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen und mit Oberlichten in Metall bedeckt werden.

Hölzerne Lichtschachte müssen feuersicher bekleidet sein.

§. 42. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken über Räume, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuersicher bekleidet sein.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, müssen alle hölzernen Wände und Decken feuersicher bekleidet sein.

Räume mit und ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

Siebenter Abschnitt.

Feuerungen und Schornsteine.

§. 43. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen. Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direct von Außen oder von einem Lichthofe empfangen.

§. 44. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen. Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungs-Anlage entweder mit einer mindestens doppelten in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von flachen Dachsteinen oder von Mauersteinen oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Die Sohlen der Aschenfälle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 zm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen hergestellt werden oder aus steinernen oder eisernen Platten ohne Fugen bestehen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Heerdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 zm hohe Luftschicht verbleiben und nach Außen mindestens zwei Oeffnungen erhalten. Diese Oeffnungen können mit Gitter geschlossen werden.

§. 45. Entfernung von Holzwerk. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 zm, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 zm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungs-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 zm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 zm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder Metall feuersicher bekleidet wird.

§. 46. Rauchgemäuer größerer Feuerungen. Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen als Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 zm von mit massivem Putz bekleideten Decken, Holz- und Brettwänden mindestens 60 zm entfernt bleiben.

§. 47. Feuergefährliche Werkstätten. In Tischlerwerkstätten sowie in allen anderen Räumen, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, dürfen offene Feuerungen gar nicht, geschlossene nur dann angelegt werden, wenn sie von Außen zu heizen sind oder die nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

§. 48. Feuerungsthüren, Vorpflaster. Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen, müssen durch metallne Thüren und diejenigen zum Einsteigen oder Reinigen der Schornsteine durch eben solche, oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren oder durch steinerne Platten und Deckel dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 zm und zu beiden Seiten 30 zm über die Oeffnung vortretend zur Deckung des Holzwerks angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 zm Breite durchgehend hergestellt werden.

Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze in Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem feuersicheren Vorgeleg zu versehen, oder müssen doppelte mindestens 25 zm von einander abstehende Thüren erhalten, von welchen die äußere, wenn sie von Holz ist, mit Blech bekleidet sein muß.

§. 49. Metallne Rauchröhren. Metallne Rauchröhren müssen in der ganzen Länge ihres Laufes von jedem freien Holzwerk mindestens 50 zm, von solchem mit massivem Putz oder mit Blech bekleidetem mindestens 15 zm entfernt bleiben.

§. 50. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft-, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§. 51. Weite und Form der Rauchröhren. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Rauchröhren ist je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren, oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, festzusetzen.

Für Steigerohre muß der Querschnitt rechtwinklig sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 42 und 47 zm gegeben werden.

Für russische Rohre ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 zm und nicht über 21 zm gestattet.

Abweichungen von diesen Maaßen sind nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird, oder erlassen werden kann.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine über 60 zm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Russische Röhren müssen auf die ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

Kreisrunde Querschnitte müssen von entsprechenden Formsteinen ausgeführt oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert sein. Die letzteren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

Die inneren Wandungen aller Schornsteine sind möglichst glatt herzustellen entweder durch Fugen oder durch Putzen.

§. 52. Geschleifte Röhren. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden statthaft sind, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Steigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 45 Grad gegen die Waage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 53. Besteigbare Schornsteine für die Räucherkammern ꝛc. Schornsteine für Räucherkammern, Backöfen und andere Glanzruß absetzende Feuerungen müssen besteigbar sein.

Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren und mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnure offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§. 54. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen oder besondere Veranlassung zu Bränden, zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg ein Stein stark sein. Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten in Verband gelegten Dachsteinschicht oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt werden, wenn dieselben nicht durchweg wenigstens 10 zm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

§. 55. Schornsteinköpfe. Schornsteine, welche durch die Dachfrist treten, müssen diese um 30 zm überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchbrechen, müssen über diese an der höher liegenden Seite mindestens 30 zm hinausgehen.

§. 56. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen. Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 zm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 57. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine, oder solche, deren Benutzung von der Polizeibehörde für unzulässig erklärt ist, müssen oben vermauert werden.

§. 58. Rauchbelästigung. Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß jede Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen möglichst vermieden wird. Anderenfalls müssen auf Verlangen der Polizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Neue Schornsteine, oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über der Sturz nachbarlicher Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Beseitigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten scheint.

§. 59. Anzahl der Feuerungen in einem Schornsteinrohre. In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 zm lang und 14 zm breit ist, dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden. Bei zunehmender Weite sind für jede Ofenfeuerungen mindestens 65 □zm erforderlich.

Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 60. Reinigung der Schornsteine. Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Heerden liegen. Enge Schornsteinröhren müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen innerhalb der Rauchrohre sind nur soweit statthaft als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

Achter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 61. Asch- und Müllbehälter. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll (trockene Abgänge, Kehricht ꝛc.) sowie Aschbehälter vorhanden sein.

Dieselben müssen feuersicher d. h. von Stein, von Metall oder mit Metall bekleidet, die Aschbehälter au‐ dem mit einer eisernen Thür, Klappe ob‐

sehen sein. Tragbare Aschbehälter dürfen nur auf feuersichere Unterlagen gestellt werden.

§. 62. Senk- und Sammelgruben. Gruben, welche zur Beseitigung oder zur Sammlung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die erforderlichen Sicherungen namentlich auch in Betreff der nahe liegenden Brunnen vorzuschreiben hat.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen dieselben mindestens 1 m entfernt sein und wenn Flüssigkeiten in demselben stehen bleiben, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung ausreichend gesichert werden. Sind die aufzunehmenden Flüssigkeiten unreine oder schädliche, so müssen die Wände und der Boden der Sammelgruben wasserdicht ausgeführt werden.

§. 63. Abtritte und Düngstätten. Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich.

Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden. Mist- und Kothgruben müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens 1 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht ausgeführt und erhalten werden und eine dicht schließende Abdeckung erhalten.

Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdedung sowie bei Düngstätten für gewerbliche Zwecke oder bei ländlichen Anlagen zulässig. Tonnen und Kübel in Abtritten müssen in dicht verschlossenen Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen nach den Winckeln oder nach der Straße ist unzulässig.

Die Anlage von Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen ꝛc.) führen, ist mit Ausnahme der Wasser-Closets, für welche die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird, ferner unzulässig.

Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegende Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung müssen an ihren oberen Enden zur Abführung schädlicher Dünste mit der freien Luft in Verbindung gesetzt werden.

§. 64. Brunnen. Jedes bewohnte Grundstück muß einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite haben, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt. Ausnahmen hiervon sind nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen oder von Wasserleitungen ausreicht, oder wenn die Anlage eines Brunnens durch die Beschaffenheit des Untergrundes erheblich erschwert ist. Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt, oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

Gemeinschaftliche Brunnen müssen einen entsprechend größeren Kessel haben.

§. 65. Gasleitungen. Alle Gasleitungen in der Erde wie innerhalb der Gebäude, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden. Dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die betreffenden Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen.

Neunter Abschnitt.

Wohnräume.

§. 66. Zutritt von Licht und Luft. Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 67. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohn- und Schlafräume müssen wenigstens 2 m 50. lichte Höhe erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein.

§. 68. Kellerwohnungen. Für Kellerwohnungen ist eine lichte Höhe von 2 m 20. zulässig, doch dürfen Kellergeschosse nur dann bewohnt werden, wenn der Fußboden mindestens 30 zm über den höchsten Grundwasserstand liegt.

Außerdem muß der Sturz der Fenster wenigstens 1 m und die Decke der Räume mindestens um zwei Drittheil der Zimmerhöhe über dem äußeren Erdboden liegen.

Die Mauern und Fußböden der Kellerwohnungen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

Zehnter Abschnitt.

Material-Ausführung und Abnahme der Bauten.

§. 69. Sicherheit der Bauten. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Marterial von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Soweit es die Sicherung der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugniß untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Constructionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§. 70. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes. Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für den □ zm einzuhalten:

	Zug	Druck
1) Ziegel (Backstein) -Mauerwerk in Kalk	— Kg.	7 Kg.
2) Bestes Ziegel (Klinker)-Mauerwerk in Cement	— „	14 „
3) Kiefern- und Tannenbauholz .	80 „	80 „
4) Schmiedeeisen	750 „	750 „
5) Gußeisen	250 „	500 „

Der □ m guter Baugrund ist nicht höher als mit 35000 Kg. zu belasten.

Das Gewicht eines □ m Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die

Berechnung zu 500 Kg. in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend anzunehmen, der Kb.m Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 Kg. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Constructionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§. 71. Ziegelformat. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaß von mindestens 25 cm haben.

§. 72. Luftsteine. Die Anwendung von nicht gebrannten Lehmsteinen und von Lehmmörtel ist nur bei inneren nicht belasteten Wänden, sowie bei inneren Fachwerkswänden zulässig.

§. 73. Sicherung während der Ausführung. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§. 74. Sicherung nach Außen. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Speitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Wo durch die Ausführung baulicher Arbeiten der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§. 75. Sicherung nach Innen. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher aufgedeckt werden.

§. 76. Sicherung öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle Rinnsteine und dergleichen ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jeder Zeit nutzbar bleiben, und ausreichend sicher gestellt werden. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

§. 77. Rohbau-Abnahme. Von der Vollendung des Rohbau ist der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Zur Abnahme müssen sämmtliche durch den Bauschein genehmigte Bauten in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und Dächern vollendet sein. Ueber die Abnahme oder darüber, daß wegen der geringen Bedeutung des Baues eine solche nicht für erforderlich erachtet ist, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt.

Der Beginn der Putzarbeiten, sowie aller anderen Arbeiten des inneren Ausbaues darf vor Empfang dieses Attestes nicht erfolgen.

Elfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 78. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und die Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen.

Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden.

Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

§. 79. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 80. Einführungstermine. Aufhebung älterer Verordnungen. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1875 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel, den 1. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

20. Bau-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Cassel mit Ausnahme der Stadt Cassel und der Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Verordnung vom 1. Januar 1874 erlassen ist, und der Städte Bockenheim, Eschwege, Fulda, Hanau mit Kesselstadt, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie des Kreises Gersfeld und des Amtsbezirks Orb.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt S. 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367, Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuches wird nachstehende Bau-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß der Stadt Cassel und den Theilen der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Verordnung vom 1sten Januar 1874 erlassen ist *) und der Städte Bockenheim, Eschwege, Fulda, Hanau mit Kesselstadt, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie des Kreises Gersfeld und des Amtsbezirks Orb erlassen.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, zu An- und Erweiterungs-Bauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und zur Veränderung vorhandener Feuerstätten, zur Aufführung neuer Schornsteine und von Einfriedigungen an der Straße ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Zu Staatsbauten für öffentliche Zwecke bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht, sondern nur einer vorherigen Mittheilung der beabsichtigten Bau-Ausführung unter Vorlegung der zugehörigen Zeichnungen.

§. 2. Landespolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen. In §. 16 **) und 24 ***) der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind diejenigen gewerblichen Anlagen angeführt, für welche vor Ertheilung der Bau-Erlaubniß die Einholung der landespolizeilichen Genehmigung erforderlich ist.

§. 3. Polizeiliche Erlaubniß für Betriebsstätten anderer gewerblicher Anlagen. Außerdem ist aus Feuer-, Bau-, Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten die Anzeige bei der Polizeibehörde erforderlich, wenn angelegt oder verändert werden sollen:

1) Lackirwerkstätten,
2) Kautschuk-, Guttapercha und Licht-Fabriken, Wachs-, Stearin-, Wallrath- und Parafin-Schmelzereien,
3) Kochereien des Theeres, Pechs, Asphalts, Terpentins, der Schmieröle und Fette aller Art,
4) Syrupkochereien und Zuckersiedereien,
5) Spiegel-Fabriken,
6) Kattun-, Seide- und Wollendruckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Mineralwasser-Fabriken,
14) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Untersuchungen und Präparaten,
15) Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Tiegelgießereien sind,
16) Fabriken von Kartoffelstärke,
17) Darren aller Art, — Knochendarren bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung (§. 2.), —
18) Räucherkammern,
19) Schwefelkammern,
20) Watten-Fabriken,
21) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,

---

*) Anmerkung: die Verordn. vom 1. Januar 1874 gilt:

a) in Wehlheiden für sämmtliche Grundstücke, welche an der neuen Wilhelmshöher Allee liegen, ferner für denjenigen Theil der Gemarkung, welcher zwischen dem Kirchwege nach Kirchditmold, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen die Stadt Cassel und gegen Kirchditmold liegen, für die westlich an diesem Kirchweg belegenen Grundstücke, für die an beiden Seiten der verlängerten Cölnischen Quer-Allee bis zur Pappel-Allee und für die an dieser beiderseitig belegenen Grundstücke bis zur Weichbildsgrenze, ferner für die an beiden Seiten der Allee zwischen der Pappel-Allee und Schönfeld belegenen Grundstücke und für diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Philosophenweg und dessen Fortsetzung bis zur Cölnischen Quer-Allee, dieser selbst, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen Cassel liegen,

b) in Wahlershausen für sämmtliche Grundstücke zu beiden Seiten der neuen Wilhelmshöher Allee,

c) in Kirchditmold für die Grundstücke an beiden Seiten der Fortsetzung der Cölnischen Quer-Allee von der Weichbildsgrenze bis zum Damm der Main-Weser-Bahn und an beiden Seiten des Kirchwegs von Wehlheiden nach Kirchditmold.

**) Anmerkung. §. 16 lautet:

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

1) Schießpulver-Fabriken,
2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
4) Anstalten zur Destillation von Erdöl,
5) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
6) Glas- und Rußhütten,
7) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
8) Anlagen zu Gewinnung roher Metalle,
9) Röstöfen,
10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
11) Hammerwerke,
12) chemische Fabriken aller Art,
13) Schnellbleichen,
14) Firnißsiedereien,
15) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,
16) Stärkesyrup-Fabriken,
17) Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,

22) Back- und Conditor-Oefen,
23) Porzellan- und Thongeschirr-Manufakturen,
24) Brennöfen für Töpfer, für Stein- Glas- oder Emaille-Brennereien u. Feldbrände für Lehmsteine,
25) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher u. Drechsler,
26) Glühöfen aller Art,
27) Wasch- und Bade-Anstalten,
28) Ställe für eine ausgedehnte gewerbsmäßige Haltung von Vieh,
29) Niederlagen animalischer Substanzen, bei welchen Erzeugungen einer Fäulniß stattfindet,
30) Mühlen, welche durch Wasser, Wind oder durch Dampfkraft betrieben werden,
31) Niederlagen von Brennstoffen oder leicht entzündlichen Stoffen, Petroleum und dergl.,
32) Gelantin-Fabriken,
33) Holzschneide- und Formen- (auch Cigarrenformen)-Fabriken,
34) Fabriken zur Gewürzbereitung,
35) Bierbrauereien,
36) Wollen- und Teppich-Webereien.

§. 4. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist unter Beifügung der erforderlichen Situations-Pläne und Zeichnungen in doppelten Exemplaren, aus welchen die beabsichtigten Baulichkeiten deutlich ersichtlich sein sollen, an die Ortspolizeibehörde und von dieser an das Landrathsamt abzugeben, welche für alle nach dieser Verordnung erforderliche Bau-Erlaubniß zuständig ist.

Der Antrag und dessen sämmtliche Anlagen müssen von dem Eigenthümer, wie von demjenigen, welcher die Ausführung des Baues verantwortlich übernimmt, unterzeichnet sein.

Wenn die Polizei-Behörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne von einem vereideten Feldmesser angefertigt werden.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Zeichnungen richtig angegeben sein; eine auf Grund unrichtiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden.

§. 5. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubniß. Die Bau-Erlaubniß wird unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist nicht mit dem Bau begonnen, oder ihre Verlängerung inzwischen genehmigt ist.

§. 6. Lage des Grundstücks zur Straße. Bauflucht.. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine ausreichende Zufahrt haben.

Die Bauflucht für Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

Alle über die festgesetzte Bauflucht vorspringenden Baulichkeiten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Für Bauten am Wasser und an Eisenbahnen sind die betreffenden besonderen Bestimmungen, insbesondere in den früher kurhessischen Gebietstheilen die Verordnung vom 31. Dezember 1824 und das Eisenbahngesetz vom 14. März 1850 zu beachten.

§. 7. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung eingefriedigt werden.

§. 8. Entwässerung nach der Straße. Für bauliche Anlagen zur Abführung unreinen Wassers nach den Straßen, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorzuschreiben.

Die Entwässerung der Grundstücke nach Straßen,

---

18) Leim-, Thran- und Seifensiedereien,
19) Knochenbrennereien,
20) Knochendarren,
21) Knochenkochereien und Knochenbleichen,
22) Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare,
23) Talgschmelzen,
24) Schlächtereien,
25) Gerbereien,
26) Abdeckereien,
27) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken,
28) Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23).
29) Hopfen, Schwefeldörren,
30) Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungs-Orte des Materials errichtet werden,
31) Strohpapierstoff-Fabriken,
32) Darmzubereitungs-Anstalten.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

***) Anmerkung. §. 24 lautet:

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §. §. 20 und 21.

welche die zur Weiterführung des Wassers erforderlichen Einrichtungen nicht haben, kann untersagt werden.

§. 9. Hofraum. Auf jedem bebauten Grundstück muß bei der Bebauung ein freier unbedeckter Hofraum verbleiben, welcher in der Regel mindestens auf 5 m Länge, 5 m Breite hat.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil hinter der Bauflucht eines Grundstückes.

§. 10. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2 m 50 von derselben errichtet werden

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 2 m 50 entfernt sein.

§. 11. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 2 m 50 von einander entfernt bleiben.

Unter 2 m 50 dürfen Umfassungswände auf demselben Grundstück nur dann von einander entfernt sein, wenn dieselben beiderseitig ohne Oeffnungen sind.

§. 12. Durchfahrten. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt.

Werden aber ausgedehntere Seiten- oder Hintergebäude errichtet, so muß gleichzeitig eine Durchfahrt oder Einfahrt nach dem Hofe hergestellt werden, welche mindestens 2 m 20 breit und 2 m 50 hoch ist.

§. 13. Treppen. Jede Wohnung muß zu einer feuersicheren Treppe einen directen feuersicheren Zugang haben. Hölzerne Treppen und Zugänge gelten als feuersicher, wenn ihre Decken, sowie das Holzwerk in den Wänden an denselben mit massivem Putz bekleidet sind.

In Gebäuden, deren Umfassungswände über 10 m hoch sind müssen die Treppen von massiven Wänden eingeschlossen und sowohl ihre Läufe und Podeste als auch die Decken über denselben in dem Holzwerk mit massivem Putz bekleidet werden.

In Räumen, welche für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden, wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizeibehörde festgesetzt.

§. 14. Dachwohnungen. Verschluß der Oeffnungen. Wohnungen sind im Dachraume nur unmittelbar über dem obersten Geschoß zulässig.

Als Wohnraum gilt jeder zum Aufenthalt von Menschen eingerichtete heizbare Raum.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle anderen Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußern der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein.

§. 15. Fachwerksbau. Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch, können durchweg in offenem ausgemauerten oder in verblendetem Fachwerk ausgeführt werden.

§. 16. Umfassungswände höherer Gebäude. Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraums und diejenigen des darunter liegenden Geschosses sind entweder massiv oder in massiv verblendetem Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 17. Innere Wände. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10 m Fronthöhe massiv ausgeführt werden.

§. 18. Latten- und Bretterbekleidung. Latten- und Bretterbekleidungen auf den Umfassungswänden der Gebäude sind in größerer Ausdehnung nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

§. 19. Feuersichere Dachdeckung. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein.

§. 20. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 50 m bis über die Dachfläche hinaus gehende Brandmauern erforderlich.

Das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen und ähnlichen feuergefährlichen Anlagen mit Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, ist nur dann zulässig, wenn sie von den letzteren, durch eben solche Brandmauern getrennt werden.

Ausnahmen sind nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig, wenn die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird.

Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden, es darf kein Holzwerk in denselben liegen und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit eisernen Thüren verschließbar sind.

§. 21. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken und Brettwände müssen in Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und feuersicher bekleidet sein.

§. 22. Brandsichere Feuerungen. Schornsteine. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt, und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so muß das Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungs-Anlagen entweder mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von flachen Dachsteinen oder von Mauersteinen oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Geschlossene Feuerungen müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuer-

sicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 zm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungsthüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 zm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung aber nicht unter 30 zm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder durch Metall feuersicher bekleidet wird.

Alle Oeffnungen zu Feuerungen, Aschenfällen oder zum Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene, oder durch mit Blech beschlagene Thüren, oder durch steinerne Deckel verschließbar sein. Oefen und Feuerungen für Werkstätten, in welchem Holz oder andere leicht Feuer fangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden.

Alle Oefen, welche von außen geheizt werden, müssen entweder eine massive Heizkammer oder doppelte eiserne Thüren mit ausreichendem Zwischenraum erhalten.

Räucherkammern müssen in Holzwerk mit Blech oder mit starkem Putz bekleidet, im Fußboden mit Fliesen oder Platten auf Lehmstrich gesichert und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren, sowie mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnüre offen gehalten werden, und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine Metallplatte angebracht sein.

Schornsteine, sowie Dunst- oder Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus gebrannten Steinen hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein.

Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

Steigerohre müssen rechtwinklich und ihre Seiten müssen mindestens 42 und 47 zm weit sein. Russische Rohre dürfen nicht unter 14 zm und nicht über 21 zm weit sein, und dürfen niemals in weite Röhren hineingeleitet werden.

Abweichungen von diesen Maaßen sind mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird oder erlassen werden kann.

Metallene Rauchröhren müssen in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 zm, von solchen mit massivem Putz oder mit Blech bekleideten mindestens 15 zm entfernt bleiben.

Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind mindestens ½ Stein stark anzulegen, und in vollen Fugen zu mauern. Dieselben dürfen mit Holzverbandstücken niemals in unmittelbare Berührung treten, sondern müssen von solchen durch einen Zwischenraum getrennt werden, welcher entweder durch doppelte in Verband gelegte Dachsteine, oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt, oder mindestens einen halben Stein weit ist.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden, verschließbare Einsteigeöffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Heerden liegen.

Enge Schornsteinröhren müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schornsteinröhren, welche einer besonders starken Erhitzung unterliegen, bleiben in jedem einzelnen Falle der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 23. Senkgruben. Abtritte. Gruben, welche zur Beseitigung unreiner Flüssigkeiten angelegt werden, müssen von den nachbarlichen Grenzen und von der Straße mindestens 1 m entfernt bleiben.

Von den Brunnen müssen dieselben möglichst entfernt angelegt und wenn sie über 30 zm tief sind, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung gesichert werden.

Dienen dieselben zur Sammlung der festen oder flüssigen Abgänge von Abtrittsanlagen, Miststätten, oder von schädlichen Flüssigkeiten, so müssen sie sowohl in den Wänden, als im Boden wasserdicht ausgeführt werden. Die Ableitung solcher Abgänge nach offenen Wasserläufen oder nach der Straße ist verboten.

§. 24. Brunnen. Brunnenkessel müssen sich abgedeckt oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

§. 25. Wohnräume. Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

Die lichte Höhe derselben muß mindestens 2 m 20 betragen.

§. 26. Sicherheit der Bauten. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Wer die Ausführung eines Baues übernommen hat, ist für die Sicherheit während des Baues sowohl im Innern, wie im Aeußeren verantwortlich und hat alle zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, der Nachbarn und des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 27. Ziegelformat. Wo in der Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine eine Länge von mindestens 25 zm haben.

§. 28. Abnahme der Bauten. Von der Vollendung eines Baues muß der Ortspolizeibehörde acht Tage vor dessen Benutzung Anzeige gemacht werden.

§. 29. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies

berwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und der Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden. Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten, sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

§. 30. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm nach dieser Bau-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat abgesehen von der Bestrafung zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 31. Einführungstermine, Aufhebung älterer Verordnungen. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1875 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel, den 1. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

21. Die laut unserer Bekanntmachung vom 29sten August v. J. zufolge Emissionsbeschlusses vom 19ten desselben Monats angeordnete achte Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von drei Millionen Mark ist bis auf einen heute noch in 82,650 Mark bestehenden Restbetrag zur Ausgabe gelangt, dessen Verwendung zu Gewährung bereits bewilligter Darlehen in der Kürze bevorsteht. Hiernächst wird mit der Ausgabe der neunten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von Fünf Millionen Mark auf Grund des nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlusses vom 28. December v. J. vorgegangen werden.

Die mittelst dieser vierprocentigen Schuldverschreibungen der Serie IX. zu gewährenden Darlehen sind in Gemäßheit des Regulativs vom 8. Juli v. J., betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse, Abschnitt II, mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen.

Außerdem können in bisheriger Weise kleinere Darlehen, und zwar dermalen bis zum Kapitalbetrag von 2400 Mark, nach Abschnitt I. des gedachten Regulativs mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung gewährt werden.

Cassel am 9. Januar 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

22. Emissions-Beschluß, betreffend die Ausgabe der neunten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 19. dieses Monats unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 22. dieses Monats genehmigten Bedingungen die neunte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belauf von fünf Millionen Mark Reichswährung ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	3000	Mark	Lit.	A.
=	1500	=	=	B.
=	600	=	=	C.
=	300	=	=	D.
=	150	=	=	E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.) gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig, je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrags der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindstens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Ausloosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen

Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8), einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese neunte Serie von fünf Millionen Mark bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehn — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 28. December 1874.

Die Direction der Landeskreditkasse.

23. Nachdem gegen die im Amtsblatte Nr. 51 vom Jahre 1874 veröffentlichte Liste der zur Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Kommunal-Landtage berechtigten Personen keine Einwendungen erhoben worden sind, wird das Wählerverzeichniß nunmehr für definitiv abgeschlossen erklärt und zugleich Wahltermin auf **Mittwoch den 20. d. Mts.**, Vormittags 11½ Uhr, nach Cassel mit dem Bemerken anberaumt, daß besondere Einladungen an die Wahlberechtigten ergehen werden.

Escheberg, den 5. Januar 1875.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
der Wahlcommissar Malsburg.

24. Durch Ministerial-Verfügung vom 6. August 1873 ist das für die Reservisten und Landwehrmänner vorgeschriebene Classifications-Verfahren auch auf die Ersatz-Reservisten erster Classe ausgedehnt. Gesuche um Zurückstellung Seitens der Betreffenden für den Fall der Einberufung aus Anlaß einer Mobilmachung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande vor Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzubringen.

Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Cassel, den 9. Januar 1875.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission des Landkreises Cassel.

Der Militair-Vorsitzende. Funck, Oberst und Bezirks-Commandeur. — Der Civil-Vorsitzende. Weyrauch, Landrath.

25. Wahlzeugniß. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel im Stande der Höchstbesteuerten für den Bezirk Fritzlar-Wolfhagen sind von 26 gültig abgegebenen Stimmen deren 25, sonach die absolute Stimmenmehrheit auf den seitherigen Abgeordneten Herrn Gutsbesitzer und Posthalter Christian Röll zu Gudensberg gefallen. Des zu Urkund ist dieses Wahlzeugniß ausgestellt worden.

Fritzlar, den 4. Januar 1875.

Der Wahlcommissar: v. Eschwege, Landrath. — Der Bezirksausschuß.

Wahlzeugniß. Bei der am 28. December 1874 stattgehabten Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel im Stande der Landgemeinden des Wahlbezirks Fritzlar-Vielsungen sind von den 2107 gültig abgegebenen Stimmen deren 2102 auf den seitherigen Abgeordneten, Herrn Bürgermeister Konrad Hellwig zu Haddamar, gefallen und erscheint derselbe sonach als gewählt; solches wird nach Feststellung des Wahlergebnisses nach den eingegangenen Wahlprotokollen hiermit bezeugt.

Fritzlar, den 4. Januar 1875.

Der Wahlcommissar: v. Eschwege, Landrath. — Der Bezirksausschuß.

26. Aus der Portotaxe und der neuen Postordnung ist ein Auszug der wesentlichsten Bestimmungen in möglichster Kürze unter dem Titel: „Nachrichten für das Publikum bei Versendungen innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets" auf einem Quartblatt hergestellt worden, welcher Auszug bei allen Postanstalten, sowie durch die Briefträger und Landbriefträger zum Preise von 10 Pf. das Stück bezogen werden kann.

Berlin W, den 8. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

27. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Bergrevierbeamten unseres Bezirks ermächtigt sind, soweit das bei den Bergbehörden vorhandene Material reicht, auf ergehende Anfragen dabei interessirter Personen die Namen der

für Bergwerke des betr. Bezirkes bestellten Repräsentanten oder Grubenvorstände mitzutheilen und Auskunft darüber zu geben, ob die Befugnisse derselben in Vertretung der Werkseigenthümer über das im §. 117 ff. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 festgestellte Maß ausgedehnt, oder unter dasselbe eingeschränkt sind, — auch den Betheiligten auf ihren Wunsch die Einsicht des bezüglichen Theiles der Wahldokumente zu verstatten.

Amtliche Atteste über diese Verhältnisse werden jedoch von den Königlichen Bergbehörden nicht ertheilt werden. Clausthal, den 7. Januar 1875.

Königliches Oberbergamt.

28. Für den Standesamtsbezirk Fulda ist von dem Herrn Oberpräsidenten an Stelle des Oberbürgermeisters Rang zu Fulda als Standesbeamter auf den Vorschlag der Gemeindebehörden der städtische Steuerbeamte Wilhelm Jäckel dortselbst vom 1. Januar 1875 an bestellt worden.

Der Oberbürgermeister Rang wird fortan als zweiter Stellvertreter fungiren.

Cassel, am 2. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

29. Für den Standesamtsbezirk Weisenborn ist von dem Herrn Oberpräsidenten statt des in Folge seiner Versetzung abgegangenen Lehrers Lambrecht zu Weisenborn das Gemeinderathsmitglied Johannes Weiter dortselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten vom 1. Januar 1875 an bestellt.

Cassel, den 2. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

30. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. Mts. auf den Bericht des Staats-Ministeriums und auf Grund des §. 16 der Bankordnung (Ges.-S. 1846 S. 439), des §. 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Ges.-Samml. S. 1856 S. 340), des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. 1856 S. 342), sowie des von der Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheilseigner am 25. März 1870 gefaßten und von den zuständigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses über die Kündbarkeit der Bankordnung und des Kapitals der Bankantheilseigner anzuordnen geruht, daß zum 1. Januar 1876 die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen bei der Preußischen Bank eingeschossenen Kapitals stattzufinden habe.

Berlin, den 25. December 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Dr. Achenbach.

31. Durch testamentarische Bestimmung hat die verstorbene Frau Aeltermann Heye, Louise, geb. Gallenkamp, zu Bremen zu Gunsten der für die Heye'sche Glasfabrik zu Schauenstein, Kreises Rinteln, bestehenden Privat-Mädchenschule ein Kapital von Fünftausend Thalern Gold legirt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 6. Januar 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrgehülfe Wilhelm Reismann zu Wernswig ist zum 2. Pfarrer in Neukirchen mit Riebelsdorf und Rückershausen, Classe Neukirchen, bestellt worden.

Der außerordentliche Professor Lic. theol. et Dr. phil. Heinrici ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Amtswundarzt Brandt zu Allendorf a. d. W. ist gestorben.

Der Administrator Textor zu Marburg ist vom 1. Januar 1875 an mit der Verwaltung der Zinsmeistereikasse zu Marburg beauftragt worden.

Ernannt sind: die Büreau-Assistenten der Main-Weser-Bahn: Heinr. Kunold, Joh. Heinr. Müller und Friedr. Wilh. Gehrling hierselbst zu Betriebs-Secretairen,

der Betriebs-Secretair der Main-Weser-Bahn, Carl Poppe hierselbst, zum Königlichen Eisenbahn-Secretair,

der Diätar Hugo Niehhöffer zu Velren zum Stations-Assistenten des äußeren Stationsdienstes,

der Diätar Jeremias Wolf zu Gießen zum Stations-Assistenten des Expeditionsdienstes.

Versetzt ist der Stations-Assistent Konrad Bickhardt zu Bockenheim in gleicher Eigenschaft auf den Bahnhof Cassel.

Ernannt wurden: die Postsecretaire Wagner in Frankenberg, Beyer in Wannfried und Bernhard in Treysa zu Postmeistern und der Postgehülfe Julius Becker in Oberkaufungen zum Postamts-Assistenten.

Der Postsecretair Breidenstein in Hanau ist gestorben und der Posteleve Rehwald in Bebra freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der bisherige Pförtner bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen, Mühling, ist zum Hülfskanzlisten bei dem Landesdirectorium bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Steuer-Empfänger, Rentmeister Dechmann zu Hanau, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 20. Januar **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

32. Auf Grund der Art. 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{12}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,

2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,

3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogen. Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges;

4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges: $\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder 40 Schillinge schleswig-holst. Courant, $\frac{1}{6}$ Speciesthaler oder 20 Schillinge schleswig-holst. Courant, $\frac{1}{10}$ Speciesthaler oder 12 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $\frac{1}{12}$ Speciesthaler oder 10 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $\frac{1}{24}$ Speciesthaler oder 5 Schillinge schleswig-holsteinisches Courant, $\frac{1}{30}$ Speciesthaler oder 4 Schillinge schleswig-holstein. Courant, $\frac{1}{48}$ Speciesthaler oder $2\frac{1}{2}$ Schillinge schleswig-holst. Courant, Zweisechsling-Stück oder 1 Schilling schleswig-holsteinisches Courant;

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges: $\frac{1}{24}$ Thaler Stücke, $\frac{1}{48}$ Thaler-Stücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer;

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges. Es ist daher vom 1. Jan. 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke zu $1\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke zu $3\frac{1}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $1\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Vierheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $3\frac{1}{3}$ Pf. Reichsmünze, die Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu $6\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze, die sogen. Kassen-Eindrittel-Stücke zu 1 Mark 15 Pf. Reichsmünze, die sogen. Kassen-Zweidrittel-Stücke zu 2 Mark 30 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge zu 4 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder 40 Schillinge zu 3 Mark Reichsmünze, die $\frac{1}{6}$ Speciesthaler oder 20 Schillinge zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{10}$ Speciesthaler oder 12 Schillinge zu 90 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{12}$ Speciesthaler oder 10 Schillinge zu 75 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{24}$ Speciesthaler oder 5 Schillinge zu $37\frac{1}{2}$ Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{30}$ Speciesthaler oder 4 Schillinge zu 30 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{48}$ Speciesthaler oder $2\frac{1}{2}$ Schillinge zu $18\frac{3}{4}$ Pf. Reichsmünze, das Zweisechsling-Stück oder 1 Schilling zu $7\frac{1}{2}$ Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{24}$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges zu 12 Pf. Reichsmünze, die $\frac{1}{48}$ Thaler-Stücke sächsischen Gepräges (Sechser) zu 6 Pf. Reichsmünze, die Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu 8 Pf. Reichsmünze, die Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu 3 Pf. Reichsmünze, die Einpfenniger sächsischen Gepräges zu 1 Pf. Reichsmünze, die Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu 2 Mark $85\frac{5}{7}$ Pf. Reichsmünze, die Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges zu $28\frac{4}{7}$ Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. December 1874.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt für 1874 S. 149 bis 151 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges, sowie die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,

a) in Berlin:

bei der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländ. Gegenstände,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und
der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen,
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
der Landeskasse in Sigmaringen,
den Kreiskassen,
den Kassen der Steuer-Empfänger,
den Forstkassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Neben-Zoll- und den Steuerämtern;

2) die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Hauptkassen und den Kassen der Steuer-Empfänger in der Provinz Hannover;

3) die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungs-Hauptkasse in Schleswig und den Kassen der Steuer-Empfänger in der Provinz Schleswig-Holstein. Berlin den 16. December 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

33. Bekanntmachung, die Ausgabe von Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark betr. Vom 1. Januar 1875 ab werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 29. December 1874.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung der Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark.

Die Noten sind $10_{,25}$ Ctm. hoch, 16 Ctm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „100" oben und den Buchstaben „H. B. D." unten.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in blauer Farbe.

Die Schauseite zeigt auf hellem reich gemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1) in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100" mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung", umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgendem Text:

Preußische Banknote.
Ein Hundert Mark
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 1. Mai 1874.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

2) links das große Preußische Wappen,

3) rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100", darunter längliche guillochirte Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100",

4) als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote", als Randverzierung die Zahl „100" in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: „Ein Hundert Mark", unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrund

1) in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Inschrift: Mark 100 Mark bildet,

2) links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,

3) oben den Stempel und die Unterschriften der Königlichen Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten,

4) unten das Wort „Ausgefertigt" und den Namen des ausfertigenden Beamten, sowie zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.).

34. Zur Berichtigung irriger Auffassungen, welche sich über die fernere Gültigkeit und den nunmehrigen Werth der in der bisherigen Thalerwährung ausgeprägten Silber- und Kupfermünzen im öffentlichen Verkehr geltend gemacht haben, wird auf Grund der einschlagenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Folgendes bekannt gemacht.

I. Von den Silbermünzen der Thalerwährung sind bis auf Weiteres gesetzlich gültige Zahlungsmittel

2 Thalerstücke	und zwar im Werth von 6 Reichsmark,	
1 —	desgl. von 3 Reichsmark,	
⅓ —	desgl. von 1 —	
⅙ —	desgl. von ½ —	oder 50 Reichspf.,
$\frac{1}{12}$ —	(2½ Sgr.) desgl. von . .	25 —
$\frac{1}{15}$ —	(2 „) desgl. von . .	20 —
$\frac{1}{30}$ —	(1 „) desgl. von . .	10 —
½ Sgr.	desgl. von	5 —

II. Von den Kupfermünzen der Thalerwährung sind bis auf Weiteres gültig die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden:

Dreipfennig- (resp. Heller-) Stücke und zwar im Werthe von 2½ Reichspfennig,

Einpfennig- (resp. Heller-) Stücke desgl. von 1 Rchspf.

Es sind hiernach die Dreipfennigstücke nur je für 2½ Reichspfennige in Zahlung zu geben und zu nehmen und kann also z. B. derjenige, welcher 3 Reichspfennige zu fordern hat, dafür nicht mit einem Dreipfennigstück befriedigt werden; wohl aber kann dies mittelst Hingabe von drei Einpfennig-(Heller-)Stücken der Thalerwährung geschehen, da jedem einzelnen derartigen Stück der Werth eines Reichspfennigs gesetzlich beigelegt ist. Die bisherigen Dreipfennig- 2c. Stücke werden ohne Verlust nur in der Weise zur Zahlung zu gebrauchen sein, daß 2 Dreipfennigstücke im Werthe von 5 Reichspfennigen hingegeben und nöthigenfalls darauf 1 resp. 2 2c. Pfennige herausgegeben werden.

das oben bezüglich der bisherigen Einpfennig- 2c. Stücke Gesagte findet übrigens selbstverständlich auf Einpfennig- oder Hellerstücke, welche nicht in der Thalerwährung ausgeprägt sind, keine Anwendung, insbesondere also nicht auf Einpfennig- oder Hellerstücke, welche der Guldenwährung angehören (wie z. B. Frankfurter, Großherzoglich Hessische 2c. Heller resp. Pfennige oder ¼ Kreuzer), da diese letzteren in denjenigen Ländern, in welchen die Thalerwährung bestand, schon bisher keine gesetzlich gültigen Zahlungsmittel waren, bezw. nicht den Werth der auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Einpfennig-Stücke hatten.

Von den Kupfermünzen der Thalerwährung sind dagegen vom Beginn d. J. an im Allgemeinen nicht mehr in Zahlung zu geben und zu nehmen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Zwei-, Vier- und Achtpfennig- resp. Heller-Stücke. Dieselben können jedoch, soweit sie deutschen oder, was die Zwei-, Vier- 2c. Heller-Stücke betrifft, kurhessischen Gepräges sind, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Steuerkassen, sowie den Haupt- und Unter-Steuerämtern des Regierungsbezirks Cassel in den Monaten Januar, Februar und März d. J. sowohl in Zahlung gegeben, als auch, jedoch nur in Beträgen von zwölf Pfennigen oder einem Vielfachen dieses Betrags gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, nach dem Werthverhältniß von 12 bisherigen Pfennigen resp. Hellern = 10 Reichspfennigen, umgewechselt werden.

Schließlich wird in Hinsicht auf die Bestimmung im Art. 14 §. 2 des Reichs-Münzgesetzes vom 9ten Juli 1873, wornach bei der Umrechnung der bisherigen Landesmünzen in Reichsmünzen „Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet werden sollen, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig aber nicht gerechnet werden sollen",

— so daß also:

1 Pfennig	in der Thalerwährung	= 1 Pfennig	der Reichswährung,		
2	— desgl.	= 2 Pfennig	„	—	
3	— desgl.	= 3 —	„	—	
4	— desgl.	= 3 —	„	—	
5	— desgl.	= 4 —	„	—	
6	— desgl.	= 5 —	„	—	
7	— desgl.	= 6 —	„	—	
8	— desgl.	= 7 —	„	—	
9	— desgl.	= 8 —	„	—	
10	— desgl.	= 8 —	„	—	
11	— desgl.	= 9 —	„	—	

sind,

zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß diese Vorschrift nur bei der Frage zur Anwendung kommt, auf welchen Betrag in der Reichswährung sich ein bisher in der Thalerwährung zu leistender Betrag berechnet, nicht aber für Festsetzung des Werthes der einzelnen Münzstücke der bisherigen Währung im Verhältniß zu den Münzen der Reichswährung maßgebend ist. Cassel, am 13. Januar 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

35. Nachdem ich in diesem Jahre durch die Bewilligung einer höheren Summe Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in den Stand gesetzt war an 9 Orten Schauen über Zuchtmaterial mit Prämienvertheilung abzuhalten, bringe ich hiermit das Resultat derselben zur öffentlichen Kenntniß, und nehme zugleich die Gelegenheit wahr, mich gegen die Züchter über den Stand und Betrieb der Pferdezucht im Bereiche des hiesigen Landgestüts auszusprechen.

Leider muß ich constatiren, daß meine wiederholten Ermahnungen und Belehrungen, an denen ich es bei meinen jährlichen Inspectionsreisen nicht fehlen lasse, noch nicht überall den erwünschten Eingang gefunden haben, und es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß von den Hunderten der Züchter, die ich alljährlich besuche, doch verhältnißmäßig nur wenige meine Rathschläge befolgen. Wenn ich auch in diesem Jahre in mehreren Ortschaften neu angelegte und benutzte Tummelplätze gefunden, so sind diese doch immer nur in sich verlierender Anzahl vorhanden, und ich glaube nicht zu hoch zu greifen, wenn ich behaupte, daß 1000 und mehr von dem im Bereiche des hiesigen Landgestüts jährlich erzeugten Füllen durch die Stallaufzucht verkümmern.

So lange noch nicht jeder Züchter davon durchdrungen ist, daß es offenbare Thorheit ist ein Füllen

entweder ganz im Stalle oder auch so aufzuziehen, daß er es ab und zu herumführt, so lange wird auch noch Mühe und Geld vergeudet werden. Pferdezucht kann nur da gedeihen, wo die Füllen sich unbedingt nach ihrem Gefallen in der Freiheit bewegen. Gute Hengste, gute Stuten, gutes Futter helfen nichts wo Tummelplätze fehlen.

Ein recht lebendiges Zeichen des fehlerhaften Zuchtbetriebes mögen die Züchter auch darin erkennen, daß in diesem Jahre den Beschälern viel weniger Stuten zugeführt sind als im Vorjahre, obgleich die Nachfrage nach Pferden immer noch lebhaft ist. Der Grund ist einfach der, daß zu viel schlechte und unbrauchbare Pferde durch die verkehrte Aufzucht erzielt werden, und daß diese Sorte jetzt schon wieder schwerer einen Abnehmer als unmittelbar nach dem Kriege, wo unter dem Pferdebestand sehr aufgeräumt war, findet. Da sind nun eine Menge Ställe übersetzt, und leider von Thieren, die wegen ihrer fehlerhaften Beschaffenheit, die in den meisten Fällen allein der unglücklichen Stallaufzucht zuzuschreiben ist, nicht gut verkäuflich sind. Möchte doch jeder Züchter beherzigen, daß ein schlechtes Pferd genau so viel Aufzuchtskosten verursacht als ein gutes und daß es wahrlich keine Mühe macht, sein Füllen täglich auf den Tummelplatz zu bringen. Tummelplätze sind auch da nicht zu entbehren, wo Weidegang ist, da dieser doch nur für die Sommermonate in Betracht kommt. Der große Nutzen der Weiden wird ein äußerst geringer sein, wenn ein Fohlen die lange Winterzeit im Stalle verbringen muß oder auch nur selten herumgeführt wird. An vielen Orten ist mir entgegengehalten, daß Seitens der Gemeindevertretung nichts für die Anlage von Tummelplätzen geschehe. Darauf habe ich stets erwidert und wiederhole es hier: Derjenige, der den Vortheil aus solcher Anlage zieht, mag selbst damit vorgehen — die Kosten sind nicht der Rede werth, und wer diese scheut, der mag sich von der Pferdezucht fern halten.

Besonders erfreulich ist der Fortschritt auf dem Wege einer rationelleren Pferdezucht in einem Theil des Fürstenthums Waldeck, wo die landwirthschaftlichen Vereine, angeregt durch die practische Einwirkung des dortigen Wanderlehrers Boysen, diesen jetzt so wichtigen Ertragszweig für bäuerliche Wirthschaften, mit bestem Erfolg in ihre Berathungen gezogen und Berichterstattung über den günstigen Erfolg der Benutzung von Tummelplätzen entgegengenommen haben.

Was die Schauen selbst anbelangt, so kann ich mich im Ganzen lobend über das mir vorgeführte weibliche Zuchtmaterial aussprechen; aber es war verhältnißmäßig nur wenig ausgestellt und die schlechteren Exemplare hatten die Züchter zu Hause gelassen. Wenn ich also mein Urtheil über den Stand der hiesigen Pferdezucht allein nach diesen Schauen bilden müßte, so würde ich viel weniger Ursache zu dem oben ausgesprochenen Tadel haben — in den verschiedenen Ställen kommt man aber zu einer andern Anschauung und ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die immer wiederholte Klarlegung der Schäden den Zuchtbetrieb mit der Zeit bessern wird.

Mit großer Befriedigung erwähne ich hier, daß die sehr gute Fohlenweide Bieberstein von Jahr zu Jahr mehr Würdigung findet, und daß sich die Züchter, die ihren Fohlen die große Wohlthat des Weideganges gewähren, mehr und mehr zu dem Verständniß gelangen, daß mit dem „Mästen" der Fohlen im Stalle eine verständige und rentabele Pferdezucht unvereinbar ist.

Grade im hiesigen Beschälbezirk, wo Weidegang nur vereinzelt existirt, gewährt es ein besonderes Vergnügen, die wohl gehaltenen Thiere in Bieberstein zu sehen, und ist das Interesse, das der Vorstand der Weide an der weiteren Cultivirung derselben nimmt, und die Aufmerksamkeit, die der dort angestellte Wärter den einzelnen Thieren widmet, nicht dankbar genug anzuerkennen.

Für das nächste Jahr ist es durch den Bau eines neuen Stalles ermöglicht, eine größere Anzahl Fohlen als bisher in Bieberstein aufzunehmen, worauf ich die Züchter noch besonders aufmerksam mache.

Auf ein ziemlich verbreitetes unrichtiges Verfahren in der Fütterung der Fohlen will ich hier noch aufmerksam machen: viele Züchter müssen sich hüten, ihre Fohlen im 2. und 3. Lebensjahre zu mastig zu füttern.

Nur im ersten Jahre muß der Hafer das Hauptfutter sein, während im 2. und 3. Jahre Rauhfutter und Dreschabgänge in der Hauptsache zu reichen sind und der Hafer nur nachhelfen muß.

Auch ist eine viel größere Sorgfalt namentlich bei den Zwei- und Dreijährigen, deren man schon viele in Beschlag findet, auf diesen zu verwenden, denn ein schlechter Beschlag mit hohen Stollen verdirbt den Stand und den Gang der jungen Pferde.

Unter den Privatbeschälern, die mir an einigen Schauorten vorgeführt wurden, fanden sich keine preisgeeigneten, obgleich mehrere derselben ohne Schaden für die Zucht verwandt werden können.

Es wurden durch die einzelnen Schaucommissionen folgende Pferde prämiirt:

I. in Corbach,

a. in der Abtheilung der 5jähr. Stuten:
1) des Bauer Rebe aus Helmscheid, Kreis Eisenberg, braune Stute, vom Pegasus, mit 10 Thlr.
2) des Bauer Spratte aus Hemford, Kreis Eisenberg, braune Stute, vom Morwik, mit 10 Thlr.
3) des Bauer Happe aus Giberinghausen, Kr. Eisenberg, braune Stute, vom Pollux, mit 10 Thlr.

b. in der Abtheilung der 4jähr. Stuten:
1) des Bauer Meinhard aus Schweinsbühl, Kr. Eisenberg, braune Stute, vom Pollux, mit 10 Thlr.
2) des Bauer Knoche aus Nd. Ense, Kreis Eisenberg, braune Stute, vom Solon, mit 10 Thlr.

c. in der Abtheilung der 3jähr. Stuten:
1) des Joh. Paar aus Meinringhausen, Kreis Eisenberg, braune Stute, vom Ischictes, mit 10 Thlr.
2) des Heinr. Isenberg ebendaher, braune Stute, vom Ischicles, mit . . . . . . 10 Thlr.

d. in der Abtheilung der 2jähr. Stutfüllen:
1) des Bürgermeister Becker aus Schweinsbühl, Kr. Eisenberg, braunes Stutfüllen, vom Lucullus, mit 8 Thlr.
2) des Bauer Ueberhorst aus Basdorf, Amt Vöhl, braunes Stutfüllen, vom Oscar, mit 8 Thlr.
e. in der Abtheilung der einjähr. Stutfüllen:
1) des Bauer Brüne aus Stormbruch, Kr. Eisenberg, Fuchsfüllen, vom Mogul, mit . 8 Thlr.
2) des Bauer Döhne aus Meinringhausen, Kr. Eisenberg, Schimmelfüllen, vom Vorwärts, mit 8 Thlr.
3) des Bürgermeister Welteke aus Lelbach, Kr. Eisenberg, braunes Stutfüllen, vom Ischicles, mit 6 Thlr.

Da die Schau recht gut beschickt war, so fühlte die Schaucommission sich veranlaßt, eine größere Anzahl von Prämien, als die vorhergegangene Bekanntmachung in Aussicht gestellt hatte, zu ertheilen. In den ersten vier Abtheilungen wurden gleich hohe Prämien zuerkannt, weil ein wesentlicher Unterschied zwischen den concurrirenden Thieren nicht vorhanden war. Außerdem erhielt Becker aus Schweinsbühl auf seine braune Stute vom Jupiter einen Freideckschein.

II. in Niedermeiser,

a. in der Abtheilung der 5jähr. Stuten:
des Joh. Grebe aus Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, braune Stute, vom Farmer, mit . 10 Thlr.
b. in der Abtheilung der 4jähr. Stuten:
1) des Joh. Bertelmann aus Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, braune Stute, vom Réel, mit 10 Thlr.
2) des Joh. Grebe aus Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, braune Stute, vom Farmer, mit 10 Thlr.
c. in der Abtheilung der 3jähr. Stuten
war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.
d. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:
1) des Konrad Hold aus Obermeiser, Kreis Hofgeismar, braunes Stutfüllen, vom Warburger Landbeschäler Egoist, mit . . . . 10 Thlr.
2) des August Niemeyer aus Schöneberg, Kr. Hofgeismar, braunes Stutfüllen vom Beschäler des Leibgestüts Beberbeck, Hassan, mit . 10 Thlr.
3) des Bürgerm. Raabe aus Breuna, Kr. Wolfhagen, braunes Stutfüllen, vom Farmer, mit 10 Thlr.
e. in der Abtheil. der einjähr. Stutfüllen:
1) des Ferd. Höfter aus Friedrichsfeld, Kreis Hofgeismar, braunes Stutfüllen, vom Beberbecker Beschäler Hassan, mit . . . . . 10 Thlr.
2) des Alb. Conradi aus Sielen, Kr. Hofgeismar, braunes Stutfüllen von dems. Beschäler, mit 10 Thlr.
3) des Herrn v. Buttlar aus Elberberg, Kr. Wolfhagen, Schimmelfüllen, vom Blottnitz, mit 10 Thlr.
4) des Bürgermstr. Hold aus Obermeiser, Kreis Hofgeismar, Fuchsfüllen, vom Trotter, mit 10 Thlr.

Die Schau war im Allgemeinen so gleichmäßig gut beschickt, namentlich in den Abtheilungen d und e, daß sich die Schaucommission dafür entschied, überall gleich hohe Preise zu ertheilen. Außerdem erhielt Joh. Christ. Neutze aus Niedermeiser für seine Fuchsstute vom Warburger Landbeschäler Nejus einen Freideckschein.

III. in Fritzlar.

a. in der Abtheilung der 4jähr. Stuten.
1) des Joh. Dierschrot aus Metze, Kreis Fritzlar, braune Stute, vom Bayard, mit . 10 Thlr.
2) des Sam. Damm aus Dorla, Kreis Fritzlar, braune Stute, vom Bayard, mit . 10 Thlr.
b. in der Abtheilung der 3jähr. Stuten:
war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.
c. in der Abtheilung der 3jähr. Stutfüllen:
1) des Bürgermeister Sauer aus Obervorschütz, Kreis Fritzlar, braunes Stutfüllen, vom Pegasus, mit . . . . 10 Thlr.
2) des Joh. Siebert II. aus Wehren, Kr. Fritzlar, braunes Stutfüllen, vom Pagurus, mit 10 Thlr.
3) des Conrad Ritter aus Haddamar, Kr. Fritzlar, braunes Stutfüllen, vom Bairaftar, mit 10 Thlr.
4) des Jacob Arendt II. ebendaher, braunes Stutfüllen unbekannter Abkunft, mit . . 10 Thlr.
5) des Dan. Strack aus Dorla, Kreis Fritzlar, Fuchsfüllen, vom Diamant, mit . 8 Thlr.
d. in der Abtheilung der 1jähr. Stutfüllen:
1) des Jacob Schmidt aus Kirchberg, Kreis Fritzlar, braunes Stutfüllen vom Sedan, mit 10 Thlr.
2) des Nic. Derr aus Lohne, Kreis Fritzlar, braunes Stutfüllen, vom Pagurus, mit 10 Thlr.
3) des Bürgermeister Wagner I. aus Dorla, Kreis Fritzlar, braunes Stutfüllen, unbekannter Abkunft, mit . . . . 10 Thlr.

Die Abtheilungen c. und d waren hier so gut beschickt, daß sich die Schaukommission entschloß, mit einer Ausnahme gleich hohe Prämien zu ertheilen. Fünfjährige Stuten waren nicht ausgestellt, weil derer in der vorhergegangenen Bekanntmachung keine Erwähnung geschehen war. Außerdem wurden dem Joh. Siebert aus Wehren, Kreis Fritzlar, für seine braune angekaufte Stute und dem Christian Sinning aus Bettenhausen, Kreis Cassel, für seine ebenfalls angekaufte Stute Freideckscheine ertheilt.

IV. Rinteln,

a. in der Abtheilung der 4jähr. Stuten
war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.
b. in der Abtheilung der 3jähr. Stuten:
des Bauer Noltemeyer aus Ostendorf, Kr. Rinteln, Schimmelstute, vom Alamo, mit . 15 Thlr.
c. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:
1) des Wilh. Rinne 2r aus Ahe, Kr. Rinteln, braunes Stutfüllen, vom Salamander, mit 10 Thlr.
2) des Bauer Rehnert 2r aus Uchtdorf, Kr. Rinteln, Schimmelfüllen, vom Salamander, mit 10 Thlr.
3) des Bauer Meier 1r aus Behrensen, Kr. Rinteln, braunes Stutfüllen unbekannter Abkunft, mit 10 Thlr.
d. in der Abtheil. der einjähr. Stutfüllen:
1) des Bauer Regnardt 5r aus Wennenkamp, Kr. Rinteln, Schimmelfüllen, vom Alamo, mit 10 Thlr.
2) des Wilh. Rinne 2r aus Ahe, Kreis Rinteln, braunes Füllen, vom Salamander, mit . 10 Thlr.
3) des Bürgermeister Bredemeier 4r aus Borstel,

Kr. Rinteln, braunes Füllen, vom Salamander, mit 6 Thlr.

4) des Bürgermeister Anderten 8r aus Antendorf, Kreis Rinteln, Schimmelfüllen, vom Alamo, mit 6 Thlr.

5) des Bauer Specht 7r aus Ahe, Kr. Rinteln, braunes Füllen, vom Salamander, mit . 6 Thlr.

In der Abtheilung c. enschied sich die Commission für Ertheilung gleich hoher Prämien, weil kein wesentlicher Unterschied zwischen den recht guten Füllen vorhanden war, auch konnten den beiden besten einjährigen Füllen eine verhältnißmäßig hohe Prämie wegen ihrer recht guten Haltung und Entwickelung ertheilt werden.

Außerdem erhielten Reguartt 5r aus Wennenkamp für seine braune angekaufte Stute, Rosemeyer 2r aus Langenfeld für seine Schimmelstute vom Baas und für seine Rappstute vom Baas, Achilles 4r aus Behrensen für seine angekaufte Rappstute, Rehnert 2r aus Uchtdorf, braune Stute, vom Baas, Noltemeier 3r aus Ostendorf, braune Stute, vom York, und der Bürgermeister Anderten 8r aus Antendorf für seine angekaufte Rappstute Freideckscheine.

V. in Melsungen,

a. in der Abtheilung der 5jährigen Stuten:

1) des Joh. Strauch aus Sundhof, Kr. Melsungen, braune Stute, vom Schidam, mit 15 Thlr.

2) des Bürgermeister Blum aus Beiseförth, Kreis Melsungen, braune Stute, vom Constantin, mit 10 Thlr.

b. in der Abtheilung der 4jährigen Stuten:

1) des Joh. Röll aus Mosheim, Kreis Homberg, braune Stute, vom Constantin, mit . 10 Thlr.

c. in der Abtheilung der 3jährigen Stuten:

1) des Heinr. Dörfler aus Sundhof, Kr. Melsungen, braune Stute, vom Goldfinder, mit 10 Thlr.

2) des Joh. Wiegand aus Mosheim, Kreis Homberg, Fuchsstute, vom Diamant, mit . . 8 Thlr.

3) des Konr. Strack aus Lohra, Kreis Melsungen, dunkelbraune Stute, vom Onus, mit . 8 Thlr.

d. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen;

1) des Martin Otto aus Ostheim, Kr. Melsungen, braunes Füllen, vom Onus, mit . . 10 Thlr.

2) des Adam Möller aus Elfershausen, Kr. Melsungen, Rappfüllen, vom Othello, mit . 10 Thlr.

e. in der Abtheil. der einjähr. Stutfüllen:

1) des Georg Kolbe aus Beuern, Kr. Melsungen, braunes Füllen, vom Onus, mit . . 8 Thlr.

2) des Konr. Strauch aus Beuern, Kr. Melsungen, Fuchsfüllen, vom Diamant, mit . . 6 Thlr.

3) des Herm. Hocke aus Melgershausen, Kr. Melsungen, Fuchsfüllen, vom Onus, mit . 6 Thlr.

4) des Hnr. Schmidt aus Mosheim, Kr. Homberg, Schimmelfüllen, vom Protector, mit . 6 Thlr.

5) des Georg Hein aus Mosheim, Kreis Homberg, braunes Füllen, vom Protector, mit . 6 Thlr.

6) des Aug. Werner aus Empfershausen, Kr. Melsungen, Rappfüllen, vom Pax, mit . 6 Thlr.

Die Schau war durchweg recht gut beschickt, wie ich es nicht nicht anders erwartet hatte, namentlich war unter den jungen Thieren eine befriedigende Auswahl vorhanden.

VI. in Reichensachsen:

a. in der Abtheilung der 4jährigen Stuten war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.

b. in der Abtheilung der 3jährigen Stuten war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.

c. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:

1) des Bürgermeister Rudolf zu Oetmannshausen, Kr. Eschwege, dunkelbraunes Füllen, vom Rusticus, mit 15 Thlr.

2) des Pächter Kümmel zu Ave, Kr. Eschwege, braunes Füllen, vom Rusticus, mit . . 15 Thlr.

3) desselben braunes Füllen, vom Sedan, mit 10 Thlr.

4) des Wilh. Breitschenk aus Niederhohne, Kr. Eschwege, braunes Füllen, vom Rusticus, mit 10 Thlr.

d. in der Abtheil. der einjähr. Stutfüllen:

1) des Joh. Rimbach zu Wichmannshausen, Kreis Eschwege, Rappfüllen, vom Rusticus, mit 15 Thlr.

2) des Mart Mench zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, braunes Füllen, vom Dornkraut, mit 10 Thlr.

3) des Bürgermeister Dehnhardt zu Stadthosbach, Kreis Eschwege, braunes Füllen unbekannter Abkunft, mit . . . . 10 Thlr.

Die Schau war nur wenig besucht; dagegen waren so gute Exemplare unter den zwei- und einjährigen Füllen ausgestellt, daß sich die Schau-Commission veranlaßt sah, in diesen Abtheilungen verhältnißmäßig hohe Prämien zu bewilligen.

VII. Auf der Fohlenweide Bieberstein.

a. in der Abtheil. der 4jähr. Stuten: war preisgeeignetes Material nicht ausgestellt.

b. in der Abtheil. der 3jähr. Stuten:

1) des Pächter Kretz aus Tretzhof, Kreis Fulda, braune angekaufte Stute, mit . . 15 Thlr.

2) des Joseph Hohmann zu Fulda, Fuchsstute, vom Thunderclap, mit . . . . . . 10 Thlr.

c. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:

1) des Pächter Menz aus Zieres, Kreis Fulda, braunes Füllen, vom Thunderclap, mit 15 Thlr.

2) desselben braunes Füllen, vom Thunderclap, mit . . . . 10 Thlr.

3) des Oeconom Struth aus Sickels, Kreis Fulda, braunes Füllen, vom Thunderclapp, mit 10 Thlr.

4) des Bürgermeister Happ aus Flieden, Kr. Fulda, Schimmelfüllen, vom Thunderklap, mit 8 Thlr.

8) des G. W. Schimmelpfeng aus Hersfeld, braunes Füllen, vom Phöbus, mit . . . 8 Thlr.

d. in der Abtheil. der 1jähr. Stutfüllen:

1) des B. Bleul aus N.-Bieber, Kreis Fulda, braunes Füllen, vom Thunderclap, mit 10 Thlr.

2) des Oeconom Dechant aus Stöckels, Kreis Fulda, Fuchsfüllen, vom Thunderclap, mit . 8 Thlr.

3) des Friedr. Schott aus Werda, Kreis Hünfeld, Rappfüllen, vom Confidense, mit . . 8 Thlr.

Außerdem erhielt Ph. Birkenbach aus N.-Bieber für seine braune Stute, vom Achilles, einen Freideck-

schein. Sämmtlichen Thieren war der Vortheil des Weideganges anzusehen, und die Schaucommission hätte Gelegenheit zur Ertheilung einer viel größeren Anzahl von Prämien gehabt, wenn es nicht gegen das Princip verstoßen hätte die vorgeführten Wallachfüllen, die in recht guten Exemplaren vertreten waren, zu prämiiren.

VIII. in Ziegenhain.

a. in der Abtheil. der 4jähr. Stuten:
1) des Claus Heinr. Fenner aus N.-Grenzebach, Kreis Ziegenhain, braune Stute, vom Hinko, mit . . . . 10 Thlr.
2) des Joh. Dörbecker aus Linsingen, Kreis Ziegenhain, Fuchsstute, vom Jason, mit . 10 Thlr.
3) des Bürgermeister Seil aus Ascherode, Kreis Ziegenhain, braune Stute, vom Mandarin, mit . . . . 10 Thlr.

b. in der Abtheil. der 3jähr. Stuten:
1) des Seb. Schmidt aus Merzhausen, Kreis Ziegenhain, braune Stute, vom Eglan, mit 10 Thlr.
2) des Mich. Schwalm aus Steina, Kreis Ziegenhain, braune Stute, vom Germanus, mit 8 Thlr.

c. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:
1) des Joh. Thomas aus Ebersdorf, Kreis Ziegenhain, braunes Füllen, vom Hinko, mit 10 Thlr.
2) des G. Ide aus Loshausen, Kreis Ziegenhain, dunkelbraunes Füllen, vom Hinko, mit 8 Thlr.
3) des Hans Heinr. Daub aus Röllshausen, Kreis Ziegenhain, dunkelbraunes Füllen vom General mit . . . . 6 Thlr.

d. in der Abtheil. der 1jähr. Stutfüllen:
1) des S. Knieling aus Röllshausen, Kreis Ziegenhain, Fuchsfüllen, vom Goldfinder, mit 10 Thlr.
2) des Claus Heinr. Fenner aus N.-Grenzebach, Kreis Ziegenhain, Rappfüllen, von Tartuffe, mit . . . . 8 Thlr.
3) des Hans Heinr. Fenner aus Röllshausen, Kreis Ziegenhain, braunes Füllen, vom Goldfinder, mit . . . . 6 Thlr.
4) des Joh. Heinr. Hooß aus N.-Grenzebach, Kreis Ziegenhain, braunes Füllen, v. Hinko, mit 6 Thlr.

Die Schau war mit guten Exemplaren beschickt, wenn auch in diesem pferdereichen Kreise eine größere Betheiligung zu erwarten stand. Namentlich zeichneten sich unter den jungen Thieren das zweijährige Füllen von Thomas und das einjährige Füllen von Knieling aus. Außerdem erhielt Joh. Glinzer aus Florshain auf seine braune Stute, vom Hinko, einen Freideckschein.

IX. Marburg.

a. in der Abtheil. der 4jähr. Stuten:
1) des Ludw. Horst aus Roßdorf, Kreis Kirchhain, braune Stute, vom Onus, mit . . 10 Thlr.
2) des Caspar Orth ebendaher, Fuchsstute, vom Imperator, mit . . . . 8 Thlr.

b. in der Abtheil. der 3jähr. Stuten:
1) des Mart. Emmerich aus Schröck, Kreis Kirchhain, braune Stute, vom Onus, mit 10 Thlr.
2) des Andr. Rau aus Moischt, Kreis Marburg, Rappstute, vom Imperator, mit . 10 Thlr.

c. in der Abtheil. der 2jähr. Stutfüllen:
1) des Joh. Weiershäuser aus Wehrshausen, Kreis Marburg, dunkelbraunes Füllen, vom Othello, mit . . . . 10 Thlr.
2) des Steph. Pausch aus Reddehausen, Kreis Marburg, braunes Füllen, vom Artus, mit 8 Thlr.

d. in der Abtheil. der 1jähr. Stutfüllen:
1) des Andr. Soll aus Wittelsberg, Kreis Marburg, braunes Füllen, vom Barnaby, mit 10 Thlr.
2) des Ludw. Horst aus Roßdorf, Kreis Kirchhain, braunes Füllen, vom Onus, mit . 10 Thlr.
3) des Heinr. Lauer aus Schröck, Kreis Kirchhain, braunes Füllen, vom Ralf, mit . . 8 Thlr.
4) des Ed. Rau ebendaher, braunes Füllen, vom Ralf, mit . . . . 8 Thlr.
5) des Mich. Rößer aus Goßfelden, Kreis Marburg, braunes Füllen, vom Eglan, mit 8 Thlr.
6) des Joh. Lauer aus Schröck, Kreis Kirchhain, braunes Füllen, vom Ralf, mit . . 8 Thlr.
7) des W. Ursprung aus Betziesdorf, Kreis Marburg, Fuchsfüllen, vom Othello, mit . 6 Thlr.
8) des Ludw. Hölzhäuser aus Roßdorf, Kreis Kirchhain, Schimmelfüllen, vom Artus, mit 6 Thlr.

Die Schau war, namentlich mit einjährigen Füllen, recht gut beschickt, und es erschien der Schaucommission gerechtfertigt, in der bezeichneten Abtheilung ausnahmsweise eine große Anzahl von Prämien zu ertheilen. Außerdem erhielten Joh. Lauer aus Schröck für seine Schimmelstute, vom Ariel, der Bürgermeister Ludwig aus Dagobertshausen für seine Schimmelstute, vom Praedictor, Ed. Rau aus Schröck für seine braune Stute, vom Zarif, Casp. Orth aus Roßdorf für seine braune Stute, vom Don, Joh. Ried aus Roßdorf für seine Fuchsstute, vom Imperator, und Ludw. Klingelhöfer aus Großseelheim für seine Rappstute, vom Imperator, Freideckscheine.

Dillenburg im December 1874.

(gez.) von der Marwitz.

36. Nach §. 13 bezw. 39 des Gesetzes vom 9ten März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung sollen alle Geburten innerhalb Einer Woche, und alle Sterbefälle spätestens am nächstfolgenden Tage dem zuständigen Standesbeamten von den hierzu Verpflichteten angezeigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße oder Haft bestraft.

Diese Fristen erleiden durch den Eintritt von Sonn- und Feiertagen keine Hinausschiebung.

Dementsprechend sind die Standesbeamten angewiesen, auch an Sonn- und Feiertagen eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmende Geschäftsstunde abzuhalten und diese ein für allemal festzusetzende Geschäftsstunde in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Bewohner des Standesamtsbezirks zu bringen. Cassel, den 9. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

37. Am 1. Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphen-Gebiete neue, auf die Reichsmark-Währung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen
von 3, 5, 10, 25, 40, 50 u. 80 Pfennigen, sowie
von 1, 2 und 3 Mark
eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1sten Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken seitens der Correspondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum soll jedoch gestattet sein; die nach Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1. Januar bis incl. Februar 1875 gegen neue Freimarken umzutauschen, wobei eine der bisherigen Marken

zu 6 Pf. gleich einer neuen Marke zu 5 Pf.,
- 1¼ Sgr. - je - - — - 10 Pf. u. zu 3 Pf.,
- 2½ Sgr. - - - - — - 25 Pf.,
- 4 Sgr. - - - - — - 40 Pf.,
- 5 Sgr. - - - - — - 50 Pf.,
- 8 Sgr. - - - - — - 80 Pf.,
- 10 Sgr. - - - - — - 1 Mark,
- 30 Sgr. - - - - — - 3 Mark

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

Berlin, den 12. December 1874.

Kaiserl. General-Direction der Telegraphen.

38. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franco-Couverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franco Couverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. December begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franco-Couverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ⅓ und ⅙ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ½ Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar d. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Termins zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordruck verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. December c. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 15. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Goehde, seither Mitglied der Königlichen General-Commission in Hannover, ist an die hiesige Königliche General-Commission, und der Regierungs-Rath Arthur Schulze, seither bei der letzteren, an die Königliche General-Commission zu Stargardt in Pommern versetzt worden.

Der bisher bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten im Kreise Schmalkalden beschäftigte Feldmesser Werner ist in das Ressort der Königlichen General-Commission hierselbst übernommen und der Special-Commission zu Rinteln überwiesen worden.

Der Diätar Johann Adolf Eduard Zimmer zu Vilbel ist vom 1. Januar c. ab zum Stations-Assistenten für den äußeren Dienst ernannt worden.

Der praktische Thierarzt Robert Ritz hat seinen Wohnsitz von Hünfeld nach Rosbach, Kreises Hünfeld, verlegt.

Der Apotheker Hugo Sporleder aus Bergen hat die Apotheke „Zum weißen Schwan" in Hanau käuflich erworben.

Der bisherige Pfarrer extr. Fenner zu Hellstein ist zum Pfarrer in Spielberg, Classe Gelnhausen, bestellt worden.

Dem Apotheker Fr. Hilcker aus Rinteln ist persönliche Concession zur Führung der Apotheke in Netra ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Sonnabend den 23. Januar **1875.**

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt pro 1874 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 50 Pfennigen — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Amtsblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 1. Stück der Gesetz-Samlung, welches am 8ten Januar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8248 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 5. Januar 1875, und unter

Nr. 8249 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1874, betr. die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

39. Nach den §§. 1 und 3 des Reglements für die Turnlehrerprüfung vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unt. Verw. S. 199) findet alljährlich im Monat März zu Berlin im Lokal der Königl. Central-Turn-Anstalt (Scharnhorststraße Nr. 1) eine Turnlehrerprüfung statt. In diesem Jahre wird diese, gewöhnlich zwei Tage in Anspruch nehmende Prüfung am Freitag den 19. März beginnen, und haben sich an diesem Tage Nachmittags 9 Uhr die Aspiranten in dem bezeichneten Lokal vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Waetzoldt, einzufinden.

Mit Bezug auf §. 4 des Reglements bestimme ich, daß die Meldungen zu dieser Prüfung bis zum 15ten Februar d. J. durch die Königl. Provinzial-Schul-Collegien bezw. die Königl. Regierungen bei mir zu erfolgen haben.

Berlin, den 6. Januar 1854.

Im Auftrage: Greiff.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Anmeldungen zu der Turnlehrerprüfung bei uns bezw. bei der Königlichen Regierung hier bis zum 8. Februar c. zu bewirken sind.

Cassel, den 12. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

40. Durch Ministerial-Verfügung vom 6. August 1873 ist das für die Reservisten und Landwehrmänner vorgeschriebene Classifications-Verfahren auch auf die Ersatz-Reservisten 1. Classe ausgedehnt. Gesuche um Zurückstellung Seitens der Betreffenden für den Fall der Einberufung aus Anlaß einer Mobilmachung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande vor Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzubringen.

Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Cassel, den 9. Januar 1875.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission des Stadtkreises Cassel.

Der Militair-Vorsitzende. Funck, Oberst u. Bez. Commandeur.

Der Civil-Vorsitzende. Albrecht, Polizei-Director.

41. Nach §. 13 der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874, erlischt für die Theilnehmer am Kriege 1870/71 die Frist zur Anmeldung von Versorgungsansprüchen am 20 Mai 1875. Es werden daher alle diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit der Behauptung auftreten, durch eine im Kriege 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung invalide zu sein, aufgefordert, ihre Ansprüche sofort und spätestens bis zum 30. März d. J. bei dem unterzeichneten Commando resp. den Bezirks-Feldwebeln in Hofgeismar und Witzenhausen anzumelden.

Cassel, am 11. Januar 1875.

Königl. Bezirks-Commando des 1. Bat. (Cassel) 1. Hess. Landwehr-Regiments Nr. 81.

Funck, Oberst z. D.

42. **Kreis Melsungen.** In Gemäßheit des §. 59 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche

1) in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1855 geboren sind;
1) dieses Alter zwar schon überschritten, aber sich noch nicht zur Erfüllung ihrer Militairpflicht gestellt;
3) sich zwar gestellt, aber über ihr Militairverhältniß

noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, und gegenwärtig innerhalb des hiesigen Kreises ihre Heimath haben oder als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, oder als Zöglinge einer Lehranstalt sich aufhalten,

hierdurch aufgefordert, sich behufs ihrer Aufnahme in die Stammrolle spätestens bis zum 1. Februar d. J. bei den betr. Herren Ortsvorständen bezw. Ortsverwaltern persönlich zu melden und dabei, sofern sie nicht bereits in der Liste stehen sollten, ihre Geburtsscheine, sowie etwaige sonstige Legitimationen, insbesondere die bereits erhaltenen Loosungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle angemeldet hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort verändert, in dem er nach §. 20 der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig ist, dies sowohl bei seinem Abgang der betr. Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der Behörde des neuen Domizils oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrollen ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden hat. Die Unterlassung dieser An- bezw. Abmeldung ist im §. 176 der Militair-Ersatz-Instruction mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Gefängnißstrafe bedroht und hat außerdem die im §. 177 I. c. aufgeführten Nachtheile zur Folge.

Sind Militairpflichtige a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, b) oder sind sie von dem Orte, wo sie noch gestellungspflichtig sind, zeitweise abwesend (z. B. auf der Reise befindliche Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b zur Stammrolle desjenigen Ortes, in welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

Die Herren Bürgermeister bezwse. Ortsverwalter werden gleichzeitig angewiesen, das Obige in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie überhaupt die nach §. 60 der Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen alsbald zu erlassen und darüber Notiz zu ihren Acten zu nehmen.

Melsungen, den 11. Januar 1875.

Der Königl. Landrath. Freiherr v. Richthofen.

43. Für den städtischen Standesamtsbezirk Bockenheim sind von dem Herrn Oberpräsidenten die Geschäfte des Standesbeamten dem Stadtrathsmitgliede, Privatier Ph. Heinrich Schreiber zu Bockenheim übertragen worden, während der bisherige Standesbeamte, Bürgermeister Temme daselbst als Stellvertreter fungirt.

Cassel, den 9. Januar 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

44. Die nachstehenden Statuten der Ruben Samson Goldschmidt'schen Schulstiftung vom 19., 20. und 22. Februar 1874 bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gedachten Stiftung mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. October v. J. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Cassel, den 11. Januar 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Statut
der Ruben Samson Goldschmidt'schen Schulstiftung.

Zweck der Stiftung.

§. 1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des israelitischen Schulwesens innerhalb des Regierungsbezirks Cassel der Provinz Hessen-Nassau, sowie die Unterstützung solcher Personen, welche als Lehrer, Schüler oder in anderer Weise zu diesem Schulwesen in Beziehung stehen.

§. 2. Dieser Zweck soll zunächst erreicht werden:

1) durch Verleihung von Stipendien bis zum Betrage von jährlich 100 Thalern an unbemittelte, aus dem Regierungsbezirk Cassel stammende Zöglinge eines jüdischen Schullehrer-Seminars;

2) durch Gewährung von Gratificationen und Unterstützungen an wohlverdiente jüdische Lehrer dieses Bezirks, sowie an deren Witwen;

3) durch Verabreichung der zum Schulbesuch erforderlichen Mittel an unbemittelter israelitischer Eltern Kinder, welche eine öffentliche Schule dieses Bezirkes besuchen.

§. 3. Sollte sich herausstellen, daß die angegebenen Arten der Verwendung die gesammten Erträgnisse des Stiftungsvermögens nicht erschöpfen, oder sollte durch zukünftige Veränderungen innerhalb des jüdischen Schulwesens eine dieser Arten in Wegfall kommen, so soll der verfügbar bleibende Theil der Revenüen in anderer Weise, aber mit Festhaltung des in §. 1 bezeichneten Zweckes, verwendet werden.

§. 4. Um jedoch der Stiftung ihre wohlthätige und selbstständige Wirksamkeit auch in dem Falle zu sichern, daß zu einer Verwendung der gesammten Einkünfte zur Beförderung ihres eigentlichen Zweckes dereinst kein Anlaß mehr vorliegen sollte, sind die jeweiligen Verwalter ermächtigt, in diesem Falle den verfügbar werdenden Theil der Einkünfte nach eigenem Ermessen zu anderen wohlthätigen jüdischen Zwecken zu verwenden, mit Ausschluß der Beitragsleistung zu anderen bereits bestehenden Stiftungen.

Vermögen und Verwaltung desselben.

§. 5. Das Vermögen der Stiftung, welche ihren Sitz in der Stadt Cassel und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst hat, besteht aus dem vom Stifter ihr legirten Kapital von 20,000 Thalern nebst den seit dem 7. Mai 1873, des Todestags des Stifters, bis zum Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung aufgelaufenen Zinsen zu Vier vom Hundert. Die jeweiligen Verwalter sind

befugt, der Stiftung etwa zufallende Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen, wenn sie nicht unter Zweck oder Namen der Stiftung modificirenden Bedingungen angeboten werden.

§. 6. Sollten in einem Jahre die Ausgaben die laufenden Einnahmen überschreiten, so wird das Deficit durch die laufenden Einnahmen des nächsten Jahres ausgeglichen, so daß das ursprüngliche Stiftungskapital unverkürzt erhalten bleibt.

§. 7. Das Vermögen der Stiftung ist in deutschen, landständisch genehmigten Staatspapieren, in Prioritäts-Obligationen von sicheren, rentabeln deutschen Eisenbahnen oder in hypothekarischen Schuldverschreibungen mit pupillarischer Sicherheit zinstragend anzulegen.

§. 8. Das Stiftungskapital und insbesondere die der Stiftung angehörigen Werthpapiere und Schuld-Urkunden sind dem Vorsteheramte der Israeliten zu Cassel in Verwahrung zu geben und bei demselben unter doppeltem Verschluß zweier Mitglieder sicher aufzubewahren. Sollten die Geschäfte des israelitischen Vorsteheramtes demnächst auf eine andere Behörde übergeben, so hat letztere für Aufbewahrung u. s. w. des Stiftungskapitals zu sorgen.

Verwaltung der Stiftung.

§. 9. Die Stiftung wird verwaltet von einem Curatorium von fünf Mitgliedern. Diese sollen sein:

§§. 1 und 2) Die beiden Neffen und Erben des Stifters, Rudolf Ph. Goldschmidt in Berlin und Professor Siegfried Goldschmidt in Straßburg, sofern sie oder einer von ihnen dereinst in Cassel Wohnsitz nehmen werden, und nach ihrem Tode zwei ihrer männlichen Nachkommen, sofern diese in Cassel ansässig sein werden, so lange dies aber nicht der Fall sein wird, zwei von ihnen resp. von ihren Nachkommen zu ernennende Mitglieder der Casseler jüdischen Gemeinde;

3) ein vom Provinzial-Vorsteheramt resp. von dem etwa später an seine Stelle tretenden Collegium zu deputirendes Mitglied;

4) ein vom Vorstande der Casseler jüdischen Gemeinde aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied;

5) der jeweilige Director der in Cassel bestehenden Gesellschaft „Humanität".

§. 10. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenbeamten. Es entwirft seine Geschäfts-Ordnung selbst, kann aber nur in Anwesenheit dreier seiner Mitglieder gültige Beschlüsse fassen. Die Mitgliedschaft soll als Ehrenstelle betrachtet werden und kein Gehalt damit verbunden sein.

§. 11. Der Kassenbeamte hat innerhalb der drei ersten Monate eines jeden Jahres eine Rechnung über die Verwaltung der Stiftung im vergangenen Jahre aufzustellen, den Mitcuratoren vorzulegen und etwaige Ausstellungen zu erledigen. Der Rechnungs-Abschluß erfolgt bei der Königlichen Regierung zu Cassel.

§. 12. Die Vertretung der Stiftung nach Außen, namentlich in deren sämmtlichen Rechtsangelegenheiten, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, insbesondere auch in solchen Angelegenheiten, zu welchen nach den Gesetzen Special-Vollmacht erforderlich ist, geschieht durch den Vorsitzenden und das älteste Mitglied oder bei deren etwaiger Verhinderung durch von dem Curatorium zu wählende Mitglieder, mit der Befugniß, sich geeigneten Falls, namentlich zur etwaigen Prozeßführung, einen Substituten zu bestellen. Sie führen ihre desfallsige Legitimation durch ein Attest des Oberbürgermeisters der Stadt Cassel.

§. 13. Aenderungen dieses Statuts können nur durch einstimmigen Beschluß des Curatoriums beantragt werden und bedürfen, wenn sie den Zweck, den Gerichtsstand und die etwaige Aufhebung der Stiftung, sowie deren Vertretung nach Außen zum Gegenstande haben, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen der des Ober-Präsidenten.

45. Unter Verweisung auf die §§. 11 bis 17 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 10ten Mai v. J. wird bezüglich der Verpflichtung der Fischer, sich bei Ausübung der Fischerei dem Aufsichtspersonal gegenüber zu legitimiren, hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen oder in geschlossenen Gewässern (s. §. 4 des Gesetzes) als deren Eigenthümer oder Pächter betreibt.

2) Wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigten ausübt, muß mit einem von dem Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde oder — in Genossenschaftsrevieren (s. §§. 9 und 10 von dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnißschein versehen sein,

3) Wer endlich die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde zu legitimiren.

4) Das in Gegenwart einer gehörig legitimirten Persönlichkeit beim Fischfang beschäftigte Hülfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Wer bei Ausübung der Fischerei ohne für ihn erforderlichen, nach Vorschrift ausgestellten Erlaubnißschein oder ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird, wird nach §. 49 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Cassel, am 8. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

46. Für den Standesamtsbezirk Goßfelden ist von dem Herrn Oberpräsidenten an Stelle des Bürgermeisters Wilhelm Schmidt zu Goßfelden der Bürgermeister Joh. Jacob Ruppersberg zu Sarnau zum Standesbeamten bestellt worden.

Cassel, den 9. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

47. Für den Standesamtsbezirk Goßfelden ist von dem Herrn Oberpräsidenten statt des Vicebürgermeisters Heinrich Rößer zu Goßfelden das Gemeinderaths-

mitglied Heinrich Nau zu Sarnau zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Cassel, den 9. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

48. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das visa einer Russischen Mission oder Consulatsbehörde für Pässe, welche die in Rußland bereits sich aufhaltenden Deutschen dorthin nachgesandt erhalten, zum Zwecke des Aufenthaltes daselbst nicht erforderlich ist. Vielmehr ist ein solches visa nur für diejenigen Personen, welche nach Rußland reisen, zum Ueberschreiten der Grenze nöthig. Selbstverständlich müssen aber auch die in Rußland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Rußland zurückkehren, behufs Ueberschreitung der Grenze, ihre Pässe mit dem visa eines Russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen lassen.

Cassel, den 13. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

49. Der frühere Pfarrer extr. August Lieberknecht aus Eschwege, vormals Pfarreiverweser zu Wetter, ist bereits im Jahre 1872 zu der Gemeinschaft der von der Landeskirche separirten Lutheraner in Preußen übergetreten und hat im Januar 1873 ein geistliches Amt in dieser Gemeinschaft angenommen. In Folge dessen und da er zudem nach Befragen auf Wahrung seiner Candidatenrechte in der Hessischen Landeskirche verzichtet hat, sind diese Rechte als erloschen zu erachten und ist daher sein Name in dem betreffenden Verzeichnisse ausgestrichen worden.

Cassel, am 13. Januar 1875.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

50. Die Vicariatspfarrei Wipperode ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Dauer ihrer Versehung durch den Pfarrer von Reichensachsen aus dem Verbande der Classe Waldkappel ausgeschieden und der Classe Eschwege zugewiesen worden.

Cassel, den 13. Januar 1875.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

51. Bei der am heutigen Tage dahier vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Kreises Hofgeismar und des Landkreises Kassel zum Communallandtag hat Herr Decon. Arnold Sinning zu Dörnhagen, von den im Wahltermin im Ganzen abgegebenen 38 Stimmen 35 Stimmen, also mehr als die Hälfte erhalten und ist demgemäß als gewählt zu betrachten. Cassel, am 15. Januar 1875.

Der Wahlkommissar: J. A. Rommel.

52. In dem mit diesseitiger Verfügung vom 2ten d. Mts. (Amtsbl. Seite 6.) veröffentlichten Verzeichnisse ist insofern ein Irrthum vorgekommen, als der Deconom Karl Werner Metz von Mahlertshof, Kreises Hünfeld, mit einem Gesammtsteuerbetrage von 149 M. 80 Pfg. nicht aufgenommen worden ist. Derselbe gehört in das Verzeichniß der Höchstbesteuerten des Kreises Hünfeld und fällt dagegen der Deconom Ferdinand Bohn von Rasdorf mit einem Gesammtsteuerbetrage von 98 M. 88 Pfg. aus.

Gersfeld, am 16. Januar 1875.

Der Wahlkommissar: Ochs, Landrath.

53. Nachdem bei der am 4ten d. M. stattgehabten Wahl eines Mitgliedes des Communal-Landtages für die Städte Melsungen, Felsberg, Rotenburg, Sontra und Spangenberg der Herr Rechtsanwalt Wilhelm Gleim zu Rotenburg mit 262 Stimmen von 263 welche überhaupt abgegeben worden, zum Abgeordneten der obengenannten Städte zum Communal-Landtag der Provinz gewählt worden ist, so wird dies hierdurch in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 betr. das Verfahren bei den Wahlen zum Communal-Landtag des Regierungsbez. Cassel veröffentlicht.

Melsungen, am 10. Januar 1875.

Der Bezirks-Ausschuß:
Freih. v. Richthofen, Landrath.

54. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

Joseph

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,940,000, geschrieben: Eine Million neunhundert vierzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Röllshausen, Schrecksbach und Holzburg, Amtsgerichtsbezirks Neustadt, und von Merzhausen und Zella, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. December 1874.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Sonnabend den 30. Januar **1875.**

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt pro 1874 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 50 Pfennigen — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Amtsblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

55. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen erlassen wir nachstehende Polizei-Verordnung:

Die von uns unter dem 1. Januar 1874 für die Residenzstadt Cassel und einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold erlassene, hierunter abgedruckte Bau-Ordnung wird unter besonderer Hinweisung auf die Strafbestimmung im §. 95 vom 1. Februar 1875 ab auf die Stadt Bockenheim ausgedehnt.

Cassel, den 28. December 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bau-Ordnung für die Residenzstadt Cassel und einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsbl. S. 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel und für die nachstehend bezeichneten Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold erlassen:

a. in Wehlheiden für sämmtliche Grundstücke, welche an der neuen Wilhelmshöher Allee liegen, ferner für denjenigen Theil der Gemarkung, welcher zwischen dem Kirchwege nach Kirchditmold, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen die Stadt Cassel und gegen Kirchditmold liegen, für die westlich an diesem Kirchweg belegenen Grundstücke, für die an beiden Seiten der verlängerten Kölnischen Quer-Allee bis zur Pappel-Allee und für die an dieser beiderseitig belegenen Grundstücke bis zur Weichbildsgrenze, ferner für die an beiden Seiten der Allee zwischen der Pappel-Allee und Schönfeld belegenen Grundstücke und für diejenigen Grundstücke, welche zwischen dem Philosophenweg und dessen Fortsetzung bis zur Kölnischen Quer-Allee, dieser selbst, der neuen Wilhelmshöher Allee und der Weichbildsgrenze gegen Cassel liegen,

b. in Wahlershausen für sämmtliche Grundstücke zu beiden Seiten der neuen Wilhelmshöher Allee,

c. in Kirchditmold für die Grundstücke an beiden Seiten der Fortsetzung der Kölnischen Quer-Allee von der Weichbildsgrenze bis zum Damm der Main-Weser-Bahn und an beiden Seiten des Kirchwegs von Wehlheiden nach Kirchditmold.

Erster Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude, zur Reparatur solcher Baulichkeiten, welche dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

a. die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten nicht an der Straße befindlichen Wänden,

b. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind,

c. die Deckung der Dächer,

d. alle Gegenstände des innern Ausbaues mit Ausnahme neuer Feuerungen und der Erneuerung solcher, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen,

e. die Errichtung und Veränderung von Grenzzäunen, welche nicht an der Straße liegen,

f. die Brunnen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Fundirung dienen,

g. die Pflasterungen oder Chaussirungen, welche Seitens der Königlichen oder der städtischen Behörden ausgeführt werden, über welche jedoch von den zuständigen Behörden vor dem Beginn bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen ist.

Auch die Herstellung der Baugruben ist ein Theil der Bauausführung, welcher vor erhaltener Bau-Erlaubniß nicht beginnen darf.

Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen erforderlich, auch wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Bauherrn veranlaßt ist.

§. 2. Landespolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen. Im §. 16*) und 24**) der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind diejenigen gewerblichen Anlagen angeführt, für welche vor Ertheilung der Bau-Erlaubniß die Einholung der landespolizeilichen Genehmigung erforderlich ist.

§. 3. Polizeiliche Erlaubniß für Betriebsstätten anderer gewerblicher Anlagen. Außerdem ist aus feuer-, bau-, gesundheits- &c. polizeilichen Rücksichten die Erlaubniß der Polizeibehörde erforderlich, wenn angelegt oder verändert werden sollen:

1) Lackirwerkstätten,
2) Kautschuk-, Guttapercha und Licht-Fabriken, Wachs-, Stearin-, Wallrath- und Parafin-Schmelzereien,
3) Kochereien des Theeres, Pechs, Asphalts, Terpentins, der Schmieröle und Fette aller Art,
4) Syrupkochereien und Zuckersiedereien,
5) Spiegel-Fabriken,
6) Kattun-, Seide- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Mineralwasser-Fabriken,
14) Laboratorien zu physikalischen und chemischen Untersuchungen und Präparaten,
15) Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Tiegelgießereien sind,
16) Fabriken von Kartoffelstärke,
17) Darren aller Art — Knochendarren bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung (§. 2), —
18) Räucherkammern,
19) Schwefelkammern,
20) Watten-Fabriken,
21) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
22) Bäcker- und Conditor-Oefen,
23) Porzellan- und Thongeschirr-Manufacturen,
24) Brennöfen für Töpfer, für Stein-, Glas- oder Emaille-Brennereien,
25) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
26) Glühöfen aller Art,
27) Wasch- und Bade-Anstalten,
28) Ställe für gewerbsmäßige Haltung von Vieh,
29) Niederlagen animalischer Substanzen, bei welchen die Erzeugniß einer Fäulniß stattfindet,

---

*) Anmerkung. §. 16 lautet:

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

1) Schießpulver-Fabriken,
2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten,
4) Anstalten zur Destillation von Erdöl,
5) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
6) Glas- und Rußhütten,
7) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,
8) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,
9) Röstöfen,
10) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind,
11) Hammerwerke,
12) chemische Fabriken aller Art,
13) Schnellbleichen,
14) Firnißsiedereien,
15) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke,
16) Stärkesyrup-Fabriken,
17) Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken,
18) Leim-, Thran- und Seifensiedereien,
19) Knochenbrennereien,
20) Knochendarren,
21) Knochenkochereien und Knochenbleichen,
22) Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare,
23) Talgschmelzen,
24) Schlächtereien,
25) Gerbereien,
26) Abdeckereien,
27) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken,
28) Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

**) Anmerkung. §. 24 lautet:

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

30) Mühlen, welche durch Wasser, Wind oder durch Dampfkraft betrieben werden,
31) Niederlagen von Brennstoffen oder leicht entzündlichen Stoffen, Petroleum und dergl.

§. 4. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist an die Polizeibehörde schriftlich zu richten.

Derselbe muß:

a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,
b. den Bauherrn,
c. die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen, und von diesen, wie von dem Bauherrn, zur Anerkenntniß unterschrieben sein.

§. 5. Bauzeichnungen und Anlagen. Dem Antrag sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichnenpapier oder Zeichnenleinwand nach einem Maaßstab von mindestens 1:100 angefertigt und colorirt sein.

Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgedehnter Anlagen können auch in kleinerem Maaßstab gezeichnet werden, für Detailzeichnungen ist ein größerer Maaßstab erforderlich.

In allen Fällen müssen diese Vorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Deutlichkeit gewähren.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Bürgersteigbreiten, die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken und aller wichtigsten Constructionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

Auf Verlangen der Polizeibehörde muß die Facadenzeichnung auch das Verhältniß des Neubaues zu den beiderseitigen Nachbarhäusern anschaulich machen.

Für Eisenconstructionen ist eine polizeiliche Erlaubniß auch dann erforderlich, wenn die Ausführung im Uebrigen nach §. 1 ohne solche zulässig wäre.

Für Eisenconstructionen, sowie für ungewöhnliche Bauten oder auch sonst auf Erfordern sind den Anträgen auf Bau-Erlaubniß, Detailzeichnungen und ein durch Berechnung begründeter Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Zeichnungen richtig angegeben sein.

Eine auf Grund unrichtiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden. Siehe auch §. 35, Schlußsatz.

§. 6. Vereidete Feldmesser. Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maaßstab und von einem vereideten Feldmesser angefertigt oder bescheinigt sein.

§. 7. Geprüfte Baumeister. Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangt werden, daß die Controle der ganzen oder theilweisen Ausführung eines Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

§. 8. Form der Bau-Erlaubniß. Gültigkeit. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich, unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab mit dem Bau nicht begonnen ist. Auf besonderen Antrag ist die Verlängerung der Bau-Erlaubniß durch die Polizeibehörde zulässig.

Die Uebertragung der Bau-Erlaubniß auf einen anderen Bauherrn ist gestattet. Doch muß von jedem Wechsel der Polizeibehörde schriftliche Mittheilung gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen, wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

§. 9. Staatsbauten. Für die von Staatsbehörden auszuführenden Bauten bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht. Im Uebrigen behält es bei den hierüber sonst bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 10. Lage des Grundstücks zur Straße. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine, nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

§. 11. Bauflucht. Die Bauflucht für Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Polizeibehörde bestimmt.

Wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Angabe der Bauflucht auf der Baustelle erforderlich ist, erfolgt dieselbe auf Kosten des Bauenden durch einen von der Polizeibehörde beauftragten Techniker. Gebäude an der Straße müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht stehen. Ueberschreitungen derselben haben, wo es das öffentliche Interesse bedingt, die Inhibirung und Beseitigung bereits begonnener Bauten zur Folge.

Ebenso dürfen Gebäude oder Einfriedigungen hinter die festgesetzte Bauflucht nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die Polizeibehörde dies für zulässig erachtet.

§. 12. Höhenlage. Die Höhenlage der künftigen Dammkrone, soweit dieselbe schon festgestellt ist, wird an nicht regulirten Straßen auf Antrag und Kosten

des Bauherrn durch die Polizeibehörde angegeben.

Werden dergleichen Angaben nicht beantragt, oder nicht beachtet, oder haben dieselben zur Zeit der Bau-Ausführung noch nicht ertheilt werden können, so sind die Eigenthümer verpflichtet, etwa an der Straße erforderliche Aenderungen ihrer Gebäude nach erfolgter Regulirung der Straße auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 13. Vorgärten. Das zwischen den Baufluchten und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Vorgartenflucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeibehörde einzufriedigen und mit Garten-Anlagen zu versehen, oder zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

Vorgartengitter an der Straße dürfen durchlaufende Sockel über 1 m 50 hoch nicht erhalten. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen über 2 m 0 hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig.

Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 14. Vorbauten. An Bürgersteigen bis 2 m breit dürfen Stufen an Haus- oder Ladeneingängen durchgehende Plinthen und Sockel, Risalite mit ihren Plinthen und Sockeln, sowie Schaufenster, Schutzvorrichtungen vor Schau- oder Kellerfenstern, Portale, Pfeiler, Vorspinde, Kellereingänge und ähnliche Vorlagen vor die Bauflucht nicht vortreten.

Sollten dergleichen ausgeführt werden, so müssen die am meisten vortretenden Theile in der Bauflucht liegen.

An Bürgersteigen, welche mehr als 2 m breit sind, können dergleichen Vorlagen in den am meisten vorspringenden Theilen bis 30 zm über die Bauflucht vortreten. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 2 m durchaus frei bleiben.

An Bürgersteigen von mindestens 5 m Breite können Risalite, Portale und andere massive Vorbauten bis 1 m über die Bauflucht vortreten. Die gesammte Länge derartiger über 30 zm vortretender Vorbauten darf aber ein Drittheil der Frontlänge eines Gebäudes in der Regel nicht überschreiten.

In Straßen von 10 m und geringerer Breite sind Balkons, Erker und ähnliche Vorbauten auch vor den Stockwerken unstatthaft. An Straßen, welche über 10 m breit sind, können dergleichen Vorbauten vor den Stockwerken bis 1 m über die Bauflucht vortreten. Unter denselben muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 3 m hoher freier Durchgang verbleiben.

Innerhalb des Vorgartenlandes dürfen Altane, Balkons, Erker, Freitreppen, Terassen und andere bauliche Anlagen nicht mehr als 2 m 50 vor die Bauflucht vortreten. In Vorgärten bis 4 m Tiefe darf indessen dieser Vorsprung in der Regel nur 1 m 50, in solchen von 4 m bis 6 m Tiefe bis 2 m betragen.

Die Ausführung aller derartigen Vorbauten muß massiv oder in Eisen erfolgen. Für Gartenlauben und ähnliche Anlagen sind Ausführungen in Holz gestattet. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über Vorbauten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen alle Vorbauten auf der Straße, welche mehr als 30 zm vor die Bauflucht vortreten, mindestens um das 1½ fache des an jeder Stelle stattfindenden Vorsprungs entfernt bleiben. Auf Bürgersteigen dürfen an der nachbarlichen Grenze nirgends Winkel über 30 zm tief entstehen.

Geschlossene oder überdeckte Vorbauten an der Straße, welche über die Bauflucht vortreten, dürfen in der Regel nicht über ein Drittheil der Frontlänge lang sein, und wo deren mehrere an einem Vorderhaus ausgeführt werden, darf auch ihre gesammte Länge nicht über den dritten Theil der Frontlänge betragen.

§. 15. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen. Oeffnungen dürfen an Bürgersteigen unter 2 m 0 Breite überhaupt nicht, in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 30 zm im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Dieselben müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch steinerne oder tief gereifelte eiserne Platten oder durch eiserne Gitter sicher und ohne den Verkehr zu stören, abgedeckt sein. Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 3 zm weit sein.

Nach der Straße aufschlagende Thürflügel, Fensterladen und dergl. dürfen in geringerer Höhe als 2 m 50 über dem Erdboden nicht angebracht werden.

§. 16. Dachflächen an der Straße. Alle Dachflächen an der Straße, welche eine Neigung nach derselben haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Erdboden erhalten.

Auf Bürgersteigen muß der Abfluß des Wassers in versenkten Röhren erfolgen.

§. 17. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§. 18. Bauliche Anlagen auf der Straße. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind bauliche Anlagen sowohl über der Erde, als unter derselben nur zulässig, wenn sie nach Vorschrift der Polizeibehörde ausgeführt werden.

Die Erlaubniß erfolgt unter der Bedingung, daß dieselben verändert oder beseitigt werden, wenn dies nach dem Ermessen dieser Behörde erforderlich ist.

§. 19. Entwässerungs-Anlagen. Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteine, Kandeln), nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen ꝛc.) werden von der Polizeibehörde diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe sowie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind.

Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche weder Rinnsteine (Kandeln) noch andere Entwässerungs-Anlagen haben, sind unstatthaft.

Die Verpflichtung zur Herstellung derselben tritt aber nach der Bestimmung der Polizeibehörde ein, wenn die Straßen Entwässerungs-Anlagen haben und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzuträglichkeiten entstehen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 20. Hofraum. Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier unbedeckter Hofraum verbleiben, welcher mindestens auf 5 m Länge 5 m Breite hat.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten und Hauptumbauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil hinter der Baufluch̄t eines Grundstücks.

§. 21. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2 m 50 von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 5 m entfernt sein. Liegen dieselben aber in Wänden, welche weder über 15 m hoch noch über 15 m lang sind, so braucht diese Entfernung nur 2 m 50 zu betragen, wenn die Entfernung von 5 m von gegenüberliegenden nachbarlichen Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert und auf der Grenze nur eine leicht gitterartige Scheidung errichtet wird.

Umfassungswände, welche über 15 m Höhe und über 15 m Länge haben, müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens um das halbe Maaß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn in demselben Fenster liegen, welche Räumen Luft und Licht zuführen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden. Auch genügt es, wenn statt jener Entfernung von der nachbarlichen Grenze ein gleicher Abstand von gegenüberliegenden nachbarlichen Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird.

Die Entfernung der Oeffnungen von der nachbarlichen Grenze muß auch in diesem Falle mindestens 5 m betragen.

Auch die Bestimmungen über die Hofgröße erleiden durch nachbarliche Vereinigung keine Aenderung.

§. 22. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 5 m 0 von einander entfernt bleiben.

Eine Entfernung bis auf 2 m 50 ist vorbehaltlich der für den Hofraum erforderlichen Größe statthaft, wenn eine dieser Umfassungswände unter 8 m 0 lang ist.

Unter 2 m 50 dürfen Umfassungswände auf demselben Grundstück nur dann von einander entfernt sein, wenn dieselben beiderseitig ohne Oeffnungen sind.

Einander gegenüberliegende Umfassungswände auf demselben Grundstück, welche beiderseitig über 12 m hoch und über 12 m lang sind, und welche Fenster für Räume haben, die zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, müssen mindestens um das halbe Maaß der größeren Höhe von einander entfernt bleiben.

Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden.

Geringere Entfernungen sind nach Bestimmung der Polizeibehörde in einspringenden Winkeln, in Lichthöfen oder in gebrochenen Fronten statthaft.

Bei Wänden, welche schräg gegeneinander, oder schräg gegen die nachbarliche Grenze laufen, sind die vorstehend und in §. 21 für Wände mit Oeffnungen vorgeschriebenen Entfernungen für die Mitte der Oeffnungen maaßgebend.

§. 23. Bauten an Eisenbahnen. Für Bauten an Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Eisenbahnpolizei-Gesetzes*) vom 14. März 1850.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§. 24. Allgemeine Bestimmungen. Die Höhe der Gebäude, welche in den Fronten vom Erdreich bis zu der Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkte der Giebel und bei abfallenden Terrain im Mittel gemessen wird, darf das Maaß von 20 m nicht überschreiten.

§. 25. Gebäude an der Straße. An der Straße darf die Höhe der Gebäude das Maaß der Straßenbreite zwischen den beiderseitigen Baufluchten nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 12 m Breite, für welche eine Höhe von 12 m zulässig ist.

Treten Gebäude hinter die Bauflucht zurück, so kann ihre Höhe die Straßenbreite ebensoviel überschreiten.

Für Eckgrundstücke ist das Maaß der breiteren Straße maßgebend, doch darf die Höhe an der engeren Straße höchstens auf 25 m Länge von der Ecke ab gemessen über die Straßenbreite hinausgehen. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

§. 26. Ausnahmen. Für Neubauten an Stelle älterer Gebäude können nach dem Ermessen der Polizeibehörde auch die alten Höhen ausnahmsweise gestattet werden.

Auch ist für alle Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, sowie für öffentliche Gebäude nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine größere Höhe zulässig, als die vorstehenden Bestimmungen vorschreiben.

§. 27. Mansarden, Dachfenster, Aufbauten ꝛc. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Giebelwände, Dacherker, durchbrochene Ballustraden, Dach- und Mansardenfenster oder ähnliche Bauten,

*) Anmerkung. §. 1 dieses Gesetzes lautet:
Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußeren Rande der Seitengräben oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußersten Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben.
Die Entfernungen werden hier und in Nachfolgendem in wagerechter Richtung genommen.

sowie alle thurmartigen Aufbauten über der zulässigen Höhe bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Die gesammte Breite solcher Dachfenster darf die halbe Dachlänge nicht überschreiten.

Fünfter Abschnitt.
Durchfahrten.

§. 28. Von der Straße. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt. Werden aber Seiten- oder Hintergebäude errichtet, so muß bei einer bebauten Tiefe von mehr als 35 m von der Front des Vorderhauses abgerechnet, eine Durchfahrt nach dem Hofe vorhanden sein, welche in einer Breite von mindestens 2 m 20 und in einer Höhe von mindestens 2 m 50 den Durchgang beladener Wagen gestattet.

§. 29. Aeltere Grundstücke. Grundstücke, welche keine Durchfahrt haben und über 35 m tief bebaut sind, müssen bei einem Neubau des Vorderhauses eine vorschriftsmäßige Durchfahrt erhalten.

Auch ist es unzulässig, auf einem Grundstück ohne eine solche Durchfahrt in einer Tiefe über 35 m von der Front des Vorderhauses einen Neubau oder Hauptumbau auszuführen, wenn nicht gleichzeitig die vorschriftsmäßige Durchfahrt angelegt wird.

Sechster Abschnitt.
Treppen.

§. 30. Zugang durch Treppen. Zu jedem Geschoß, dessen Fußboden mehr als 2 m 0 über dem Erdboden liegt, und welches mehr als 100 □m Grundfläche hat, ist als Zugang eine feuersichere Treppe erforderlich.

§. 31. Feuersichere Treppen. Hölzerne Treppen gelten als feuersicher, wenn dieselben von unten auf durch massive Wände eingeschlossen werden, welche bis zur Decke über dem letzten Austritt hochgeführt sind und wenn ihre hölzernen Decken über denselben mit massivem Putz bekleidet sind.

§. 32. Wohnräume. Jede Wohnung, deren Fußboden 2 m bis 6 m über der Erde liegt, muß zu wenigstens einer feuersicheren Treppe einen directen feuersicheren Zugang haben.

Zugänge gelten als feuersicher, wenn ihre Wände massiv oder ebenso wie die hölzernen Decken mit massivem Putz bekleidet sind.

Jede Wohnung, deren Fußboden mehr als 6 m über dem Erdboden liegt, muß entweder zu einer unverbrennlichen Treppe, oder zu zwei feuersicheren Treppen einen directen feuersicheren Zugang haben.

§. 33. Unverbrennliche Treppen. Treppen gelten als unverbrennlich, wenn die tragenden Theile in Läufen und Podesten, An- und Austritten, sowie die Verbindungen zwischen den letzteren von unten auf in unverbrennlichem Material ausgeführt sind, zwischen massiven Wänden liegen und mit Decken von eben solchem Material abgedeckt sind.

§. 34. Feuergefährliche Gebäude. In Theatern oder in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden wird die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizeibehörde festgesetzt.

§. 35. Bauart der Treppen. Alle Treppen, welche als unverbrennliche oder als feuersichere gelten sollen, müssen ebenso wie die betreffenden Zugänge mindestens 1 m breit und sicher passirbar sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten sind unter solchen Treppen überhaupt nicht zulässig.

Constructionen, deren Sicherheit lediglich auf der Bindekraft des Mörtels beruht, sind für gemauerte Treppen unstatthaft.

Treppen aus Stein können in den Tritt- und Ansichtsflächen der Stufen hölzernen Belag erhalten. Alle anderen Verkleidungen sind unstatthaft, wenn diese Treppen als unverbrennliche gelten sollen.

Wenn eiserne Treppen als unverbrennliche oder als feuersichere gelten sollen, so hat die Polizeibehörde diejenigen Bestimmungen in Betreff des Belags, der Bekleidung und der einschließenden Wände zu treffen, welche für den betreffenden Fall geboten erscheinen.

In den Bau-Anträgen muß deshalb die Absicht, solche Treppen anzuwenden, bestimmt ausgesprochen sein.

§. 36. Durchführung bis zum Dachboden. In der Regel müssen alle zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachraumes auch ohne dies ausreichend gesichert ist.

Siebenter Abschnitt.
Dachraum.

§. 37. Dachwohnungen. Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Geschoß zulässig.

Als Wohnraum gilt jeder zum Aufenthalt von Menschen eingerichtete heizbare Raum.

§. 38. Gänge im Dachraum. Die Gänge zur Verbindung der Bodenräume müssen durchweg mindestens 1 m 50 breit und 2 m 50 hoch sein.

Achter Abschnitt.
Bauart der Wände, Decken, Dächer, Gesimse und Vorbauten.

§. 39. Fachwerksbau. Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch, können durchweg in offenem, ausgemauertem oder in verblendetem Fachwerk ausgeführt werden.

Wohnräume, sowie andere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume sind in solchen Gebäuden jedoch nur im Erdgeschoß, in dem darüber liegenden Geschoß, sowie im Dachgeschoß zulässig.

Aeußere Fachwerkswände, welche von einer gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden unter 5 m entfernt sind, bedürfen der massiven Verblendung. Sind dieselben aber unter 6 m lang, so wird diese Verblendung nur bei Entfernungen unter 2 m 50 erforderlich.

Offene Umfassungswände, welche in Holz construirt

sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie nicht verblendete Fachwerkswände. Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können auch über 10 m Höhe hinaus in Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maaß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt oder gegen beide massiv verblendet werden.

§. 40. Umfassungswände höherer Gebäude. Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraumes und diejenigen, des darunter liegenden Geschosses mit Ausnahme der Wände an den Treppen sind entweder massiv, oder in massiv verblendeten Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden

§. 41. Innere Wände. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10 m Fronthöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

§. 42. Anwendung von Holzwerk für einzelne Gebäudetheile. In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Hölzerne Träger und Stiele zur Unterstützung von Balkenlagen sind in Gebäuden von über 10 m Fronthöhe nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnräume liegen.

In Theatern, oder in Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegen, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können alle nicht massiven Wände, sowie Träger und Stiele von Holz ohne Unterschied der Höhe dieser Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

Aeußere Bekleidungen mit Brettern oder Latten sind nur in Flächen bis zu 25 □ m statthaft. In Betreff der Entfernungen gelten für sie dieselben Bestimmungen, wie für unverblendete Fachwerkswände.

§. 43. Ausnahmen. Für Gebäude, deren Benutzung eine vorübergehende ist, oder deren Lage und Bestimmung eine Feuersgefährlichkeit ausschließt, können von der Polizeibehörde Ausnahmen der Bestimmungen in §. 42 mit und ohne Beding des Widerrufs gemacht werden.

§. 44. Feuersichere Dachdeckung und Dachrinnen. Hauptgesimse. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein.

Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Hauptgesimse können in Holz ausgeführt werden; nur an den nachbarlichen Grenzen und auf 1 m Entfernung von denselben ist eine Bekleidung des Holzwerkes mit Metall erforderlich.

§. 45. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 50 m bis über die Dachfläche hinaus gehende Brandmauern erforderlich.

Ausnahmen sind nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig, wenn die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird. Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden, es darf kein Holzwerk in denselben liegen, und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sind.

§. 46. Verschluß der Oeffnungen. Alle Thüren und Fenster, sowie alle andere Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß versehen sein.

Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen durch Verschaalung oder in anderer Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 47. Lichtflure, Lichthöfe, Lichtschachte. Lichthöfe und Lichtflure im Innern der Gebäude, in welchen die für Umfassungswände vorgeschriebenen Entfernungen nicht eingehalten sind, müssen bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen und mit Oberlichten in Metall bedeckt werden.

Hölzerne Lichtschachte müssen feuersicher bekleidet sein.

§. 48. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken über Räume, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuersicher bekleidet sein.

Für getäfelte Decken sind Ausnahmen zulässig.

Fachwerks- und Brettwände in solchen Räumen müssen ebenso bekleidet sein; doch sind einzelne nicht geputzte Brettverschläge zwischen feuersicheren Wänden ebenso zulässig, wie die Bekleidung der Wände mit Tafelwerk.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Wände und Decken feuersicher bekleidet sein.

Räume mit und ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

§. 49. Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen. Freitreppen, vorspringende Balkons, Erker, über 1 m 50 hohe Altane, Gallerien an Gebäuden, oder zur Verbindung derselben und alle ähnlichen Vor- oder Anbauten müssen von Stein oder von Metall ausgeführt werden. Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen, wie innerhalb der Gebäude.

Für den Fußbodenbelag, auf Gewölben oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere Materialien zulässig.

Treppen, Gallerien, Altane, Balkons und dergl., sowie Oeffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 50 cm Höhe müssen mit schützenden, sicheren Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1 m 50 über dem Erdboden liegen,

müssen diese Geländer in Stein oder Metall ausgeführt werden.

§. 50. Anstrich. Alle Gebäude müssen binnen Jahresfrist nach der zweiten Abnahme in den geputzten äußeren Flächen mit einem das Blenden verhütenden Anstrich versehen werden.

Neunter Abschnitt.
Feuerungen und Schornsteine.

§. 51. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen. Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direct von Außen oder von einem Lichthofe empfangen.

§. 52. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen. Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungs-Anlage entweder mit einer mindestens doppelten in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder von Mauersteinen oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Die Sohlen der Aschenfälle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 zm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen hergestellt werden oder aus steinernen oder eisernen Platten ohne Fugen bestehen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Heerdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 zm hohe Luftschicht verbleiben und nach Außen mindestens zwei Oeffnungen erhalten. Diese Oeffnungen können mit Gitter geschlossen werden.

§. 53. Offene Feuerungen mit Rauchmänteln. Offene Feuerungen müssen Rauchmäntel von mindestens gleichem Umfang erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall bekleidet sein oder mindestens 1 m über dem Heerd liegen müssen.

§. 54. Entfernung von Holzwerk. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 zm, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 zm entfernt bleiben. Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungs-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 zm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 zm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder Metall feuersicher bekleidet wird.

§. 55. Rauchgemäuer größerer Feuerungen. Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen als Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 zm von mit massiven Putz bekleideten Decken, Holz- und Brettwänden mindestens 60 zm entfernt bleiben.

§. 56. Feuergefährliche Werkstätten. In Tischlerwerkstätten sowie in allen anderen Räumen, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, dürfen offene Feuerungen gar nicht, geschlossene nur dann angelegt werden, wenn sie von Außen zu heizen sind oder die nach dem Ermessen der Polizeibehörde erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

§. 57. Feuerungsthüren, Vorpflaster. Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen, müssen durch metallne Thüren und diejenigen zum Einsteigen oder Reinigen der Schornsteine durch eben solche, oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren oder durch steinerne Platten und Deckel dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 zm und zu beiden Seiten 30 zm über die Oeffnung vortretend zur Deckung des Holzwerks angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 zm Breite durchgehend hergestellt werden.

Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze in Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem feuersicheren Vorgeleg zu versehen, oder müssen doppelte mindestens 25 zm von einander abstehende Thüren erhalten, von welchen die äußere, wenn sie von Holz ist, mit Blech bekleidet sein muß.

§. 58. Metallene Rauchröhren. Metallne Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerkes nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganze Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 zm, von solchem mit massivem Putz oder mit Blech bekleidetem mindestens 15 zm entfernt bleiben.

In kleinen Baulichkeiten ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchrohre sowohl durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so isolirt werden, daß auf 30 zm von dem Rauchrohre keine brennbare Stoffe vorhanden sind.

§. 59. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft-, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§. 60. Weite und Form der Rauchröhren. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Rauchröhren ist je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren, oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, festzusetzen.

Für Steigerohre muß der Querschnitt rechtwinklig sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 42 und 47 zm gegeben werden.

Für russische Rohre ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 zm und nicht über 21 zm gestattet.

Abweichungen von diesen Maaßen sind nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird, oder erlassen werden kann.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine über 60 zm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Russische Röhren müssen auf die ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

Kreisrunde Querschnitte müssen von entsprechenden Formsteinen ausgeführt oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert sein. Die letzteren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

Die inneren Wandungen aller Schornsteine sind möglichst glatt herzustellen entweder durch Fugen oder durch Putzen.

§. 61. Geschleifte Röhren. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden statthaft sind, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Steigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 45 Grad gegen die Waage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 62. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern ꝛc. Schornsteine für Räucherkammern, Backöfen und andere Glanzruß absetzende Feuerungen müssen besteigbar sein.

Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren und mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnure offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§. 63. Küchen-Qualmfänge. Für Küchen mit engen Schornsteinen, welche Oeffnungen zum Abzug der Wasserdämpfe erhalten sollen, ist für diesen Zweck die Anlage besonderer Rohre erforderlich.

Derartige Rohre, welche keine Feuerungen aufnehmen, können in beliebigem Querschnitt angelegt werden. Erhalten dieselben aber die Querschnitte der Rauchrohre, so sind sie in jeder Beziehung wie diese zu sichern.

§. 64. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen oder besondere Veranlassung zu Bränden, wie bei Räucherkammern zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg ein Stein stark sein. Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten in Verband gelegten Dachsteinschicht oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg wenigstens 10 zm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

§. 65. Schornsteinköpfe. Schornsteine, welche durch die Dachfrist treten, müssen diese um 30 zm überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchbrechen, müssen über diese an der höher liegenden Seite mindestens 30 zm hinausgehen.

§. 66. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen. Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 zm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 67. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine, oder solche, deren Benutzung von der Polizeibehörde für unzulässig erklärt ist, müssen oben vermauert werden.

§. 68. Rauchbelästigung. Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß jede Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen möglichst vermieden wird. Anderenfalls müssen auf Verlangen der Polizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Neue Schornsteine, oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über der Sturz nachbarlicher Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Beseitigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten scheint.

§. 69. Anzahl der Feuerungen in einem Schornsteinrohre. In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 zm lang und 14 zm breit ist, dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden. Bei zunehmender Weite sind für jede Ofenfeuerung mindestens 65 □zm erforderlich.

Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von drei gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 70. Reinigung der Schornsteine. Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn

dieselben nicht unmittelbar über offenen Heerden liegen. Enge Schornsteinröhren müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen innerhalb der Rauchrohre sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 71. Asch- und Müllbehälter. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll (trockene Abgänge, Kehricht ꝛc.) sowie Aschbehälter vorhanden sein.

Dieselben müssen feuersicher d. h. von Stein, von Metall oder mit Metall bekleidet, die Aschbehälter außerdem mit einer eisernen Thür, Klappe oder Deckel versehen sein. Tragbare Aschbehälter dürfen nur auf feuersichere Unterlagen gestellt werden.

§. 72. Senk- und Sammelgruben. Gruben, welche zur Beseitigung oder zur Sammlung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die erforderlichen Sicherungen namentlich auch in Betreff der nahe liegenden Brunnen vorzuschreiben hat.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen dieselben mindestens 1 m entfernt sein und wenn Flüssigkeiten in demselben stehen bleiben, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung ausreichend gesichert werden.

§. 73. Abtritte. Düngstätten. Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich.

Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden. Mist- und Kothgruben müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens 1 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht ausgeführt und erhalten werden und eine dicht schließende Abdeckung erhalten.

Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdedung sowie bei Düngstätten für gewerbliche Zwecke oder bei ländlichen Anlagen zulässig. Tonnen und Kübel in Abtritten müssen in dicht verschlossenen Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen (Rinnsteinen ꝛc.) ist unzulässig.

Die Anlage von Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen ꝛc.) führen, ist mit Ausnahme der Wasser-Closets, für welche die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird, ferner unzulässig.

Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegende Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung müssen an ihren oberen Enden zur Abführung schädlicher Dünste mit der freien Luft in Verbindung gesetzt werden.

§. 74. Brunnen. Jedes bewohnte Grundstück muß einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite haben, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen oder der Wasserleitungen nach dem Ermessen der Polizeibehörde für solche Grundstücke ausreicht, auf welchen die Anlage eines Brunnens durch die Beschaffenheit des Untergrundes erschwert ist.

Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt, oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

Gemeinschaftliche Brunnen müssen einen entsprechend größeren Kessel haben.

§. 75. Gasleitungen. Alle Gasleitungen in der Erde wie innerhalb der Gebäude, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden. Dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die betreffenden Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen.

Elfter Abschnitt.

Wohnräume.

§. 76. Zutritt von Licht und Luft. Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind.

§. 77. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohn- und Schlafräume müssen wenigstens 2 m 50. lichte Höhe erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein.

§. 78. Kellerwohnungen. Für Kellerwohnungen ist eine lichte Höhe von 2 m 20. zulässig, doch dürfen Kellergeschosse nur dann bewohnt werden, wenn der Fußboden mindestens 30 zm über den höchsten Grundwasserstand liegt.

Außerdem muß der Sturz der Fenster wenigstens 1 m und die Decke der Räume mindestens um zwei Drittheil der Zimmerhöhe über dem äußeren Erdboden liegen.

Die Mauern und Fußböden der Kellerwohnungen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

Zwölfter Abschnitt.

Material und Ausführung der Bauten.

§. 79. Sicherheit der Bauten. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Soweit es die Sicherung der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugniß untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Constructionen zu untersagen,

die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§. 80. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes. Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für den □ zm einzuhalten:

	Zug	Druck
1) Ziegel (Backstein) -Mauerwerk in Kalk	— Kg.	7 Kg.
2) Bestes Ziegel (Klinker)-Mauerwerk in Cement	— „	14 „
3) Kiefern- und Tannenbauholz .	80 „	80 „
4) Schmiedeeisen	750 „	750 „
5) Gußeisen	250 „	500 „

Der □ m guter Baugrund ist nicht höher als mit 35000 Kg. zu belasten.

Das Gewicht eines □ m Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 Kg. in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend anzunehmen, der Kb.m Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 Kg. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Constructionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§. 81. Ziegelformat. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaß von mindestens 25 zm haben.

§. 82. Luftsteine. Die Anwendung von nicht gebrannten Lehmsteinen und von Lehmmörtel ist nur bei inneren nicht belasteten Wänden, sowie bei inneren Fachwerkswänden zulässig.

§. 83. Sicherung während der Ausführung. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§. 84. Sicherung nach Außen. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Wo durch die Ausführung baulicher Arbeiten der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§. 85. Sicherung nach Innen. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§. 86. Belästigung durch Staub. Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Besprengungen und andere geeignete Vorsichtsmaaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei heruntergeworfen und nur innerhalb der Baustelle gelagert werden.

§. 87. Sicherung öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jeder Zeit nutzbar bleiben, und ausreichend sicher gestellt werden. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Dreizehnter Abschnitt.

Anmeldung und Abnahme der Bau-Ausführung.

§. 88. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der verantwortlich Ausführende hiervon der Polizeibehörde schriftlich Anzeige machen.

Während der Ausführung muß der Bau-Erlaubnißschein nebst Anlagen auf der Baustelle sein und den revidirenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.

§. 89. Wechsel der Bauleitung. Von jedem Wechsel der verantwortlichen Leitung ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen. Diese Ab- und Anmeldung muß sowohl durch den Bauherrn, wie durch die Ausführenden geschehen.

Während des Wechsels muß die Ausführung ruhen. Hierfür ist der Bauherr verantwortlich.

§. 90. Rohbau-Abnahme. Von der Vollendung des Rohbau ist der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Zur Abnahme müssen sämmtliche durch den Bauschein genehmigte Bauten in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und Dächern vollendet sein. Hierzu gehören auch die massiven Treppen.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen und ebenso wie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar sein.

Ebenso müssen die angewendeten Eisenconstructionen in ihren einzelnen Theilen so weit sichtbar sein, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können.

Die Fenster- und Thür-Oeffnungen des ganzen Baues dürfen nicht zugesetzt oder zugeschaalt, sondern müssen offen und überhaupt alle Theile desselben sicher zugänglich sein.

Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen oder Nachträgen muß auf dem Bau zur Einsicht bereit, der Bauherr oder der verantwortlich Ausführende müssen bei der Abnahme zugegen sein, in Behinderungsfällen geeignete Stellvertreter.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme beauftragten Commission nicht erfüllt, so steht es derselben frei, den Termin aufzuheben und einen zweiten auf Kosten des Bauherrn anzusetzen.

Nach der Bestimmung dieser Commission finden auch wiederholte Abnahmen statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Von der erfolgten Abstellung der im Abnahme-Protokoll bezeichneten Mängel ist schriftliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

Ueber die vollendete Abnahme oder darüber, daß wegen der geringen Bedeutung des Baues eine solche nicht für erforderlich erachtet ist, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt.

Der Beginn der Putzarbeiten, sowie aller anderen Arbeiten des inneren Ausbaues darf vor Empfang dieses Attestes nicht erfolgen.

§. 91. Zweite Abnahme. Alle Bauten, zu denen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach völliger Vollendung derselben eine zweite Abnahme stattgefunden hat und dem Bauherrn hierüber, oder daß diese Abnahme erlassen sei, eine Bescheinigung ertheilt ist.

Die zweite Abnahme ist ebenfalls schriftlich bei der Polizeibehörde zu beantragen. Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen, sowie das Rohbau-Abnahme-Attest sind in dem Termin zur Einsicht bereit zu halten.

§. 92. Bau-Revisionen. Auf Anordnung der Polizeibehörde finden zur Feststellung baulicher Mängel Besichtigungen auch älterer Gebäude Statt.

Vierzehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 93. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und die Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden.

Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

§. 94. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 95. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1874 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel, den 1. Januar 1874.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

56. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., gestempelte Brief-Umschläge zu 10 Pf. gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Brief-Umschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. December begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Brief-Umschläge und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu $\frac{1}{2}$ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Februar d. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außercoursesetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordruck verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

57. Vom 1. Februar ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währung zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf, mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungs-Bedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 19. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

58. Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 56, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

59. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Usingen** ist auf den 5. und 6. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15ten l. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheines),
b) eines Impfscheines, eines Revaccinatsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Hardt in Usingen zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

60. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Usingen** ist auf den 3. März d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15ten l. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 18. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

61. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** ist auf den 19ten l. Mon. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 13ten l. Mts. unter Beifügung

des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande desselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Schröter in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

62. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Fulda** ist auf den 18ten k. Mts. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 10ten k. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 25. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

63. Im Auftrage des Herrn Finanzministers mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß die Königl. Bayerische Regierung die im rechtsrheinischen Bayern bestehende Kartenstempelgebühr unter gleichzeitiger Erhöhung derselben, mit dem 1sten d. Mts. auch in der Pfalz zur Einführung gebracht und die Stempelung der nach Bayern eingeführten Spielkarten allgemein den Organen der Zollverwaltung übertragen hat. Aus dieser Veranlassung sind von ihr, unter Aufhebung der unterm 13. August 1868 III. 17,296 mitgetheilten Vorschriften, folgende Bestimmungen erlassen worden.

§. 1. Die zum Verbleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

a) für jedes Spiel deutscher Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
b) für jedes andere Kartenspiel ein und zwanzig Kreuzer (sechszig Pfennige Reichswährung).

Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§. 2. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herzaß, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des obenaufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange versagt werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§. 3. Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind

die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a/Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann
das Nebenzollamt Landshut

ermächtigt.

§. 4. Die Einfuhr bezw. Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf:

a) insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt, — nur unter Zollcontrole;
b) insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen, nur unter Uebergangschein-Controle

erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im

Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangsscheinen versehen werden.

Zur Erledigung der hiernach ertheilten Bezettelung sind sämmtliche, für die in Frage kommende zoll- oder übergangssteuerpflichtige Abfertigung überhaupt zuständigen k. Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt.

Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen zum Verbleibe in Bayern kann indeß bloß von den im §. 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkarten-Sendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangsschein-Controle bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verbleibe in Bayern erhalten, so sind dieselben mittels Uebergangsscheines einem der für die Stempelung zuständigen Aemter zu überweisen.

Das gleiche hat auch von den Kartenstempelämtern zu geschehen, wenn die Stempelung bei einem anderen, als dem ursprünglichen Empfangsamte in Antrag gebracht wird.

Spielkarten, welche bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, sind, was die Stempelpflicht in Bayern und die Zoll- oder Uebergangsschein-Controle betrifft, gleich den ungestempelten Karten zu behandeln.

§. 5. Spielkarten, welche aus einem Theile des Königreichs in einen anderen Theil desselben mit Berührung des Zollauslandes oder des Gebietes anderer Bundesstaaten versendet werden, müssen von einem Uebergangsscheine begleitet sein.

§. 6. Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Extrahenten der Controlbezettelung (Begleitschein, Uebergangsschein u. s. w.) in gleicher Weise, wie eventuell auch der Zollanspruch, sicher zu stellen und hiernach die Verpflichtungs- und Annahme-Erklärung in den gedruckten Formularen entsprechend abzuändern und bezw. zu ergänzen.

Der sicher zu stellende Abgabenbetrag ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Karten durch specielle Revision festgestellt sind, nach den im §. 1 angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, andernfalls aber mit 3 Fl. 30 Kr. (6 Mk.) für das Zollpfund des Bruttogewichts zu berechnen.

Cassel, den 19. Januar 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schulze.

64. Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 30. April d. J., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichsgesetzblatt Seite 40), wird die anliegende Beschreibung der Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1874.

Reichsschulden-Verwaltung.

65. Nach Allerhöchster Bestimmung sollen in den Tarifen, nach welchen Communikationsabgaben erhoben werden, vom 1. Januar d. J. ab an die Stelle der bisherigen Einheitssätze die in Reichsmarkrechnung nach Art. 14, §. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233) umgerechneten und abgerundeten Beträge derselben treten, soweit nicht für einzelne Tarife etwas Anderes besonders bestimmt wird.

Demgemäß sind die Hafen- und Fährgeld-Tarife im diesseitigen Verwaltungsbezirke nach Maßgabe der nachstehenden Reductions-Tabelle abgeändert worden.

Cassel, den 22. Januar 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schulze.

Reductions-Tabelle
für die Hafen- und Fährgeld-Tarifsätze, von Preuß. Courant in Reichsmarkwährung.

Pfenn. Pr. C.	= Rpf.	Silbergr.	= Mk.	Pf.
1	1	1	—	10
2	2	2	—	20
3	3	3	—	30
4	3	4	—	40
5	4	5	—	50
6	5	6	—	60
7	6	7	—	70
8	7	8	—	80
9	8	9	—	90
10	8	10	1	—
11	9	15	1	50
		1 Thlr.	3	—

66. Der Conrector Schenk zu Frankenberg ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenberg (Land-) bestellt worden.

Cassel, am 18. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

67. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der am 8. December v. J. verstorbene Bankier Albrecht Feidel hier

1) dem israelitischen Waisenhause hier, seither genannt „Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung", ein Legat von 20,000 Thalern,
2) der israelitischen Gemeinde hier ein Legat von 3000 Thalern,
3) der israelitischen Gesellschaft Humanität hier ein Legat von 500 Thalern,
4) dem israelitischen Verein „Schwesternbund" hier ein Legat von 300 Thalern,
5) dem israelitischen Frauenverein hier ein Legat von 300 Thalern,
6) dem israelitischen Männer-Krankenpflege-Verein hier ein Legat von 200 Thalern und
7) der allgemeinen Armenanstalt der Stadt Cassel ein Legat von 1000 Thalern

letztwillig vermacht hat.

Cassel, am 22. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

68. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Bezirkswiesenbaumeister Wicke dahier unter den seitherigen, in Nr. 8 des Amtsblattes pro 1870 enthaltenen Bedingungen die

Function als Wiesenbaumeister für den hiesigen Regierungsbezirk dauernd übertragen worden ist.

Cassel, den 20. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

69. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6ten d. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) zu gestatten geruht, zu der von demselben mit Genehmigung der Großherzogl. Mecklenburgischen Regierung in diesem Jahre beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Equipagen ꝛc. im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 20. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

70. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Revierbeamten unseres Verwaltungsbezirkes ermächtigt sind, dem betheiligten Publikum Auskunft darüber zu geben, welche Personen nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu Repräsentanten oder Grubenvorständen von Bergwerken ihres Bergreviers bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht und welche Befugnisse diesen Personen beigelegt sind, auch im Revierbüreau dem Betheiligten Einsicht von dem hierauf bezüglichen Theile der Wahlverhandlungen und der Bergwerks-Repertorien zu gestatten.

Bonn, den 15. Januar 1875.

Königliches Oberbergamt.

71. In dem heute zur Erwählung dreier Abgeordneten der Ritterschaft abgehaltenen Wahltermine, an welchem sich überhaupt 22 Wähler betheiligten, wurden zu Abgeordneten der Ritterschaft für den Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel gewählt:

1) Herr Obervorsteher von Schutzbar, genannt Milchling, zu Hohenhaus mit 21 Stimmen,
2) Herr Vicemarschall von der Malsburg zu Escheberg mit 14 Stimmen,
3) Herr Rittmeister a. D. E. von Hundelshausen zu Friemen mit 17 Stimmen.

Cassel, den 20. Januar 1875.

Der Bezirks-Ausschuß.

72. Nach dem in heutiger Sitzung des Bezirks-Ausschusses festgestellten Ergebniß der am 28sten v. Mts. und Jahres in den Landgemeinden des hiesigen Kreises stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage hat Herr Bürgermeister Heinrich Fahrenbach zu Kleinalmerode von den im Wahltermine abgegebenen 1397 Stimmen 1160 Stimmen erhalten und ist sonach zum Abgeordneten gewählt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Witzenhausen, am 9. Januar 1875.

Der Wahl-Commissar. Boch, Landrath.

73. Nach dem in heutiger Sitzung des Bezirks-Ausschusses festgestellten Ergebniß der am 28sten v. Mts. und Jahres in den Städten Eschwege, Wannfried, Waldkappel, Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Lichtenau stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage hat der Herr Landeskreditkassen-Director Dr. Harnier zu Cassel von den in dem Wahltermine abgegebenen 313 Stimmen 312 Stimmen erhalten und ist sonach zum Abgeordneten gewählt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Witzenhausen, am 9. Januar 1875.

Der Wahlcommissar. Boch, Landrath.

74. Bei der heute dahier stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage im Stande der Höchstbesteuerten der Kreise Gersfeld und Hünfeld fielen von 33 gültig abgegebenen Stimmen 20 auf den seitherigen Abgeordneten Joh. Adam Kircher zu Großenbach und erscheint derselbe sonach als gewählt.

Zur Beurkundung dieses wird gegenwärtiges Wahlzeugniß ausgestellt.

Gersfeld, am 26. Januar 1875.

Der Wahlcommissar. Der Bezirks-Ausschuß.
Ochs, Landrath.

75. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten d. Mts. sehen wir uns veranlaßt, die darin angeführte Bestimmung, nach welcher die Pässe der nach Rußland reisenden Deutschen mit dem Visa eines Russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen sein müssen, dem betheiligten Publikum noch besonders in Erinnerung zu bringen. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die nach Rußland reisenden Deutschen in vielen Fällen es immer noch unterlassen, das erwähnte Visa einzuholen. Da die Russischen Behörden nach den Vorschriften des dort bestehenden Paß-Reglements nicht in der Lage sind, in diesen Fällen das Ueberschreiten der Russisch-Polnischen Grenze zu gestatten, so erwachsen für die betr. Reisenden aus der Nichtbeachtung der bezüglichen Bestimmung selbstverschuldete Nachtheile.

Cassel, den 25. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

76. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Königlichen Kreisbaumeister Jahn zu Homberg für den Umfang des demselben überwiesenen Dienstbezirks bis auf Weiteres mit der Vornahme der periodischen Dampfkessel-Revisionen auf Grund des Regulativs vom 24. Juni 1872 beauftragt haben.

Cassel, am 19. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Bau-Inspector, Baurath Regenbogen in Marburg ist in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 3. Februar **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 11. Januar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1034 das Gesetz, betr. Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. December 1874; und unter

Nr. 1035 die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 20. Januar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1036 das Gesetz, betr. die deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875; und unter

Nr. 1037 den Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26sten März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 22. November 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 2. u. 3. Stück der Gesetz-Samlung, welche am 28. Januar 1875 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 8250 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. December 1874, betr. die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Communikations-Abgaben vom 1. Januar 1875 ab zu erheben sind; unter

Nr. 8251 die Verordnung, betr. die Auflösung der Berghypotheken-Commission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter. Vom 14. December 1874; unter

Nr. 8252 die Verordnung, betr. die Mitwirkung des Kommunal-Landtages und des Landes-Ausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung der Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 16. Januar 1875; unter

Nr. 8253 den Vertrag zwischen Preußen u. Braunschweig wegen Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Vom 9. Decemb. 1874; und unter

Nr. 8254 die Bekanntmachung, betr. das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875. Vom 23. Januar 1875.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Januar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8255 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Abänderungen in den Tarifen für Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken-, Pflaster-, Fähr- und Stättegelder, Abgaben von der Flößerei, Schleusen- und Brücken-Durchlaßgelder, Hafen-, Liege- und Krahngebühren und ähnliche Abgaben in Folge der Einführung der Reichsmarkrechnung vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8256 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen, vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8257 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Tarife über Schiffahrtsabgaben: a) auf dem Kanal von der Weichsel zum Frischen Haff, b) auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe, c) für Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Schleusen auf der Saale und Unstrut, vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8258 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Abänderung der Tarife für die Benutzung der Drewensbrücke bei Leibitsch, für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe und für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzebrack und des Hafens daselbst, vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8259 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Abänderung des Tarifs vom 29. Mai 1872 über die Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals, vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8260 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die Aenderung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau und für die Benutzung des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben, vom 1. Januar 1875 ab; unter

Nr. 8261 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1874, betr. die vom 1. Januar 1875 ab eintretenden Aenderungen in dem Tarife über die Abgaben für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider auf der Strecke zwischen Holtenau und Rendsburg; und unter

Nr. 8262 den Tarif, nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenberg an der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Januar 1875 ab zu erheben ist. Vom 31. December 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

77. Vom 1. Februar ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währung zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungs-Bedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 19. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

78. Im Interesse eines beschleunigten Briefverkehrs ist die Einrichtung getroffen worden, daß gewöhnliche, frankirte Briefe alsbald nach Ankunft der in den Eisenbahnzügen befindlichen Bahnposten an den Bahnhöfen in Empfang genommen werden können. Die besonderen Bedingungen, unter welchen die Annahme und Beförderung solcher Briefe (Bahnhofsbriefe), sowie deren Aushändigung an den Bahnhöfen erfolgt, werden auf Verlangen von den Postanstalten mitgetheilt.

Berlin W., den 27. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

79. Am 6. April d. J. beginnt in hiesiger Königl. Präparanden-Anstalt ein neuer Cursus. Anmeldungen hierzu sind unter Beifügung

1) des Geburtsscheines,
2) des Impfscheines resp. Revaccinations-Attestes,
3) eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4) der Schulzeugnisse,
5) eines Führungszeugnisses,
6) der Erklärung des Vaters oder Nächstverpflichteten, während der Dauer des Unterrichtscursus die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten gewähren zu wollen, resp. eines Vermögensnachweises,

bis spätestens zum 15. März d. J. an den unterzeichneten Dirigenten der Anstalt einzureichen. Erforderlich für die Aufnahme ist es, daß die sich meldenden Schüler das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die angemeldeten Schüler werden vor ihrer Aufnahme einer Prüfung unterworfen. Dieselbe findet am 5. April statt und ist von deren Ausfall die definitive Aufnahme in die Anstalt abhängig.

Schüler, welche sofort in die 1. Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben besonders zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark; für Kost und Logis haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden werden aus Staatsmitteln angemessene Unterstützungen gewährt. Angemessene Pensionen zu 100 bis 110 Thlrn. jährlich können jederzeit von dem Unterzeichneten nachgewiesen werden. Herborn, am 28. Januar 1875.

Der Dirigent der Präparanden-Anstalt.
Kiesel.

80. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß bezeugt hiermit, daß nach dem festgestellten Ergebnisse der am 18. d. M. im Stande der Landgemeinden des Kreises Rotenburg stattgehabten Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Kommunal-Landtage für den Regierungsbezirk Cassel von den überhaupt abgegebenen 1617 Stimmen die meisten — 803 — der Domainenpachter Herr Friedrich Otto zu Blankenheim erhalten hat, während die übrigen Stimmen, und zwar 788, dem Bürgermeister Herrn Konrad Sopp in Solz und 26 verschiedenen anderen Personen zugefallen sind, der Erstere, Herr Otto, somit als ordnungsmäßig gewählter Abgeordneter zu betrachten ist und sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl auch bereit erklärt hat.

Rotenburg, am 25. Januar 1875.

Schantz, Landrath u. Wahlcommissar. Der Bezirksausschuß.

81. Polizei-Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Droschkentarifs. Auf Grund der §§. 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird nach Berathung mit den Gemeindevorständen unter Aufhebung des im §. 31 der Polizei-Verordnung, betr. das öffentliche Fuhrwesen in dem Polizeibezirke von Frankfurt a. M., in Bezug genommen als Anlage B. dieser Verordnung beigefügten Tarifes für die Stadt-, Thor- und Eisenbahn-Droschken dieser Tarif vom 1. Januar 1875 ab, wie folgt, anderweit festgestellt:

Tarif. Anlage B.

I. Tourfahrten.

a) Für Stadtdroschken.

	Personen: 1-2 M.	Pf.	3-4 M.	Pf.
1. Einfache directe Fahrt zwischen zwei Punkten innerhalb der bisherigen Mahl und Schlachtsteuer-Linie, ausschließlich der unter 3 speciell aufgeführten in Frankfurt	—	50	—	70
2. Eine Fahrt, wie vorstehend gedacht, vom Palmengarten oder vom zoologischen Garten aus nach 9 Uhr Abends	—	90	1	—
3. Einfache directe Fahrt von einem Punkte innerhalb der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Linie von Frankfurt nach:				
Accishaus an den Röderhöfen	1	—	1	50
Bergen	4	30	5	—
Bockenheim, einschl. der Cavalleriekaserne, vom Bockenheimer Thore (inner- oder außerhalb)	—	70	1	—
von anderen Punkten aus nach der Zeit				
Bonames	4	30	5	—
Bornheim, vom Friedbergerthor u. Allerheiligenthor (inner- u. außerhalb) aus	—	50	—	70
von anderen Punkten aus nach der Zeit				
Eckenheim	2	10	2	40
Eschersheim	2	20	2	60
Eschborn	4	30	5	—
Fechenheim	2	60	3	—
Forsthaus	2	10	2	40
Friedbergerwarte vom Friedbergerthor aus	—	90	1	20
von anderen Punkten aus nach der Zeit				
Frankfurter Haus	2	20	2	60
Ginnheim	2	10	2	40
Griesheim	2	20	2	60
Gutleuthof	—	90	1	20
Hausen	1	70	2	10
Heddernheim	2	20	2	60
Heiligenstock	1	70	2	10
Höchst	4	20	5	—
Isenburg	2	30	2	60
Mainkur	2	20	2	60
Niederrad	2	10	2	40
Niederursel	4	30	5	—
Oberrad, vom Affenthor nach ganz Oberrad	—	70	—	90
von anderen Punkten aus nach der Zeit				
Offenbach	2	20	2	60
Praunheim	2	20	2	60
Preungesheim	2	20	2	60
Rödelheim	2	10	2	40
Röderhöfe	1	—	1	40
Rumpenheim	4	30	5	—
Sachsenhäuser Warte vom Affenthor aus	—	90	1	20
von anderen Punkten aus nach der Zeit				
Sandhof	1	20	1	50
Seckbach	2	20	2	60
Sossenheim	4	30	5	—
Sprendlingen	4	30	5	—
Schwanheim	4	30	5	—
Schweinstiege, obere	2	10	2	40
Schweinstiege, untere	4	30	5	—

und umgekehrt.

b) Für Thordroschken.

	Personen: 1-2 M.	Pf.	3-4 M.	Pf.
1. Vom Bockenheimer Thore und allen westlich dieses Thores, der neuen Mainzerstraße und der Leerbachstraße, einschließlich dieser Straßen, in Frankfurt gelegenen Punkten nach einem beliebigen Punkte in Bockenheim, einschl. der dortigen Cavalleriekaserne, oder umgekehrt	—	50	—	90
von anderen Punkten der Stadt Frankfurt nach einem beliebigen Punkte in Bockenheim, einschließl. der neuen Kaserne und umgekehrt	1	—	1	40
2. Vom Bockenheimer Thore und allen westlich dieses Thores, der neuen Mainzerstraße und Leerbachstraße, einschließl. dieser Straßen, in Frankfurt gelegenen Punkten nach einem beliebigen Punkte in Hausen oder Rödelheim oder umgekehrt	1	—	1	40
von anderen Punkten der Stadt Frankfurt und einem beliebigen Punkte in Rödelheim oder Hausen und umgekehrt	1	50	2	10
3. Direkte Fahrt zwischen zwei Punkten in der Stadt Bockenheim	—	30	—	50
4. Direkte Fahrt zwischen zwei Punkten in Rödelheim	—	30	—	50
5. Direkte Fahrt zwischen einem Punkte in Rödelheim oder Hausen und einem solchen in Bockenheim und umgekehrt	—	50	—	70
6. Eine Fahrt zwischen einem Punkte in Rödelheim und einem solchen in Hausen über Bockenheim und umgekehrt	1	—	1	40

II. Zeitfahrten.

	Personen: 1-2 M.	Pf.	3-4 M.	Pf.
Eine Fahrt von 1 bis einschl. 15 M. Dauer	—	50	—	70
— „ 16 — 20 „ —	—	70	—	90
— „ 21 — 25 „ —	—	90	1	—
— „ 26 — 30 „ —	1	—	1	20
— „ 31 — 35 „ —	1	20	1	40
— „ 36 — 40 „ —	1	40	1	50
— „ 41 — 50 „ —	1	50	1	80
— „ 51 — 60 „ —	1	70	2	10
Jede weiter begonnenen 10 Minuten	—	25	—	25
Zwei Stunden kosten	3	30	3	60
Drei — „	4	80	5	10
Vier — „	6	30	6	70

III. Für Eisenbahndroschken.

	Personen: 1-2 M.	Pf.	3-4 M.	Pf.
Bei Fahrten aus den Bahnhöfen nach einem Punkte innerhalb der Stadt Frankfurt	—	90	1	20

Bei Fahrten aus den Bahnhöfen nach Punkten außerhalb der Stadt Frankfurt tritt der Zeittarif ein mit 40 Pfennigen Zuschlag für die ganze Fahrt.

Nicht minder tritt für die Weiterfahrt Bezahlung nach dem Zeittarife ein, wenn nach Erreichung des ersten

Zieles in der Stadt Frankfurt die Fahrt fortgesetzt wird, jedoch ohne den vorgedachten Zuschlag.

Handgepäck frei. Für einen Koffer und sonstige größere Gepäckstücke sind je 20 Pfennige außer dem Fahrgelde zu entrichten, ohne Rücksicht auf Ziel und Dauer der Fahrt.

Frankfurt a. M., den 24. December 1874.

Der Polizei-Präsident. Hergenhahn.

82. Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1875 sind den nachgenannten Königlichen Steuerkassen an den dabei angegebenen Tagen, nämlich:

1) Orb	am	27.	October	1874,
2) Witzenhausen	"	5.	November	—
3) Rauschenberg	"	11.	—	—
4) Kirchhain	"	25.	—	—
5) Gieselwerder	"	25.	—	—
6) Grebenstein	"	26.	—	—
7) Reichensachsen	"	26.	—	—
8) Frankenau	"	26.	—	—
9) Marburg I	"	27.	—	—
10) Schmalkalden II	"	27.	—	—
11) Schmalkalden I	"	28.	—	—
12) Allendorf	"	28.	—	—
13) Fronhausen	"	28.	—	—
14) Marburg II	"	29.	—	—
15) Wetter	"	29.	—	—
16) Homberg	"	29.	—	—
17) Jesberg	"	30.	—	—
18) Wolfhagen	"	30.	—	—
19) Fritzlar	"	1.	December	—
20) Lichtenau	"	1.	—	—
21) Sontra	"	5.	—	—
22) Zierenberg	"	5.	—	—
23) Wächtersbach	"	5.	—	—
24) Neukirchen	"	5.	—	—
25) Borken	"	9.	—	—
26) Treysa	"	10.	—	—
27) Ziegenhain	"	14.	—	—
28) Frankenberg	"	17.	—	—
29) Gersfeld	"	19.	—	—
30) Hilders	"	19.	—	—
31) Hanau I	"	21.	—	—
32) Niederaula	"	21.	—	—
33) Hanau II	"	21.	—	—
34) Bockenheim	"	21.	—	—
35) Eschwege	"	22.	—	—
36) Hofgeismar	"	24.	—	—
37) Friedewald	"	24.	—	—
38) Cassel III	"	28.	—	—
39) Cassel IV	"	28.	—	—
40) Spangenberg	"	28.	—	—
41) Felsberg	"	28.	—	—
42) Schlüchtern	"	30.	—	—
43) Steinau	am	30.	December	1874,
44) Hersfeld	"	31.	—	—
45) Rotenburg	"	2.	Januar	1875,
46) Melsungen	"	6.	—	—
47) Neuhof	"	7.	—	—
48) Fulda I	"	10.	—	—
49) Fulda II	"	13.	—	—
50) Oldendorf	"	14.	—	—
51) Rinteln	"	14.	—	—
52) Rodenberg	"	15.	—	—
53) Hünfeld	"	15.	—	—
54) Burghaun	"	16.	—	—
55) Eiterfeld	"	16.	—	—
56) Cassel I	"	18.	—	—
57) Cassel II	"	20.	—	—

von uns übersandt worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, am 20. Januar 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

83. Die für den hiesigen Regierungs-Bezirk erlassenen neuen Bauordnungen, namentlich

1) die Bauordnung vom 1. Januar 1874 für die Residenzstadt Cassel und einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, welche durch Polizeiverordnung vom 28. December v. J. auch auf die Stadt Bockenheim ausgedehnt ist;

2) die Bauordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden sowie die Gemeinde Kesselstadt, vom 1. Januar 1875;

3) die Bauordnung für den Regierungs-Bezirk Cassel mit Ausnahme der zu 1 und 2 genannten Ortschaften, vom 1. Januar 1875,

sind in besonderen Abdrücken im Verlage des reformirten Waisenhauses dahier erschienen und können im Verlags-Comptoir geheftet und mit haltbarem Umschlag versehen zum Preise von je 50 Pfg. pro Exemplar bezogen werden.

Wir bringen dieses im Interesse der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 28. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprobator Dönges bei der Landescreditkasse zu Cassel ist zum Kassirer der ständischen Leihbank zu Hanau bestellt worden.

Dr. med. Friedrich August Gläßner hat sich als praktischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Der Kreisthierarzt Brandau zu Gelnhausen ist zum Kreisthierarzt in Homberg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 10. Februar **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

84. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVII zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVII. Nr 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1875 bis 1878 nebst Talons werden vom 16ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Februar 1869 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei der Kaiserl. Oberpostkasse unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. November 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 8. November 1874.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

85. **Polizei-Verordnung**, betr. den Transport des Schlachtviehes. — Zur Herbeiführung größerer Schonung des Schlachtviehes bei Transporten erlassen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867, betr. die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, folgende Polizei-Verordnung für den hiesigen Regierungsbezirk.

§. 1. Bei Beförderung des Schlachtviehes hat jede Mißhandlung desselben, insbesondere das Hetzen durch Hunde, heftiges Zerren an Leitseilen, mißbräuchliche Anwendung der Peitsche, Schlagen mit Knitteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen, zu unterbleiben.

§. 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Schaafvieh, Kälber und Schweine dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

Bei dem Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§. 3. Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jeden Bullen müssen mindestens zwei kräftige Führer gestellt werden.

§. 4. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sein müssen, daß die Thiere nicht gepreßt werden.

Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden mehrerer, sowie das Knebeln

einzelner Thiere und das Tragen des Federviehes an den Füßen.

§. 5. Insoweit für einzelne Orte unseres Bezirks besondere, mit vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch befindliche Vorschriften über Schlachtviehtransporte bestehen, verbleibt es bei denselben. Auch wird die Kurhessische Verordnung vom 11. Juni 1819, wider das Hetzen des Schlachtviehes, durch gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht berührt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Cassel, den 1. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

86. Auf Grund der Bestimmungen im §. 8 bezw. §. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer ist von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Herr Landrath Cornelius zu Fulda zum Commissar für die Verwahrung und Verwaltung des dem bischöflichen Stuhle zu Fulda gehörigen und des der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens bestellt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 11 des genannten Gesetzes wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die commissarische Verwaltung am 18ten d. Mts. begonnen hat.

Cassel, den 27. Januar 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

87. Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., gestempelte Brief-Umschläge zu 10 Pf. gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Brief-Umschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. December begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Brief-Umschläge und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betr. Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ¼ und ⅓ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ½ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Februar d. J. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außercourssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordruck verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thaler, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

88. Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmucksachen, Edelsteinen ꝛc. besteht, muß der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Berlin W., den 29. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

89. Gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen können auch Bücher, Landkarten und Musikalien, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, unter Band bez. Verschnürung, in offenen Briefumschlägen oder einfach gefaltet mit der Post versandt werden. Die Sendungen müssen jedoch nach ihrer äußeren Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein; insbesondere sind unförmliche Bunde oder Rollen von der Versendung ausgeschlossen.

Es ist gestattet, bei Büchern und Musikalien eine Widmung handschriftlich einzutragen; auch kann den Sendungen eine Rechnung beigefügt werden.

Das vorauszubezahlende Porto beträgt auf alle Entfernungen im Reichspostgebiete:

	bis	50	Gramm einschließlich	3	Pfennig,
über 50	-	250	— —	10	—
- 250	-	500	— —	20	—
und über 500			— bis zum Meistgewichte von 1 Kilogramm einschl.	30	—

Durch die Bücherpost wird der directe Bezug von Büchern u. s. w. auf schnellstem Wege ermöglicht.

Berlin W., den 3. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

90. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist

für das Jahr 1875 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender,
Regierungs- und Schulrath Bayer in Wiesbaden,
— „ — Dr. Falkenheiner hier,
Seminar-Director Hardt in Usingen,
Seminarlehrer Diesner in Homberg,
Oberlehrer Heuser hier und
Rector Dr. Buderus hier.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Termine werden seitens des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums veröffentlicht werden.

Cassel, den 29. Januar 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

91. Von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und Gewerbtreibenden der Kreise Rotenburg und Melsungen ist am heutigen Tage zur Ergänzung des nach §. 16 der Verordnung vom 20. September 1867, die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel betr., ausscheidenden Mitgliedes des Kommunal-Landtages der Gutsbesitzer Herr George Hüter aus Iba, diesseitigen Kreises, mit 17 von 25 Stimmen erwählt worden, was hierdurch mit dem Hinzufügen bescheinigt wird, daß derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Rotenburg am 25. Januar 1875.

Schantz, Landrath u. Wahlcommissar. Der Bezirksausschuß.

92. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 3. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 6. März d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 2. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel, den 30. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

93. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 28. Mai d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 6. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungszimmer des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 28. Mai c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872. (S. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel, den 29. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

94. Für den ausgeschiedenen Bürgermeister Lange zu Vernawahlshausen ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der nunmehrige Bürgermeister Wißmann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vernawahlshausen bestellt worden.

Cassel, den 2. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

93. Der Herr Ober-Präsident hat auf unseren Antrag genehmigt, daß für das Rettungshaus zu Hof Reith auch im Jahre 1875 in der Provinz Hessen-Nassau milde Beiträge gesammelt werden.

Von Vorstehendem werden die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Cassel, am 29. Januar 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Der Musiker Leonhard Wolff aus Berlin ist zum Musik-Director bei der Universität Marburg und der Dr. phil. August Hildebrandt definitiv zum zweiten Custos an der Universitäts-Bibliothek daselbst bestellt worden.

Der Diätar in der Eilgut-Expedition der Main-Weser-Bahn, George Bernhard Hofmann hierselbst, ist vom 1. Januar d. J. zum Stations-Assistenten des Expeditionsdienstes ernannt und vom 1. Februar ab als solcher nach Guntershausen versetzt worden.

Der Bahnmeister Heinrich Carl Pfaff zu Langgöns tritt vom 1. Februar d. J. ab in den Ruhestand.

Der Schichtmeister und Secretair Siegel zu Clausthal ist zum Factor bei der dasigen Berg-Inspection,

der Bergamtsdiener Risch zu Goslar zum Secretair bei dem Hüttenamte zu Oker,

der Büreau-Gehülfe Knorr zu Oker zum Assistenten bei dem Hüttenamte daselbst ernannt, und

der Regierungsrath v. Bötticher in Goslar an die Regierung zu Königsberg versetzt worden.

Der Salinen-Director Weiß zu Sooden ist verstorben.

Gestorben: Förster Engelhardt zu Somplar, Oberförsterei Frankenberg.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters: Oberförster v. Marschall zu Bretterode, im gleichnamigen Revier, auf die Oberförster-Stelle zu Spangenberg, im Forstmeisterbezirk Cassel-Söhre. Mit interimistischer Verwaltung der Oberförster-Stelle Brotterode, im Forstmeisterbezirk Cassel-Friedewald, ist der Oberförster-Candidat Bickel, bisher Revierförster zu Ronshausen, beauftragt worden. Auf die Revierförster-Stelle Ronshausen, Oberf. Friedewald, ist der Revierförster Klawe von Trendelburg, und auf die hiernach lediglich Försterstelle gewordene Schutzbeamten-Stelle Trendelburg, Oberf. Hofgeismar, ist der Förster Schauberger von Lohne, Oberf. Fritzlar, versetzt worden.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: Oberförster Renno zu Spangenberg zum Forstmeister für die Forstmeister-Stelle Arnsberg-Meschede zu Arnsberg, Revierförster Aumann zu Michelsrombach, Oberf. Kämmerzell, und Förster Mittnacht zu Bieber, Oberf. Bieber.

Als Förster auf Probe sind angestellt die forstversorgungsberechtigten Anwärter: Oberjäger (Sgt.) Rüdiger zu Somplar, Oberförst. Frankenberg, und Oberjäger Groll zu Lohne, Oberf. Fritzlar.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor v. Schutzbar, genannt Milchling, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neidenburg,

Gerichts-Assessor Amelung zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit,

die Referendarien Wippermann, Knorz und Hastenpflug zu Gerichts-Assessoren,

Rechtskandidat Brandt zum Referendarius.

Versetzt ist in gleicher Eigenschaft Amtsgerichts-Secretair Becker zu Rinteln an das Amtsgericht zu Marburg.

Amtsgerichts-Secretair Wicklow zu Böhl an das Amtsgericht zu Schmalkalden,

Amtsgerichtsbote Martin zu Rauschenberg an das Amtsgericht zu Bergen.

Amtsgerichts-Secretair Frömbling zu Rotenburg ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben ist Kreisgerichtsrath Hempfing in Hanau.

Der Pharmazeut Johann Fischer hat die Administration der Ruß'schen Apotheke in Gersfeld übernommen.

Der approbirte Arzt Wilhelm Grau hat sich behufs Ausübung der Praxis in Tann niedergelassen.

Der Steuer-Executor Johs. Nagel zu Witzenhausen ist vom 1. März c. ab pensionirt.

Der Postrath Kend in Cassel ist zum Oberpostrath und der Postgehülfe Krug in Elm zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Versetzt sind: der Postpraktikant Schaumburg von Cassel nach Neiße und der Postbüreau-Assistent Geller von Cassel nach Frankfurt a. M.

Der bisherige Pfarrverweser Humpf zu Melsungen ist zum Pfarrer in Harmuthsachsen, Classe Waldkappel, bestellt worden.

Der Pfarramtscandidat Dr. phil. Eduard Friedr. Ludwig Theophron Hausmann in Uelzen, Provinz Hannover, ist zum lutherischen Pfarrer in Brotterode, Inspectur Schmalkalden, bestellt worden.

Der Stations-Assistent Schwerdtner zu Neustadt ist in gleicher Eigenschaft zur Station Treysa versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Sonnabend den 13. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

98. Postordnung vom 18. December 1874. Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I. Postsendungen.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2. Adresse. I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3. Außenseite. I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen s. §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4. Begleitadresse zu Packeten. I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c. Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse. I Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6. Aufschrift der Packete. I Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7. Werthangabe. I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 8. Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten rc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9. Verschluß. I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe rc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 10. Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen. I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände

nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände rc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13. Postkarten. I Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14. Drucksachen. I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar ent-

weder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bezw. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich	. .	3 Pf.,
über 50 „ 250	„ „	. .	10 „
„ 250 „ 500	„ „	. .	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich			30 „

IX Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15. Waarenproben. I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des

Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl. gelangen nicht zur Absendung.

§. 16. Einschreibsendungen. I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendung wird, außer dem Porto, eine Einschreibegebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

V Eine Werthangabe ist bei Einschreibungen nicht zulässig.

§. 17. Postanweisungen. I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	. . . . .	20 Pf.,
über 100 bis 200 Mark	. .	30 „
„ 200 „ 300 „	. .	40 „

III Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist die Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender anzufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18. Telegraphische Postanweisungen. I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19. Postvorschußsendungen. I Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . .“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bez. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:
   a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,
      auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . 20 Pf.,
      auf alle weiteren Entfernungen . 40 „
      Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;
   b) für Vorschußpackete das Porto für das Packet. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibegebühr hinzu.
2. die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20. Postauftragsbriefe. I Im Wege des Post-

auftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanstweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc., ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adreßseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend eilig ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge den Eilboten stets mitgegeben.

IV Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein und bei Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bezw. den etwaigen Ablieferungsschein.

V Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten".

VII Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
   2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bezw. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bezw. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bezw. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22. Briefe mit Behändigungsschein. I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Behändigungsgebühr
   a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen. I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung,

Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 24. Ort der Einlieferung. I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bezw. Postvorschußbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III u. IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25. Zeit der Einlieferung. I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Direktionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion bestimmt. Die Ober-Post-Direktionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Post-Direktionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post. Bei Postanstalten auf den Eisenbahn-

höfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Post-Direktionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Für Posten die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26. Frankirungsvermerk. I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27. Einlieferungsschein. I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsschein über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28. Leitung der Postsendungen. I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bez. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30. Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten. I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich

gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32. Bestellung. I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung) gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1) bei den Postämtern:
   a. für Packete bis 5 Kilogr. einschl. . . 10 Pf.,
   b. für schwerere Packete . . . . 15 „
2) bei den übrigen Postanstalten:
   a. für Packete bis 5 Kilogr. einschl. . . 5 „
   b. für schwerere Packete . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm, zu erheben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.
b. für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX An Einwohner im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bez. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weither eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mrk.,
c. bei Zeitungen, welche mehrmals aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . . 1 Mrk. 60 Pf.,
d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . 2 Mrk.,
e. für die amtl. Verordnungsblätter 60 Pf.,

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33. Zeit der Bestellung. I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34. An wen die Bestellung geschehen muß. I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form von Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. 1) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4) Postaufträgen (§. 20),
5) Ablieferungsscheinen (§. 32 Abs. 1),
6) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." | „An A. abzugeben an B." | „An A. aux soins de B." | „An A. care of B." — so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bez. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bez. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bez. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein. I Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr rc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bez. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§. 36. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für

den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" 2c. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge. I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Rechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 38. Nachsendung der Postsendungen. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am

Bestimmungsorte. I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung, noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bez. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adreßseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen

und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Post-Armen- bez. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin geschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41. Laufschreiben wegen Postsendungen. I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42. Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V Die Königlich preußische Staats-Druckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bez. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Aushändigung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bez. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener

Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II. Estafettensendungen.

§. 44. a) Annahme der Estafettensendungen.

I Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt; auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand &c. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58 Abs. I).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- &c. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten &c. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- &c. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen

mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Post.

§. 45. Meldung zur Reise. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47. Fahrschein. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der

Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung. I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49. Erstattung von Personengeld. I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51. Plätze der Reisenden. I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald

er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betr. Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52. Reisegepäck. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 u. 12).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betr. Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55. Wartezimmer der Postanstalten. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringerer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56 Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV. Extrapost- und Kurier-Beförderung.

§. 57. Allgemeine Bestimmungen. I Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58. Zahlungssätze. a. Für die Pferde. I An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 20 Pf,
für ein Kurierpferd . . . . 25 „

b. Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. An anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Erleuchtungskosten

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Wege- rc. Abgaben.

VIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- rc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g. Postillons-Trinkgeld.

IX Das Postillons-Trinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträ e zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost 2c. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- 2c. Beförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten 2c. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten 2c. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten 2c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapostarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59. Zahlung und Quittung. I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bez. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 60. Bespannung. I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 61. Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren. I Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb

5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c. Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62. Beförderungszeit. I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63. Postillone. a. Dienstkleidung. I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Verfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64. Beschwerden. I Sofern der Extrapost- 2c. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Absatz III) zu bedienen.

§. 65. I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1sten Januar 1875 in Kraft.

II Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler. Fürst von Bismarck.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Sonnabend den 20. Februar **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

97. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 24. März d. J.,

Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1874 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bankordnung vom 5. October 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97, und Allerhöchster Erlaß vom 30sten März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude (Oberwallstraße 10 und 11) statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 9. Februar 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Achenbach.

98. Polizei-Verordnung. Nachdem der Betrieb auf der Henschel'schen Zweig-Eisenbahn in der Wolfhagener- und Henschelstraße für den Transport mit Locomotiven durch das Reglement vom $\frac{\text{1. Februar}}{\text{5. März}}$ 1873 und die Polizei-Verordnung vom 13ten Mai pr. mit Publikandum vom 9. November pr. geregelt worden ist, wird für alle andern Transporte auf derselben Bahn in Gemäßheit der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz und mit Genehmigung Königlicher Regierung hierselbst verordnet.

§. 1. Alle Transporte, welche nicht mit Locomotiven bewegt werden, dürfen auf der genannten Bahn nur durch Pferde und zwar überall nur im Schritt gezogen werden.

Die Züge müssen so ausreichende Bremsvorrichtungen haben, daß im Bergauffahren selbst beim etwaigen Reißen einer Zugkette jede Rückwärtsbewegung der Wagen verhütet werden kann, sie müssen beim Bergabfahren dergestalt gebremst sein, daß überall noch Pferdekraft zur Fortbewegung nothwendig ist und sie auf beliebiger Stelle zum Stillstehen gebracht werden können.

§. 2. Jedem Zuge hat ein vereideter und uniformirter Beamter um 60 Schritt vorauszugehen, der die Annäherung des Zuges mit der Handglocke signalisirt. Ein vereideter und uniformirter Zugführer hat den Zug, für dessen Ordnungsmäßigkeit und vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit er verantwortlich ist, zu begleiten, seinen Weisungen hat Jedermann nachzukommen.

§. 3. Bei Annäherung des Zuges haben alle Fuhrwerke und Passanten den Bahnkörper frei zu lassen, damit der Zug ungehindert passiren kann.

Niemand darf außerdem die Benutzung des Bahnkörpers (der Haupt- und Nebengeleise) durch Auf- und Abladen oder Niederlegen von Materialien, Stehenlassen beladener oder unbeladener Wagen rc., hindern oder stören.

Auch die für den Transport auf der Bahn bestimmten Wagen dürfen auf den Geleisen, soweit solche in der öffentlichen Straße liegen, nicht anders stehen bleiben, als wenn und so lange es die Herstellung und Auflösung der Züge erfordert und selbst dann nur unter der Bedingung, daß dadurch der öffentliche Verkehr nicht gehindert wird.

§. 4 Auch für diese Transporte werden von der Polizei-Direction bestimmte Fahrzeiten vorgeschrieben und zwar haben dieselben vorläufig und bis auf Weiteres täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, außerdem für Rücktransporte leerer Wagen in den Sommer-Monaten von 6 bis 7 Uhr Abends, stattzufinden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Cassel, den 20. Januar 1875.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

99. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Montabaur** ist auf den 28. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25sten k. Mts. unter Beifügung

a) des Tauftzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Kehrein in Montabaur zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 10 Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

100. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Montabaur** ist auf den 26. April d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachzuweisen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 31sten l. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15 October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 10. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

101. Am 30 April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Montabaur abgehalten werden.**

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 25sten l. Mts. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere **Mädchenschulen gewünscht wird.**

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 4 Thaler 15 Sgr. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S 334).

Cassel, den 10. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

102. Am 10. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Cassel** abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15 März c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 4 Thlr. und 15 Sgr. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 30. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

103. Am 1. Mai d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Wiesbaden** abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. April d. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

blatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 4 Thlr. und 15 Sgr. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel, den 30. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

104. Bekanntmachung, betr. die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VII. Diejenigen auf den Betrag von 100 Thaler lautenden, zu 4½ Prozent jährlich verzinslichen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. März 1876 ablaufen, nämlich:

Abtheilung VII Serie C. b., Nr. 1 bis 7239 einschließlich,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückgezahlt sind, behufs deren am 1. März 1876 durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkenden Rückzahlung gekündigt, so daß gegen die längstens am 1. März 1876 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgt und mit gedachtem Tage die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, auf Verlangen schon von jetzt an gegen Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen, nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons, das Kapital nebst 4½ Prozent Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen, auch daneben eine Vergütung zu gewähren, welche für die bis zum 1. April d. J. zur Rückzahlung eingelieferten gekündigten Schuldverschreibungen auf ½ Prozent des Kapitalbetrags bestimmt ist und demnächst in entsprechender Weise weiter bestimmt werden wird.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß durch unsere Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. folgende, mit Zinsabschnitten nur bis zum 1. September d. J. versehene Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse:

Abtheilung VII. Serie C. a. Nr. 3 bis 4099, à 100 Thaler,

Abtheilung VII. Serie C. c. Nr. 1 bis 1267, à 100 Thaler,

zur Rückzahlung für den 1. September d. J. gekündigt sind und daß solche auf Verlangen ebenfalls schon jetzt zurückgezahlt werden.

Auch machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die durch unsere früheren Bekanntmachungen gekündigten älteren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VII., welche sämmtlich mit Zinsabschniten nur bis zu den Kündigungsterminen versehen und mit letzteren außer Verzinsung getreten sind, noch nicht vollständig zur Einlösung eingereicht worden sind.

Cassel, am 10 Februar 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

105. Die für den hiesigen Regierungs-Bezirk erlassenen neuen Bauordnungen, namentlich

1) die Bauordnung vom 1. Januar 1874 für die Residenzstadt Cassel und einen Theil der Gemeindebezirke von Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, welche durch Polizeiverordnung vom 28. December v. J. auch auf die Stadt Bockenheim ausgedehnt ist;
2) die Bauordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden sowie die Gemeinde Kesselstadt, vom 1. Januar 1875;
3) die Bauordnung für den Regierungs-Bezirk Cassel mit Ausnahme der zu 1 und 2 genannten Ortschaften, vom 1. Januar 1875,

sind in besonderen Abdrücken im Verlage des reformirten Waisenhauses dahier erschienen und können im Verlags-Comptoir geheftet und mit haltbarem Umschlag versehen zum Preise von je 50 Pfg. pro Exemplar bezogen werden.

Wir bringen dieses im Interesse der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 28. Januar 1875

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

106. Für die Berechnung und Erhebung von Mehrfracht und Conventionalstrafen für im Bereiche der Hannoverschen Staatsbahn entdeckte unrichtige Inhalts- und Gewichts-Declarationen in den Frachtbriefen oder Ueberladung der Wagen durch die Versender (efr. §§. 48, 50 Nr. 4, und 52 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) ist ein vom 1. Januar 1875 an gültiges besonderes Reglement in Kraft getreten, welches auf den einzelnen Stationen eingesehen werden kann. Hannover, den 9. Februar 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

107. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. Mit Rücksicht auf §. 35 der Statuten wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt, nachdem die Spenersche Zeitung eingegangen, an deren Stelle durch den deutschen Reichs- und Kgl. Preußischen Staats-Anzeiger, außerdem, wie bisher, durch die in Berlin erscheinende Vossische Zeitung erfolgen werde.

Berlin, den 29. Januar 1875.

Curatorium
der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

108. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem General-Agenten Chr. Emil

Derschow zu Frankfurt am Main die Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Auswanderer-Expedienten Johannes Kooper zu Hamburg für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden ist.

Cassel, den 5. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

109. Nachdem durch die Postordnung vom 18. December 1874 die Bestellgebührensätze für das Reichspostgebiet einheitlich geregelt worden sind, kann beim Verkehr innerhalb des Reichspostgebiets:

a) für Postanweisungen, für frankirte Briefe mit Werthangabe bis 1500 Mark und für frankirte Packete ohne Werthangabe nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt, und

b) für diejenigen frankirten Sendungen nach dem Landbestellbezirke, deren Abtragung den Landbriefträgern bestimmungsmäßig obliegt,

die Bestellgebühr gleich mit dem Franco vorausbezahlt werden. Wo in einzelnen Ober-Postdirectionsbezirken weiter gehende Bestellungs-Einrichtungen bestehen, kann innerhalb dieser Bezirke auch für die hierher gehörigen Sendungen die Vorausbezahlung der dort bestehenden Bestellgebühren stattfinden. Soll die Bestellgebühr vorausbezahlt werden, so sind die Sendungen auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„frei einschließlich . . . Pf. Bestellgeld"

zu versehen. Bei Postanweisungen und Post-Packetadressen ist dieser Vermerk auf den zugehörigen Abschnitten zu wiederholen.

Berlin W., den 10. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

110. Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmucksachen, Edelsteinen ꝛc. besteht, muß der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Berlin W., den 29. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

111. Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Wolfgang ist dem Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Deichmann zu Hanau (bei der Steuerkasse I) widerruflich übertragen worden.

Cassel, den 4. Februar 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

112. Die Bestellung des Bürgermeisters Rimbach zu Seifertshausen zum Standesbeamten ist zurückgezogen und statt desselben von dem Herrn Ober-Präsidenten der Lehrer Kehl daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seifertshausen vom 10ten d. Mts. ab bestellt worden.

Cassel, den 12. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Ernannt ist: Ober-Tribunalsrath Möli zu Berlin zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichtes zu Cassel, mit dem Charakter eines Geheimen Ober-Justizrathes,

Kreisgerichtsrath Limberger zu Cassel zum Appellationsgerichtsrath in Kiel,

Referendar Freiherr zu Inn- und Knyphausen zu Cassel zum Gerichts-Assessor,

Rechtscandidat Fonth zu Rotenburg zum Referendarius.

Gerichtsbote Strippel zu Felsberg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der praktische Arzt Dr. Probst zu Gemünden ist seit dem 1. Januar d. J. von da verzogen.

Der Apotheker Wilhelm Mann hat an Stelle des Robert Heinzerling die Administration der Apotheke in Vöhl übernommen.

Der bisherige Hülfs-Executor Hermann Waßmuth zu Rosenthal ist zum Steuer-Executor für die Königlichen Steuerkassen zu Hünfeld und Eiterfeld bestellt worden.

Der bisher. Pfarrer extr., Missionsprediger Jacob Strobel zu Frankfurt a/M. ist zum 1. Pfarrer in Bockenheim, Classe gleichen Namens, bestellt worden.

Dem Polizei-Commissar Fink zu Fulda ist der Charakter als Polizei-Inspector verliehen worden.

Der Pharmazeut Dr. Georg Burkhardt aus Altena hat die Apotheke des Dr. Ströwer in Rinteln durch Kauf erworben.

Dem Steuer-Executor Johann Georg Ebfelt bei der Steuerkasse zu Melsungen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Obertelegraphisten Ablsdorff in Fulda ist die Vorsteherstelle in Warburg übertragen worden.

Dem Staatssecretair Boecker zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Dem Kassendiener Bernhardt bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cassel und dem Wasserbau-Aufseher Gerto zu Zeitz ist das „Allgemeine Ehrenzeichen" verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 24. Februar **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1038 das Gesetz, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 25. Januar 1875; und unter

Nr. 1039 das Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung. Vom 27. Januar 1875.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1040 das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1041 das Gesetz, betr. die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875; unter

Nr. 1042 das Gesetz, betr. die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25 Juni 1868 in Württemberg. Vom 9. Febr. 1875; und unter

Nr. 1043 das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Febr. 1875.

Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1044 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betr. die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875; unter

Nr. 1045 das Gesetz, betr. die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 10ten Februar 1875; unter

Nr. 1046 das Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875; und unter

Nr. 1047 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Vom 14. Februar 1875.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 20. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1048 das Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875; unter

Nr. 1049 das Gesetz, betr. die Ausübung der militairischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Febr. 1875; und unter

Nr. 1050 das Gesetz, betr. die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler. Vom 16. Februar 1875.

Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 22. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1051 das Gesetz, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1875; unter

Nr. 1052 das Gesetz, betr. das Alter der Großjährigkeit. Vom 17. Februar 1875; und unter

Nr. 1053 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17ten Februar 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8263 die Verordnung, betr. die Einführung des dritten Abschnitts und des § 77 des Reichs-gesetzes vom 6 Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 14. Febr. 1875; unter

Nr. 8264 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1875 wegen Abänderung des zweiten Absatzes des §. 13 des Allerhöchsten Erlasses vom 25 Mai 1868, betr. die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln (Ges.-Samml. 1868 S. 539), und unter

Nr. 8265 die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. Oder betr. Vom 3. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

113. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 2. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Erfurt ihre Wirksamkeit am 1. März 1875 beginnen wird.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Erfurt, Berlin und andere deutsche Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, oder auf welche nach der Bestimmung des Haupt-Bank-Directoriums außerdem Wechsel angekauft werden dürfen, desgleichen den Ankauf von Wechseln auf ausländische Plätze nach näherer Bestimmung des Haupt-Bank-Directoriums;

2) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Hauptbank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Erfurt eingezahlter Beträge;

4) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Erfurt, Mühlhausen i/T., Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück als Geschäftsbezirke zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten **Seifert** als erstem und dem Bank-Buchhalter **Geldammer** als interimistischem zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

114. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Homberg** ist auf den 7. und 8. April c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20sten k. Mts. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheines),

b) eines Impfscheines, eines Revaccinatsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn **Dömich** in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

115. Wir veröffentlichen in der Anlage unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serie I. bis VII.

Cassel, am 20. Februar 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

116. Die Reblaus (Phylloxera vastatrix) betr. — Dem deutschen Weinstock droht schwere Gefahr durch ein mikroskopisch kleines Insekt, die sogen. Reblaus (Phylloxera vastatrix), welches in den Weinbergen Südfrankreichs, ganz besonders im Rhonethal aufgetreten ist und daselbst innerhalb verhältnißmäßig kurzer Zeit Schäden von kolossaler Ausdehnung angerichtet hat und anzurichten fortfährt. Die dortigen Weinbergsbesitzer sind der Verzweiflung nahe, weil alle Mittel, welche sie gegen den zwar sehr kleinen, aber seiner rapiden Vermehrung halber überaus mächtigen Feind in Anwendung brachten, nicht im Mindesten zu fruchten vermochten. Sie sehen einer gänzlichen Vernichtung ihrer Weinberge entgegen! Diese außerordentliche Verbreitung der Reblaus in den gedachten Districten hat ihren weiteren Grund ohne Zweifel darin, weil die enorme Gefährlichkeit des Insekts nicht sofort bei dessen erstem Auftreten erkannt wurde und weil die gegen dasselbe in Anwendung gebrachten Mittel lediglich Versuchsmaßregeln der einzelnen Betroffenen waren.

Das gefährliche Insekt, welches seinen Namen „vastatrix", d. i. Verwüsterin, durch die That verdient und seine Verheerungen bereits in der Schweiz begonnen haben soll, ist neuerdings auch in dem sehr umfangreichen Versuchsweinberge der Obst- und Weinbau-Lehranstalt zu Kloster-Neuburg bei Wien aufgetreten und hat im Laufe des letzten Sommers daselbst derart um sich gegriffen, daß die Oesterreichische Regierung sich zur gänzlichen Vernichtung aller in dieser schönen und großen Anlage gepflanzten Reben und zur Desinficirung des Bodens hat entschließen müssen.

Leider! ist das Insekt in jüngster Zeit auch in der Baumschule zu Annaberg bei Bonn und zwar an aus Amerika importirten und in jener Baumschule gepflanzten Reben aufgefunden worden.

Angesichts dieser drohenden Calamität, deren baldiges Eintreten auch in unseren deutschen Weinbaugegenden befürchtet werden muß, erscheint es dringend geboten, der Bildung von Verbreitungsheerden des Insekts auf das Nachdrücklichste entgegen zu arbeiten. Nur die äußerste Vorsicht vermag das Uebel abzuwenden. Es erscheint zunächst als unabweisbare Pflicht eines Jeden, von solchen Wahrnehmungen, welche auf das Vorhandensein der Reblaus hindeuten, den Behörden ungesäumte Anzeige zu machen, damit die nöthigen Maßregeln auf das Schnellste ergriffen werden können. Das Auftreten des Insekts ist gewöhnlich daran zu bemerken, daß sich an einem Weinstock oder an mehreren zusammenstehenden Reben früher als gewöhnlich, oder als an anderen daneben gepflanzten Reben die Blätter gelb färben und abfallen. Ist das Insekt wirklich vorhanden, so findet man es häufig selbst an den in der Nähe stehenden, anscheinend noch gesunden Reben bis zu einer Tiefe von 8 Fuß meist in sehr großen Massen.

Die Vermehrung des kleinen, dem unbewaffneten Auge nur sehr schwer erkennbaren Thieres ist eine wahrhaft Staunen erregende und haben gerade hierin die Schrecknisse, welche sein Erscheinen für alle weinbauenden Gegenden im Gefolge hat, ihren Grund. Die rasche Ausbreitung wird wesentlich gefördert dadurch, daß neben einer ungeflügelten Form des Insekts auch eine geflügelte vorkommt, welche jeder Windstoß leicht weithin mit sich fortzuführen vermag.

Nach dem Dargelegten thut somit vor allen Dingen eine ununterbrochene Aufmerksamkeit darauf Noth, daß da, wo etwa das Insekt bereits vorhanden ist und die Folgen seiner Zerstörungsarbeit sich nach Außen hin kund geben, ein solcher Umstand sofort gehörigen Orts zur Sprache gebracht und dadurch Gelegenheit gegeben werde, den Heerd des sich zeigenden Uebels mit der größten Energie zu ersticken. Vor einem Vertuschen und Verheimlichen des Wahrgenommenen können wir nicht nachdrücklich genug warnen, weil eine solche Handlungsweise die verhängnißvollsten Folgen nach sich ziehen würde.

Da sich das Insekt an aus Amerika importirten Reben mehrfach und vorzugsweise gefunden hat, so gebietet es die Vorsicht, solchen amerikanischen Reben, selbst wenn sie bereits vor längeren Jahren gepflanzt sein sollten, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir bemerken, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine populär gehaltene kurze Druckschrift über das in Rede stehende unheimliche Insekt hat anfertigen lassen. Dieselbe ist im Verlag der Buchhandlung von Schotte und Voigt zu Berlin erschienen und kostet 50 Pfennige.

Cassel, den 24. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Seminar-Director Dömich zu Homberg ist zum Ober-Schulinspector für den vom Metropolitanatsbezirk Homberg abgezweigten Stadtbezirk Homberg und der Seminar-Director Schröter zu Fulda zum Ober-Schulinspector über die Elementarschulen des Dom- und Stadtpfarreibezirks Fulda, sowie zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Fulda ernannt worden.

Die Ober-Schulinspection über die Landschulen der Klasse Bockenheim ist dem Ober-Schulinspector der Klasse Bergen, Pfarrer Albach zu Bischofsheim, und die Ober-Schulinspection über die Schulen zu Marbach und Ockershausen im Kreise Marburg, an Stelle des auf seinen Antrag von dieser Function entbundenen Pfarrers Schmidt zu Marburg, dem Ober-Schulinspector der Klasse Fronhausen, Metropolitan Sippell zu Oberweimar mitübertragen worden.

Dem Pfarrer Ritter zu Sooden ist die, infolge der Versetzung des Pfarrers Brauns von Dudenrode nach Walburg erledigte Ober-Schulinspection der Klasse Allendorf, und dem Seminarlehrer Spengler zu Schlüchtern, an Stelle des auf seinen Antrag von dem Ober-Schulinspectionsamte entbundenen Pfarrers Reinhard zu Hohenzell, die Ober-Schulinspection der Klasse Schlüchtern mit Ausschluß der Schulen in Schlüchtern und Niederzell übertragen worden.

Der Landdechant Engel zu Hünfeld ist von dem Amte als Ober-Schulinspector entbunden und an Stelle desselben der Seminar-Director Schröter zu Fulda mit der Führung des Ober-Schulinspectorats Hünfeld beauftragt worden.

Der Rector Fuchs zu Oberkirchen ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes das. ernannt worden.

Der Reallehrer Dr. Schöckel zu Buchsweiler im Elsaß ist zum Rector der Bürgerschule in Bockenheim und der Candidat der Theologie Becker zu Zeitz zum Rector der Stadtschule zu Melsungen ernannt worden.

Der Lehrer Winter zu Hanau ist zum Hauptlehrer an der Knabenbürgerschule I das., der 6. Lehrer an der Stadtschule zu Frankenberg, Kahler, zum 5. Lehrer an derselben, der Lehrer Ehlich zu Riepen zum 3. Lehrer an der Stadtschule zu Rosenthal, der 4. Lehrer an der Stadtschule zu Grebenstein, Großbernd, zum 2. Lehrer an derselben, der 3. Lehrer Roßbach zu Spangenberg zum 2 und der 4. Lehrer Methe das. zum 3. Lehrer an der Stadtschule zu Spangenberg, der Lehrer Wolff zu Hemmen im Großherzogthum Hessen zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Hanau und der 2. Lehrer Böttner zu Breuna, Kr. Wolfhagen, zum 1. Lehrer an der ev. Schule daselbst ernannt worden.

Versetzt wurden:

die Lehrer Gottsleben zu Helsa, Landkr. Cassel, als Lehrer an die evangel. Schule zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, Aschenbrand zu Sandershausen, Ldkr. Cassel, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Nieder-

zwehren, dess. Kr., Ziegler zu Böddiger, Kr. Melsungen, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Sandershausen, Landkr. Cassel, Schlitzberger zu Florshain, Kr. Ziegenhain, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Salzmann zu Kilianstädten, Kr. Hanau, als Lehrer an die ev. Schule zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, Erle zu Heßles, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Willershausen, Kr. Eschwege, Kimmel zu Günthers, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Heldra, Kr. Eschwege, Elsebach zu Wohra, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Ebsdorf, Kr. Marburg, Schinze zu Malsfeld, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Willingshain, Kr. Hersfeld; Heinlein zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev Schule zu Sondheim, desselb Kr., Wolfskeil zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, Riebeling zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die evang. Schule zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, Stippich zu Gassen, Kr. Gelnhausen, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Breuna, Kr. Wolfhagen, Dittmar zu Elnrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die evang. Schule zu Böddiger, Kr. Melsungen, Rau zu Hilders, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, Trabert zu Wolff. Kr. Hünfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Eiterfeld, desselb. Kr., Weber zu Pfaffenhausen, Amts Orb, als Lehrer an die kathol. Schule zu Lettgenbrunn, dess. Amtsbezirks, Birk zu Wachenbuchen, Kr. Hanau, als Lehrer an die isr. Schule zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, ferner unter Belassung im Provisorium die provisorisch angestellten Lehrer Bähr zu Homberg als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Spangenberg, Henkel zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die evangel. Schule zu Allendorf, dess. Kr., Wollenberg zu Struth, Kr. Schmalkalden, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Kilianstädten, Kr. Hanau, Lambrecht zu Weißenborn, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Falkenberg, Kr. Homberg.

Definitiv angestellt wurden:

die seither provisor. angestellten Lehrer Clément zu Todenhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Wolf zu Dilschhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schwaner zu Oberorke, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der evang. Schule das., Eymer zu Lieblos, Kr. Gelnhausen, als 2. Lehrer an der ev. Schule das., Hufnagel zu Haitz, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Lomp zu Eschwege, als Lehrer an der Volksschule das., Scheuch zu Praunheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule zu Theobaldshof, Kr. Gersfeld, sowie der Schulverweser Lathrein zu Hilders, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule daselbst.

Provisorisch angestellt wurden:

der Pfarramts-Candidat Past. extr. Ruppel zu Allendorf, Kr. Witzenhausen, als Rector an der Stadtschule das., die Schulverweser Prinz zu Grebenstein als Lehrer an der Stadtschule das., Jacob zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, als 2. Lehrer an der ev. Schule das., Möller zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Friedrich zu Ehrsten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Heckmann zu Bischhausen, Kr. Eschwege, als 2. Lehrer an der ev. Schule das., Schwanz zu Mitterode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Schade zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, als 2. Lehrer an der ev. Schule das., Gerlach zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, als 4. Lehrer an der ev. Schule zu Seckbach, Kr. Hanau, Reichmann zu Breunings, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Wagner zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Jacob zu Küchen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schlitt zu Cassel, Amts Orb, als 2. Lehrer an der kath. Schule das., Mänz zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., ferner der Lehrergehülfe Günkel zu Büchenrod, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., sowie der isr. Lehrer Levy aus Bobenhausen im Großherzogthum Hessen als Religionslehrer für die Synagogengemeinden Langendiebach und Rückingen, Kr. Hanau.

Pensionirt wurden: die Lehrer Krug zu Breitau, Kr. Rotenburg, und Wepler zu Hattenbach, Kr. Hersfeld.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Schuldienste erhielten:

die Lehrer Hinkel zu Marburg, Wettlaufer zu Lichtenau, Knauff zu Hersfeld, der Rector, Past. extr. Rothfuchs zu Wolfhagen, und der Conrector, Cand. theol. Stenzel zu Hofgeismar, die beiden letzteren behufs ihres Eintritts in das Pfarramt.

Im Disciplinarwege sind aus dem Schuldienste entlassen worden:

die Lehrer Dietz zu Marburg, Stumpf zu Lehnhausen, sowie die Rectoren Grenzebach zu Rodenberg und Rothfuchs zu Sontra.

Ferner wurde entlassen: der provis. angestellte Lehrer Katzwinkel zu Rengersfeld, früher zu Bischofferode.

Gestorben sind: die Rectoren Geisel zu Bockenheim und Hoffmann zu Marburg, die Lehrer Schäfer zu Grebenstein, Becker zu Gudensberg, Stroh zu Aua, Cantor Bachmann zu Gensungen und Happel zu Warzenbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 3. März **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

117. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1874 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.
Lit. A. Nr. 5,335 über 1000 Thlr.
„ D. „ 2,868 „ 300 „
„ D. „ 7911 „ 300 „
„ F. „ 22,509 „ 100 „
„ F. „ 28,375 „ 100 „
„ F. „ 72,439 „ 100 „
„ F. „ 82,322 „ 100 „
„ F. „ 87,461 „ 100 „
„ F. „ 148,225 „ 100 „
„ F. „ 188,432 „ 100 „
„ F. „ 190,673 „ 100 „
„ G. „ 19,001 „ 50 „
„ G. „ 51,957 „ 50 „
„ H. „ 26,498 „ 25 „

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.
Lit. D. Nr. 4,401 über 50 Thlr.
„ D. „ 4,580 „ 50 „

III. Staats-Anleihe von 1850.
Lit. C. Nr. 17,089 über 200 Thlr.
„ C. „ 18,712 „ 200 „
„ D. „ 17,691 „ 100 „

IV. Staats-Anleihe von 1852.
Lit. C. Nr. 10,415 über 200 Thlr.
„ D. „ 4,532 „ 100 „
„ D. „ 6,018 „ 100 „
„ D. „ 18,689 „ 100 „

V. Staats-Anleihe von 1853.
Lit. D. Nr. 3,606 über 100 Thlr.
„ D. „ 5,048 „ 100 „
„ D. „ 5,050 „ 100 „
„ D. „ 5,052 „ 100 „

VI. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Ser. 575 Nr. 57,440 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1855 A.
Lit. D. Nr. 3112 über 100 Thlr.

VIII. Staats-Anleihe von 1856.
Lit. D. Nr. 277 über 100 Thlr.

IX. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. Nr. 4,204 über 200 Thlr.
„ C. „ 12,594 „ 200 „
„ C. „ 25,266 „ 200 „
„ D. „ 9,866 „ 100 „
„ D. „ 23,233 „ 100 „
Lit. E. Nr. 6,747 über 50 Thlr.
„ E. „ 9,021 „ 50 „
„ E. „ 20,957 „ 50 „
„ E. „ 23,809 „ 50 „

X. II. Staats-Anleihe von 1859.
Lit. D. Nr. 9363 über 100 Thlr.

XI. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. D. Nr. 8,266 über 100 Thlr.
„ D. „ 9,880 „ 100 „

XII. Staats-Anleihe von 1867 C.
Lit. D. Nr. 23,913 über 100 Thlr.
„ E. „ 35,077 „ 50 „

XIII. Prioritäts-Actien der Niederschl. Märk. Eisenbahn.
Serie I. Nr. 6,065 über 100 Thlr.
„ 6,080 „ 100 „
„ 6,086 „ 100 „
„ 6,087 „ 100 „
„ 9,194 „ 100 „
„ 17,246 „ 100 „
„ 19,921 „ 100 „

XIV. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn.
Serie I. Nr. 7,025 über 100 Thlr.
„ 12,286 „ 100 „
Serie III. Nr. 14,304 über 100 Thlr.

XV. Nassauisches Staats-Anlehen vom 28. April 1860.
Lit. A. Nr. 1,830 über 100 Gulden.
„ A. „ 1,992 „ 100 „
„ A. „ 1,993 „ 100 „

Berlin, den 1. Februar 1875.
Controle der Staatspapiere.

118. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Homberg** ist auf den 5. April c. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20sten k. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

119. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst haben wir Termin auf den 1. April c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15ten l. Mts. bei den betr. Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 20sten l. Mts. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 30sten künft. Mts. bei dem Herrn Seminarlehrer Dr. Stein hierselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer rc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel, den 15 Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

120. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 1. April c. angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15ten l. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

121. Am 1. Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphengebiete neue, auf die Reichsmarkwährung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen von 3, 5, 10, 25, 40, 50 u. 80 Pfennigen, sowie von 1, 2 und 3 Mark eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1sten Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken seitens der Correspondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum soll jedoch gestattet sein, die nach Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1. Januar bis incl. 15. Februar 1875 gegen neue Freimarken umzutauschen, wobei eine der bisherigen Marken

zu 6 Pf. gleich einer neuen Marke zu 5 Pf.,
- 1¼ Sgr. - je - - — - 10 Pf. u. zu 3 Pf.,
- 2½ Sgr. - - - - — - 25 Pf.,
- 4 Sgr. - - - - — - 40 Pf.,
- 5 Sgr. - - - - — - 50 Pf.,
- 8 Sgr. - - - - — - 80 Pf.,
- 10 Sgr. - - - - — - 1 Mark,
- 30 Sgr. - - - - — - 3 Mark

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

Berlin, den 12. December 1874.

Kaiserl. General-Direction der Telegraphen.

122. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß zur Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. November 1871 verlängerten Präclusivfrist seit dem letzten Februar 1872 nicht mehr stattfinden konnte, abermals eine Frist eröffnet werde. Demgemäß ist die Groß-

herzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum 31. December 1875 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. Januar 1876 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist. Berlin, den 28. Juli 1874.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel
Im Auftr.: Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
von Lenz. Im Auftr.: Jebens.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cassel, den 15. August 1874.
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

123. Zwischen Deutschland und Peru tritt am 1. März ein Postvertrag in Kraft. Briefpostsendungen nach Peru müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil davon: bei der Beförderung über Hamburg 1 Mark, bei der Beförderung über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark 20 Pf. Postkarten unterliegen denselben Portosätzen, wie Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Correkturbogen und Manuscripte beträgt das Porto gleichmäßig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil davon 15 Pfennige. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennigen berechnet. Eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt.

Berlin W., den 24. Februar 1875.
Kaiserliches General-Postamt.

124. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungen für das Sommer-Semester 1875. Beginn am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Professor Dr. Scholz.
6) Ueber Bodenmelioration und Düngung, Dr. Müller, Privatdocent.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau, Professor Dr. Rohde.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe, und abwechselnd damit:
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde.
14) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
15) Allgemeine Thierzuchtlehre, Prof. Dr. Dammann.
16) Pferdekenntniß, Pferdezucht und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe.
18) Thierärztliche Klinik, derselbe.
19) Ueber Milchwirthschaft und Milchverwerthung, Dr. Müller, Privatdocent.
20) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
21) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
22) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
23) Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
24) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
25) Physik, Professor Dr. Trommer.
26) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
27) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, ders.
28) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, II. Theil, derselbe.
29) Botanische Excursionen, derselbe.
30) Mineralogie u. Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz.
31) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
32) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Minnigerode.
33) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
34) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königl. Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Kulturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-

Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und das thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhülfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lese-Institut, die landwirthschaftliche Modell-, Producten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe- und Wollproben-Sammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralien-Cabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obst-Modellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Die Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatriculirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270 bis 310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220 bis 260 Thaler. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die k. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Eldena, im Januar 1875.

Der Director der Kgl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.
Geh. Reg. Rath Dr. E. Baumstark.

125. Polizeiliche Bekanntmachung. Die polizeiliche Bekanntmachung vom 7. December v. J., die Preise der Backwaaren betr., wird dahin modificirt, daß die hiesigen Bäckermeister vom 1sten k. Mts. ab neben dem Vierpfennigs-Waizengebäck auch Waizengebäck für 2 Markpfennige backen und verkaufen dürfen.

Cassel, den 27. Februar 1875.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

126. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist für den mit Tod abgegangenen Bürgermeister Kunk zu Hergeß-Hallenberg der nunmehrige Bürgermeister Anschütz dortselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hergeß-Hallenberg und

für den ausgeschiedenen Bürgermeister Kuch zu Heringen der nunmehrige Bürgermeister Gebuhr dortselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heringen bestellt werden.

Cassel, den 22. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisbote Lompe zu Rinteln ist in den Ruhestand getreten.

Der Hülfsprobator Barthelmes ist zum Probator bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Der Steuer-Executor Lorenz Bey zu Gersfeld ist entlassen worden.

Der Aufseher bei den hiesigen Straf-Anstalten, Georg Appel, ist zum Kreisboten bei dem Königl. Landrathsamte in Rinteln bestellt worden.

Der bisherige Oberbergamts-Büreau-Assistent Schmieder zu Bonn ist zum Oberbergamts-Secretair in Clausthal ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 10. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

127. Für die Dauer der Erkrankung des Herrn Landraths Cornelius zu Fulda, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. zum Commissar für die Verwahrung und Verwaltung des dem bischöflichen Stuhle zu Fulda gehörigen und des der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegenden Vermögens ernannt wurde, ist der Herr Regierungsrath Scheffer von hier zum Vertreter des Landraths in den gedachten commissarischen Functionen bestellt worden. Cassel, den 2. März 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

128. Polizeiliche Bekanntmachung. Nach weiterer Verhandlung mit den hiesigen Bäckerzunftmeistern wird — unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 7. December v. J. und 27. Februar d. J. — die Polizei-Verordnung vom 16. November 1869 dahin modificirt, daß von jetzt ab in hiesiger Stadt das Waizengebäck, neben freier Gewichtsbestimmung seitens der Bäcker, nur zu 3, 6, 10, 20 u. 40 Markpfennigen ausgebacken und verkauft werden darf.

Cassel, den 4. März 1875.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

129. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1875 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
a. über Ernährung, b. über Entwässerung und Bewässerung, c. specielle Ackerbaulehre, d. praktische Uebungen, e. landwirthschaftliche Excursionen.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. organische Chemie und die chemischen Grundlagen der Fütterungslehre, b. Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
Lehrsaal im Institut (Dorotheenstr. 38, 39). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch.
a. landwirthschaftliche Botanik, b. botanische Excursionen oder Demonstrationen an Pflanzen im Königl. botanischen Garten, c. Dendrologie.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Kny:
a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen, b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. Gerstäcker:
über die der Landwirthschaft schädlichen Insekten.
Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Müller:
über Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungs-Principien, c. Schafzucht.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. über Krankheiten der Hausthiere, b. Beurtheilungslehre des Pferdes.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Landbaumeister Tuckermann:
praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Scheibler:
über Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungs-Gewerbe.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché:
über Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht,

der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Wittmack:
über landwirthschaftliche Sämereien und deren Verfälschungen und Verwechselungen.

Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

15) Dr. Oscar Brefeld:
a. über Schimmel-, Gährungs- und Fäulnißpilze,
b. praktische Uebungen im Untersuchen von Pilzen.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Ober-Roßarzt Zorn:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 12. April 1875. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße 48, Anmeldung hierzu Schützenstraße Nr. 26, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben werden: a. an Einschreibegebühren — bisher 1 Thlr. — jetzt 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren — bisher 2½ Sgr. — jetzt 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen — bisher unentgeltlich — jetzt 3 Mark pro Ausfertigung.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

130. Am 17. April d. J. wird in der Präparanden-Anstalt zu **Homberg** die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die um Aufnahme Bittenden haben sich bis zum 9. April c. unter Anfügung
1) eines Taufscheines,
2) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer, welche auch die Anlagen ausheben müssen,
3) eines amtlichen Attestes über Führung,
4) eines Impfscheines und eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

bei dem Unterzeichneten schriftlich, am Tage vor der Prüfung aber, Nachmittags 5 Uhr, in gleicher Weise auch bei dem Herrn Cantor Mentel dahier persönlich zu melden. Homberg, am 1. März 1875.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

131. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Wiesenbau und einschlagende Landes-Melioration: Ders. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schweinezucht: Ders. Landwirthschaftliches Seminar: Professor Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Allgem. Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Waldbau u. Forstschutz: Oberförster Prof. Dr. Borggreve. Weinbau und Gemüsebau. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Ders. Characteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Zuntz. Geognosie: Prof. Dr. Andrae. Experimental-Physik: Ingenieur Gieseler. Physikalisches Practikum: Ders. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Ders. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Ders. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Ders. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische u. geognostische Excursionen u. Demonstrationen.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika

besonders eingerichtetes Institut, sowie durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1875.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

132. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der

1) dem Vice-Bürgermeister Georg Ullrich zu Heiligenrode,
2) „ — Friedrich Leck zu Hoof,
3) „ — Gustav Rühl zu Simmershausen

ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten in den Standesamtsbezirken Heiligenrode bezw. Hoof und Simmershausen zurückgezogen und an deren Stelle

ad 1) der Lehrer Stämler zu Heiligenrode,
ad 2) „ — Göbde zu Hoof, sowie
ad 3) das Mitglied des Gemeinderaths Joh. Jost Schäfer zu Simmershausen

zu Stellvertretern der resp. Standesbeamten widerruflich ernannt worden sind.

Cassel, den 24. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

133. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Minden

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,850, geschrieben: Zwei Millionen hundert achtundachtzig Tausend achthundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rehren und Hof Bodenengern, Amtsgerichtsbezirks Hessisch Oldendorf, Rosenthal, Amtsgerichtsbezirks Rinteln, sowie auf fiskalischem Forstgrunde der Oberförsterei Zersen im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten Bergmeister Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Februar 1875.

Königliches Oberbergamt.

134. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Heinrich

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, f, e, d, c, b, g, h, l, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,947, geschrieben: Zwei Millionen hundert achtundachtzig Tausend neunhundert siebenundvierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Deckbergen und Rosenthal im Amtsgerichtsbezirke Rinteln, Bernsen und Hof Oehlbergen im Amtsgerichtsbezirke Obernkirchen und Bodenengern im Amtsgerichtsbezirke Oldendorf im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Hartleben zu Hannover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. Februar 1875.

Königliches Oberbergamt.

135. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Wilhelmsburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, Z[1], Z[2]

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,390, geschrieben: Zwei Millionen hundert siebenundachtzig Tausend dreihundert u. neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Deckbergen, Westendorf, Ostendorf, Rotenthal, Bernsen, im Kreise Rinteln und Amtsgerichtsbezirk Rinteln, und Obernkirchen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hartleben in Han-

nover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. Februar 1875.

Königliches Oberbergamt.

136. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. August 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Carlsglück

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, Z, Y, X, W, V

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,855, geschrieben: Zwei Millionen hundert siebenundachtzig Tausend achthundert fünfund fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Deckbergen, Bernsen, Vorstel und Oehlbergen im im Kreise und Amtsgerichtsbezirken Rinteln und Obernkirchen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hartleben zu Hannover, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 20. Februar 1875.

Königliches Oberbergamt.

137. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. October 1872 präsentirten Muthung wird dem Freiherrn H. v. Biedenfeld zu Rittershain bei Sontra unter dem Namen

Eisenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,232, geschrieben Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert zweiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Schemmern und Burghofen, Amtsgerichtsbezirks Bischhausen im Kreise Eschwege, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

138. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betr. die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1873.

Cassel, am 13. Februar 1875.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

Personal-Chronik.

Vom 1. März d. J. ab sind die Stations-Vorsteher II. Klasse: Sauerbier in Fronhausen, Schenk in Bonames, Schmulbach in Lollar in gleicher Eigenschaft nach resp. Bonames, Lollar und Fronhausen und der Bahnmeister Wick zu Treysa in den Ruhestand versetzt worden.

Der frühere Vicewachtmeister Göbel vom 2. Hess. Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in Hanau bestellt worden.

Die Vertretung der zu Landtags-Abgeordneten gewählten Königlichen Landräthe Mayer zu Marburg und Freiherr v. Richthofen zu Melsungen ist den Kreissecretairen Keller zu Marburg resp. Klüppel zu Melsungen für die Dauer der gegenwärtigen Landtags-Session übertragen worden.

Der Postamts-Assistent Lohde ist unter Ernennung zum Postsecretair von Berlin nach Bockenheim versetzt worden.

Ernannt ist: Kreisgerichts-Director Schultheis zu Cassel zum Ober-Tribunalrath in Berlin,

Gerichts-Assessor Burchardi zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Niederaula.

Versetzt ist: Kreisgerichtsrath Wiß zu Fulda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hanau.

Die Gerichtsboten Schmitz zu Sontra und Wettlaufer zu Rotenburg sind gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 17. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

139. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 und des Nachtrags zu demselben vom 29. December 1871 am 4. Januar l. J. das nachstehend abgedruckte Bahnpolizei-Reglement erlassen, welches mit dem 1. April 1875 in Kraft tritt. Indem wir die bezügliche Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Januar l. J. unter Hinweisung auf den §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsbl. S. 811) zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die im §. 50 des Reglements angezogene Signalordnung in Nr. 43 des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckt ist. Cassel, am 6. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt pro 1870 S. 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 34) das nachfolgende Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken 2c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Al. 3).

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf [beigefügtem] Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen

sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleiseüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und bezw. Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^{1}/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Sieberohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von

denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotiven den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

		bei Personenzügen	bei Güterzügen
bis einschließl.	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" —	1/300	" 6. "	" 10. "
" —	1/200	" 5. "	" 8. "
" —	1/100	" 4. "	" 7. "
" —	1/60	" 3. "	" 5. "
" —	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3) durch geeignete Kontroll-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15. Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzten höchstens 3,600 Meter betragen, während die

Mitte (Vertikalachse) der Stütze im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,260 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17. Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§. 18. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20. Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugang zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (s. §. 22).

§. 22. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge bei Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:

beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23. Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1: 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden, sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 28. Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29. Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonderer pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rasches Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32. Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sie im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheits-Ketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (s. übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten

verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens ¼ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten.

§. 42. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 44. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46. Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1. Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Ver-

bindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50. Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (abgedruckt in Nr. 43 des Reichs- und Staatsanzeigers) maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchganges des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern, dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrièren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62. Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate, und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 65. Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebs-Direktor und der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Ober-Zugmeister,
4) die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher bezw. Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Verwalter,
9) die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspektions-Assistenten,
11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12) die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67. Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von

der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind den obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73. Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Centralblatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publicirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

140. Von dem Herrn Ober-Präsidenten ist für den auf seinen Antrag vom Amte eines Standesbeamten entbundenen Bürgermeister Wienefeld zu (Groß-) Ropperhausen der Ortsverwalter, Rittergutspächter Deichmann dortselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk (Groß-) Ropperhausen vom 1sten April c. bestellt und

für den ausgeschiedenen Bürgermeister Schumacher zu Crumbach der nunmehrige Bürgermeister Johannes Humburg II. zum Standesbeamten, sowie an Stelle des letzteren das Mitglied des Gemeinderathes Johann Christoph Sturm daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten im Standesamtsbezirke Crumbach bestellt worden.

Cassel, am 6. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

141. In allen bedeutenden Postorten bestehen amtliche Verkaufsstellen für Postwerthzeichen, welche durch ein Schild mit entsprechender Inschrift erkenntlich sind und Freimarken, Postkarten &c. zu den gleichen Preisen, wie die Postanstalten, verkaufen. Auch die Briefträger und Landbriefträger führen Marken &c. auf ihren Bestellgängen bei sich zum Verkauf an das Publikum. Außerdem können Bestellzettel und Marken &c. portofrei den Briefträgern und Landbriefträgern mitgegeben oder in den nächsten Briefkasten eingelegt werden, worauf das Verlangte überbracht wird.

Diese Bequemlichkeiten scheinen noch nicht hinlänglich bekannt zu sein, denn das nach den Postschaltern drängende Publikum besteht immer noch großentheils aus solchen Personen, welche einzelne Marken u. s. w. kaufen wollen, anstatt sich gleich mit einem größeren Vorrath zu versehen, wodurch der Schalterdienst erschwert und die Abfertigung des übrigen Publikums

aufgehalten wird. Es ist daher dringend wünschenswerth und liegt im eigenen Interesse des Publikums, von den oben bezeichneten Einrichtungen so viel als möglich Gebrauch zu machen.

Berlin W., den 7. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

142. Polizei-Verordnung, betr. die Belastung der Fuhrwerke im Kreise Rinteln. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, verordnen wir für den Kreis Rinteln, was folgt:

§. 1. Beim Befahren der Staatsstraßen und der Landwege von Exten nach Hameln, von Deckbergen nach Borschel, von Oldendorf nach Rannenberg, von Antendorf nach Wiersen und Apelern, sowie auf dem Landwege durch Grove und der Kohlenstraße im Kreise Rinteln wird als höchste Belastung für gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerke ohne Rücksicht auf die Zahl der Zugthiere bestimmt:

1) bei Radfelgenbreite unter 10 Centimeter
a. für zweirädriges Fuhrwerk . . 500 Kilogr.
b. für vierrädriges — . . 1000 —

2) bei Radfelgenbreite von 10 bis 13 Centimeter

in der Zeit	α) vom 15. Nov. bis 15. April,	β) vom 15. April bis 15. Nov.
a. für 2rädriges Fuhrwerk	1500 Kilogr.	2000 Kilogr.
b. für 4rädriges Fuhrwerk	3000 —	4000 —
3) bei Radfelgenbreite von 13 bis 16 Centimeter		
a. für 2rädriges Fuhrwerk	2000 —	2500 —
b. für 4rädriges Fuhrwerk	4000 —	5000 —
4) bei Radfelgenbreite von 16 Ctmtr.		
a. für 2rädriges Fuhrwerk	2500 —	3000 —
b. für 4rädriges Fuhrwerk	5000 —	6000 —

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Radfelgen nicht gestattet.

§. 2. Unter den Begriff gewerbsmäßig betriebener Frachtfuhrwerke fallen:

a) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;

b) die eignen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes nöthigen oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen;

c) die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, mit welchen nicht blos gelegentlich ein oder das andere mal einzelne Lastfuhren gegen Lohn verrichtet werden, sondern mit denen neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betrieben wird.

§. 3. Wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten (z. B. einem großen Baustein), welche einschließlich des Wagens mehr als 8500 Kilogr. wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, so hat der Absender oder der Frachtführer davon vorher dem betr. Kreisbaubeamten unter genauer Angabe des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten resp. dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

Das Befahren der fr. Brücken und Fähren mit Lasten der vorbezeichneten Art ohne die vorgeschriebene Anzeige resp. ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kreisbaubeamten ist verboten.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerkes, welcher eine Staats-Chaussee oder einen der oben §. 1 genannten chaussirten Landwege befährt, ist verpflichtet, auf Anfordern eines der im §. 8 genannten Beamten demselben das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden ist, mit einem Ladescheine von Seiten des Letzteren versehen sein, aus welchem das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachtes, daß das Fuhrwerk eine größere Belastung habe, als von dem Führer angegeben, resp. als nach §. 1 dieser Verordnung zulässig ist, bleibt die specielle Ermittelung des Gewichtes der Ladung vorbehalten und hat der Führer allen hierauf gerichteten Anordnungen der betreffenden Beamten (cfr. §. 8) Folge zu leisten.

Insbesondere da, wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung gleichzeitig zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung auf Erfordern sich unterwerfen. Dabei sind auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden, Hemmvorrichtungen u. s. w.

a) bei 4rädrigem Fuhrwerke bei einer Felgenbreite

unter 10 Centimeter	. . . .	1750 Kilogr.
von 10 — 13 —	. . . .	2000 —
„ 13 — 16 —	. . . .	2250 —
„ 16 und mehr —	. . . .	2500 —

b) bei 2rädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den im §. 1 für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 6. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen, Coals, Steinen, Kies, Sand, Mergel, Holz und Asche, sowie auch von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu den gewerbsmäßig betrie-

denen Frachtfuhrwerken (cfr. §. 2) gehört, auf den Staatsstraßen und den obengenannten Landwegen mindestens 10 Centimeter breite Radfelgen haben, sobald die Ladung

a) bei 4rädrigem Fuhrwerk über . 2500 Kilogr.
b) bei 2rädrigem — . . 1250 —

beträgt.

§. 7. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem im §. 6 gedachten Fuhrwerke die Radfelgen unter 10 Centimeter breit sind, auf Verlangen nach dem üblichen Maas oder Gewicht, und zwar, falls die Ladung in Kohlen oder Coaks besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins der Grube oder Niederlage, von dem Führer anzugeben. Im Falle dringenden Verdachtes, daß die Ladung, im Widerspruch mit der Angabe des Führers, das nach §. 6 zulässige Maas überschreite, hat derselbe den auf Ermittelung des Gewichtes gerichteten Anordnungen sich zu fügen.

§. 8. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben Chaussee-Aufseher, Landwegebau-Aufseher und Straßen- und Landwegewärter, desgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen zu wachen.

§. 9. Jede Uebertretung der in den §§. 1, 3, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften ist mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft zu ahnden. Falls es sich um Ueberschreitung der im §. 1 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung dann nicht eintreten, wenn der Nachweis geliefert wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung nicht größer ist, als nach den Bestimmungen des §. 5 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften angehaltenen Fuhrwerke darf sodann, ohne daß die nöthige Abänderung bewerkstelligt wird, die Fahrt nur bis zum nächsten Orte fortgesetzt werden, widrigenfalls die festgesetzte Strafe von Neuem eintritt.

§. 10. Wenn die nach Maasgabe der §§. 4 u. 7 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, desgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, soll eine Strafe von 3 Mark oder entsprechende Haft eintreten.

§. 11. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe resp. das Gewicht der von den Fuhrwerken eingenommenen Ladungen ist, sofern dafür nicht in den Strafgesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mark event. entsprechender Haft zu ahnden.

§. 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Cassel, am 8. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

143. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betr. die Umwandlung des Erbleihe-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 517), und des §. 6 des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betr. die Ablösung der Reallasten in denselben Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung Seite 165), wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen des vormaligen Rentamts bezw. der Königl. Steuerkasse zu Vöhl in den letzten 24 Jahren erzielten Preise, unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, für das Jahr 1875 beträgt:

für das Hectoliter Roggen 11 Mk. 7 Pf.,
" " — Gerste 8 " 37 "
" " — Hafer 5 " 21 "

Cassel, den 6. März 1875.

Königliche General-Commission.

144. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. März 1873 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Cassel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kirchbauna, Rengershausen und Altenbauna, Amtsgerichtsbezirks Cassel II, im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

145. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. October 1873 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Trift

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Fritzlar, Klein- u. Großenglis, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar im Kreise Fritzlar, des Regie-

rungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 6. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

146. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein unter dem Namen

Hauenstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt, im Kreise Kirchhain, Willingshausen und Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 6. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

147. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Ochshausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ochshausen, Vollmarshausen u. Waldau, Amtsgerichtsbezirks Cassel II im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

148. Nachstehende Verleihunugs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Ried

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, k, l, m, c, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,144,072, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vier und vierzig Tausend zwei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Udenborn und Uttershausen, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar, im Kreise Fritzlar, und von Gombeth und Singlis, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

149. Den Betheiligten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Verlage der hiesigen Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) eine amtlich redigirte Tabelle zur leichteren Berechnung der Wittwenkassenbeiträge in Reichswährung erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Berlin, den 26. Februar 1875.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 20. März **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1054 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. December 1874, und unter

Nr. 1055 den Postvertrag zwischen Deutschland und Chili. Vom 22. März 1874.

Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 2. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1056 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Neuwe Schans. Vom 3. Juni 1874; unter

Nr. 1057 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen. Vom 13. Nov. 1874; unter

Nr. 1058 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betr. die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 13. Nov. 1874; unter

Nr. 1059 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betr. die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede. Vom 13. November 1874; und unter

Nr. 1060 die Bekanntmachung, betr. das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talarastücke. Vom 26. Februar 1875.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1061 die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875; unter

Nr. 1062 die Convention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. October}}$ 1874; und unter

Nr. 1063 den Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{\text{8. December}}{\text{26. Novembr.}}$ 1874.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1064 die Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 4. März 1875.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1065 den Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. Vom 11. Juni 1874; und unter

Nr. 1066 die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1067 das Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betr. Vom 6. März 1875.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1068 das Bankgesetz. Vom 14. März 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Februar 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8266 die Verordnung, betr. die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen. Vom 24. Februar 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

150. Nachdem in vielen Städten die Schlachtsteuer aufgehoben worden ist, hat die Zahl der Postsendungen, deren Inhalt aus Fleischwaaren besteht, erheblich zugenommen. Bei einem großen Theile der betr. Sendungen erweist sich während der Beförderung die angewendete Verpackung als ungeeignet, indem die aus Packpapier oder einfacher Leinwand bestehenden Umhüllungen von der Feuchtigkeit, welche frisches Fleisch absetzt, oder von Fett durchdrungen und die Bezettelungen abgelöst werden. So sind z. B. bei dem Postamte für Packetbestellung in Berlin innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen 1056 Packete eingegangen, welche in Folge dessen unbestellbar waren.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse dringend ersucht, bei Versendung von Fleischwaaren durch die Post eine angemessene Verpackung anzuwenden. Es empfiehlt sich, frisches Fleisch und solche Gegenstände, weche Fett oder Feuchtigkeit absetzen, möglichst in Holzkisten zu verpacken. Bloße Papier-Umhüllungen sind bei dergleichen Gegenständen unzulässig. Leinwand-Verpackung genügt in dem Falle, daß die zu versendenden Fleischwaaren zunächst in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit der Leinwand-Umhüllung versehen werden. Bei derartigen Sendungen ist die Aufschrift auf die Leinwand-Umhüllung selbst niederzuschreiben, oder, wo dies nicht angänglich, auf starker Pappe oder Holz anzubringen und dann an das Packet durch Aufnähen oder Aufschnüren haltbar zu befestigen.

Die Postanstalten sind angewiesen, Fleischwaarensendungen, deren Umhüllungen das Durchdringen von Feuchtigkeit oder Fett gestatten, zur Beförderung nicht ferner anzunehmen.

Berlin W., den 12. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

151. Das nachfolgende Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rotenburg, am 12. März 1875.

Der Bürgermeister. Fr. Stöltzing.

Anordnung

über die Erhebung und Sicherstellung der Verbrauchs-Abgabe vom Fleische in der Stadt Rotenburg und deren Gemarkung.

§. 1. Die Abgabe ist zu entrichten:

1) von allem Vieh (nämlich dem Rindvieh, einschließlich der Kälber, der Schweine, dem Schaafvieh und den Ziegen, auch Pferden), welches in der Stadt und deren Gemarkung zum Verkaufe geschlachtet wird,
2) von dem zum Verkaufe in die Stadt oder deren Gemarkung eingebrachten Fleisch und Fleischwaaren aus anderen Orten des Inlandes und den übrigen dem Zollvereine angehörigen Ländern.

§. 2. Die Abgabe beträgt einen Reichspfennig von jedem Pfund Fleisch (vgl. §. 11). Werden Kälber, Schaafvieh und Ziegen lebendig oder — wenn geschlachtet — unzerlegt eingeführt, so ist zu entrichten:

a) von einem Kalbe . . . . . 40 Pfennige,
b) von einem Hammel . . . . 40 —
c) von einem Schaaf incl. Lamm . 30 —
d) von einer Ziege . . . . . . 20 —

§. 3. Frei von der Abgabe ist das Fleisch, welches

a) zur Hof- und Militair-Verwaltung geliefert oder verbraucht wird,
b) geräuchertes Fleisch und geräucherte Fleischwaaren, welche von anderen Orten her bezogen werden, wenn sie unmittelbar unter der Adresse des Empfängers eingehen und zum eignen häuslichen Gebrauche desselben bestimmt sind,
c) das Fleisch von solchem Vieh hiesiger Einwohner, das in Folge eingetretener Unglücksfälle, wie z. B. Beinbruch 2c, alsbald geschlachtet werden muß und welches Fleisch mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde zum Verkaufe kommt.

§. 4. Alles lebende Vieh, Fleisch 2c., wie in §. 1 bemerkt, welches in die Stadt eingeführt wird, muß bei der Anmeldestelle alsbald vorgeführt und declarirt werden, worüber der Transportant eine unentgeltlich zu ertheilende Bescheinigung erhält, diese ist binnen zwei Stunden nach der Ausstellung dem städtischen Controleur der Verbrauchssteuer zu übergeben.

§. 5. Von Sendungen Fleisch, welche mit der Post oder in gehöriger Verpackung auf Frachtfuhrwerken eingehen, haben die Empfänger alsbald die nöthige Anzeige hiervon bei der Anmeldestelle zu machen und diese Sendungen vorerst in der Originalverpackung zu belassen.

Diejenigen Einwohner (mit Ausnahme der Metzger und Wirthe), welche zum eignen Gebrauche Fleisch eingeführt haben, sind von der Verpflichtung, das eingeführte Fleisch nebst Anmeldeschein dem Controleur vorzulegen, befreit und es genügt, wenn solche mit der Uebersendung des bei der Einführung empfangenen Anmeldescheines die Einführung binnen zwei Stunden beim Controleur declariren, jedoch bis zu dessen Verfügung oder Rückgabe der visirten Declaration das eingeführte Fleisch unverändert bewahren. Die declarirten Quantitäten sind dem Controleur auf Verlangen zur Revision und Feststellung des Gewichts unweigerlich vorzulegen.

§. 6. Alles von hiesigen Einwohnern angekaufte Schlachtvieh ist von dem Käufer, wenn er Metzger oder Schlachter ist, vor der Einstellung in seine Stallungen dem Controleur anzuzeigen.

§. 7. Nur in dem Zeitraume von Ostern bis Michaelis, von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr, sowie von Michaelis, bis Ostern, von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr, darf Vieh und Fleisch 2c. eingebracht werden.

§. 8. Die Metzger oder sonstigen hiesigen Einwohner, welche sich mit Schlachten zum Verkaufe beschäftigen, sind verpflichtet, bestimmte Lokale zum Schlachten des Viehes dem Stadtvorstande zu bezeichnen.

§. 9. Die hiesigen Metzgern, sowie überhaupt alle Einwohner, welche für sich oder in Gemeinschaft mit Anderen Vieh der oben bezeichneten Gattungen zum Verkaufe des Fleisches schlachten wollen, dürfen dasselbe nur in Gegenwart des städtischen Viehbeschauers und an keinem anderen Orte, als in den dazu bestimmten Lokalitäten, schlachten und müssen das Fleisch von den geschlachteten Hausthieren durch den Viehbeschauer oder die sonst von der Stadt dazu bestimmte Person wiegen lassen.

§. 10. Alle Metzger und Schlachter sind verbunden, die Schlachttage und die Schlachtzeit, welche durch ortspolizeiliche Anordnung bestimmt werden, einzuhalten.

§. 11. Das geschlachtete Vieh wird in ganzen Hälften und Vierteln mit Köpfen, Unschlitt, Lenden-

und Nierenfett vor Ablauf von zwei Stunden nach der Tödtung des Viehes von den Abgabepflichtigen zur Waage geliefert, von dem Fleischwieger das Gewicht desselben festgestellt und aufgezeichnet, welches, nachdem für die später eintretende Einbarre ꝛc. zehn Prozent als steuerfrei abgesetzt worden sind, den Maaßstab zur Versteuerung gibt.

§. 12. Jeder Metzger und Schlachter hat ein Schlachtbuch zu führen und in dasselbe jedes Stück Vieh, welches für seine Rechnung oder von ihm geschlachtet wird, alsbald nach dem Schlachten mit Angabe der Zeit desselben und des Fleischgewichtes unter fortlaufender Nummer mit Tinte deutlich einzutragen. Derselbe bleibt, wenn er den Eintrag durch Andere bewirken läßt, dafür verantwortlich. Ausstreichungen und Radirungen dürfen in diesem Schlachtbuche nicht vorkommen und wäre irgend eine Verbesserung darin nöthig, so muß solche zuvor dem Viehbeschauer angezeigt und von diesem visirt werden.

Dieses Schlachtbuch wird in jeder Woche von dem Verbrauchssteuer-Controleur revidirt und abgeschlossen und ist zu jeder Zeit dem Stadtvorstande auf Verlangen in dessen Geschäftslokal vorzulegen.

§. 13. Die Verbrauchssteuer von dem eingeführten Fleische und von dem geschlachteten Vieh ist von jedem, nicht zum Metzgerhandwerk gehörigen Empfänger oder Eigenthümer alsbald nach Feststellung des Gewichts durch den Controleur nach Maasgabe des von demselben auszustellenden Erhebungsscheines an die Stadtkämmerei zu entrichten.

§. 14. Die Erhebung der Verbrauchssteuer von dem dahier geschlachteten Vieh der Metzger und Schlachter geschieht dagegen regelmäßig auf Grund monatlicher Abschlüsse und Auszüge, welche von dem Schlachter binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats dem städtischen Controleur übergeben und nach vorgenommener Vergleichung mit den Controlregistern visirt vom Stadtvorstande der Stadtkämmerei mitgetheilt werden.

Der danach schuldige Abgabenbetrag ist von dem Verpflichteten binnen acht Tagen nach dem Empfange des von der Kämmerei ausgestellten Erhebezettels zu bezahlen.

Bei wiederholter Versäumung der aufgegebenen Aushändigung seines Buch-Auszugs bezw. der Zahlungsfrist kann die Begünstigung dieser monatlichen Erhebung nach Befinden entzogen werden und ist alsdann die Abgabe vor Abführung des Fleisches aus dem Schlachthause zu entrichten.

§. 15. Jedem Metzger oder Schlachter muß durch das Verbrauchssteuer-Controlpersonal sich zu jeder Zeit die Vornahme einer Revision seines Schlachtbuches, seiner Schlachtbank, Keller, Scheuern, Ställe und der sonstigen Lokalitäten gefallen lassen und diese hierzu nach Anfordern sofort öffnen.

§. 16. Das durch die Stadt oder deren Gemarkung durchgeführt werdende Fleisch ist ebenwohl bei dem Controleur der Abgabe anzumelden, welcher darüber unter Angabe des Gewichtes eine Bescheinigung ertheilt; die wirkliche Durchfuhr ist von einem städtischen Diener zu controliren.

§. 17. Zur Sicherheit der Verbrauchs-Abgabe ist jeder Schlachter verbunden, seine Felle nicht eher zu verkaufen, als bis er dem Controleur von seinem Vorhaben Kenntniß gegeben hat, damit dieser dieselben nachzählen kann.

§. 18. Jeder hiesige Einwohner hat für die Uebertretungen der in diesen Anordnungen, welche von den in seinem Hauswesen befindlichen Angehörigen, von seinen Gehülfen, Gesellen, Lehrlingen oder Dienstboten begangen werden, zu haften.

§. 19. Metzger und Gastwirthe haben jeder drei Schweine in einem Gewicht von je 100 Kilogr. oder 300 Kilogr. Fleisch für ihren eigenen Bedarf jährlich frei, hiervon eine Abgabe nicht zu zahlen.

§. 20. Die Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind nach Maasgabe des §. 75 des Gesetzes vom 23. October 1834 und des Gesetzes vom 11. April 1846 zu bestrafen.

§. 21. Das vorstehende Statut tritt nach erfolgter Offenlegung und Bestätigung sofort in Kraft.

Rotenburg, am 3. December 1874.

Der Stadtrath. Der Bürger-Ausschuß.
gez. Fr. Stöltzing. gez. G. Müller.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bis auf Weiteres angeordnet.

Cassel, am 3. März 1875.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

152. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeier zu Dortmund unter dem Namen

Gevelsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,294, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert vierundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Stork, Magdlos, Höf und Haid und Flieden im Kreise Fulda, Amtsgerichtsbezirk Neuhof, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 6. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

153. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
„Auf Grund der am 24. März 1873 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Guntershausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rengershausen und Guntershausen, Amtsgerichtsbezirks Cassel II im Kreise Cassel, und von Grifte, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

154. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
„Auf Grund der am 30. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Berg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Groß- und Kleinenglis und Fritzlar, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

155. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:
„Auf Grund der am 17. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Kesselberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,998, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundet achtundneunzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von NeuOadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnuug der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Rüppel zu Hundelshausen ist zum Pfarrer in Ermschwerd (Classe Witzenhausen) bestellt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Fischer von Marburg ist zum Gehülfen des Pfarrers Zülch zu Crumbach, in der Classe Kaufungen, bestellt worden.

Der Post-Eleve Meyer in Cassel ist zum Postpracticanten ernannt und der pensionirte Stations-Assistent Berninger in Guxhagen zum Postagenten daselbst bestellt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Bode von Cassel nach Arnsberg und der Postpracticant Jacobi von Marburg nach Hannover.

Der Post-Expediteur Heine in Guxhagen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Steuer-Executor Pipper bei der Königlichen Steuerkasse 1 zu Marburg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 24. März **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

156. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

157. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da **vom 1. April** d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird.

Berlin am 10. März 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

158. Aufruf von Banknoten der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen. — In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten, fordern wir die Inhaber der von uns unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten nach Maßgabe unserer statutarischen Bestimmungen hierdurch auf, dieselben vom 20. Mai c. ab zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue, auf Markwährung lautende Noten vom 17. März 1874, bei Vermeidung der Präclusion, an uns einzuliefern.

Posen, den 15. März 1875.

Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.
Der Aufsichtsrath. Die Direction.

159. Gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen können auch Bücher, Landkarten und Musikalien, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, unter Band bz. Verschnürung, in offenen Brief-Umschlägen oder einfach gefaltet mit der Post versandt werden. Die Sendungen müssen jedoch nach ihrer äußeren Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein; insbesondere sind unförmliche Bunde oder Rollen von der Versendung ausgeschlossen.

Es ist gestattet, bei Büchern und Musikalien eine Widmung handschriftlich einzutragen; auch kann den Sendungen eine Rechnung beigefügt werden.

Das vorauszubezahlende Porto beträgt auf alle Entfernungen im Reichspostgebiete:

	bis 50 Grammen	einschließl.	3	Pfennig,
über 50 - 250	—	—	10	—
- 250 - 500	—	—	20	—
und über 500	—	bis zum		
Meistgewichte von 1 Kilogr.		einschließl.	30	—

Durch die Bücherpost wird der directe Bezug von Büchern u. s. w. auf schnellstem Wege ermöglicht.

Berlin W., den 17. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

160. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen ausgeschnittenen Francostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Dagegen können von jetzt an verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche aber noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sein dürfen, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden.

Ein Umtausch verdorbener Postkarten und gestempelter Streifbänder findet nach wie vor nicht statt.

Berlin W., am 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

161. Im innern Postbetriebe giebt es besondere Freimarken, früher zu 10 und 30 Silbergroschen, jetzt zu 2 Mark, welche nicht an das Publikum verkauft werden. Gleichwohl befinden sich, wie neuerdings mehrere Fälle gezeigt haben, von diesen Freimarken einzelne Stücke im öffentlichen Verkehre, wo sie als Geldeswerth zur Begleichung kleiner Geldbeträge umlaufen, bis sie schließlich zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden. Derartige Freimarken, welche nur durch Mißbrauch in Umlauf gekommen sein können, sind in den Händen des Publikums völlig werthlos; dieselben werden von den Postanstalten ohne Vergütung angehalten. Das Publikum

wird daher zur Vermeidung von Schaden gewarnt, Freimarken der Reichs-Postverwaltung zu 10 und 30 Silbergroschen und jetzt zu 2 Mark in Umlauf zu setzen oder als Geldeswerth in Zahlung zu nehmen. Berlin W., am 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

162. Reglement zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel. — In Folge des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 tritt die kurhessische Verordnung vom 31. December 1828 über die Impfung der Schutzpocken am 1. April d. J. außer Kraft; zur ferneren Ordnung des Impfwesens im hiesigen Regierungsbezirke nach Maßgabe des Reichs-Impfgesetzes erlassen wir nunmehr auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt Nr. 812 und 813) und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Novbr. 1874 (Amtsblatt Nr. 294 und 295) über die Formulare zum Reichs-Impfgesetz, das nachstehende Reglement.

§. 1. Der Regierungsbezirk Cassel wird in 88 Impfbezirke eingetheilt, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird; für jeden Impfbezirk werden Impfstationen festgesetzt, auf denen die Impfärzte jährlich einmal in der Zeit vom 1. Mai bis Ende September öffentliche Schutzpocken-Impfungen unentgeltlich vornehmen.

§. 2. Die Bezirks-Impfärzte werden von den Landräthen, in Cassel von dem Polizeidirector unter Zuziehung der Kreisphysiker widerruflich ernannt und beziehen für Ausführung der öffentlichen Impfungen nach Maaßgabe dieses Reglements die den Medizinalbeamten nach dem Gesetz vom 9. März 1872 zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

§. 3. Die Controle und Ueberwachung des Impfgeschäfts liegt den Landräthen und dem Polizeidirector dahier ob; in technisch wissenschaftlichen Fragen haben sie sich des Beiraths der Kreisphysiker zu bedienen.

§. 4. Zu den öffentlichen Impfterminen haben alle nach §. 1 des Reichs-Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder und Zöglinge des Bezirks zu erscheinen, wenn sie nicht bereits anderweitig geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben oder wegen Krankheit nicht vaccinirt werden können; in diesen Fällen ist dem Impfarzt vor Schluß des Impfgeschäfts entweder der betr. Impfschein (Formular I und II) oder das Attest eines Arztes nach Formular IV vorzulegen, in welchem unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person bescheinigt werden muß, daß der Impfling die natürlichen Blattern überstanden hat oder an einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit leidet (Formul. III), weshalb die Impfung nicht vorgenommen werden kann, unter gleichzeitiger Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie ausführbar sein wird.

§. 5. Es steht auch erwachsenen Personen frei, sich in den öffentlichen Impfterminen wiederholt impfen zu lassen.

§. 6. Die Eintheilung der Impfbezirke in Impfstationen geschieht unter Wahrnehmung der Vorschrift im §. 6 des Reichs-Impfgesetzes durch die Landrathsämter bezw. durch den Polizeidirector hier benehmlich mit den Bezirks-Impfärzten und den Kreisphysikern.

§. 7. Ebenso liegt den Landrathsämtern und dem Polizeidirector die Beschaffung der erforderlichen Formuläre zu den Listen, Scheinen und Zeugnissen ob.

§. 8. Die Standesbeamten haben genaue und vollständige Listen der im vorhergehenden Kalenderjahre vom 1. Januar bis 31. December geborenen und noch am Leben befindlichen Kinder für jede Gemeinde ihres Standesamtsbezirks nach Formular V aufzustellen und bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Landrath resp. Polizeidirector einzureichen.

Ebenso haben die Schulvorstände der im §. 1 Ziff. 2 des Reichs-Impfungsgesetzes bezeichneten Lehrerstellen Listen nach Formular V aufzustellen und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte an die genannte Behörde abzugeben über diejenigen Zöglinge der ihnen untergebenen Anstalten, welche im laufenden Jahre das zwölfte Lebensjahr zurücklegen werden; sowie ferner vier Wochen vor Schluß des Schuljahres (1. März) ein Verzeichniß derjenigen Schüler nach Formul. V, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Auch sollen die Ortspolizeibeamten diejenigen Kinder, welche in der betr. Gemeinde nicht geboren, aber in dieselbe mit ihren Eltern oder sonstwie ungeimpft übergezogen sind, vor der öffentlichen Impfung mittelst besonderer Verzeichnisse nach Formular V zur Kenntniß des Landraths bringen.

Die Landrathsämter haben dafür zu sorgen, daß die im verflossenen Jahre ungeimpft gebliebenen oder erfolglos geimpften Kinder oder Zöglinge in die Verzeichnisse aufgenommen werden und daß sämmtliche so vervollständigte Listen nach den Impfstationen geordnet und geheftet den Bezirks-Impfärzten spätestens bis zum 15. April zugehen.

Die Listen für die Impfung und für die Revaccination sind gesondert einzurichten.

Der Bedarf an Listen nach Formular V wird den Standesbeamten und Schulvorstehern durch die Landrathsämter resp. den Polizeidirector kostenfrei verabfolgt.

§. 9. Den Termin zur Vornahme der Impfungen und der Revisionen haben die Impfärzte zu bestimmen; sie setzen die Landrathsämter mindestens 14 Tage vorher davon in Kenntniß, worauf diese die Impf- und Revisionstermine in üblicher Weise bekannt machen.

§. 10. Die zum Beginn des Impfgeschäfts erforderliche Lymphe erhalten die Bezirks-Impfärzte auf deshalbiges Gesuch an den Vorstand desselben aus dem demnächst näher zu bezeichnenden Impf-Institut. Einstweilen bleibt es ihnen überlassen, sich nach eigenem Ermessen mit dem nöthigen Impfstoff zu versehen.

§. 11. Bei der Einimpfung der Kuhpocken soll in der Regel das Impfverfahren von Arm zu Arm stattfinden; deshalb muß an dem Tage, wo die allge-

meine Impfung nach dieser Methode auf der ersten Station vorgenommen wird, bei derselben zugleich die erforderliche Zahl von Impflingen an der zweiten Station erscheinen, um geimpft zu werden, damit nachher an dem bestimmten Tage von diesem die Impfung der übrigen Impflinge auf der zweiten Station geschehen kann. Ebenso muß auf dieser und der folgenden Station immer die erforderliche Zahl von Vorimpflingen von der zunächst folgenden Station anwesend sein. Diese Impflinge der folgenden Station sind vorzugsweise aus derjenigen Gemeinde zu wählen, in welcher die Impfstation selber sich befindet und ihre Zahl ist nach der Zahl der von ihnen fortzuimpfenden Kinder zu bestimmen.

Der Ortsvorstand der betr. Gemeinde hat deshalb auf Verlangen des Impfarztes dafür zu sorgen, daß die bestimmte Anzahl Vorimpflinge an dem festgesetzten Tage zu gehöriger Zeit in dem angezeigten Orte erscheine.

Die Eltern der Vorimpflinge sollen, wenn ihre Kinder wirklich zur Fortimpfung gedient haben eine Vergütung von 3 Mark erhalten.

Zu Vorimpflingen dürfen nur gesunde und namentlich von Hautkrankheiten freie Kinder herangezogen werden. Das Fortimpfen von Revaccinirten ist nicht zulässig.

Sollten die zur früheren Impfung aufgeforderten Eltern darin nicht einwilligen, so ist die Verbindlichkeit derselben durch das Loos zu bestimmen.

§. 12. Außer von Arm zu Arm können auch Impfungen mit Glycerinlymphe vorgenommen werden; die Zahl der zu bewirkenden Impfpusteln soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 10 betragen.

§. 13. Die öffentlichen Impfungen werden in den Städten auf dem Rathhause oder in sonst geeigneten städtischen Lokalen, auf dem Lande in den Schulhäusern vorgenommen; im letzteren Falle ist beim Anordnen der Impftermine auf die schulfreie Zeit thunlichst Rücksicht zu nehmen.

§. 14. In den öffentlichen Impfterminen ist von den betr. Ortspolizeibehörden für die nöthige Ordnung bei dem Geschäfte Sorge zu tragen und die Einrichtung zu treffen, daß die aufgeforderten Eltern aus den verschiedenen Gemeinden nach und nach erscheinen und ihre Impflinge ohne zu langen Aufenthalt befördert werden können; auch ist dem Impfarzte bei der öffentlichen Impfung die nöthige Schreibhülfe zu gewähren.

Die Einimpfung ist nach der Reihenfolge der Impflinge und den Listen und dergestalt vorzunehmen, daß mit den Impflingen aus den entferntesten Orten der Anfang gemacht und mit den übrigen nach Maasgabe der Entfernung fortgefahren werde.

§. 15. Die in den öffentlichen Impfterminen geimpften Kinder und Zöglinge müssen dem Impfarzte am achten Tage nachher zur Revision wieder vorgestellt werden. Dabei haben die Impfärzte die erforderlichen Einträge in die Listen (Formular V Spalte 6 bis 19) zu machen, woraus hervorgehen muß, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg, ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

In der Colonne 19 muß stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Colonne 19 zu vermerken.

§. 16. Ueber jede Impfung wird alsbald im Revisionstermine nach Feststellung ihrer Wirkung vom Arzte ein Impfschein je nachdem die Impfung sich erfolgreich zeigte oder nicht nach Formular I oder Formular II ausgestellt, welches für erste Impfungen auf röthlichem, für Wiederimpfungen auf grünem Papier hergestellt sein soll.

§. 17. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Impfarztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Als erfolglos ist die Impfung in jedem Falle auch dann zu betrachten, wenn bei dem Impfling nur Eine ächte Pocke sich entwickelt hat.

Das Landrathsamt kann anordnen, daß die letzte Impfung durch den Bezirks-Impfarzt vorgenommen wird.

§. 18. Ein Impfpflichtiger, welcher wegen Krankheit nicht geimpft werden kann, erhält darüber ein Zeugniß nach Formular III und ist binnen Jahresfrist nach Beseitigung des krankhaften Zustandes der Impfung zu unterziehen. In zweifelhaften Fällen entscheidet über die Zulässigkeit der Impfung der zuständige Bezirks-Impfarzt.

Die zu den Impfscheinen und Zeugnissen erforderlichen Formulare werden den Bezirks-Impfärzten durch die Landrathsämter resp. den Polizeidirector kostenfrei geliefert.

§. 19. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer von dem Landrathsamte oder dem Polizeidirector zu setzenden Frist nachzuholen; sollte trotzdem die Gestellung zur Impfung nicht erfolgen, so ist die Bestrafung alsbald nach dem Schlusse des öffentlichen Impfgeschäfts zu veranlassen und die erkannte Strafe in Colonne 19 der Impfliste zu vermerken.

§. 20. Diejenigen Aerzte, welche Privat-Impfungen vornehmen, sind verpflichtet, die erforderlichen Scheine nach dem vorgeschriebenen Formular auszustellen, die Listen nach der bestimmten Form zu führen und vor dem 31. December des laufenden Jahres dem zuständigen Landrathe, Polizeidirector, zu dessen Bezirk die Impflinge gehören, einzureichen.

§. 21. Die Bezirks-Impfärzte haben nach dem Schlusse des Impfgeschäfts über den Gang desselben zu berichten und dabei alles das zu erläutern, was in den Impflisten nicht wohl angegeben werden kann, weil es allgemeinere Gegenstände betrifft. Dem Berichte, welcher vor dem 31. December dem Landrathe resp. dem Polizeidirector einzureichen ist, sind die Impflisten und Revaccinationslisten getrennt, sowie die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung nach dem For-

mular VI gesondert, für die nach §. 1 Ziff. 1 u. §. 1 Ziff. 2 des Reichs-Impfgesetzes Impfpflichtigen beizufügen.

§. 22. Der Landrath resp. Polizeidirector prüft unter Mitwirkung des Kreisphysikus die eingegangenen Impflisten und Uebersichten, veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und überreicht dieselben nebst einem Bericht über den Gang und Erfolg des Impfgeschäfts im Kreise und über die dabei gemachten wissenschaftlichen Beobachtungen und sonstigen Wahrnehmungen bis zum 15. Februar an die Königl. Regierung. Von hieraus gehen die Impflisten nach bewirkter Revision an die Landrathsämter, Polizeidirection zurück, in deren Registraturen sie aufzubewahren sind.

Cassel, den 4. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

163. Statuten der Sparkasse zu Hünfeld.

§. 1. Die von der städtischen Behörde zu Hünfeld im Jahre 1837 errichtete Sparkasse führt den Namen:

„Städtische Sparkasse zu Hünfeld"

und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung. Dieselbe hat den Zweck: Gelegenheit zu geben zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen.

§. 2. Die städtische Sparkasse ist ein selbstständiges Institut unter Garantie der Stadt Hünfeld. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine städtische Last und werden wie diese von der Stadt getragen, wenn das eigene Vermögen der Kasse nicht ausreichen sollte.

§. 3. Spar-Einlagen werden von 1 deutschen Mark an bis einschließlich 900 Mark angenommen.

Für größere Beträge ist vorher die specielle Genehmigung der Verwaltungs-Commission einzuholen, welche jedoch dem Rechnungsführer auch im Voraus generell bis zu 3000 Mark für jede einzelne Einlage ertheilt werden kann, wenn solches im Interesse der Kasse ist, bezw. Bedarf in Aussicht steht.

§. 4. Die Annahme von Einlagen kann auf kürzere oder längere Zeit versagt werden, wenn solches im Interesse der Kasse nothwendig erscheint. Eine allgemeine deshalbige Maßregel ist öffentlich bekannt zu machen und sind dabei zunächst die größeren Beträge auszuschließen, kleinere aber, die als wirkliche Ersparnisse weniger bemittelter Personen erscheinen, möglichst zu berücksichtigen.

§. 5. Einlagen werden von 1 Mark an verzinset; Bruchtheile einer Mark bleiben bei der Zinsen-Berechnung ohne Berücksichtigung. Der dermalige Zinsfuß beträgt 4 %. Der Stadtverwaltung steht es zu, auf deshalbigen Antrag der Verwaltungs-Commission, die durch die Verhältnisse etwa gebotene Aenderung in dem Zinsfuße eintreten zu lassen, eine etwaige Reducirung der Zinsen ist mindestens sechs Monate vor dem Eintritt derselben in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Einlegern, die damit nicht zufrieden sind, steht es zu, nach Maßgabe der deshalbigen Bestimmungen ihre Einlagen zurückzuziehen.

§. 6. Die Einlagen, welche im Laufe eines Kalender-Monats gemacht werden und den Betrag von 1 Mark erreichen, werden vom ersten Tage des nächstfolgenden und die im Laufe eines Monats zurückgezahlten Einlagen bis zum Schlusse des letztvorhergehenden Monats (vergleiche jedoch §. 10) verzinset, wobei Bruchtheile eines Hellers nicht vergütet werden.

§. 7. Die vorerwähnten Zinsen werden am 31sten December eines jeden Rechnungsjahres berechnet, und sofern sie im Januar des folgenden Jahres nicht erhoben sind, dem Einlagekapital als zinstragend vom 1. Februar an (cfr. §. 6) zugesetzt.

Sobald jedoch letzteres die Summe von 300 Mrk. einschließlich erreicht hat, findet ein solches Zurechnen nicht mehr Statt.

§. 8. Bei Rückzahlung von Einlagen in Beträgen bis zu 60 Mark einschl. ist in der Regel eine Kündigung nicht erforderlich. Bei eintretenden Verhältnissen kann für diese kleineren Beträge jedoch von der Verwaltungs-Commission eine 8tägige Kündigung angeordnet werden. Beträge von 60 Mrk. bis 300 Mrk. müssen 4 Wochen, solche von mehr als 300 Mrk. aber 3 Monate vorher gekündigt werden.

Wenn es im Interesse der Kasse erscheint und die Verwaltungs-Commission dabei kein Bedenken hat, kann die Zahlung auch schon vor Ablau der Kündigungsfrist stattfinden, bezw. von einer Kündigungsfrist ganz abgesehen werden.

Die Commission kann dem Rechnungsführer — je nach der Lage der Kasse — für kürzere oder längere Zeit generelle Vollmacht ertheilen, die Rückzahlungen auch ohne Kündigungsfrist zu bewirken.

§. 9. Gekündigte Kapitalien müssen unbedingt erhoben werden, doch steht dem Einleger zu, solche wieder anzulegen. Die Verzinsung hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Das Geld wird auf Gefahr und Kosten des Einlegers aufbewahrt und steht es der Kasse zu, das gekündigte Darlehn gerichtlich zu deponiren.

Die Kündigung geschieht bei dem Rechnungsführer, welcher solche außer dem Eintrag in das deshalbige Register auch in dem betr. Sparkassenbuche zu bemerken hat.

§. 10. Im Falle die Rückzahlung einer Einlage vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage ihrer Einzahlung zur Sparkasse verlangt wird, so erfolgt dieselbe ohne Zinsenvergütung.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10 finden auch Anwendung auf eine theilweise Rückzahlung von Einlagen. Solche theilweise Rückzahlungen dürfen aber nicht unter 5 Mark betragen.

§. 12. Bei besonderen Verhältnissen, worüber die städtischen Behörden entscheiden, ist die Sparkasse berechtigt, theilweise oder ganz die Einlagen nach mindestens drei Monaten Kündigung nebst den fälligen Zinsen zurück zu zahlen. Falls die Beträge mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgeholt werden, so werden

dieselben auf Gefahr und Kosten der Einleger ohne weitere Verzinsung aufbewahrt oder gerichtlich hinterlegt.

§. 13. Die Einlagen werden in ein, dem Darleiher einzuhändigendes Quittungsbuch eingetragen, welches bei jeder neuen Einlage und bei Rückzahlungen vorzulegen ist.

§. 14. Die Quittungsbücher werden je nach Wunsch der Einleger entweder auf deren Namen, oder auf den Inhaber ausgestellt; bei Büchern letzterer Art ist gleichwohl der ursprüngliche Einleger oder Eigenthümer nachrichtlich zu bemerken.

§. 15. Die Einträge in die Quittungsbücher haben nur dann für die Kasse bezw. der Stadtverwaltung gegenüber verbindende Kraft, wenn solche von dem Kassirer und Controleur, sowie dem Kassen-Curator der Anstalt unterzeichnet und mit Siegel der letzteren und der fortlaufenden Nummer versehen sind.

§. 16. Dem Quittungsbuche wird ein Auszug über die Grundbestimmungen aus diesen Statuten vorgedruckt, welche als Bedingungen gelten, denen jeder Einleger sich zu unterwerfen hat; die Annahme des Quittungsbuches enthält zugleich die Anerkennung dieser Bedingungen.

§. 17. Die aus den Einlagen auf bestimmte Namen und Eigenthümer entspringende Forderung darf ohne Vorwissen der Sparkasse nicht cedirt und veräußert werden. Jede solche Handlung ist für die Sparkasse unverbindlich, indem sie an Niemanden zahlt als an den im Buche genannten Darleiher oder dessen Erben. Letzterer muß sich als solcher ausweisen und wenn nicht Rückzahlung erfolgt, das Quittungsbuch auf seinen Namen überschreiben lassen.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Quittungsbücher, welche auf den Inhaber lauten, keine Anwendung. Der Darleiher oder Eigenthümer des letzteren kann beliebig mit demselben verfahren; die Sparkasse leistet lediglich Zahlung an den Inhaber ohne weitere Prüfung oder Legitimation über die Rechtmäßigkeit des Besitzes und ist die Sparkasse von einer jeden deshalbigen Verbindlichkeit befreit, indem sie lediglich dem zeitigen Inhaber des Quittungsbuchs verbindlich ist. Nur wenn hinsichtlich des rechtmäßigen Eigenthums ein dringender Verdacht vorliegt oder eine deshalbige Anzeige geschehen sollte, ist die Sparkasse berechtigt, die Zahlung zu sistiren und bis zur Beseitigung des deshalbigen Bedenkens auszusetzen.

§. 18. Die Einträge in ein Quittungsbuch geben dem Einleger oder Besitzer gegenüber vollen Beweis ab, weshalb eine an den unrechtmäßigen Besitzer des Quittungsbuchs auf dessen Vorlage geleistete Zahlung die Sparkasse bis zum Betrage der letztern von ihrer Verbindlichkeit gegen den Eigenthümer befreit.

§. 19. Den Einlegern steht es zu, ihre Einlagen auf mehrere Bücher vertheilen zu lassen; so weit als thunlich und insofern es den Wünschen der Einleger nicht widerstrebt, ist jedoch dahin zu wirken, daß die Beträge eines Einlegers in einem Buche vereinigt werden.

§. 20. Geht ein Quittungsbuch verloren, so hat der Eigenthümer der Verwaltungscommission der Sparkasse sofort Anzeige zu machen; diese wird ohne Verzug das Amortisationsverfahren nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften einleiten; insbesondere unter Angabe der Nummer des abhanden gekommenen Buches und des Namens des Eigenthümers, auf dessen Kosten öffentliche Bekanntmachungen erlassen und zur Anmeldung etwaiger Ansprüche innerhalb drei Monaten auffordern, auch dabei gleichzeitig die Kündigung der Einlage veröffentlichen. Nach Ablauf dieser drei Monate ist das Einlagebuch als gekündigt zu betrachten; wird nach weiteren drei Monaten eine Einsprache nicht erhoben, so erfolgt die Rückzahlung der Einlage an den Eigenthümer.

§. 21. Die Commission ist befugt, von Zeit zu Zeit, jedoch nicht in kürzeren Zwischenräumen als von 5 Jahren die Reproduction der Quittungsbücher Behufs Vornahme eines neuen Abschlusses oder einer Umschreibung durch entsprechende Bekanntmachung und Aufforderung anzuordnen.

§. 22. Wenn ein Quittungsbuch innerhalb der nächsten 2 Jahre vom Tage dieser öffentlichen Aufforderung nicht vorgelegt wird, so wird mit der Forderung auf die am Schluß des §. 12 angegebene Weise verfahren.

§. 23. Die disponibeln Gelder der Sparkasse sind vorzugsweise an Gemeinden und auf sichere erste Hypotheken im Kreise Hünfeld bezw. der Umgegend auszuleihen; ausgeschlossen bleiben die Hypotheken auf Bergwerks-Eigenthum, sowie auf nicht unter staatsforstlicher Controlle stehenden Waldungen. Der Zinsfuß beträgt dabei in der Regel 5 %, derselbe kann jedoch bei besonderen Zeitverhältnissen durch Beschluß der Stadtverwaltung ermäßigt werden, jedoch nicht mehr als um ½ %. Eventuell kann die Anlage in Obligationen der Landeskreditkasse zu Cassel geschehen, sowie in Königlich Preußischen Staatspapieren, oder in solchen des deutschen Reichs. Ausgeschlossen sind alle ausländische Staatspapiere sowie alle Industrie- und Eisenbahn-Papiere.

Würden es die Umstände erheischen, so kann auch die Anlegung bestimmter Beträge bei dem städtischen Leihhause zu Fulda erfolgen.

§. 24. Bei der Ausleihung der Sparkassengelder auf Hypotheken kann eine mäßige Amortisation jedoch mindestens ½ %, zahlbar mit den Jahreszinsen, den Privatschuldnern zur Bedingung gemacht werden, wenn die Verwaltungscommission solches in den einzelnen Fällen als nothwendig oder wünschenswerth erkennt oder die Erborger solches wünschen.

§. 25. Für alle auf Hypotheken ausgeliehene Kapitalien ist ein gleichmäßiger Zinszahlungs-Termin zu bedingen und zwar wird als solcher der 1. October jeden Jahres bestimmt.

Hinsichtlich der Hypotheken, welche früher errichtet worden und bei denen ein anderer Zinstermin aus-

drücklich stipulirt ist, hat den Schuldnern deshalbige Eröffnung zu geschehen.

Dieser neue Zinstermin hat im Jahre 1875 in Kraft zu treten. Selbstverständlich haben hiernach diese älteren Schuldner den 1. October 1875 nur die Zinsen von neun Monaten zu entrichten und ist dieser Betrag auch nur in der Rechnung einnahmlich zu berechnen.

§. 26. Außer der im §. 23 erwähnten Ausleihung von Sparkasse-Geldern können auch, wenn es die Kassen-Verhältnisse zulassen, Darlehen gegen Hinterlegung von inländischen Staatspapieren oder Landeskreditkasse-Obligationen (mit Ausschluß der ausländischen Staats-, sowie aller Industrie- und Eisenbahn-Papiere, sowie Privat-Hypotheken) gegeben werden und zwar bis zu $\frac{9}{10}$tel des zeitigen Courswerthes der zu hinterlegenden Papiere. Stehen diese Papiere über parie, so wird gleichwohl nur der Nennwerth als zeitiger Courswerth angenommen. Bei dieser Beleihung sind mindestens 5 % Zinsen für die Sparkasse auszubedingen, wogegen dem Schuldner die Coupons zu Gute kommen. Dieser Zinsfuß kann durch Entschließung der Stadtverwaltung auf deshalbigen Antrag der Verwaltungs-Commission auch angemessen erhöht werden, wenn die Verhältnisse solches gestatten bezw. das Interesse der Kasse dies erfordert.

Diese Erhöhungen gelten gleichmäßig für alle derartige Beleihungen innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, für welche solche angeordnet werden. Die Beleihung geschieht stets auf einen ganz bestimmten Zeitraum, der sich jedoch nicht über den Schluß des laufenden Jahres erstrecken darf, in welchem die Beleihung erfolgt.

§. 27. Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Beleihung geschehen, das Darlehn nicht zurückgezahlt und bleibt deshalbige schriftliche Aufforderung des Rechnungsführers innerhalb acht tägiger Frist unbeachtet, so hat die Sparkasse das Recht, die hinterlegten Papiere sofort gutthunlichst auf Kosten des Erborgers zu veräußern und aus dem Erlös ihre Forderung zu decken. Der etwaige Ueberschuß wird an den Schuldner ausgezahlt. Etwaigen Verlust hat derselbe zu ersetzen, sowie auch die Kosten des Verkaufs.

Die von den Erborgern bei dem Geldempfang auszustellende handschriftliche Urkunde ist gleichmäßig nach bestimmtem Formular, worin namentlich die Befugniß der Sparkasse hinsichtlich des Verkaufs besonders zu wahren sind, auszufertigen.

Der Sparkasse steht das Recht zu, derartige Darlehn zur Rückzahlung jederzeit mit vierwöchentlicher Frist zu kündigen, wenn die Beleihung auf sechs Monate oder länger stipulirt war und besondere Verhältnisse dieses im Interesse der Sparkasse nöthig machen.

Werden derartige Darlehn auf kürzere Zeit als drei Monate entnommen, so sind gleichwohl die Zinsen für drei Monate zu entrichten.

Die hinterlegten Werthpapiere werden nebst den handschriftlichen Urkunden gleich den übrigen der Sparkasse gehörigen Werthe ordnungsmäßig aufbewahrt.

§. 28. Aus den jährlichen Zinsüberschüssen der Sparkasse abzüglich der Verwaltungskosten und etwaigen Verluste wird zunächst ein auch durch seine eigenen Zinsen zu ergänzender Reservefonds oder ein Anstaltsvermögen geschaffen. So lange dieser Fonds oder dieses Vermögen nicht 10 % der Passiv-Masse der Sparkasse erreicht, darf eine Verwendung von Zins-Ueberschüssen zu Communalzwecken nicht stattfinden.

Es sind zu diesem Zwecke alljährlich in der Rechnung von der Passiv-Masse diese 10 % ersichtlich zu machen und diese Summe mit dem Reservefonds zu balanciren, damit ersehen werden kann, ob der Stand des letzteren der Passiv-Masse entspricht. Ist dies Erforderniß gedeckt, so kann von dem sich ergebenden weiteren Zinsüberschuß die Hälfte zu Communalzwecken verwendet werden. Die Verwendung eines höheren Betrages unterliegt jedoch der vorgängigen Genehmigung Königlicher Regierung zu Cassel.

§. 29. Die Sparkasse steht unter Aufsicht des Stadtraths und unter Oberaufsicht der zuständigen Staatsbehörde nach Maßgabe der deshalbigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 30. Die Bestellung des Rechnungsführers und Controleurs sowie die Festsetzung deren Gehalte geschieht vom Stadtrathe unter Mitwirkung des Ausschusses, dem Stadtrathe steht die Abhörung bezw. Revision der Sparkasse-Rechnungen zu und ertheilt derselbe dem Rechnungsführer die Decharge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§. 31. Die specielle Leitung der Sparkassen-Geschäfte wird durch eine besondere Commission unter der Bezeichnung:

„Verwaltungs-Commission der Sparkasse“

ausgeübt. Dieselbe wird vom Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses gewählt und besteht mindestens aus drei Mitgliedern, wovon wenigstens ein Mitglied der Stadtverwaltung angehören muß, zwei aber andere Einwohner von Hünfeld sein können.

Die Commissions-Mitglieder werden in der Regel auf die Dauer der Wahlperiode der Stadtverwaltung bestellt; bei Ausscheidung eines Mitgliedes findet Neuwahl für die noch übrige Zeit der Periode Statt.

Diese drei oder mehr Commissions-Mitglieder wählen aus sich den Vorsitzenden, welcher hiernach als geschäftsleitendes Mitglied erscheint. Diese Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Stadtrathes unter Mitwirkung des Ausschusses.

Der Vorsitzende der Commision ist zugleich auch Kassenkurator nach Maßgabe der dieserhalb ertheilten besonderen Vorschriften. Derselbe besorgt in der Regel alle schriftlichen Ausarbeitungen der Commission.

§. 32. Die Commission sorgt dafür, daß die Anstalt den Statuten gemäß verwaltet und ein diesen Bestimmungen entsprechender Geschäftsgang beobachtet werde. Sie hat insbesondere auch die Kasse und die Controlle zu überwachen, auf sichere und statutenmäßige Anlegung der disponiblen Sparkassengelder zu sehen

und die jährlichen Rechnungen der Sparkasse zu prüfen und dem Stadtrathe zur Abhörung vorzulegen.

§. 33. Die Commission ist Vertreterin der Anstalt in allen, auf dieselben sich beziehenden Angelegenheiten, activ und passiv, nach Maßgabe der Statuten.

§. 34. Sie hat etwaige Beschwerde gegen den Rechnungsführer und Controleur der Anstalt zu untersuchen und das Resultat mit Antrag dem Stadtrathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 35. Ihre Beschlüsse faßt sie nach Stimmenmehrheit. In zweifelhaften Fällen hat dieselbe die Entscheidung des Stadtraths einzuholen.

§. 36. Etwaige Anträge auf Abänderung der Statuten oder auf Zusätze und Modificationen hat die Commission unter Erörterung der Gründe, zunächst an den Stadtrath zu richten, welcher auch von seiner Seite keine Veränderung hierin verfügen wird, ohne zuvor die Commission darüber gehört zu haben.

§. 37. Der Vorsitzende der Commission erhält, insofern er nicht zugleich der Stadtvorstand ist, und in dem mit ihm als solchem vereinbarten bezw. zugebilligten Gehalte, schon die Vergütung für Verwaltung der Sparkasse enthalten ist, eine ständige Remuneration aus der Sparkasse für die Dauer seiner deshalbigen Dienstleistung. Den weiteren Mitgliedern der Commission kann, wenn deren Geschäftsbetheiligung bezw. Geschäftsthätigkeit im Interesse der Anstalt eine solche ist, daß sie dadurch eine namhafte Schädigung in ihren sonstigen Geschäften erfahren, eine Remuneration alljährlich bewilligt werden.

Für den Vorsitzenden wird die ständige Remuneration bei seiner Bestellung, durch den Stadtrath festgesetzt bezw. mit demselben vereinbart.

Für die Mitglieder wird eine etwaige Remuneration vom Stadtrathe alljährlich festgestellt, zu welchem Zwecke dieselben eine von dem Vorsitzenden zu bescheinigende Uebersicht ihrer Arbeiten vorzulegen haben.

§. 38. Die Commission hat alljährlich nach dem Rechnungsschlusse eine Uebersicht über die Leistungen und Verhältnisse der Sparkasse aufzustellen und dem Stadtrathe vorzulegen. In derselben ist namentlich das Ergebniß der Geschäfts-Thätigkeit niederzulegen; nicht weniger der Vermögensstand, die Zahl der neuen Spar-Einlagen, die Rückzahlungen und dergl. zu veranschaulichen. Seitens des Stadtrathes wird hierauf eine die Hauptmomente des Geschäfts und des Vermögensstandes darstellende Uebersicht angefertigt und solche in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 39. Dem Stadtrathe steht es zu, entweder durch ein oder mehrere Mitglieder aus sich, oder auch unter Zuziehung einer anderen geeigneten Person, so oft es erforderlich erscheint, eine spezielle Kassen- und Geschäfts-Revision vorzunehmen und sich von dem Stande der gesammten Verwaltung eingehende Kenntniß zu verschaffen und danach geeignete Anordnungen nach Maßgabe der Statuten zu treffen.

§. 40. Alle nach Maßgabe der Statuten in Sparkasse-Angelegenheiten zu erlassende öffentliche Bekanntmachungen sind durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks und die Kreisblätter für den Bezirk Hünfeld (Hersfeld) und den Kreis Fulda zu veröffentlichen. Ob außer diesen auch noch durch andere öffentliche Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der Verwaltungs-Commission überlassen.

§. 41. Der Rechnungsführer der Anstalt, welcher wie alle übrigen städtischen Beamten zu bestellen ist, hat die Kassengeschäfte nach der deshalbigen Geschäfts-Ordnung zu besorgen und für jedes Kalenderjahr Rechnung zu stellen. Derselbe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Kassen- und Rechnungsführer.

§. 42. Derselbe hat eine angemessene vom Stadtrathe zu bestimmende Caution zu stellen und sind dieserhalb die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 43. Sein Gehalt wird bei seiner Bestellung vom Stadtrathe festgesetzt, bei erheblicher Vermehrung der Geschäfte wird eine angemessene Erhöhung eintreten.

§. 44. Der für die Sparkasse zu bestellende Controleur ist auf Kündigung anzunehmen; derselbe versieht die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung. Seine Vergütung wird vom Stadtrathe festgesetzt.

§. 45. Die Stadt Hünfeld leistet mit ihrem gesammten Vermögen für alle der Sparkasse anvertrauten Gelder, an Kapital und Zinsen, Garantie, und ist eine deshalbige unkündliche Erklärung hinterlegt worden.

Hünfeld am 17. Februar 1875.

Der Stadtrath	Der Bürger-Ausschuß
W. Comitti.	Amand Vogt.

Vorstehende Statuten werden in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 hierdurch bestätigt.

Cassel am 25. Februar 1875.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

164. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1873 wird dem Kaufmann Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Theodora I

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wilsbach und Frankenbach, Kreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, in der Gemeinde Erda im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in der Gemeinde Rodenhausen, Kreis Marburg, Regierungsbezirk Cassel, Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen einhundert einundsechszig Tausend, einhundert neunundachtzig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o p g' h' i' k' f' e' d'

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Decbr. 1874.	Clausthal, den 5. März 1875.
(L. S.)	(L. S.)
Königl. Oberbergamt.	Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 5. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

165. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Auf Grund der Muthung vom 11. Septbr. 1874 wird dem Kaufmann Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Theodora II

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wilsbach und Oberweidbach, Kreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in der Gemeinde Rodenhausen, Kreis Marburg, Regierungsbezirk Cassel, Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von Einer Million einhundert dreiundvierzig Tausend neunhundert fünfzehn Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n d' e' f' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24sten Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Decbr. 1874.	Clausthal, den 5. März 1875.
(L. S.)	(L. S.)
Königl. Oberbergamt.	Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 5. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

166. Durch das Ableben des Landwirths Johann George Wimmelmann zu Immenhausen ist die Stelle eines Patrons des Bläsing'schen Familienbenefiziums erledigt.

Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechtes zum Patronat berufen. **Wir** fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich **innerhalb vier Wochen** unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Cassel am 19. März 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

167. In Gemäßheit des §. 6 der im Amtsblatt Nr. 1 von 1871 veröffentlichten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt „die Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung" wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des am 19. October 1874 verstorbenen Partikuliers S. S. Goldschmidt der Kaufmann Alexander Fiorino zum Mitglied des Curatoriums der gedachten Anstalt erwählt und ihm die Funktionen eines Schriftführers übertragen worden sind.

Cassel, den 19. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Repositar und Probator z. D. Klöffler zu Rinteln ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Landrath Giller zu Gelnhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der Dr. med. Otto Tschaeche aus Zruny hat sich als praktischer Arzt zu Gemünden niedergelassen.

Dem pensionirten Regierungs-Kanzlisten Alt sowie dem ebenfalls pensionirten Kanzlisten z. D. Braun ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Regierungs- und Geheime Medicinalrath Dr. Lambert ist gestorben.

Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Marschall zu Hofgeismar ist vom 1. April l. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Apotheker Mann in Böhl (siehe Personal-Chronik des Amtsblatts Nr. 9) führt den Vornamen Ferdinand.

Der Faktor Ruckert beim Salzamte zu Sooden ist vom 1. März d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,

der Salinen-Inspector z. D. Schaeffer zum Salinen-Director beim Salzamte zu Sooden ernannt und

dem Oberbergamts-Secretair v. Salz zu Clausthal der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.



Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 7. April **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. März 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8267 das Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats pro 1875. Vom 25. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

168. In nächster Zeit werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. März 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung
der Noten der Preußischen Bank zu 1000 Mark.

Die Noten sind 11 cm. hoch, 19 cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Ein Tausend Mark“ in hellem länglichen Felde oben und der Werthzahl „1000“ darunter.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namens-Unterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in brauner Farbe.

Die Schauseite zeigt auf guillochirtem Unterdruck, in dessen Mitte der preußische heraldische Adler in Reliefmanier angebracht ist, folgenden Text:

Mark 1000 Mark
Ein Tausend Mark
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 1. Mai 1874.
Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp.
Herrmann. Koch von Koenen.

Der Rand enthält:

1) in dem oberen Felde die Worte „Preussische Banknote“;
2) in dem linken breiteren Felde das große preußische Wappen, darüber in Buchstaben: „Ein Tausend Mark“, darunter das Wort „ausgefertigt“ und den Namen des ausfertigenden Beamten;
3) in dem rechten Seitenfelde eine Verzierung, deren Mitte der preußische Adler bildet, darüber die Werthzahl „1000“, darunter ein „M“ mit der Inschrift „1000 Mark 1000“;
4) in dem untern Felde in doppeltem Satz zweimal wiederholt die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite enthält auf guillochirtem Untergrunde eine bildliche Darstellung, bestehend in einer sitzenden weiblichen Figur und zwei Knaben mit den Attributen der Industrie, des Handels und des Verkehrs.

Der Rand enthält:

1) oben die Worte „Ein Tausend Mark“;
2) in dem linken breiteren Felde die Werthzahl 1000, den Stempel und die Unterschriften der Königl. Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten;
3) rechts eine verzierte Füllung und die Werthzahl „1000“;
4) unten zweimal die Nummer mit der Littera (a. b. c. d.).

169. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da **vom 1. April** d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird. Berlin am 10. März 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

170. Vom 1. April ab sind Postaufträge nach der Schweiz zulässig. Die Einziehung von Geldern in der Schweiz im Wege des Postauftrages kann bis zum Betrage von 187½ Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formulare zum Auftrage in Franken und Rappen anzugeben. Postauftragsbriefe nach der Schweiz kosten an Porto zwanzig Pfennige für je 15 Gramm und außerdem an Gebühr 20 Pfennige für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgebühr mittelst Postanweisung zugestellt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 20. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

171. Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfd. Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon, — ferner nach Birma im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in Englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

bis 75 Mark . . . 1 Mark,
über 75 „ 150 „ . . . 2 „
über 150 „ . . . 3 „

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen Indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters, — sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 3. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

172. Für den als Stellvertreter des Standesbeamten entlassenen Kastenmeister Adam Knierim zu Schwarzenhasel ist der Oekonom Wirsing dortselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwarzenhasel bestellt worden.

Cassel, den 23. März 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

173. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Dillenburg** ist auf den 12. und 13. Mai c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Mai c. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Dirigenten, Herrn Richter in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 27. März 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

174. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in **Cassel** ist auf den 3. Mai c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 25sten l. Mts. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinatsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

bei dem Herrn Landrabbiner Dr. Adler hier zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 27. März 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

175. Zur Vorbildung von Zöglingen für die katholischen Schullehrer-Seminare der Provinz ist die Errichtung einer Königlichen Präparanden-Anstalt in der Stadt Fritzlar in Aussicht genommen.

Das jährliche Schulgeld beträgt 12 Thaler. Für Wohnung und Beköstigung haben die Schüler selbst zu sorgen, doch können dürftigen und fleißigen Präparanden Unterstützungen aus Staatsfonds bewilligt werden, wie denn auch zum Unterkommen bei geeigneten Familien der Stadt seitens der Anstalt Rath und Weisung ertheilt werden wird.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Anstalt sind unter Beifügung eines Geburtsscheins, eines Impfscheins, eines ärztlichen Gesundheits-Attestes, eines Zeugnisses über sittliche Führung und der Schulzeugnisse bis zum 1. Mai c. an uns einzureichen.

Wegen der Eröffnung der Anstalt wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel, den 22. März 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

176. Im innern Postbetriebe giebt es besondere Freimarken, früher zu 10 und 30 Silbergroschen, jetzt zu 2 Mark, welche nicht an das Publikum verkauft werden. Gleichwohl befinden sich, wie neuerdings meh-

rere Fälle gezeigt haben, von diesen Freimarken einzelne Stücke im öffentlichen Verkehre, wo sie als Geldeswerth zur Begleichung kleiner Geldbeträge umlaufen, bis sie schließlich zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden. Derartige Freimarken, welche nur durch Mißbrauch in Umlauf gekommen sein können, sind in den Händen des Publikums völlig werthlos; dieselben werden von den Postanstalten ohne Vergütung angehalten. Das Publikum wird daher zur Vermeidung von Schäden gewarnt, Freimarken der Reichs-Postverwaltung zu 10 bis 30 Silbergroschen und jetzt zu 2 Mark in Umlauf zu setzen oder als Geldeswerth in Zahlung zu nehmen.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

177. Bekanntmachung. Betrifft die Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 31. December v. J. ist der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, am 19. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

178. Dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu Mannheim im Großherzogthum Baden ist gestattet worden, zu derjenigen Ausspielung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, Kühen und Rindern, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und anderen gewerblichen Gegenständen, welche derselbe mit den in diesem Frühjahr daselbst stattfindenden Rindvieh- und Pferdemärkten zu verbinden beabsichtigt, Loose zum Preise von 2 Mark pro Stück im Regierungsbezirk Cassel zu vertreiben.

Cassel, den 20. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

179. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 9ten d. Mts. Nr. 2454 der Königliche Regierungsrath Wendelstadt zu unserem Commissarius für die Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai d. J. ernannt worden ist.

Cassel, den 23. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

180. Für den Lokalverkehr hiesiger Verwaltung treten mit dem 1. April d. J. nachbezeichnete Frachtermäßigungen in Kraft:

1) Für Brennholz und für folgende Düngungsmittel, als: Poudrette, Düngekalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Fleischmehl, Guano aller Art, Knochenmehl, sauren phosphorsauren Kalk, Superphosphat und Superphosphorit kommt bei Beförderung in Wagenladungen auf Entfernungen von mehr als 10 Meilen (75 Kilometer) der mit dem 1. August 1874 eingeführte Zuschlag von 20 Procent in Wegfall.

2) Unter Ausnahme des directen Verkehrs von und nach der Bahnstrecke Nordhausen-Tettenborn wird für nachbenannte Artikel bei Beförderung in Wagenladungen auf Entfernungen über 10 Meilen der procentuale Zuschlag ermäßigt, und zwar:

a. für Steinkohlen, Coke und Briquets, sowie für Braunkohlen bei Entfernungen von 10,1 bis 20 Meilen (76 bis 150 Kilometer) auf 15%, bei Entfernungen über 20 Meilen auf 10%.
b. für Erze, Roheisen, Schlacken und für folgende Steine, als: unbearbeitete Bruchsteine, Pflastersteine, Steinschrotten, Steinplatten und Trottoirs, auch Saum- und Bordsteine zur Befestigung von Wegen und Plätzen, sowie Ziegelbrocken zu Wegen und zu Deich- und Uferbauten bei Entfernungen über 10 Meilen auf 10%.

Soweit danach für Entfernungen von 10 resp. 20 Meilen und darunter die Sätze sich höher stellen, als für 10,1 resp. 20,1 Meilen, werden die für letztere Entfernungen sich ergebenden niedrigeren Sätze erhoben.

Die vorstehend sub 1 bezeichnete Ermäßigung des Frachtzuschlags kommt vom 1. April c. an auch in den meisten Verbandsverkehren; bei welchen die hiesige Verwaltung betheiligt ist, zur Anwendung.

Auch werden vom genannten Tage an die sub 2 angegebenen Ermäßigungen auf den Verkehr nach und von der Bahnstrecke Rheine-Emden, sowie auf den Hannover-Oldenburgischen Verkehr Ausdehnung finden.

Die bezüglichen Tarif-Nachträge sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 27. März 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

181. Wie die im Regierungsbezirke Cassel bewirkten Stempel-Visitationen ergeben haben, lassen die Herren Bürgermeister der Landgemeinden und kleineren Städte nicht selten noch eine genauere Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen über Versteuerung der Urkunden und Verwendung der Stempelmarken vermissen. Um die richtige Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, habe ich die für die Herren Bürgermeister besonders wissenswerthen stempelsteuerlichen Bestimmungen in einer für den praktischen Gebrauch berechneten Form zusammenstellen lassen und empfehle die Benutzung dieser Zusammenstellung.

Das Exemplar der in dem Verlage von F. Bertelsmann in Rotenburg a/F. erschienenen und mit Tabellen zur Berechnung der Steuer versehenen

„Anleitung zur ordnungsmäßigen Versteuerung
„der bei der Gemeindeverwaltung in Betracht
„kommenden Urkunden."

Kostet 40 Pf.

Cassel, den 1. April 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

182. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. — Beginn des Sommersemesters am 12. April 1875. Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration.

183. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld. Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 8. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure u. s. w.),

b) Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.),

c) Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und Landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ertheilt Reifezeugnisse, welche zur Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie und andere polytechnische Schulen berechtigen.

Nähere Auskunft ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag den 8. April c. statt.

Bielefeld, den 20. Februar 1875.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Cornelius zu Frankenberg ist zum 2. reformirten Pfarrer daselbst (Classe gleichen Namens),

der bisherige Conrector Stenzel zu Hofgeismar zum reformirten Pfarrer in Kirchhain (reform. Pfarreiclasse Frankenberg) bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Anding zu Marienborf ist zum Pfarrer in Hebel (Classe Homberg) bestellt worden.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor v. Kaltenborn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sensburg, Amtsrichter Reimerdes zu Cassel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst,

Amtsgerichts-Secretair Boer zu Amöneburg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rotenburg versetzt,

zu Gerichtsboten sind ernannt: die Hülfsgerichtsboten Hufnagel bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels, Rüger bei dem Amtsgericht zu Hersfeld, Bopp bei dem Amtsgericht zu Gelnhausen, Reinhold zum Gefangenwärter bei dem Kreis- und Amtsgericht zu Rinteln,

Amtsgerichts-Secretair Schwarzkopf zu Abterode ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben ist Kreisgerichtsrath Heeger in Rotenburg und Gerichtsbote Hamburger zu Fulda.

Amtsgerichtsbote Braun zu Treysa ist im Disciplinarwege durch rechtskräftiges Erkenntniß von seinem Amte entlassen.

Der Obergerichts-Assessor Dr. Westerkamp aus Hannover ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Die Kanzlei-Diätarien Buchheim und Zimmermann sind zu Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Zaier ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem bisherigen Kurfürstl. Hessischen Hof-Maurermeister Georg Credé hier ist das Prädikat eines Königlichen Hof-Maurer- und Steinhauermeisters verliehen worden.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Groß ist zum Bibliothekar bei der ständischen Landesbibliothek zu Cassel bestellt worden.

Die Eisenbahn-Betriebs-Secretaire bei der Königl. Hannoverschen Staatsbahn: Heinrich Wilh. Church, Gustav Adolph Staege, August Heinrich Emil Kempe, Johann Mathias Lieberß, Heinrich Wilhelm Just und der Kassen-Assistent Johann Peter Caspar Wilhelm Boeley in Cassel sind zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretairen ernannt worden.

Der Lieutenant a. D. Hugo Jesse ist zum Bürgermeister der Stadt Allendorf a/W. gewählt worden.

Der praktische Arzt Dr. A. Schmid zu Hanau ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Sonnabend den 17. April **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. April 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8268 das Gesetz, betr. die Leinwandleggen. Vom 15. März 1875; unter

Nr. 8269 das Gesetz, betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reichs. Vom 27. März 1875; unter

Nr. 8270 das Gesetz, betr. die für die Berechnung der Transskriptions- und Inskriptionsgebühren beim Rheinischen Hypothekenwesen zu Grunde zu legenden Sprungsätze. Vom 28. März 1875; unter

Nr. 8271 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Jan. 1875, betr. die Erhebung der tarifmäßigen Abgabe für das Befahren des Plauer Kanals bei Niegripp; und unter

Nr. 8272 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Febr. 1875, betr. die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Hafen-Abgaben zu Neustadt, im Kreise Oldenburg, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

184. Da ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. fortgesetzt Falsifikate von Banknoten zu 10 Thlr. eingehen, welche sich von den echten Noten nur schwer unterscheiden lassen, so haben wir beschlossen, die Banknoten zu 10 Thlr. ganz aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben, oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da **vom 1. April** d. J. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Hauptbankkasse erfolgen wird. Berlin am 10. März 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

185. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar am

19.	Juni	in Cassel,
21.	—	= Eschwege,
22.	—	= Sontra,
24.	—	= Rotenburg a. d. Fulda,
25.	—	= Melsungen,
26.	—	= Gensungen,
28.	—	= Wolfhagen,
30.	—	= Fritzlar,
1.	Juli	= Homberg,
3.	—	= Fulda,
9.	—	= Ziegenhain,
10.	—	= Gemünden,
12.	—	= Frankenberg,
14.	—	= Kirchhain,
15.	—	= Marburg,
20.	—	= Hanau,
6.	September	in Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Hanfstricken — ohne besondere Vergütung — mitzugeben.

Berlin, den 8. März 1875.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schön. gez. v. Klüber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

186. Für den auf seinen Antrag entlassenen Ortsvorsteher, Guts-Inspector von Cochenhausen zu Mannsbach ist das Ausschußmitglied Konrad Schröder dortselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mannsbach bestellt worden.

Cassel, den 22. März 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

187. Nach der Vorschrift der Postordnung sind die Freimarken in die obere rechte Ecke der Adresse der Postsendungen zu kleben; es werden indeß häufig, statt einer einzigen Freimarke von, dem Francobetrage entsprechenden, Nennwerthe, mehrere Freimarken von geringerem Nennwerthe auf ganz verschiedene Stellen der Adresse, sogar über die Schriftzüge hinüber, aufgeklebt.

Da hierdurch die Deutlichkeit der Adresse leidet und das Stempelgeschäft erschwert wird: so ersucht das General-Postamt, die Freimarken stets in die rechte obere Ecke zu kleben und die Verwendung mehrerer Marken für solche Werthe, für die es eine Marke giebt, thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 8. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

188. Bekanntmachung, betr. die Ermäßigung der Gebühren für Telegramme nach Amerika. Vom 1. Mai d. J. ab wird für die Beförderung der telegraphischen Correspondenz nach Amerika auf der Strecke zwischen Valentia an der irischen Küste oder Brest einerseits, und New-York andererseits, eine Gebühren-Ermäßigung von 4 Mark auf 2 Mark, also um die Hälfte für jedes Wort eintreten. Gleichzeitig wird die Bestimmung, daß für Depeschen von weniger als zehn Worten die Taxe für zehn Worte zur Erhebung kommt, für die Kabelstrecke außer Kraft treten. In Folge dieser Tarif-Ermäßigung wird vom bezeichneten Zeitpunkte ab ermäßigt werden beispielsweise die Gebühr für Telegramme: nach Canada, der Stadt New-York, den Staaten Massachusetts und Maine: für 5 Worte von 44,40 Mark auf 14,40 Mark, für 10 Worte von 44,40 Mark auf 24,40 Mark, für 20 Worte von 84,40 Mark auf 44,40 Mark; nach den Staaten New-York (ausschl. der Stadt New York) Maryland und Pennsylvanien: für 5 Worte von 46,10 Mark auf 15,20 Mark, für 10 Worte von 46,10 Mark auf 26,00 Mark, für 20 Worte von 87,70 Mark auf 47,60 Mark; nach den Staaten Georgia, Illinois, Kentucky, Louisiana, Ohio, Stadt St. Louis: für 5 Worte von 51,10 Mark auf 17,80 Mark, für 10 Worte von 51,10 Mark auf 31,20 Mark, für 20 Worte von 97,90 Mark auf 58,00 Mark; nach den Staaten California, Missouri (ausschließl. der Stadt St. Louis), Texas: für 5 Worte von 52,75 Mark auf 18,60 Mark, für 10 Worte von 52,75 Mark auf 32,80 Mark, für 20 Worte von 101,15 Mark auf 61,20 Mark; nach Santiago de Cuba: für 5 Worte von 70,40 Mark auf 42,40 Mark, für 10 Worte von 70,40 Mark auf 52,40 Mark, für 20 Worte von 133,20 Mark auf 96,80 Mark; nach Colon (Aspinwall) Isthmus von Panama: für 5 Worte von 97,30 Mark auf 67,20 Mark, für 10 Worte von 97,30 Mark auf 77,20 Mark, für 20 Worte von 186,60 Mark auf 146,60 Mark.

Berlin W., den 9. April 1875.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

189. Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen im Betrage von 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für die Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 4. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

190. Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfd. Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon, — ferner nach Birma im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in Englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

bis	75 Mark . . .	1 Mark,
über 75	- 150 - . . .	2 -
	über 150 - . . .	3 -

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen Indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters, — sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 3. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

191. Es ist von den zuständigen Königlichen Ministerien darauf aufmerksam gemacht worden, daß in neuerer Zeit von den Vertretern verschiedener Corporationen gegen den wiederholt ausgesprochenen und bisher in der Ministerial-Instanz festgehaltenen Grundsatz verstoßen ist, daß zur Tilgung der von Corporationen in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitals, — welcher bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen auf mindestens 1 Prozent und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens 1½ Prozent zu bemessen ist — auch die durch die Tilgung ersparten Zinsen und die Ertrags-Ueberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden sind.

Zur Vermeidung nachtheiliger Weiterungen für die bezüglichen Unternehmungen bringen wir diese Vor-

schriften zur genauen Beachtung hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 8. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

192. Anstatt des ausgeschiedenen Beigeordneten Konrad Dietrich zu Liebenau ist der nunmehrige Beigeordnete George Müller dortselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten bei dem städtischen Standesamte zu Liebenau und

für den in Folge seines Verzugs von Seligenthal als Standesbeamter ausgeschiedenen praktischen Arzt Dr. Waßmann der erste Lehrer Wilhelm dortselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Seligenthal von dem Herrn Ober-Präsidenten bestellt worden. Cassel, den 8. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

193. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein neues Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen erlassen worden ist und von der August Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin zum Preise von 60 Pfennigen bezogen werden kann.

Cassel, am 19. März 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

194. Im Laufe dieses Sommers werden die topographischen Recognoscirungen unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Majors à la suite des Generalstabes der Armee, Baumann, im Anschlusse an die früheren Arbeiten innerhalb der Kreise Cassel, Eschwege, Fritzlar, Fulda, Hersfeld, Homberg, Hünfeld, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen und Ziegenhain zur Ausführung gelangen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 2. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

195. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen, ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens den 1. Juli d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel, am 3. April 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

196. Wie die im Regierungsbezirke Cassel bewirkten Stempel-Visitationen ergeben haben, lassen die Herren Bürgermeister der Landgemeinden und kleineren Städte nicht selten noch eine genauere Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen über Versteuerung der Urkunden und Verwendung der Stempelmarken vermissen. Um die richtige Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, habe ich die für die Herren Bürgermeister besonders wissenswerthen stempelsteuerlichen Bestimmungen in einer für den praktischen Gebrauch berechneten Form zusammenstellen lassen und empfehle die Benutzung dieser Zusammenstellung.

Das Exemplar der in dem Verlage von F. Bertelsmann in Rotenburg a/F. erschienenen und mit Tabellen zur Berechnung der Steuer versehenen

„Anleitung zur ordnungsmäßigen Versteuerung
„der bei der Gemeindeverwaltung in Betracht
„kommenden Urkunden."

Kostet 40 Pf.

Cassel, den 7. April 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

197. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu Döllbach an der Fulda-Brückenauer Straße unweit der Grenze gegen das Königreich Bayern belegene Uebergangs-Abgaben-Hebestelle aufgehoben worden ist. Cassel, den 4. April 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

198. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. — Beginn des Sommersemesters am 12. April 1875. Unterrichtsgegenstände: Obstbau, Blumenzucht, Weinbau, allgemeiner Pflanzenbau, Botanik, Chemie, Landschaftsgärtnerei, Seidenbau, Bienenzucht, Mathematik und Feldmessen.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Königliche Administration.

199. Die in Folge hohen Erlasses Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 3. April c. — B. 3322 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 11. Mai c. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg, am 10. April 1875.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

200. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten,

welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen, und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig.

Berlin, den 19. März 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

201. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Neuhof I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,799, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert neunundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Homberg und Holzhausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Versetzt sind: der Postsecretair Embach von Dortmund nach Hanau, die Postpraktikanten Kördell von Gelnhausen nach Nordhausen, Loescher von Nordhausen nach Gelnhausen und Meyer von Cassel nach Dortmund.

Die Postamts-Assistenten Rathmann in Neustadt, Reg. Bez. Cassel, Weinhold in Steinau und Knoche in Wehlheiden sind als Post-Expediteure angestellt worden.

Der Controlbüreau-Vorsteher der Main-Weser-Bahn, Geheime Kanzleirath Hübner zu Cassel, der Stations-Assistent Bartling daselbst, der Zugführer Carl Gaudler daselbst und der Stationsvorsteher 2r Klasse Wissel zu Borken sind in den Ruhestand versetzt.

Der Stations-Assistent Grau zu Marburg ist zum Stationsvorsteher 2r Klasse in Borken ernannt und der Stations-Assistent Mehhöffer in Borken in gleicher Eigenschaft auf Bahnhof Marburg versetzt worden.

Dem früheren Bauaufseher Heinrich Bätzing aus Gurhagen ist die Landwegebau-Aufseherstelle im Kreise Ziegenhain mit dem Stationsorte Oberaula, dem Zimmermann G. Höhne aus Rhünda, unter vorläufiger Belassung im Kreise Melsungen, zur Aufsichtsführung bei dem Bau des Weges von Niederbeisheim nach Beiseförth, eine Landwegebau-Aufseherstelle im Kreise Rotenburg übertragen worden.

Die Doctoren Emil Joost und Rudolph Köhler haben sich als praktische Aerzte, der erstere in Wehlheiden, der zweite in Oberkaufungen niedergelassen.

Der Dr. med. Wilmar hat behufs Ausübung der ärztlichen Praxis seinen Wohnsitz zu Netra (Kreis Eschwege) genommen.

Die Kastropp'sche Apotheke in Salmünster wird von dem Pharmazeuten Julius Meißner verwaltet.

Der Pharmazeut Otto Schwartz aus Belgern hat die Hirschapotheke zu Schmalkalden vom Apotheker Werneburg käuflich erworben.

Der Dr. phil. Alexander Collmann hat sich als praktischer Arzt in Witzenhausen niedergelassen.

Archiv-Secretair Dr. Könnecke zu Marburg ist zum Archivar bei dem dortigen Staatsarchiv ernannt worden.

Der Forstmeister Homburg zu Cassel ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Der vormalige Kreissecretair zu Witzenhausen, Regierungs-Assessor Rohde, ist der Königlichen Regierung in Coblenz überwiesen worden.

Dem Pharmazeuten Ludwig Gunkel zu Oldendorf ist die Concession zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Wehlheiden verliehen worden.

Der Civil-Supernumerar Anton Hofmeister ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Kgl. Regierung zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Sonnabend den 24. April **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 15. April 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8273 das Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Konitz. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8274 das Gesetz, betr. einige Aenderungen der directen Steuern in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8275 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Haseldorf im Kreise Pinneberg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 6. März 1875; und unter

Nr. 8276 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1875, betr. die Berichtigung des Tarifs vom 30sten December 1874 (Gesetz-Samml. für 1875 S. 51); nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. April 1875 ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8277 das Gesetz, betr. die Regelung der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1856 festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe. Vom 27. März 1875; unter

Nr. 8278 das Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln betr. Vom 3. April 1875; und unter

Nr. 8279 das Gesetz, betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

202. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbation ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Wüttemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer;
2) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den

einjährig freiwilligen Militairdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als der berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
2) zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe bezw. chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermine nicht zugelassen.

§. 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§. 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II u. III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)" oder „schlecht (5)", für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)" oder zwei Vota auf „ungenügend (4)" haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Special-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14. Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, bezw. IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = ... 72 Mark
für Prüfung V . . . . 24 —
für Verwaltungskosten, Anschaffung von
Prüfungsgegenständen u. s. w. . . . 44 —
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten October 1875 in Kraft.

§. 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- bezw. zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 4) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 4 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . aus . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . mit dem Prädikate . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutsches Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . ., den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Eck.

203. Im Anschluß an das von der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, dahier zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 erlassene Reglement vom 4. März d. J. (Amtsblatt Nr. 14, S. 118 bis 120) werden die Vorsteher bezw. Lehrer der öffentlichen und Privatschulen unseres Ressorts zur Beachtung der folgenden Bestimmungen des Impfgesetzes angewiesen:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

ꝛc.

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Jahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu bringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1 April 1875 in Kraft. ꝛc.

Die nach §. 7 des Reichs-Impfgesetzes aufzustellenden Listen über die nach §. 1, Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder und die gemäß §. 13, alin. 4 anzufertigenden Verzeichnisse sind

für dies Jahr thunlichst bald

und für die Folge

bis zum 31. Januar bezüglich der Listen nach §. 7	bis zum 1. März bezüglich der Verzeichnisse nach §. 13

in duplo

den Landrathsämtern resp. der Polizeidirection dahier vorzulegen.

Die Formulare zu den Listen (Schema V) — siehe Amtsblatt 1874, Seite 294 und 295 — werden von den letztgenannten Behörden kostenfrei verabfolgt.

Im Uebrigen verweisen wir auf das eingangs angezogene Reglement der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, dahier vom 4. März d. J.

Cassel, den 16. April 1875.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

204. Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfd. Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht Britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon, — ferner nach Birma im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in Englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

bis 75 Mark . . . 1 Mark,
über 75 - 150 - . . . 2 -
über 150 - . . . 3 -

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen Indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters, — sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 3. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

205. Im innern Postbetriebe giebt es besondere Freimarken, früher zu 10 und 30 Silbergroschen, jetzt zu 2 Mark, welche nicht an das Publikum verkauft werden. Gleichwohl befinden sich, wie neuerdings mehrere Fälle gezeigt haben, von diesen Freimarken einzelne Stücke im öffentlichen Verkehr, wo sie als Geldeswerth zur Begleichung kleiner Geldbeträge umlaufen, bis sie schließlich zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden. Derartige Freimarken, welche nur durch Mißbrauch in Umlauf gekommen sein können, sind in den Händen des Publikums völlig werthlos; dieselben werden von den Postanstalten ohne Vergütung angehalten. Das Publikum wird daher zur Vermeidung von Schaden gewarnt, Freimarken der Reichs-Postverwaltung zu 10 bis 30 Silbergroschen und jetzt zu 2 Mark in Umlauf zu setzen oder als Geldeswerth in Zahlung zu nehmen.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

206. Aufruf von Banknoten der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten, fordern wir die Inhaber der von uns unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten nach Maßgabe unserer statutarischen Bestimmungen hierdurch auf, dieselben vom 20. Mai c. ab zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue, auf Markwährung lautende Noten vom 17. März 1874, bei Vermeidung der Präclusion, an uns einzuliefern.

Posen, den 15. April 1875.

Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.

207. Für den mit Tode abgegangenen Standesbeamten, Bürgermeister Hosebitz zu Sielen ist der nunmehrige Bürgermeister Friedrich Eduard Hosebitz daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sielen,

für den aus dem Bürgermeisteramte ausgeschiedenen seitherigen Standesbeamten, Bürgermeister Menthe zu Eltmannshausen ist, unter Verlegung des Sitzes des Standesamts nach Niddawitzhausen, der Schullehrer Georg Adam Lies zu Niddawitzhausen vom 15. d. M. ab zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eltmannshausen,

für den seitherigen Stellvertreter des Standesbeamten im Standesamtsbezirke Eltmannshausen ist nach erfolgter Verlegung des Sitzes des Standesamts nach Niddawitzhausen der Bürgermeister Johs. Schilberoth daselbst vom 15. d. M. ab zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eltmannshausen,

für den Standesamtsbezirk Lohrhaupten ist der Bürgermeister Lindenberger auf seinen Antrag als Standesbeamter entlassen und der seitherige Stellvertreter desselben, Gemeinderathsmitglied Peter Schoener daselbst, zum Standesbeamten, unter gleichzeitiger Bestellung des ꝛc. Lindenberger zum Stellvertreter, seitens des Herrn Ober-Präsidenten ernannt worden.

Cassel, den 13. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

208. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Auswanderungs-Hauptagenten Wilhelm Maaßen zu Cöln die Uebernahme der Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch die Schiffs-Expedienten:

1) August Bolten zu Hamburg,
2) Mühlenbrock & Meyer zu Bremen,
3) Steinmann & Ludwig zu Antwerpen,
4) van Es, Wambersie & Ruys zu Rotterdam,
5) D. & C. Mac Iver zu Liverpool,

für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks unterm heutigen Tage gestattet worden ist.

Cassel, den 9. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

209. Orts-Statut für die Stadt Bockenheim, die Fortbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bzw. die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule betr.

Auf Grund der §§. 106, 127 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender in Folge Beschlusses der Gemeindebehörden folgendes Orts-Statut erlassen:

§. 1. Es wird eine gewerbliche Fortbildungsschule als städtische Anstalt errichtet. Die Kosten ihrer Unterhaltung werden, soweit ihre eignen Mittel dazu nicht ausreichen, von der Stadt bezw. vom Staate getragen.

§. 2. Gegenstände des Unterrichts sind:

1) die deutsche Sprache, vorzugsweise Uebungen im schriftlichen Gebrauche derselben zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen u. dgl. m.,
2) das Rechnen und die praktische Geometrie, einschließlich der Aufstellung von Kostenanschlägen,
3) das Schreiben und Zeichnen,
4) die Naturlehre, vorzugsweise soweit sie den gewerblichen Interessen förderlich ist.

§. 3. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird vorerst auf wöchentlich sechs bestimmt; dieselbe kann jedoch bei weiterer Entwickelung der Anstalt nach Bedarf bis zum doppelten Betrage dieser Zahl vermehrt werden.

Als Unterrichtszeit sind vornehmlich Abendstunden

von 5 bis 7 Uhr an den Werktagen und geeignete Stunden an den Sonntagen zu verwenden.

§. 4. Alle im Stadtbezirk Bockenheim dauernd sich aufhaltenden und daselbst in einem handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das achtzehnte Jahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der städtischen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern sie das Bildungsziel dieser Anstalt noch nicht erreicht haben.

§. 5. Die Arbeits- und Lehrherren der im §. 4 bezeichneten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Schule zu gewähren.

§. 6. Das Schulgeld für den Besuch der Fortbildungsschule wird auf vierteljährlich 1 Mark für den einzelnen Schüler bestimmt.

Dasselbe kann für den Fall, daß mehrere Lehrlinge 2c. desselben Lehrherrn die Anstalt gleichzeitig besuchen, für den zweiten bezw. weiteren zum Schulbesuche Verpflichteten auf die Hälfte jenes Betrages ermäßigt werden.

§. 7. Es können auch Schüler, welche nicht dem Gewerbestande angehören, zum Besuche der Anstalt zugelassen werden.

Für diese ist ein höherer Schulgeldbetrag festzusetzen und von denselben vierteljährlich vorauszuzahlen.

§. 8. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Stadt-Schul-Deputation und wird von derselben nach Außen vertreten.

§. 9. Die Leitung der Anstalt wird von der Stadt-Schul-Deputation unter Zustimmuug des Stadtraths einem städtischen Lehrer übertragen. Letzterer kann einzelne, nach seinem Ermessen genügend ausgebildete Schüler von der Theilnahme an einzelnen Lehrgegenständen entbinden, während die gänzliche Entbindung vom Schulbesuche bezw. die Entscheidung über die Verpflichtung zum Schulbesuche in zweifelhaften Fällen der Stadtschuldeputation zukommt.

Bockenheim am 6. März 1875.

Der Stadtvorstand. Temme.

Vorstehendes Statut wird genehmigt.

Cassel den 11. März 1875.

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen und Schulsachen.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu Bockenheim.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen.

§. 1. Alle im Stadtbezirk Bockenheim dauernd sich aufhaltenden und daselbst in einem handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das 18. Jahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der städtischen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern sie das Bildungsziel dieser Anstalt noch nicht erreicht haben.

§. 2. Die Arbeits- und Lehrherrn der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Anstalt zu gewähren.

§. 3. Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen trifft auf den Antrag der Stadtschuldeputation eine Geldstrafe bis zu 9 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechender Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

§. 4. Eine gleiche Strafe trifft den die Anstalt besuchenden Gesellen, Gehülfen oder Lehrling, welcher den Unterricht fortgesetzt stört oder gegen die Ordnung und Disziplin der Schule verstößt.

Frankfurt a/M. den 7. April 1875.

Der Königl. Polizei-Präsident. Hergenhahn.

Wird hiermit veröffentlicht.

Bockenheim am 20. April 1875.

Der Bürgermeister Temme.

210. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. Sept. 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Gieselwerder

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkungen von Gieselwerder, Amtsgerichtsbezirks Veckerhagen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

211. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hüttenverein unter dem Namen

Neuhof III

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,986, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert und sechsundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Homberg, Holzhausen und Waßmuthshausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

212. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Alteberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,146,225, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechs und vierzig Tausend zweihundert fünf und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Amöneburg und Rüdigheim, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

213. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Sylphide

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,878, geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend achthundert acht und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Homberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

214. Nachstehende Verleihunugs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Meteor

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zwei und neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Grebenstein und Udenhausen, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein, und Hombressen, Amtsgerichtsbezirks Hofgeismar im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

215. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Octbr. 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Wart

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, E, F, G, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,155,520, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundfünfzig Tausend fünfhundert zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen

von Roßdorf und Mardorf, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

216. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 100,000 Thalern auf das vormals Kurhessische Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am 13. d. M. die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns

Lit. A zu 1000 Thaler,

Nr. 171 bis einschl. 175, 356 bis einschl. 360, 1640 bis einschl. 1644, 1840 bis einschl. 1844,

Lit. B zu 500 Thaler,

Nr. 647 bis einschl. 656, 1594 bis einschl. 1603, 2046 bis einschl. 2055, 2765 bis einschl. 2774, 3046 bis einschl. 3055, 3774 bis einschl. 3783, 4449 bis einschl. 4458, 4977 bis einschl. 4986, 6221 bis einschließlich 6230, 6721 bis einschl. 6730,

Lit. C zu 200 Thaler,

Nr. 576 bis einschl. 600, 2504 bis einschl. 2528,

Lit. D zu 100 Thaler,

Nr. 551 bis einschl. 600, 3153 bis einschl. 3202, 11,357 bis einschl. 11,406, 11,607 bis einschl. 11,656 ausgeloost worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem bemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Zurückgabe der Obligationen nebst den Coupons Ser. I Nr. 4 bis 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin und der Königl. Kreiskasse in Frankfurt am Main geschehen, in welchem Falle die Schuld-Dokumente bereits vom 15. October d. J. ab bei der betr. Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung gesandt werden müssen.

Cassel den 16. April 1875.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

Personal-Chronik.

Der Stationsdiätar Albert Renkell zu Bockenheim ist zum Stations-Assistenten ernannt und der Stations-Assistent Andreas Hauck in gleicher Eigenschaft von Frankfurt a/M. nach Nieder-Wöllstadt versetzt worden.

Der Privatdocent Dr. Hermann Cohen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Dem Bürgermeister Chr. Lange zu Vernawahlshausen und dem Strafanstalts-Aufseher Heinrich Ph. P. Wiegand zu Ziegenhain ist das allgem. Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Techniker Jacob Flügel ist eine Landwegebau-Aufseherstelle im Kreise Hünfeld mit vorläufiger Bestimmung des Kreishauptortes als Wohnsitz verliehen worden.

Der Universitäts-Forstlaufer Dersch zu Caldern ist zum Universitäts-Waldwärter ernannt worden.

Der praktische Arzt A. Waßmann hat seinen bisherigen Wohnort Seligenthal im Kreise Schmalkalden verlassen und ist in das Großherzogthum S. Weimar übergezogen.

Der Dr. med. O. Wiederhold hat sich als praktischer Arzt in hiesiger Stadt, der Dr. med. F. P. E. F. Johannsen als solcher in Friedewald niedergelassen.

Dem Auseinandersetzungs-Feldmesser- und Vermessungs-Revisor Weber zu Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen und die Auseinandersetzungs-Feldmesser Brandenburg zu Cassel und Immeckenberg zu Fulda sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden. Der Feldmesser Meinhardt, seither bei den Grundsteuervermessungen im Kreise Schlüchtern, ist in das Ressort der Königl. General-Commission zu Cassel übernommen und der Special-Commission II daselbst überwiesen.

Der bisherige Pfarrer Richard Ackermann zu Mechelroda im Großherzogthum S. Weimar ist zum Pfarrer in Pfiefe (Classe Spangenberg) bestellt worden.

Der Regierungs-Assessor Rohde (s. Amtsblatt Nr. 17) ist der Königlichen Regierung in Cöln überwiesen worden.

Dr. med. G. Ad. Heinrich Cyssel hat sich als praktischer Arzt hier niedergelassen.

Der Steuer-Executor Kraut bei der Steuerkasse II zu Marburg ist auch zum Executor bei der Steuerkasse I daselbst bestellt worden.

Der Büreauhülfsarbeiter Meißner ist zum Secretair beim Königl. Provinzial-Schulkollegium ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Sonnabend den 8. Mai **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

217. Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen im Betrage von 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für die Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 4. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

218. Waarenproben werden bestimmungsgemäß mit der Briefpost nur dann befördert, wenn sie keinen eigenen Kaufwerth haben und ihre Form sich im Allgemeinen der gewöhnlichen Briefform anschließt. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. Waarenproben in runden Pappschachteln und Blechbüchsen, wenn sie nicht in briefförmige Behältnisse eingeschlossen sind, sowie Waarenproben in unförmlich großen Rollen, wie z. B. bei Baumwolle, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen und müssen als Packete aufgegeben werden. Die Adresse der Waarenproben muß auf der Sendung selbst, bz. auf darauf befestigten Adreßstreifen angebracht werden, das Anhängen von sogen. Adreßfahnen an Waarenproben ist unzulässig.

Berlin W., den 23. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

219. Die Aufhebung des Standesamtes zu Richelsdorf und die Zutheilung der Gemeinde Richelsdorf, sowie des Gutsbezirks Richelsdorfer Hütte zu dem Standesamtsbezirke Süß, ist vom 1. Mai l. J. ab von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden.

Der seitherige Bürgermeister Konrad Herber zu Ulmbach, welcher mit dem Aufgeben des Gemeindeamtes zugleich auch als Standesbeamter ausgeschieden ist, ist vom 1. April d. J. ab anderweit als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Ulmbach bestellt worden. Cassel, den 30. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

220. Gemäß §. 44 und folgende der durch das Amtsblatt publicirten Zusammenstellung (II.) vom 17ten Februar 1870, betr. die Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer angefertigten, die Ergebnisse der Vermessung und Einschätzung nachweisenden Flurbücher und Kartencopien (Koupons) von den nachstehend aufgeführten Gemeinde- bezw. selbstständigen Gutsbezirken des Kreises Cassel:

a. aus dem Bezirke des Amtsgerichts II zu Cassel: 1) Altenbauna, Gemeindebezirk, 2) Altenritte dgl., 3) Bergshausen dgl., 4) Bettenhausen dgl., 5) Crumbach dgl., 6) Dennhausen dgl., 7) Dittershausen desgl., 8) Dörnhagen desgl., 9) Eichenberg, Gutsbezirk, 10) Elgershausen, Guts- resp. Oberförstereibezirk, 11) Elmshagen, Gemeindebezirk, 12) Fasanenhof, Gutsbezirk, 13) Freienhagen dgl., 14) Frommershausen, Gemeindebezirk, 15) Gahrenberg, Guts- resp. Oberförstereibezirk, 16) Großenhof, Gemeindebezirk, 17) Guntershausen dgl., 18) Harleshausen dgl., 19) Heckershausen dgl., 20) Hertingshausen dgl., 21) Ihringshausen dgl., 22) Kirchbauna dgl., 23) Kirchditmold dgl., 24) Kirchditmold, Guts- resp. Oberförstereibezirk, 25) Knickhagen, Gemeindebezirk, 26) Kragenhof, Gutsbezirk, 27) Mönchehof, Gemeindebezirk, 28) Niedervellmar dgl., 29) Niederzwehren dgl., 30) Nordshausen dgl., 31) Obervellmar dgl., 32) Ochshausen dgl., 33) Rengershausen dgl., 34) Rothenditmold dgl., 35) Rothwesten dgl., 36) Sandershausen dgl., 37) Simmershausen desgl., 38) Vollmarshausen desgl., 39) Wahlershausen desgl., 40) Wahnhausen desgl, 41) Waldau dgl., 42) Wehlheiden dgl., 43) Wilhelmshausen dgl., 44) Wilhelmshöhe (Schloß), Gutsbezirk, 45) Wilhelmshöhe (Domaine), Gutsbezirk, 46) Winterbüren, desgl., 47) Wolfsanger, Gemeindebezirk;

b. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Oberkaufungen: 1) Eiterhagen, Gemeindebezirk, 2) Helsa dgl., 3) Melsungen, Guts- resp. Oberförstereibezirk

(Wellerode), 4) Niederkaufungen, Gemeindebezirk, 5) Oberkaufungen desgl., 6) Oberkaufungen, Gutsbezirk, 7) Wattenbach, Gemeindebezirk,

zum Zweck der Einleitung des Reclamations-Verfahrens für alle vorgenannten Gemeinden ꝛc. des Kreises während eines sechswöchigen Zeitraumes vom 3ten Mai d. J. ab im Geschäftslokale des Personal-Vorstehers Encke zu Cassel, Wilhelmsstraße Nr. 2½, zwei Treppen, offengelegt sein werden und daselbst unter Anwesenheit des genannten Beamten an drei Tagen in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch und Sonnabend, in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, von allen Betheiligten eingesehen werden können.

Cassel, am 29. April 1875.

Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Cassel, Maaß, Oekonomie-Commissions-Rath.

221. Vom 1. Mai bis Ende September d. J. werden zwischen Brückenau-Stadt und Jossa über Bad-Brückenau zwei tägliche Omnibusposten mit folgendem Gange kursiren:

I. aus Brückenau 7⁰ früh,
in Jossa 9⁴⁵ Vorm.,
aus Jossa 10³⁰ Vorm.,
in Brückenau 1¹⁰ Nachm.,
II. aus Brückenau 1⁵⁰ Nachm.,
in Jossa 4³⁰ Nachm.,
aus Jossa 5¹⁰ Nachm.,
in Brückenau 7⁵⁰ Abends.

Cassel, den 28. April 1875.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

222. Durch das Gesetz vom 12ten d. Mts., betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 9. April 1874 (Ges.-S. S. 191 und Reichsgesetzblatt S. 31), sind einige Abänderungen des von uns am 4. März c. erlassenen Impf-Regulativs (Amtsblatt S. 118) nothwendig geworden.

Im Anschluß an dasselbe erlassen wir demgemäß unter Aufhebung der §§. 1 u. 2 des Regulativs folgende Nachtragsbestimmungen.

§. 1. Die Kreise des Regierungsbezirks Cassel werden in eine ihrem Umfang entsprechende Anzahl Impfbezirke eingetheilt, von denen jeder einem Impf-Arzte unterstellt werden muß; für die Impfbezirke sind Impfstationen festzusetzen, auf diesen haben die Impf-Aerzte jedes Jahr in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September öffentliche Schutzpocken-Impfungen unentgeltlich vorzunehmen.

§. 2. Die Impf-Aerzte sind aus der Zahl der approbirten Aerzte des Impfbezirks zu wählen; die Anstellung derselben, sowie die Bildung der Impfbezirke geschieht durch die Kreisstände.

§. 3. Die den Eltern für Stellung von Verimpfungen etwa zu leistende Vergütung bleibt der Vereinbarung überlassen; hiernach ist §. 11 alinea 3 des Regulativs vom 4. März c. abzuändern.

Cassel, den 27. April 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

223. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Wittelstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,135,304, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünf und dreißig Tausend dreihundert und vier Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wittelsberg, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, und von Rauisch-Holzhausen und Roßdorf, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

224. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Steinberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

E, G, H, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,185, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend einhundert fünf und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Amöneburg, Rüdigheim und Wardorf, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

225. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a/S. unter dem Namen

Dagobertshausen III

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,340, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Malsfeld, Beiseförth, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, und von Ober- und Niederbeisheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

226. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Frankenhausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frankenhausen und Burguffeln, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

227. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Grebenstein II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,402, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert und zwei Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Grebenstein, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

228. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Heidberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,185, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend einhundert fünf und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Amöneburg, Roßdorf und Mardorf, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

229. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. Novbr. 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Sphinx
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Gottsbüren, Amtsgerichtsbezirks Veckerhagen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. April 1875.

Königliches Oberbergamt.

230. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Herr Jean Rauch zu Frankfurt a. M. der Schulkasse zu Steinau die Summe von 216 Mark (72 Thaler) mit der Bestimmung schenkungsweise zugewendet hat, daß die aufkommenden Zinsen zur Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln zum Besten der dasigen Schule verwendet werden.

Cassel, den 17. April 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

231. Die in Folge hohen Erlasses Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen, vom 3ten April c. — B. 3322 — dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 14. Mai c. angesetzt.

Bewerberinnen wollen sich am Tage vor der Prüfung bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Schlüchtern, den 20. April 1875.

Der Königl. Seminar-Director. Liebusch.

Personal-Chronik.

Der Kreislandmesser und Personalvorsteher Hildebrand zu Rinteln ist commissarisch zum Kataster-Controleur für den Kreis Hofgeismar mit dem Wohnsitz zu Hofgeismar vom 1. Juni d. J. ab bestellt worden, auch hat derselbe alle auf die Katasterverwaltung Bezug habenden Vermessungen innerhalb des Kreises Hofgeismar zur Ausführung zu bringen.

Der Kreislandmesser und Personalvorsteher Löwe zu Ziegenhain ist commissarisch zum Kataster-Controleur für den Kreis Hersfeld mit dem Wohnsitze zu Hersfeld vom 1. Juni d. J. ab bestellt worden. Derselbe hat auch alle auf die Katasterverwaltung Bezug habenden Vermessungen, welche innerhalb des Kreises Hersfeld vorkommen, zur Ausführung zu bringen.

Der Postverwalter Münster in Rodenberg ist in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: Appellationsgerichtsrath Oppermann zu Hamm zum Director des Kreisgerichts zu Cassel,

Referendarius W. Fürer zum Gerichts-Assessor,

die Rechtskandidaten Böhnke, Freiherr v. Dörnberg und Stintzing zu Referendarien,

Amtsgerichts-Secretair Heer zu Neustadt zum zweiten Depositar bei dem Amtsgericht daselbst.

Versetzt ist Amtsrichter Hoffmann zu Homberg als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Fulda.

Gestorben ist Ober-Amtsrichter Schmeißer zu Hofgeismar und Rechtsanwalt Metschan zu Fulda.

Apotheker Stöckenius zu Neustadt ist auf seinen Antrag aus der Stelle als zweiter Depositar bei dem Amtsgericht daselbst entlassen.

Dem Telegraphen-Secretair Hieselbahn in Hagenau ist die Vorsteherstelle zu Fulda übertragen und der Telegraphen-Kandidat Gentsch in Cassel zum Telegraphisten ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Hosbach zu Nesselröden ist zum Pfarrer in Datterode (Classe Eschwege) bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Eckhardt zu Zierenberg ist zum Pfarrer in Netra (Classe Eschwege) bestellt worden.

Der bisherige Rector Rothfuchs zu Wolfhagen ist zum Pfarrer in Germerode (Classe Waldkappel) bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Schuchardt zu Völkershausen ist zum Pfarrer in Grifte (Classe Gudensberg), und der bisherige Pfarrer Weiß zu Münchhausen zum Pfarrer in Obermöllrich (Classe Gudensberg) bestellt worden.

Dem Domainenpächter August Wendelstadt zu Sababurg ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der Kreisbaumeister Eggena zu Schmalkalden ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bürgermeister Michel zu Schmalkalden ist als Mitglied der ständischen Commission für das dortige Landkrankenhaus erwählt worden.

Der Assistenzarzt Dr. Eugen Euteneur hat sich als Arzt in Fulda niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 12. Mai 1875.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. April 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1069 die Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875; und unter

Nr. 1070 die Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien. Vom 20. April 1875.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Mai 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1071 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 4. Mai 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. April 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 8280 das Gesetz, betr. die Deckung der bei Begebung der Eisenbahn-Anleihe aus dem Jahre 1868 entstandenen Coursverluste. Vom 2. April 1875; und unter Nr. 8281 das Gesetz, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. April 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8282 das Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung vom 6. November 1739 für die Dienstführung der Greben, Dorfschulzen ꝛc. in vormals kurhessischen Landestheilen. Vom 1. April 1875; unter

Nr. 8283 das Gesetz, betr. den Rechtszustand in den nach dem Vertrage über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze mit Preußen vereinigten Gebieten. Vom 21. April 1875; und unter

Nr. 8284 die Verordnung, betr. das Verbot der Einführung von Reben zum Pflanzen für die nicht zum Zollgebiet gehörigen Theile des preußischen Staates. Vom 15. April 1875.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. Mai 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8285 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Hebammen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. April 1875; und unter

Nr. 8286 den Vertrag zwischen Preußen u. Hessen wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Bahn durch Großherzoglich hessisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn von Kinzenbach in das Bieberthal. Vom 27. December 1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

232. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau der Königliche Rittmeister a. D. Eduard Carl Ludwig v. Hundelshausen zu Friemen, zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) und zu dessen Stellvertreter der Ober-Finanz-Rath a. D. Georg Zuschlag hierselbst, sowie daß der Rittergutsbesitzer Bodo v. Trott zu Solz zu Hersfeld zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Pfaff zu Hattenbach, ernannt worden sind.

Cassel, den 4. Mai 1875.

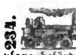
Königliche Regierung, Abth. des Innern.

233. Nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. März l. J. sind Gesuche Seitens der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern um Unterstützung aus Staatsmitteln nicht mehr an den genannten Herrn Minister, sondern an die betreffende Königliche Regierung zu richten.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht und zugleich bemerkt, daß dergleichen Gesuche an uns in der ersten Hälfte des Jahres einzureichen sind, wenn sie für das betreffende Jahr Berücksichtigung finden sollen.

Cassel, den 7. Mai 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

234. 

Magdeburg-Leipzig. — Vom 15ten Mai d. J. ab werden die Magdeburg-Staßfurter Züge nach folgendem Fahrplane befördert:

von	Magdeburg	7.^{55} V.	1.^{43} N.	6.^{20} N.	8.— N.
„	Schönebeck	8.^{22} „	2.^{11} „	6.^{48} „	8.^{40} „
in	Staßfurt	9.^{1} „	2.^{53} „	7.^{29} „	9.^{25} „
von	Staßfurt	6.— V.	11.^{50} V.	4.^{21} N.	7.^{5} N.
„	Schönebeck	6.^{41} „	12.^{39} N.	5.^{7} „	7.^{59} „
in	Magdeburg	7.^{5} „	1.^{2} „	5.^{33} „	8.^{25} „

Der Fahrplan der Strecke Magdeburg-Leipzig bleibt unverändert, nur hält der Courierzug Nr. 24 (8.^{45} N. von Leipzig) a. d. Saale an.

Der Fahrplan der Halle-Casseler Bahn bleibt unverändert. Die Züge Nr. 55 u. 60 (8.^{28} V. von Halle und 3.^{55} N. von Cassel) erhalten unter Beibehaltung der jetzigen Fahrzeiten die Bezeichnung „Schnellzüge". Zu denselben gelten jedoch die gewöhnlichen Personenzugbillets und die Retourbillets ohne Schnellzugergänzungs-Billets.

Magdeburg am 1. Mai 1875.

Directorium.

235. Am 15. Mai d. J. wird zu Wilhelmshöhe bei Cassel wieder eine Postanstalt in Wirksamkeit treten und dieselbe am 15. October d. J. geschlossen werden.

Für die Zeit des Bestehens dieser Postanstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche zu Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder dem Landbestellbezirke des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr, die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pfg., unfrankirt 20 Pfg., zur Anwendung.

Cassel, den 8. Mai 1875.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

236. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Juli 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Rückers

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rückersfeld, Almuthshausen und Völkershain, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

237. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Ems

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sand und Merxhausen, Amtsgerichtsbezirks Naumburg im Kreis Wolfhagen und in der Gemarkung von Riedenstein, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 1. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

238. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Kirchberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,828, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert acht und zwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Niederklein, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

239. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Lache

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, F, E, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,144,120, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundvierzig Tausend einhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Roßdorf und Amöneburg, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg und von Kleinseelheim, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

240. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Sand

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sand und Merxhausen, Amtsgerichtsbezirks Naumburg im Kreise Wolfhagen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

241. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Erzeberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sand und Balhorn, Amtsgerichtsbezirks Naumburg im Kreise Wolfhagen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

242. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Struthberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten. Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

243. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Kalbsburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Amöneburg, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg und von Kirchhain und Kleinseelheim, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 7. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Gestorben: Waldwärter Fricke zu Uttershausen (für Wabern), Oberförsterei Fritzlar.

Pensionirt:

der Oberförster Stamm zu Breitenbach, Oberf. Lüdersdorf; die Förster Pfeffer zu Neuenstein, Oberf. Neuenstein, Weber zu Schlagpfütze, Oberf. Oberrosphe, Frölich zu Oelshausen, Oberf. Ehlen, Amend zu Bilbach, Oberförsterei Cassel und Dülfer zu Hattenbach, Oberförsterei Niederaula.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Charakters:

Oberförster Rembe von Niederaula in der gleichnamigen Oberförsterei auf die Oberförsterstelle Lüdersdorf, mit Anweisung des Wohnsitzes zu Breitenbach, Oberförster Weber von Marburg auf die Oberförsterstelle Oestrich, im Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberförster Hertel von Granzow im Regierungsbezirk Potsdam auf die Oberförsterstelle Marburg, Oberförster Haffenstein von Salmünster auf die Oberförsterstelle Sandhorst, Provinz Hannover, mit dem Wohnsitz in Aurich und Oberförster Spangenberg von Frankenhain, Oberförsterei Meißner, auf die Oberförsterstelle Kupp-Nord im Regierungsbezirk Oppeln, die Förster Walter von Calden, Oberförsterei Wilhelmsthal, auf die fortan lediglich als Försterstelle bestehende bisherige Revierförsterstelle Holzheim, Oberförsterei Niederaula, Krüger von Elgershausen (für Nordshausen) Oberförsterei Elgershausen, nach Glashütte, Oberförsterei Gahrenberg, Ochse von Heßerode, Oberförsterei Fritzlar, nach Roda II, Oberförsterei Wolkersdorf und Teuber von Glashütte, Oberförsterei Gahrenberg, nach Wilhelmsbruch, Oberförsterei Landsburg im Regierungsbezirk Marienwerder.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden:

zu Oberförstern, der bisherige Revierförster und Oberförster-Candidat Rausch zu Holzheim, Oberförsterei Niederaula, für diese Oberförsterei und der bisher mit der interimischen Verwaltung der Oberförsterei Meißner beauftragte Oberförster-Candidat Kopp zu Frankenhain, nunmehr definitiv für die Oberförsterei Meißner; zu Förstern, die bisherigen Förster auf Probe Schikorowski zu Geismar, Oberförsterei Fritzlar, Mantel zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, Ahé zu Reimboldshausen, Oberförsterei Niederaula, Bernhard Scholz zu Wallenstein, Oberförsterei Wallenstein und Binder zu Mosborn, Oberförsterei Bieber, sowie die Forstversorgungs-Anwärter Jäger Blankenhagen für die Försterstelle Neuenstein II, Oberförsterei Neustein, Jägergefreite That für die Försterstelle Oelshausen, Oberförsterei Ehlen; zum Waldwärter der bisherige Forstaufseher Herbst zu Leibolz für die Waldwärterstelle Wabern, Oberförsterei Fritzlar.

Die interimistische Verwaltung der vacant gewordenen Oberförsterstelle Salmünster ist dem Oberförster-Candidaten Hintz übertragen worden.

Als Förster auf Probe sind angestellt:

die Anwärter der Jägerklasse A. I., Gefreiter Schorß zu Nordshausen, Oberförsterei Elgershausen und Gefreiter Wagner zu Nausis, Oberförsterei Bischofferode.

Die Försterstelle Schlagpfütze, Oberförsterei Oberrosphe, ist dem Forstaufseher Zech, bisher zu Mellnau, vorerst interimistisch übertragen worden.

Entlassen wurden:

der Förster Klingelhöffer auf seinen Antrag von der Försterstelle Roda II, Oberförsterei Wolkersdorf, behufs Rücktritts auf eine Forstaufseherstelle in der Oberförsterei Grünhaide, Regierungsbezirk Posen, sowie die Förster a. P. Foitzick und Bernhardi von den Försterstellen Neuenstein II, Oberförsterei Neuenstein, resp. Nausis, Oberförsterei Bischofferode, wegen ungenügend bestandener Försterprüfung.

Das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: dem in den Ruhestand getretenen Förster Andreas Heerich zu Fürstenhagen, Oberförsterei Lichtenau, sowie den Förstern Schwanenberger in Giesel, Oberförsterei Giesel und Werner in Wellerode, Oberförsterei Wellerode.

Der Förster Brade zu Wangershausen, Oberförsterei Frankenberg, hat den Titel „Hegemeister" erhalten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 19. Mai **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

244. Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden Oesterr. Währ. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen im Betrage von 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschußsendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für die Briefe mit Werthangabe bz. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungsbedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den innern Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die Oesterreichische Währung wird Seitens der Oesterreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 4. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

245. An Wild, welches unverpackt mit der Post versendet wird, ist gewöhnlich eine, mit der Aufschrift versehene, sogenannte Fahne angebunden. Solche Fahnen lösen sich in vielen Fällen während der Beförderung ab, weil dieselben entweder aus zu wenig haltbarem Stoffe bestehen oder weil sie in ungenügender Weise befestigt worden sind. Beim Verluste der Fahne ist aber weder der Abgangsort noch der Bestimmungsort des Wildes ersichtlich, was zur Folge hat, daß dieses bevor der Empfänger oder der Absender ermittelt werden kann, dem Verderben unterliegt.

Das General-Postamt nimmt daher Veranlassung, den Versendern dringend zu empfehlen, an unverpacktes Wild nicht Fahnen anzubinden, sondern um jedes Stück einen Streifen Leinwand zu legen, diesen durch Zunähen oder Versiegeln gehörig zu befestigen und darauf die Aufschrift niederzuschreiben.

Die Postanstalten werden unverpacktes Wild, an welches Fahnen mit der Aufschrift angebunden sind, fernerhin zur Beförderung nur dann annehmen, wenn die Fahnen aus dazu geeignetem Stoffe bestehen, und so befestigt sind, daß ein zufälliges Abtrennen nicht vorkommen kann.

Berlin W., den 8. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

246. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Homberg** haben wir Termin auf den 5. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden. — Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen es Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. October d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 5. November c., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer rc. vom 15. Oct. 1872 §. 16 ff.). (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel, den 11. Mai 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

247. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** haben wir Termin auf den 2. October c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. August c. bei den

betr. Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten September c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 2. October c. Vormittags 8 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schröter zu Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer 2c. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel, den 11. Mai 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

248. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** haben wir Termin auf den 30sten Juli c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. Juni c. bei den betr. Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Juli c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 30. Juli Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Liebusch in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer 2c. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (S. Central-Blatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.). Cassel, den 11. Mai 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

249. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Batzen I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, g, h, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,126, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert sechs und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Lützelwig, Wernswig und Casdorf, Amtsgerichtsbezirks Homberg und von Berna, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

250. Im Jahre 1804 ist der Stellmacher Johann Schiffer aus Hessen-Cassel nach Rußland ausgewandert. Der Sohn desselben der jetzt verstorbene Graveur Georg Friedrich Schiffer, ist am 22sten December 1821 zu St. Petersburg geboren und daselbst am 15. Juli 1849 mit Friederike Pohlmann getraut worden.

Diejenigen Ortsbehörden, welche über die Heimathsrechte oder sonstigen Verhältnisse der gedachten Familie etwaige Auskunft zu erbringen vermögen, werden hierdurch aufgefordert, uns durch Vermittelung des betr. Landrathsamtes Nachricht zugehen zu lassen.

Cassel, den 11. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

251. Uebersicht über das Ergebniß der mikroskopischen Fleischbeschau im Regierungsbezirk Cassel während der Jahre 1872, 1873 und 1874.

Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der amtlich untersuchten Schweine.				Zahl der trichinös befundenen Schweine.				Zahl der trichinös befundenen amerikan. Speckseiten rc.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Orte, in denen die trichinösen Schweine vorkamen.
		1872	1873	1874	Zusammen.	1872	1873	1874	Zusammen.			
1	Cassel, Stadt	8378	8502	8532	25412	21	19	22	62	13	16	Cassel.
2	Cassel, Land	2215	2577	2817	7609	1	—	2	3	—	4	Oberkaufungen, Kragenhof, Eichwald.
3	Eschwege	1833	1833	1834	5500	—	—	—	—	16	21	
4	Frankenberg	283	382	462	1127	—	—	—	—	—	2	
5	Fritzlar	830	936	1259	3025	1	4	—	5	—	—	
6	Fulda	3685	4096	4447	12228	4	4	3	11	25	21	Fulda, Petersberg, Hofbieber, Niederkalbach.
7	Gelnhausen	1611	2183	2217	6011	—	—	—	—	—	7	
8	Gersfeld	870	968	992	2830	1	—	—	1	—	5	Weyhers.
9	Hanau	10127	10776	13858	34761	—	—	—	—	—	27	
10	Hersfeld	1727	2100	2013	5840	3	—	1	4	12	—	Hersfeld.
11	Hofgeismar	1571	1829	2024	5424	7	2	2	11	41	3	Hofgeism., Beckerh., Beberbeck, Deisel, Friedrichsfeld.
12	Homberg	635	747	1004	2386	—	—	—	—	1	1	
13	Hünfeld	708	708	709	2125	—	1	—	1	—	—	Schlotzau.
14	Kirchhain	351	422	462	1235	1	—	1	2	1	—	Neustadt.
15	Marburg	1774	1752	1955	5481	—	—	—	—	8	23	
16	Melsungen	453	717	1476	2646	—	5	9	14	—	1	Felsberg, Gensungen, Elbersdorf.
17	Orb	59	84	74	217	—	—	—	—	—	—	
18	Rinteln	897	1000	1057	2954	—	—	—	—	10	10	
19	Rotenburg	427	639	1144	2210	—	—	—	—	1	2	
20	Schlüchtern	780	867	970	2617	—	2	1	3	—	7	Schlüchtern, Steinau,
21	Schmalkalden	1904	1921	1919	5744	1	—	—	1	2	1	Heßles, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg.
22	Böhl	131	131	132	394	—	—	—	—	—	—	
23	Witzenhausen	1636	2097	2358	6091	1	2	—	3	—	4	Kleinalmerode, Retterode, Weißenbach.
24	Wolfhagen	686	833	942	2461	1	—	5	6	9	—	Altendorf, Sand, Nerzhausen, Wolfhagen.
25	Ziegenhain	816	1157	1198	3171	1	—	—	1	1	3	Viengsberg, Treysa.
	Hauptsumma =	44387	49257	55855	149499	43	39	46	128	140	158	

Cassel, den 5. Mai 1875. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

252. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Batzen II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,176,244, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundsiebenzig Tausend zweihundert vier und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Lützelwig, Casdorf und Homberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit

dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

253. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a/S. unter dem Namen

Dagobertshausen IV

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,556, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert sechs und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Malsfeld, Beiseförth, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, und von Ober- und Niederbeisheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

254. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Februar 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a/S. unter dem Namen

Sipperhausen IV

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,872, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert zwei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sipperhausen und Dickershausen, Amtsgerichtsbezirk Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

255. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Gutsbesitzer Herrn Philipp Deichmann zu Lembach unter dem Namen

Mörshausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,920, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mörshausen, Dickershausen und Berndshausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Versetzt sind: der Postsecretair Stöhr von Carlshafen nach Cassel,

der Postsecretair Brockenhaupt von Bremen nach Carlshafen

und der Postpractikant Schönhals von Wildungen nach Bremen.

Die Postamts-Assistenten Kreiß in Pyrmont und Biesohn in Gelnhausen sind etatsmäßig angestellt worden.

Ferner sind die Postamts-Assistenten Gaebler, Reblin, Raphael und Meißner in Berlin nach bezw. Arolsen, Bebra, Hünfeld und Eschwege versetzt und bei den genannten Postanstalten etatsmäßig angestellt worden.

Die Abiturienten Kalb in Cassel und Hollidt in Fulda, sowie der Gymnasial-Primaner Temme in Cassel, sind als Posteleven angenommen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 26. Mai 1875.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. Mai 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1072 das Statut der Reichsbank. Vom 21sten Mai 1875; unter

Nr. 1073 den Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875; und unter

Nr. 1874 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 14ten Mai 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Mai 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8287 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Anwälte und Advokaten. Vom 1. Mai 1875; unter

Nr. 8288 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Notarien, Scribenten und Wechselnotarien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a./M. Vom 2. Mai 1875; unter

Nr. 8289 das Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Grundbücher des Grundbuchamts Stickhausen. Vom 3. Mai 1875; unter

Nr. 8290 das Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 12. Mai 1875; und unter

Nr. 8291 den Tarif der Lootsengebühren für die Begleitung der Schiffe im Frischen Haff. Vom 10ten April 1875

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

256. Nach §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) soll in dem wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich abzuschließenden Vertrage den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank die Befugniß vorbehalten werden, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen. Auf diese Bestimmung werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 4. Mai 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

257. Aufruf von Banknoten der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1874, betreffend die Ausgabe von Banknoten, fordern wir die Inhaber der von uns unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten nach Maßgabe unserer statutarischen Bestimmungen, hierdurch auf, dieselbe vom 20. Mai c. ab zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue, auf Markwährung lautende Noten vom 17. März 1874, bei Vermeidung der Präclusion, an uns einzuliefern.

Posen, den 15. Mai 1875.

Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.

258. Die Inhaber der auf 100, 50, 20 u. 10 Thlr. lautenden, am 1. Mai 1866 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Thalernoten uns zur Einlösung oder zum Umtausch in Marknoten einzureichen, weil dieselben zum 1sten December d. J. bei Vermeidung der Präclusion und Ungültigkeits-Erklärung aufgerufen werden sollen.

Die von uns ausgegebenen Marknoten werden von dem Aufruf nicht berührt.

Görlitz, den 22. Mai 1875.

Communalständische Bank für die preußische Oberlausitz.

259. Vorliegender Anzeige zufolge gehen zu Homburg vor der Höhe täglich circa 20 Postsendungen ein, welche nach anderen gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postorten bestimmt, wegen mangelhafter Bezeichnung des Bestimmungsorts aber dem ersteren Orte zugeführt worden sind. Andererseits werden nach Homburg vor der Höhe gerichtete Postsendungen häufig nach anderen gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postanstalten befördert, weil die zusätzliche Bezeichnung „vor der Höhe" entweder fehlt oder undeutlich angegeben ist.

Zur Vermeidung der aus solchen Fehlleitungen entstehenden Versäumnisse empfiehlt das General-Postamt auf den Umschlägen der Sendungen die dem Ortsnamen Homburg im Regierungsbezirk Wiesbaden beigelegte Zusatzbezeichnung „vor der Höhe", sowie die Zusatzbezeichnungen bei gleichnamigen oder ähnlich

lautenden Postorten, recht deutlich anzugeben und stets vollständig auszuschreiben.

Berlin W., den 18. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

260. Nach Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten soll im Laufe dieses Jahres zu Gunsten öffentlicher Elementarlehrer des diesseitigen Bezirks am Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ein vierwöchiger Fortbildungs-Cursus in der Naturlehre abgehalten werden, wofür wir den Monat Juli c. bestimmt haben. Die Zahl der Theilnehmer ist auf 12 beschränkt, denen eine angemessene Unterstützung gewährt werden soll. Jüngere Elementarlehrer, welche jedoch die zweite (praktische) Prüfung bereits absolvirt haben müssen, mögen ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst ihren Prüfungszeugnissen und einer Bescheinigung des resp. Lokal-Schul-Inspectors über ihre eventuelle Abkömmlichkeit, bis zum 15ten Juni c. bei uns einreichen.

Cassel, den 15. Mai 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

261. Die sämmtlichen mit der Veranlagung der Klassensteuer betrauten Beamten haben die Berechnung der Zu- und Abgänge der Klassensteuer **für das Jahr 1875** nach der nachstehenden Tabelle auszuführen.

Tabelle über die in Folge der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Januar 1875 Ges. S. S. 84 berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer für das Jahr **1875**.

Steuer-Stufe	Berichtigter jährlicher Betrag der Prinzipal-Steuer		Betrag für jeden der Monate Januar April Juli und October		Betrag für jeden der 8 übrigen Monate		Der Zu- oder Abgang beträgt daher für die Zeit vom: 1. Januar bis ultimo December		1. Febr.		1. März		1. April		1. Mai		1. Juni		1. Juli bis ultimo December		1. August		1. Sept.		1. October		1. Novem.		1. Decem.	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
1	2	80	—	24	—	23	2	80	2	56	2	33	2	10	1	86	1	63	1	40	1	16	—	93	—	70	—	46	—	23
2	5	60	—	48	—	46	5	60	5	12	4	66	4	20	3	72	3	26	2	80	2	32	1	86	1	40	—	92	—	46
3	11	20	—	96	—	92	11	20	10	24	9	32	8	40	7	44	6	52	5	60	4	64	3	72	2	80	1	84	—	92
4	14	—	1	20	1	15	14	—	12	80	11	65	10	50	9	30	8	15	7	—	5	80	4	65	3	50	2	30	1	15
5	16	80	1	44	1	38	16	80	15	36	13	98	12	60	11	16	9	78	8	40	6	96	5	58	4	20	2	76	1	38
6	22	40	1	92	1	84	22	40	20	48	18	64	16	80	14	88	13	04	11	20	9	28	7	44	5	60	3	68	1	84
7	28	—	2	40	2	30	28	—	25	60	23	30	21	—	18	60	16	30	14	—	11	60	9	30	7	—	4	60	2	30
8	33	60	2	88	2	76	33	60	30	72	27	96	25	20	22	32	19	56	16	80	13	92	11	16	8	40	5	52	2	76
9	39	20	3	36	3	22	39	20	35	84	32	62	29	40	26	04	22	82	19	60	16	24	13	02	9	80	6	44	3	22
10	44	80	3	84	3	68	44	80	40	96	37	28	33	60	29	76	26	08	22	40	18	56	14	88	11	20	7	36	3	68
11	56	—	4	80	4	60	56	—	51	20	46	60	42	—	37	20	32	60	28	—	23	20	18	60	14	—	9	20	4	60
12	67	20	5	76	5	52	67	20	61	44	55	92	50	40	44	64	39	12	33	60	27	84	22	32	16	80	11	04	5	52

Cassel, den 12. Mai 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

262. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten ist für den aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen seitherigen Standesbeamten zu Motzfeld der jetzige Bürgermeister Nicolaus Jaeger daselbst zum Standesbeamten für den gleichfalls aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen seitherigen Stellvertreter des Standesbeamten desselben Bezirks der nunmehrige Vicebürgermstr. Georg Deißenroth zu Motzfeld zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesbeamtenbezirks Motzfeld bestellt worden.

Ferner ist an Stelle des mit Tode abgegangenen seitherigen Standesbeamten zu Allendorf, der Lehrer Schmidt daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf und an Stelle des ebenfalls mit Tode abgegangenen Vicebürgermeisters Georg Hilberg zu Oberweimar der jetzige Vicebürgermeister Johann Dietrich Weber daselbst zu Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberweimar bestellt worden.

Cassel, den 12. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

263. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Januar 1872 präsentirten Muthung wird der Firma Hüttenbesitzer F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Strassburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,230, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Obervorschütz, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar und von Niedervorschütz, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer an der höheren Töchterschule zu Hanau Zimmermann, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Lehrer an der israel. Schule zu Sontra, Müller das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, beiden aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums verliehen worden.

Der Fabrikant Rösler zu Hanau, Ehrenmitglied der Zeichen-Akademie daselbst, ist zugleich zum Mitglied der Direction dieser Anstalt ernannt worden.

Dem Dirigenten der höheren Töchterschule zu Cassel Dr. Hölting ist der Directortitel verliehen worden.

Dem Pfarrer Wepler zu Waldkappel ist die Oberschulinspection in der Klasse Waldkappel übertragen worden.

Die Stadtrathsmitglieder Hauptmann a. D. Engelhardt und Partikulier Wentzell, sowie die Bürger-Ausschußmitglieder Kaufmann Herzog u. Rittergutsbesitzer Dr. Jäckel, ferner Pfarrer Jatho, Kaufmann Koch und Schuldirector Dr. Hölting zu Cassel sind auf erfolgte Wiederwahl als Mitglieder der Stadtschul-Deputation daselbst für weitere fünf Jahre bestätigt worden.

Der Rector Past. extr. Korff zu Oldendorf, Kreis Rinteln, ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Die Wahl des 2. ev. Pfarrers Weidemann zu Bockenheim zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Bockenheim, sowie des Stadtrathsmitglieds Berginspectors Franke und des Ausschußvorstehers Stiftsverwalters Krückeberg zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes daselbst ist bestätigt worden.

Die Rectorstelle an der Bürgerschule zu Bockenheim ist, unter Zurückziehung der Ernennung des Reallehrers Dr. Schodel in Buchsweiler zu dieser Stelle, dem Lehrer an der höheren Bürgerschule in Wiesbaden Wiegand u. die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der höheren Töchterschule zu Hanau dem Lehrer an der höheren Töchterschule in Bielefeld Dr. Färber übertragen worden.

Der Rector Schreiber zu Schmalkalden ist zum Rector der Stadtschule zu Homberg und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Kümmell zu Herrenbreitungen zum Rector der Stadtschule zu Wolfhagen ernannt worden.

Der 2. Lehrer Kaufmann zu Borken ist zum Hauptlehrer und 1. Lehrer an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Höhle zu Corbach im Fürstenthum Waldeck zum Hauptlehrer und 1. Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Marburg, der 4. Lehrer Schlitt zu Neustadt, Kr. Kirchhain, zum 1. Lehrer an der kathol. Schule daselbst, der 5. Lehrer Vilmar zu Gudensberg zum 4. Lehrer an der dasigen Stadtschule, der Lehrer Müller zu Frebershausen im Fürstenthum Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule zu Schreufa, Kr. Frankenberg und der israel. Lehrer Blaubaum zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, zum Religionslehrer der israel. Gemeinde zu Schmalkalden ernannt worden.

Versetzt worden:

die Lehrer Lehn zu Rinteln als 2. Lehrer und Büthe zu Weibeck als 3. Lehrer an die Stadtschule zu Oldendorf, Söffler zu Oldendorf als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Rinteln, Rosenstock zu Eschwege als Lehrer an die städtischen Schulen zu Bockenheim, Utendörfer zu Barchfeld als Lehrer an die städtischen Schulen zu Schmalkalden, Schirmer zu Auwallenburg als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Lichtenau, Jäger zu Herges-Vogtei als Lehrer an die Volksschule zu Eschwege, Manz zu Rauschenberg als 2. Lehrer an die Stadtschule zu Wetter, Funk zu Schwabendorf, als 3. Lehrer an die Stadtschule zu Rauschenberg, Kappes zu Weidenhausen als Lehrer an die Volksschule zu Eschwege, Hocke zu Richelsdorf als 5. Lehrer an die Stadtschule zu Gudensberg, Liese zu Schwarzenberg als Lehrer an die evangl. Schule zu Knickhagen, Kr. Cassel, Bachmann zu Wehrshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die evangl. Schule zu Sarnau, dess. Kr., Ermentraudt zu Wollmar, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Warzenbach, dess. Kr., Heppe zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Gensungen, Kr. Melsungen, Hoßfeld zu Germerode, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Alberode, dess. Kr., Reichmann zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die evangl. Schule zu Niederdünzebach, Kr. Eschwege, Weidemann zu Epterode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Malsfeld, Kr. Melsungen, Mühlhausen zu Berneburg, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Breitau, dess. Kr., Wolfskeil zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Spiekkappel, Kr. Ziegenhain, Wenkebach zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberndorf, Kr. Marburg, Brunner zu Niederwalgern, Kr. Marburg, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Knauff zu Louisendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Florshain, Kr. Ziegenhain, Weigand zu Mosborn, Kreis Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Kempfenbrunn, dess. Kr., Jäger

zu Vermbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Herges-Vogtei, desſ. Kr., Glotzbach zu Simmershausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Hilders, desſ. Kr., Eichengrün zu Meimbressen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die israel. Schule zu Nesselröden, Kreis Eschwege, sowie, unter Belassung im Provisorium, die provisorisch angestellten Lehrer Löwe in Roßberg, Kr. Marburg, als Lehrer an die Rectorschule zu Homberg, Schade zu Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen, als 1. Lehrer an die ev. Schule daselbst und Peter zu Höringhausen, Amtsbezirk Vöhl, als Lehrer an die ev. Schule zu Haarhausen, Kr. Homberg.

Definitiv angestellt wurden:

die Schulvicare Ritter zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, zum 3. Lehrer an der Stadtschule zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, und Blackert zu Wiesebeck, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule das., die seither provisorisch angestellten Lehrer Hamel zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, zum 1. Lehrer an der Stadtschule das., Riebeling zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule zu Heimbach, Kr. Ziegenhain, Glinzer zu Thurnhosbach, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das., Kniese zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, zum 3. Lehrer an der ev. Schule das., Knauff zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Grün zu Deisel, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Fey zu Salzberg, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Lambrecht zu Falkenberg, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Engelbrecht zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Rosenblath zu Hersten, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule das., Völker zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das., der provisorische Hülfslehrer Rückel zu Bockenheim zum Lehrer an den städtischen Schulen das., die Lehrergehülfen Achler zu Frankenberg zum 6. Lehrer an der Stadtschule das. u. Herbert zu Pfaffenhausen, Amtsbezirk Orb, zum Lehrer an der kathl. Schule das.

Die definitive Anstellung des beauftragten Lehrers Brübach zu Cassel als städtischer Elementarlehrer ist bestätigt worden.

Provisorisch angestellt wurden:

die Schulverweser Gonnermann zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das., Aßmann zu Kathus, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Bischofferode, Kr. Melsungen, Reuber zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Sennhenn zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das., Dehnhard zu Schreufa, Kr. Frankenberg, zum 2. Lehrer an der ev. Schule zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, Müller zu Marburg zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Laitsch zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kathl. Schule das., Siemon zu Bellings, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule das., sowie der Lehrer Eilers zu Aurich zum 7. Lehrer an der Stadtschule zu Rinteln.

Pensionirt wurden:

die Lehrer Reich sen. zu Bockenheim, Reifschneider zu Wettges, Kr. Gelnhausen, Cantor Landgrebe zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, Ackermann zu Zwesten, Kr. Fritzlar, Neumann zu Neuses, Kr. Gelnhausen, Blackert zu Wiesebeck, Kr. Wolfhagen und Cantor Bachmann zu Reichensachsen, Kr. Eschwege.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten: die Rectoren Schilling zu Homberg und Past. extr. Ruppel zu Allendorf a/W., letzterer behufs Eintritts in das Pfarramt, sowie der Lehrer König zu Frankershausen, Kr. Eschwege und der israel. Religionslehrer Rosenthal zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen.

Im Diciplinarwege wurde aus dem Schuldienste entlassen: der Lehrer Stiehl zu Michelsberg, Kr. Ziegenhain.

Ferner wurde infolge strafgerichtlicher Verurtheilung seines Schulamts kraft des Gesetzes verlustig: der Lehrer Bamberg zu Hersfeld.

Gestorben sind:

der Ober-Schulinspector Pfarrer Schüler zu Reichensachsen, der Bürgerschul-Inspector Dr. Röth zu Cassel, die Lehrer Söffker und Bourguignon zu Cassel, Bräuning zu Eschwege, Koch zu Spieskappel, Kr. Ziegenhain, Weigand zu Kempfenbrunn, Kr. Gelnhausen, Möller zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, Jasly zu Wolferode, Kr. Kirchhain, Budenz zu Rasdorf, Kr. Hünfeld und Reith zu Herolz, Kr. Schlüchtern.

Dem Königlichen Hof-Graveur Wilhelm Schlemming dahier ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck u. Pyrmont ihm verliehene Fürstliche Hofprädikat anzunehmen und zu führen sowie seine Firma ꝛc. mit dem bezüglichen Wappen Sr. Durchlaucht zu bezeichnen.

Das Mitglied der ständischen Schatz-Commission, Hauptstaatskassen-Director a. D. Bode ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 29. Mai **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

264. Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskarten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. J. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

265. Nachstehend bringen wir das Reglement vom 10ten d. M. für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreis-Physikus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe vom 15ten October d. J. an in Kraft tritt und daß die Prüfungsgebühren unverändert bleiben.

Cassel, den 21. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreis-Physikus.

§. 1. Zur Physikats-Prüfung werden nur gehörig promovirte Aerzte zugelassen.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§. 2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt und des Doctordiploms der medicinischen Fakultät einer deutschen Universität an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medicinal-Angelenheiten berichtet.

Von letzteren wird die Zulassung direct an den Candidaten verfügt.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und zerfällt in

1) den schriftlichen,
2) den praktischen,
3) den mündlichen

Prüfungs-Abschnitt.

§. 4. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Candidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der öffentlichen Gesundheitspflege, oder statt der letzteren aus dem Gebiet der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obductions-Protokoll und legalem Obductionsbericht zu verlangen.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Candidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und paginirt sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß auf besonderen Antrag der betreffenden Regierung (Landdrostei) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 7. Die Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§. 8. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Candidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 9. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Candidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungs-Abschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu designirten Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October finden keine Prüfungen statt.

§. 10. In der praktischen Prüfung hat der Candidat:

1) zuerst vor einem Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten und den Gemüthszustand eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivirten Fundbericht, mit Berücksichtigung der hierfür geltenden formellen Bestimmungen unter Clausur im Beisein des Examinators zu erstatten.

   Für jeden der Fundberichte ist eine Frist von einer Stunde innezuhalten;

2) sodann
   a. ein ihm vorgelegtes Leichenobject zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b. an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduction zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu dictiren.

§. 11. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im §. 10, Nr. 2 a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der praktischen und der mündlichen Prüfung in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 12. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theiles beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß.

§. 13. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§. 10 sub 1 und 2) der praktischen oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungs-Abschnitte ist nicht gestattet.

§. 14. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und
schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§. 15. Das Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus vom 20. Februar 1863 wird hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

266. Am 18. October d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung in **Frankfurt** a/M. abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. September c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pfg. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874 S. 334).

Cassel, den 22. Mai 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

267. Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß im Laufe dieses Jahres eine Hauskollecte für die Anstalt für Epileptische bei Bielefeld in der Provinz Hessen-Nassau abgehalten werde.

Cassel, den 18. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

268. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau ist im Einverständniß mit dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen der Ober-Amtmann Wittmer hier, zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 42sten Infanterie-Brigade, soweit letztere die Regierungsbezirke Arnsberg, Cassel und Wiesbaden umfaßt, ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 14. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

269. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau ist im Einverständniß mit dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen der Rechnungs-

rath und Hauptmann a. D. Doussin hier, zum bürgerlichen Mitglied des der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 42sten Infanterie-Brigade, soweit letztere die Regierungsbezirke Arnsberg, Cassel und Wiesbaden umfaßt, ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 24. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

270. An Stelle des Stadtrathsmitgliedes Heinrich Deines zu Hanau, ist das Stadtrathsmitglied Cornelius Huber daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadt Hanau und für den Bürgermeister Constantin Will zu Dietersh usen der Lehrer Hohmann daselbst, vom 15ten d. M. ab, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dietershausen bestellt worden.

Ferner ist für den ausgeschiedenen Bürgermeister Wiegand zu Oberelsungen der Landwirth Johann Friedrich Wiegand daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberelsungen, vom 15ten d. M. ab bestellt worden.

Cassel, den 20. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

271. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Februar c. ist der Unfallversicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz die Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen ertheilt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, den 20. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

272. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Gutsbesitzer Herrn Philipp Deichmann zu Lembach unter dem Namen

Relbehausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,920, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mörshausen, Dickershausen, Berndshausen und Wolferode, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 4. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

273. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Kalk

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Fritzlar und Obermöllrich, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar und von Werkel, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

274. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Grebenstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,995,2 geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert fünf und neunzig zwei Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Immenhausen, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

275. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. December 1872 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Herrn Louis Reußner zu Halle a/S. unter dem Namen

Dagobertshausen V

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,340, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Malsfeld, Beiseförth, Elfershausen und Dagobertshausen, Amtsgerichtsbezirk Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

276. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Roth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Fritzlar, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar und Werkel, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Strafanstalts-Aufseher Wiegand in Ziegenhain ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Ober-Betriebs-Inspector der Main-Weser-Bahn, Baurath Ruhl hierselbst, ist in den Ruhestand versetzt worden.

Zu Betriebs-Secretairen der Main-Weser-Bahn wurden ernannt:

Büreau-Assistent Jacob Hast,
— — Joh. Heinrich Kuhlmann,
— — Hermann Herwig,
— — Ludwig Lohne,
— — Jacob Wilhelm Vial und
— — Carl Friedrich Wolffsteller.

Der Stations-Assistent Volmar zu Marburg ist vom 1. Juni c. ab in gleicher Eigenschaft auf Station Cassel versetzt worden.

Der Thierarzt Robert Ritz hat seinen Wohnsitz von Rosbach, im Kreise Hünfeld, nach Oldendorf verlegt.

Der bisherige Pfarrer Gottfried Wilhelm Siller zu Oberhonnefeld, Kreis Neuwied, ist zum zweiten Pfarrer an der hiesigen Oberneustädter Kirche und der Pfarrer Ritter zu Sooden zugleich zum Pfarrer in Ellershausen, Klasse Allendorf, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Boclo zu Obergude ist zum Pfarrer in Braach, Klasse Rotenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Peter zu Großalmerode ist zum Pfarrer in Quentel, Klasse Lichtenau, bestellt worden.

Der Postsecretair Heuser in Rinteln ist zum Postmeister in Stadtsulza ernannt worden.

Der bautechnische Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Cassel, Baumeister Rehm ist unter Belassung in dieser Stellung zum Königlichen Landbaumeister ernannt worden.

Dem auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab pensionirten Probator z. D. Weidenmüller ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der bisherige Hülfsexecutor Joh. Georg Günther zu Gersfeld ist zum Steuerexecutor der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Sonnabend den 5. Juni **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1075 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Aegypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritanien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Vom 9. October 1874; und unter

Nr. 1076 den Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8292 das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875; und unter

Nr. 8293 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen. Vom 21. Mai 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

277. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Antheilsscheine der Reichsbank. — Nach §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (R. G. Bl. S. 177) ist den Antheilseignern der Preußischen Bank die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Antheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank zu gleichem Nominalbetrage zu verlangen. Ich fordere demzufolge unter Hinweisung auf das Bankgesetz und das in Nr. 18 des Reichs-Gesetz-Blattes veröffentlichte Statut der Reichsbank die Besitzer von Antheilsscheinen der Preußischen Bank, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, dieselben mit den dazu gehörigen Talons, den Dividendenscheinen Nr. 59 und 60 sowie den Restdividendenscheinen für das Jahr **1876** (nicht 1875) und einer nach dem unten folgenden Schema in zwei Exemplaren ausgestellten Erklärung bis zum 15. Juli d. J. dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directorium hierselbst oder einem Comtoir oder einer Commandite der Preußischen Bank einzureichen.

Formulare zu den Erklärungen sind vom 1. Juni ab bei sämmtlichen Annahmestellen unentgeltlich zu haben.

Sind die betreffenden Bank-Antheilsscheine noch nicht auf den Namen der jetzigen Besitzer übertragen, so geschieht die Einreichung ausschließlich bei dem Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directorium hierselbst, und müssen alsdann zugleich die Cessionen oder sonstigen Uebergangs-Urkunden u. Annahme-Erklärungen in der vorgeschriebenen Form eingereicht und die Uebertragung nachgesucht werden.

Anträge, welche erst nach dem 15. Juli d. J. eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die eingereichten Bank-Antheilsscheine werden abgestempelt und unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine und Talons thunlichst sofort an die Einlieferer zurückgegeben. Ist die sofortige Rückgabe nicht möglich, so erhält der Einlieferer das Duplikat seiner Erklärung, mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.

Sobald die Anfertigung der Reichsbank-Antheilsscheine erfolgt ist, werden dieselben gegen Rückgabe der abgestempelten Antheilscheine der Preußischen Bank binnen einer von dem Reichsbank-Directorium zu bestimmenden und bekannt zu machenden Frist ausgehändigt werden.

Hat inzwischen ein Uebergang des Eigenthums eines Bankantheils stattgefunden, so wird derselbe nach geführtem Nachweise in den Stammbüchern, der Reichsbank und auf dem Reichsbank-Antheilsscheine vermerkt.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Indem ich (wir) die in der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai d. J. bezeichneten Bedingungen des Umtausches der Antheilsscheine der Preußischen Bank gegen Reichsbank-Antheilsscheine annehme . ., bitte . . ich (wir), die beifolgenden . . . . Stück Antheilsscheine der Preußischen Bank Nr. . . . [1]

. . . .

gegen Reichsbank-Antheilsscheine von gleichem Nominalbetrage umzutauschen. Die dazu gehörigen Dividenden-

scheine Nr. 59 und 60 und b . . Restdividendenschein . . pro 1876 nebst Talon . . liegen bei.

(Ort. Datum.)

(Unterschrift.)

Anmerkung. Auswärtigen werden die Bankantheilsscheine unter Werthversicherung von zusammen 600 Mark zurückgesandt, wenn nicht etwas Anderes in vorstehendem Antrage ausdrücklich verlangt wird.

278. Bekanntmachung, betreffend die Begebung von 20,000 Stück Reichsbank-Antheilsscheinen. — Nachdem das Statut der Reichsbank (§. 40 des Bankgesetzes) in der Nr. 18 des Reichgesetzblattes veröffentlicht worden ist, sollen die zur Erfüllung des Grundkapitals (§. 23 des Bankgesetzes) erforderlichen 20,000 Antheilsscheine zu 3000 Mark auf Grund der dem Reichskanzler im §. 62 des Bankgesetzes ertheilten Ermächtigung durch das Königlich Preußische Hauptbank-Directorium öffentlich unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt werden:

1) die Zeichnungen werden für das Königlich Preußische Hauptbank-Directorium entgegengenommen bei der Hauptbank in Berlin, bei sämmtlichen Comptoiren und Commanditen der Preußischen Bank, sowie bei den in der Anlage außerdem bezeichneten Stellen A.

am Freitag den 4. Juni und

Sonnabend den 5. Juni d. J.

während der Dienststunden bis 1 Uhr Mittags und werden alsdann geschlossen. Die Zeichnungen können von dem Königlich Preußischen Hauptbank-Directorium auch schon vorher geschlossen werden.

Formulare zu den doppelt einzureichenden Anmeldungsscheinen nebst Cautions-Verzeichnissen sind vom 1. Juni ab bei allen Zeichnungsstellen unentgeltlich zu haben.

2) Jede Zeichnung muß auf eine bestimmte Stückzahl von Reichsbank-Antheilen zu je 3000 Mark lauten.

3) Der Subscriptionspreis ist auf 130 pCt. oder 3900 Mark für jeden Reichsbank-Antheil von 3000 Mark festgesetzt.

4) Bei der Zeichnung muß das Aufgeld von 30 pCt. oder 900 Mark für den Antheilsschein als Caution hinterlegt werden. Diese Caution ist entweder in Baar oder in solchen Effekten, welche nach §. 13 unter 3 b und 3 c des Bankgesetzes vom 14. März 1875 im Lombardverkehr der Reichsbank als Unterpfänder zulässig sind, letztere mit einem Abzuge von 20 pCt. des Tages-Courses berechnet zu bestellen. Den als Caution niedergelegten Papieren müssen diejenigen Coupons, bezw. Dividendenscheine beigefügt sein, welche nach dem 15. December 1875 fällig werden.

5) das Duplikat des Cautions-Verzeichnisses erhält der Zeichner, mit Quittung der Annahmestelle versehen, zurück.

6) Bei eingetretener Ueberzeichnung wird die Zutheilung in kürzester Frist erfolgen. Sobald die Zutheilung stattgefunden hat, wird dies von dem Königlich Preußischen Hauptbank-Directorium durch den Reichs-Anzeiger bekannt gemacht werden und den Zeichnern besondere Benachrichtigung zugehen. Ueber den hiernach etwa entbehrlichen Theil der Caution steht ihnen die freie Verfügung zu.

7) Demjenigen Zeichner, welcher das Aufgeld auf einen ihm zugetheilten Reichsbank-Antheil in baarem Gelde gezahlt hat, wird, gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Verzeichnisses bezw. gegen Abschreibung auf demselben und Quittung ein von dem Königlich Preußischen Hauptbank-Directorium ausgefertigter, auf Bekanntmachung bei der Zeichnungsstelle abzuhebender Bezugsschein über jeden Bankantheil nach dem unten folgenden Muster ertheilt, auf dem später auch über die zu leistenden Einzahlungen (8) quittirt wird. B.

Die Bezugsscheine können durch Ausfüllen der auf ihrer Rückseite vorgedruckten Giros übertragen werden.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

Der erste Zeichner der Bankantheile bleibt unter allen Umständen für deren Vollzahlung verhaftet.

8) Denjenigen Zeichnern, welche die Caution in Effekten bestellt haben, ist gestattet, nach erfolgter Zutheilung bis zum 14. December d. J. einschließlich die Caution für alle oder einzeln ihnen zugetheilte Bankantheile in baarem Gelde zu bestellen. In diesem Falle wird ihnen gegen Einzahlung der baaren Caution bei denjenigen Stellen, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, der entsprechende Betrag von Bezugsscheinen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter 7 ausgefertigt sind, ausgehändigt und die für diesen Betrag in Effekten bestellte Caution gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Verzeichnisses, bezw. gegen Abschreibung auf demselben und Quittung zurückgegeben.

Wenn die Zeichner von vorstehend bezeichneter Befugniß keinen Gebrauch machen, so sind sie verpflichtet, auf die ihnen zugetheilten Beträge in der Zeit vom 15. bis 31. December d. J. das Aufgeld von 30 pCt. und 50 pCt. des Nominalbetrages an die Kasse, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist, in ungetheilter Summe einzuzahlen, wogegen ihnen der ihnen zugetheilte Betrag von Bezugsscheinen (Ziffer 7), die mit entsprechender Quittung versehen sind, ausgehändigt und die in Effekten bestehende Caution gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Verzeichnisses zurückgegeben wird.

Die Einzahlung kann auch an die Hauptbank-Kasse zu Berlin gegen Interimsquittung erfolgen, welche demnächst bei der Zeichnungsstelle behufs Abhebung der Bezugsscheine und der in Effekten bestehenden Caution vorzulegen ist.

9) Auf die vor dem 15. December d. J. ausgegebenen Bezugsscheine sind 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 15. bis 31. December d. J. und auf sämmtliche Bezugsscheine die ferneren 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 3. Januar bis 9ten

April 1876 entweder an die Kasse, wo die Zeichnung erfolgt ist, oder nach Wahl des Zeichners an die Hauptbank-Kasse zu Berlin einzuzahlen. Vollzahlungen werden auf jeden Bezugsschein bis dahin jederzeit angenommen. Bei allen Zahlungen, welche nach dem 1. Januar 1876 geleistet werden, treten 4½ pCt. jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage hinzu.

10) Hält der Zeichner den Zahlungstermin nicht inne, so verfällt derselbe in eine Conventionalstrafe von 5 pCt. des rückständigen Betrages. Werden die rückständigen Beträge nebst der Conventionalstrafe nicht längstens 4 Wochen nach Eintritt des letzten Zahlungstermins gezahlt, so geht der Zeichner aller Rechte aus der Zeichnung verlustig und verfällt in eine dem Aufgelde gleichkommende fernere Conventionalstrafe. Die Reichsbank hat das Recht, sich wegen der Conventionalstrafen aus den geleisteten Zahlungen, bezw. der bestellten Caution ohne gerichtliches Verfahren bezahlt zu machen. Die eingehenden Conventionalstrafen fließen in den Reservefonds der Reichsbank.

11) Die Aushändigung der auf den Namen des Zeichners ausgefertigten Reichsbank-Antheilscheine nebst den Dividendenscheinen und Talons erfolgt gegen Rücklieferung des Bezugsscheins. Hat ein Uebergang des Eigenthums eines Bezugsscheines stattgefunden, so wird dies auf dem Antheilsscheine vermerkt. Zur Prüfung der Legitimation des Einlieferers ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

12) Auf einen Schriftwechsel lassen sich die Zeichnungsstellen nicht ein. Auswärtige haben daher einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Friedrichsruh, den 24. Mai 1875.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

A. Verzeichniß derjenigen Stellen, welche Zeichnungen auf Reichsbank-Antheilscheine entgegennehmen.

Ort.	Zeichnungsstelle.
1) Aachen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
2) Altona	do.
3) Augsburg	Filiale der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
4) Bamberg	Königl. Bayerische Filialbank.
5) Bayreuth	do.
6) Berlin	Königl. Preuß. Hauptbank.
7) Bielefeld	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
8) Braunschweig	Herzogl. Haupt-Finanzkasse.
9) Bremen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
10) Breslau	Königl. Preuß. Bank-Directorium.
11) Bromberg	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
12) Carlsruhe	Herzgl. Bad. General Staatskasse.
13) Cassel	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
14) Coblenz	do.
15) Cöln	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
16) Coeslin	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
17) Crefeld	do.
18) Danzig	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
19) Darmstadt	Kaiserl. Ober-Postkasse.
20) Dortmund	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
21) Dresden	Kaiserl. Ober-Postkasse.
22) Düsseldorf	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
23) Elberfeld	do.
24) Elbing	do.
25) Emden	do.
26) Erfurt	do.
27) Essen	do.
28) Flensburg	do.
29) Frankfurt a. M.	do.
30) Frankfurt a. d. O.	do.
31) Gera	Fürstl. Sparkasse.
32) Gleiwitz	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
33) Glogau	do.
34) Görlitz	do.
35) Graudenz	do.
36) Halle a. S.	do.
37) Hamburg	Hamburger Bank.
38) Hannover	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
39) Insterburg	do.
40) Kiel	do.
41) Königsberg i. Pr.	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
42) Landsberg a. W	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
43) Leipzig	Kaiserl. Ober-Postkasse.
44) Liegnitz	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
45) Ludwigshafen	Königl. Bayerische Filialbank.
46) Lübeck	Kaiserl. Ober-Postkasse.
47) Magdeburg	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
48) Mannheim	Haupt-Zollamt.
49) Memel	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
50) Metz	do.
51) Minden	do.
52) Mühlhausen i. E.	do.
53) München	Königl. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.
54) Münster	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
55) Nordhausen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
56) Nürnberg	Königl. Bayerische Bank.
57) Oldenburg	Kaiserl. Ober-Postkasse.
58) Osnabrück	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
59) Posen	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
60) Regensburg	Königl. Bayerische Filialbank.
61) Schwerin	Kaiserl. Ober-Postkasse.
62) Siegen	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
63) Stettin	Königl. Preuß. Bank-Comtoir.
64) Stolp	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
65) Stralsund	do.
66) Straßburg i. E.	do.
67) Stuttgart	Königl. Württemb. Kameral-Amt.
68) Thorn	Königl. Preuß. Bank-Commandite.
69) Tilsit	do.
70) Ulm	Königl. Württemb. Kameral-Amt.
71) Würzburg	Königl. Bayerische Filialbank.

Zeichnungsstelle . . . . Nr. . . .
Subscr.-Liste Nr. . . .

Bezugs-Schein
über
einen Reichsbank-Antheil
im Betrage von
3000 Mark.

. . . .

ha . . auf einen Reichsbank-Antheilschein von Dreitausend Mark das durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers d. d. Friedrichsruh den 24sten Mai 1875 festgesetzte Aufgeld von Neunhundert Mark baar bezahlt. Sobald die Vollzahlung in Gemäßheit der Zeichnungs-Bedingungen erfolgt ist, wird gegen Rückgabe dieses Bezugs-Scheins demjenigen, welcher sich durch eine zusammenhängende Reihe von Giros als rechtmäßiger Inhaber ausweist, ohne weitere Legitimationsprüfung ein Reichsbank-Antheilsschein verabfolgt werden.

Berlin, den . . . ten . . . . 187 . .

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
(Facsimilien.)

(L. S.) Eingetragen:
Haupt-Bank-Kasse.

. . . .

Hierauf sind eingezahlt:

50 pCt. des Nominalbetrages mit Fünfzehn Hundert Mark.

. . . . den . . . ten . . . . 187 .

Eingetragen:

. . . .

50 pCt. des Nominalbetrages mit Fünfzehn Hundert Mark nebst 4½ pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1876 mit . . . .

. . . . den . . . ten . . . . 187 .

Eingetragen:

. . . .

Bemerkungen:

1. Hierauf sind 50 pCt. des Nominalbetrages in der Zeit vom 15. bis 31. December 1875, 50 pCt. in der Zeit vom 3. Januar bis 9. April 1876 zu zahlen und mit letzterer Zahlung zugleich 4½ pCt. jährliche Zinsen vom 1. Januar bis zum Zahlungstage zu entrichten. Vollzahlungen werden auch vor diesem Termine jederzeit angenommen.
2. Zinsen für die vor dem 1. Januar 1876 geleisteten Einzahlungen werden nicht gewährt.
3. Jeder Zeichner haftet unbedingt für die Vollzahlung seines Bankantheils, er kann aber sein Recht zur Empfangnahme desselben durch Giriren dieses Bezug-Scheines übertragen.

Rückseite.

Für . . . . . an die Ordre de . . . .
Werth erhalten.
. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

279. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 60sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

95 165 215 267 298 317 396 640 662 812 898 950 1011 1031 1061 1273 1298 1342 1486 1699 1922 2024 2088 2131 2347 2411 2454 2563 2656 2891 2957 3172 3489 3624 3742 3776 3988 4066 4072 4278 4402 4434 4439 4513 4594 4655 4722 4754 4850 4886 4933 5239 5332 5388 5408 5458 6414 6575 6700 6713.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. Juni 1875.

Königliches Regierungs-Präsidium.

280. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J., betreffend die nach dem Reichs-Impfgesetz vom 8. April v. J. einzureichenden Listen und Verzeichnisse, machen wir die Vorsteher bezw. Lehrer der öffentlichen und Privat-Schulen unseres Ressorts darauf aufmerksam, daß der §. 13 (alin. 1) des genannten Reichs-Impfgesetzes vom 8. April v. J., wonach die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1 Z. 2) bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen haben, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, nicht bloß auf die Controle der Revaccination zu beschränken ist, sich vielmehr auf die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt, also auch auf die Controle der ersten Impfung bezieht.

Hierbei wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse ausdrücklich bemerkt, daß bei Schulen, welche keine eigentlichen Vorsteher haben, selbstverständlich von den an denselben fungirenden Lehrern die durch das Reichs-Impfgesetz den Schulvorstehern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Cassel, den 31. Mai 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Der Königliche Bauinspector Preußer aus Dillenburg ist mit der commissarischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle in Schmalkalden beauftragt worden.

Der Baukommissar Ehrhard dahier tritt am 1. August d. J. in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 19. Juni **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1077 die Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8294 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1875, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn-Kommissariats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

281. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. — Die Zinscoupons Ser. X. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 14. Juni c. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 22. Mai 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

282. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 1,000,000 d. d. 1. October 1851 Serie II. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger

der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 1. Juni 1875.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

283. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 21sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. Juni 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

284. Der Termin für den Aufbrauch solcher offenen Geschäftskarten, als Gegenstände der Versendung gegen die Taxe für Drucksachen, bei welchen — entgegen der seit dem 1. Januar d. J. gültigen Bestimmung — die Mittheilung noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, wird mit Rücksicht auf die aus den Kreisen des Handelsstandes zu erkennen gegebenen Wünsche bis zum 1. October d. J. verlängert. Nach dieser Zeit werden nur solche offene Geschäftskarten zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen, welche den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, mithin nicht allein die Größe und Form der gewöhnlichen Postkarten haben, sondern auch auf der Vorderseite nur die Adresse tragen und die gedruckten Mittheilungen auf der Rückseite enthalten.

Berlin W., den 4. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

285. Nachdem das Haus der Abgeordneten bei Prüfung der Wahl im 9. Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks beschlossen hat:

1) die Wahl des Kaufmanns Haßencamp im 9ten Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks für ungültig zu erklären,

2) die Wahlmännerwahlen der Urwahlbezirke 13., 15. und 16. Kreises Frankenberg, sowie der Urwahlbezirke 7. und 9. Kreises Kirchhain (in beiden jedoch nur hinsichtlich der ersten und zweiten Abtheilung), sowie der Urwahlbezirke 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17. und 18., Kreises Kirchhain, zu kassiren und die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in diesen genannten Bezirken, sowie in den Urwahlbezirken 6. u. 8. Kreises Kirchhain bezw. nach vorschriftsmäßiger Auslegung der Abtheilungslisten in den Urwahlbezirken 6., 8., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17. u. 18., Kreises Kirchhain, Wahlmännerwahlen und sodann Neuwahl eines Abgeordneten zu veranlassen — und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Wahlmänner-Neuwahlen in den gedachten Urwahlbezirken und des Abgeordneten angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen ist, so wird hierdurch für den 9. Wahlbezirk als Tag der nach obigem Beschluß ad 2, sowie der aus sonstigen Gründen vorzunehmenden Wahlmänner-Ergänzungs-Wahlen, nämlich: im Urwahlbezirk I. für die zweite Abtheilung, Kreises Kirchhain und in den Urwahlbezirken II. für die zweite Abtheilung und XX., Kreises Frankenberg, der 9. August l. J. und als Tag der Wahl des Abgeordneten der 17te August l. J., bestimmt und zugleich der Landrath Bernstein zu Frankenberg zum Wahl-Commissar bestellt.

Cassel, den 11. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

286. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 26 S. 146) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Versuchen der Artillerie-Prüfungs-Commission vielfach Geschosse zur Verwendung kommen, welche zwar mit Pulver gefüllt sind, aber keinen completen Zünder enthalten und daher beim Schusse nicht zerspringen.

Aus diesem Grunde haben hinsichtlich der Bezeichnungsweise derjenigen scharf und blind geladenen Geschosse, welche von der vorgenannten Commission aus gezogenen Geschützen verfeuert werden, Abweichungen von den allgemeinen, bezüglichen Bestimmungen nachgegeben werden müssen.

Es erhalten nämlich Seitens der Artillerie-Prüfungs-Commission:

1) alle scharf geladenen Geschosse mit completem Zünder keine Bezeichnung;
2) alle scharf geladenen, gußeisernen Geschosse mit nicht completen Zündern ein eingemeißeltes Viereck auf der Bodenfläche;
3) alle blind geladenen Geschosse einen eingemeißelten Pfeilstrich (↑), wenn dieselben von Gußeisen auf der Bogenspitze, wenn sie von Hartguß auf der Bodenfläche und
4) alle Geschosse, welche für specielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich zu machen sind, außerdem ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen auf der Bodenfläche.

Dem Vorstehenden gemäß gehören alle auf dem Tegeler Artillerie-Schießplatze aufgefundenen Langgeschosse, welche weder auf der Spitze noch auf der Bodenfläche einen Pfeilstrich erkennen lassen, oder welche auf der Bodenfläche ein eingemeißeltes Viereck haben, zu der Kategorie der gefährlichen Geschosse.

Cassel, den 10. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

287. Gemäß Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Verlegung des Standesamts für den Standesamtsbezirk Ronshausen von Ronshausen nach Hönebach der dem Lehrer Mainz zu Ronshausen ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten, sowie die Beauftragung des Gemeinderathsmitgliedes Christian Lingemann ebendaselbst mit der Vertretung des Lehrers Mainz vom 1. Juni c. zurückgezogen und an Stelle derselben der Lehrer Becker zu Hönebach zum Standesbeamten und der Stations-Assistent a. D. Friedrich Steinmetz daselbst zum Stellvertreter desselben bestellt worden sind.

Ferner ist an Stelle des Ausschußvorstehers Reinhard Schäfer zu Ginnheim der Lehrer Lotz daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ginnheim bestellt worden.

Cassel, den 2. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

288. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten ist das Standesamt zu Ulfen aufgehoben und sind die Gemeinden Ulfen, Wölfterode und Blankenbach vom 1sten Juli c. an dem Standesamtsbezirke Breitau zugetheilt worden.

Cassel den 9. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

289. In dem Verlage von Carl Heymann zu Berlin (S. W. Königgrätzerstraße 109) erscheinen seit Kurzem zwei Zeitschriften unter dem Titel:

1) Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von W. Hartmann, Ober-Tribunalsrath;
2) der Gemeindebeamte, Wochenblatt für die Verwaltung deutscher Gemeinden, Organ für städtische und ländliche Gemeinde- und Standesbeamte, redigirt von Stadtrath Otte in Merseburg.

Beide Zeitschriften sind zur Aufklärung und Belehrung der Betheiligten bezüglich der durch die Kreisordnung begonnenen Verwaltungsreform bestimmt. Die erstere behandelt hauptsächlich die staatsrechtliche, die zweite die praktische Seite dieser Reform.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern werden die Behörden des diesseitigen Bezirks auf diese Zeitschriften aufmerksam gemacht.

Cassel, den 11. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

290. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 600 Mark — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
gez. Dr. Jacobi.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um die fraglichen Stipendien unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. dahier einzureichen sind.

Cassel, den 7. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

291. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Mexico in Frankfurt a/M., Kaufmann

Siegfried Adolph Löwenstein, zum Consul befördert und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, den 12. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

292. Maßregeln zur Sicherung der Verbrauchsabgabe vom Fleisch in Helmarshausen.

§. 1. In der Stadt **Helmarshausen** und in deren Terminei wird eine Verbrauchsabgabe vom Fleische erhoben. Dieselbe erstreckt sich auf das Fleisch vom Rindvieh, einschließlich der Kälber, von den Schweinen und Ziegen, sowie vom Schaafvieh und zwar:

I. für das in **Helmarshausen** geschlachtete Vieh, wenn das Fleisch nicht zum eigenen häuslichen Gebrauch, sondern — frisch, gesalzen, geräuchert oder sonst zubereitet — zum Verkaufe oder gewerblichen Betriebe bestimmt ist;

II. für alles Fleisch und alle Fleischwaaren, welche aus anderen Orten des Inlandes und den übrigen dem Zollverein angehörigen Ländern nach **Helmarshausen** eingebracht werden, soweit nicht die nachfolgenden §§. eine Ausnahme enthalten, und wird nach folgendem Tarif erhoben:

Zu I.	1) von einem Ochsen	2 Mk.	—	Pf.
	2) „ einer Kuh	1 „	68	„
	3) „ einem Rind	1 „	13	„
	4) „ „ Kalb, Hammel, Schaaf oder Ziege	— „	28	„
	5) „ „ Ziegenlamm bis drei Monate alt	— „	8	„
	6) „ „ Schwein unter 60 Pfd.	— „	38	„
	7) „ „ „ von 60 bis 120 Pfund	— „	75	„
	8) „ „ „ über 120 Pfd.	1 „	13	„
Zu II.	Von jedem Pfund	— „	1	„

§. 2. Das zur Militair-Verwaltung gelieferte Fleisch ist dieser Abgabe nicht unterworfen.

§. 3. Der eigene häusliche Bedarf der wirthschafttreibenden hiesigen Einwohner und Metzger wird in der Art bestimmt, daß sie jährlich drei Schweine bezw. eine Kuh einschlachten dürfen. Doch haben dieselben, wenn sie ein solches Stück Vieh einschlachten wollen, Tags zuvor dem Controleur der Fleischheller-Abgabe davon Anzeige zu machen und sich die gemachte Anzeige bescheinigen zu lassen.

§. 4. Geräuchertes Fleisch und geräucherte Fleischwaaren, welche von anderen Orten her bezogen werden, sind von der Abgabe befreit, wenn sie unmittelbar unter der Adresse des Empfängers eingehen und zum eigenen häuslichen Gebrauche desselben bestimmt sind.

§. 5. Wer Vieh, welches zum Schlachten bestimmt ist, von den bezeichneten Gattungen in die hiesige Stadt einbringt, hat solches binnen 2 Stunden nach Ankunft dahier dem Controleur der Fleischheller-Abgabe anzumelden, worüber dem Anmeldenden ein Anmeldeschein ausgestellt wird.

§. 6. Wer Fleisch von den im §. 1 erwähnten Viehgattungen, sei es frisch, gesalzen oder geräuchert, von anderen Orten her in die Stadt oder deren Terminei einbringen will, hat solches unter Angabe der Pfundezahl sofort nach Ankunft dahier dem Controleur der Fleischheller-Abgabe anzumelden, worüber ein Anmeldeschein ausgestellt wird.

§. 7. Die Zahlung der Abgabe von einzuführendem Fleische muß erfolgen, ehe solches in ein Gebäude innerhalb der Stadtterminei eingebracht wird.

§. 8. Jeder Metzger und jeder andere mit Schlachten gewerbemäßig sich beschäftigende Einwohner muß ein Schlachtebuch führen.

§. 9. Jeder der im §. 8 Genannten, welcher schlachten will, hat vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung und Stückzahl des zu schlachtenden Viehes, dem Controleur der Fleischheller-Abgabe jedesmal davon eine schriftliche Anzeige zu machen, und daß diese geschehen ist, in dem von ihm zu führenden Schlachtebuche sich bescheinigen zu lassen.

§. 10. Ebenso ist jeder derselben, falls er die zu machenden Angaben oder Erklärungen durch einen Anderen bewirken läßt, für die Richtigkeit derselben persönlich verantwortlich.

§. 11. Abänderungen und Radirungen dürfen in dem Schlachtebuch nicht vorgenommen werden.

§. 12. Sind bei der Eintragung Irrthümer vorgefallen, so sind diese, ohne Aenderung oder Radirung des ursprünglich Geschriebenen, durch nachträgliche Einzeichnung, nach vorgängiger Anzeige bei dem Controleur aufzuklären und von letzterem alsbald zu berichtigen.

§. 13. Der ꝛc. Verbrauchs-Abgaben-Aufseher versieht zugleich die Geschäfte eines Revisors und finden Revisionen nach dessen Ermessen, bezw. auf Anordnung des Bürgermeisters, event. mit Zuziehung des Stadtdieners statt.

§. 14. Dem Revisor ist das Schlachtebuch vorzulegen, auch demselben auf dessen Begehren Schlachtehaus, Keller, Boden und jeder andere sonstige Raum zu öffnen, als auch die geschehene Revision im Schlachtebuch durch denselben zu bewirken.

§. 15. Die Abgabe von dem in der Stadt oder deren Terminei geschlachteten Vieh ist zur Zeit des Schlachtens an den Kämmerer einzuzahlen.

§. 16. Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung, bezw. nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1846, die Bestrafung der Uebertretungen der Maßregeln zur Sicherung der gemeinheitlichen Verbrauchs-Auflagen ꝛc. betreffend, bestraft.

§. 17. Von der Beobachtung dieser Bestimmungen können Diejenigen durch den Stadtrath entbunden werden, welche sich wegen der auf dem Fleische ruhenden Abgabe über die Entrichtung einer Aversionalsumme mit dem Stadtrath vereinigt haben.

Der Bürgerausschuß. Der Stadtrath.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 unter Hinweisung auf das Gesetz vom 16. April 1846

bis auf Weiteres hierdurch angeordnet.

Cassel, am 14. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Wird veröffentlicht.

Helmarshausen, den 8. Mai 1875.

Der Bürgermeister Siegel.

293. Polizei-Verordnung. — Für die Bremsbahnanlagen am Meisner werden im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 folgende polizeilichen Vorschriften erlassen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das Planum der Bremsbahn, sowie der zwischen derselben und dem Wilhelmsstollen befindlichen Zuförderungsbahn, die zu beiden gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, namentlich auch das Maschinenhaus dürfen nur von den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten und Bremsbahnarbeitern betreten werden.

Anderen Personen ist das Betreten und Ueberschreiten der Bahn ohne ausdrückliche Erlaubniß der Königl. Berginspection, sowie der angebrachten Einfriedigungen, das Anbringen von Fahrhindernissen, die Nachahmung von Signalen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden oder die Bahnanlagen und deren Betriebsmittel schädigenden Handlungen verboten.

2) Die von der Königlichen Berginspection am Meisner hiermit beauftragten Beamten und Unterbeamten haben die polizeiliche Aufsicht auf der ganzen Bahnanlage auszuüben, jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorschriften zur Anzeige zu bringen und sind befugt, das zur Feststellung des Thatbestandes und der Persönlichkeit des Thäters Erforderliche zu veranlassen.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden nach Maßgabe des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Clausthal, den 10. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

294. Berg-Polizei-Verordnung, die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes betreffend. — Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die Anwendung reinen Sprengöles für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist verboten.

§. 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Sprengöl-Präparaten für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist nur dem Bergwerksbesitzer und dessen Beauftragten gestattet.

§. 3. Die Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe (§. 2) und ihre Aufbewahrung darf nur sachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen werden, deren Namen im Zechenbuch eingetragen sein muß.

Diese Personen sind für die Anwendung der hierbei erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich und dürfen die Ausgabe jener Sprengstoffe an die Arbeiter nicht anders, als in vollständig brauchbarer Beschaffenheit vornehmen.

§. 4. Jeder Arbeiter muß die empfangenen Sprengstoffe (§. 2) soweit sie nicht verwendet worden sind, nach Beendigung der Schicht entweder an dem in der Nähe des Arbeitspunktes für die Aufbewahrung bestimmten Orte zurücklassen oder der mit der Verausgabung beauftragten Person (§. 3) zurückgeben.

Jede Mitnahme dieser Sprengstoffe ist untersagt.

§. 5. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 20. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

295. Die Verkaufspreise der Königlichen Braunkohlengrube am Habichtswalde werden vom 7. Juni 1875 ab, bis auf Weiteres, wie folgt festgesetzt.

Es kostet das Hectoliter, ab Grube:

a. die Erbstolln'r Kohlen.		
Stückkohlen	70	Pfennige,
Erze	30	„
Rätekohlen	58	„
Stübbekohlen	38	„
Gruskohlen	18	„
b. im Scheergraben.		
Stückkohlen	58	„
Rätekohlen	48	„
Stübbekohlen	30	„
Gruskohlen	12	„

Die Berechnung des Kaufgeldes für die Kohlen geschieht nicht nach den zur Zeit der Bestellung, sondern nach den am Tage der Verladung geltenden Tarifpreisen.

Die Kohlen-Empfänger wollen darauf achten, daß jeder Geschirrführer mit hiesigen Kohlen sich durch einen mit dem Stempel des Königlichen Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, den 4. Juni 1875.

Königliche Berg-Inspection.

296. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Septmb. 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Norberta

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, y, x, w, v, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 283,784, geschrieben: Zweihundert dreiundachtzig Tausend siebenhundert vier und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Höf und Haid, sowie Flieden, Amtsgerichtsbezirks Neuhof im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks

Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

297. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Kustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Haspe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,692, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert zwei und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Stork, Höf und Haid und Flieden, Amtsgerichtsbezirks Neuhof im Kreise Fulda, sowie Wallroth, Amtsgerichtsbezirks und Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

298. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Kustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Marienthal

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,668, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert acht und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Flieden und Höf und Haid, Amtsgerichts Neuhof im Kreise Fulda, sowie Wallroth und Röhrigs, Amtsgerichtsbezirks und Kreises Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 27. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

299. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

Centrum

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Spieskappel-Ebersdorf, Gebersdorf und Leimsfeld, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze**, jedoch unter Vorbehat der Rechte, welche in dem mit den Buchstaben e, f, g, h, e bezeichnete Feldestheile laut Verleihung vom 10. August 1855 der Grube „Lerchenberg" auf Gewinnung von Ocker bereits zustehen bezw. unter Ausschließung dieser Rechte aus der Verleihung, hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

300. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

Heinrichssegen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,782, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend, siebenhundert zwei und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Spieskappel-Ebersdorf, Ropperhausen und Leimsfeld, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze**, jedoch

unter Vorbehalt der Rechte, welche in dem mit den Buchstaben i, k, f, g, n, l, m und g, q, r bezeichneten Feldestheilen laut Verleihung vom 10ten August 1855 der Grube „Lerchenberg,“ in dem mit den Buchstaben n, o, p, h, u, o, w, x, y, z, r, g bezeichneten Feldestheilen laut Verleihung vom 22sten August 1872 der Grube „Kohlroth“ und in dem mit den Buchstaben r, s, t, u, v, w x, y, z bezeichneten Feldestheilen laut Verleihung vom 2. Mai 1854 der Grube „Roppershausen“ auf Gewinnung von Oker bereits zu stehen, bezw. unter Ausschluß dieser Rechte aus der Verleihung hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

301. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Lehrer Herrn Theodor Jäger zu Herges-Vogtei unter dem Namen

Buchenberg II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, f, d, e, g

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 473,280, geschrieben: Vierhundert dreiundsiebenzig Tausend zweihundert und achtzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Auwallenburg, Amtsgerichtsbezirks Brotterode im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwerspathe hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

302. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen:

Dortmund

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,857, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achthundert sieben und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Flieden und Höf und Haid Amtsgerichtsbezirks Neuhof im Kreise Fulda, sowie Wallroth im Amtsgerichtsbezirke und Kreise Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

303. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Altena

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, k, h, i, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,154,657, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundfünfzig Tausend sechshundert sieben und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Höf und Haid, sowie Flieden Amtsgerichtsbezirkes Neuhof im Kreise Fulda, sodann Röhrigs, Gomfritz und Schlüchtern im Amtsgerichtsbezirk und Kreis Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

304. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Adeline

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, p, o, k, l, m, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,631,201, geschrieben: Eine Million sechshundert einunddreißig Tausend zweihundert und ein Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Höf und Haid, Flieden und Rückers im Kreise Fulda,

Amtsgerichtsbezirks Neuhof, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

305. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25. April 1871 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach erfolgtem Ableben des in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau für den Kreis Hofgeismar bestellten Veranlagungs-Commissars, Landraths v. Dehn-Rotfelser, die fraglichen Geschäfte dem Oekonomie-Commissions-Rath Maaß zu Cassel übertragen worden sind. Cassel, den 22. Mai 1875.

Der Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuer.

306. Magdeburger Privatbank.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 10. d. M., — betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, à 100 Mark — fordern wir die Inhaber unserer sämmtlichen auf Thaler-Währung lautenden Noten hierdurch auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausche gegen neue Appoints bei unserer Casse bis zum 31. December c. zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Juni 1875.

Der Aufsichtsrath: Deneke. — Die Direction: de la Croix.

307. Die Ferien bei dem Königlichen Appellationsgericht und den Kreis- und Amtsgerichten im Bezirk desselben finden vom 15. Juli bis 1. September d. J. statt.

Die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit sind während dieser Zeit auf schleunige Sachen beschränkt, und müssen daher die anzubringenden Gesuche rc. als schleunige bezeichnet und begründet werden.

Cassel, den 16. Juni 1875.

Erster Präsident des Königl. Appellationsgerichts. Luther.

Personal-Chronik.

Ernannt ist: Staatsanwaltsgehülfe Rabe zu Rotenburg zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst,

Amtsrichter Grau zu Amöneburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rotenburg,

Gerichts-Assessor Anacker zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Preußisch-Stargardt,

Referendarius Münscher zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft: Amtsrichter Knatz in Oberkaufungen an das Amtsgericht I. zu Cassel,

Amtsrichter Walther zu Hilders an das Amtsgericht zu Homberg.

Dem Kreisgerichts-Secretair Grau zu Marburg ist der Charakter als Canzleirath verliehen,

Ober-Amtsrichter Schnackenberg zu Wolfhagen ist vom 1. September l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt und ist demselben der Rothe Adler-Orden 4. Classe verliehen.

Gerichtsbote Schuch zu Neustadt ist gestorben.

Der Ober-Telegraphist Sasse ist von Saarlouis nach Hanau und der Ober-Telegraphist Stender von Cassel nach Gießen versetzt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Hahn zu Ziegenhain ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe Fuchs zu Gensungen ist zum Pfarrer von Willershausen, Classe Eschwege, bestellt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Rockwitz zu Cassel ist zum Regierungs- und Medicinal-Rath bei der Königlichen Regierung daselbst ernannt worden.

Der Thierarzt erster Classe C. P. Rothamel zu Renkirchen ist zum commissarischen Kreisthierarzt des Kreises Gelnhausen ernannt worden.

Die Apotheke zu Oldendorf im Kreise Rinteln hat der Apotheker Heinrich Nagel übernommen.

Der approbirte Arzt Adolph Eduard Brauns hat sich in Marburg niedergelassen.

Der Kreisthierarzt Stückradt in Rotenburg ist gestorben.

Der Abiturient Linde in Rinteln ist als Post-Eleve angenommen worden.

Der Postsecretair Beck ist von Hersfeld nach Marburg versetzt worden.

Die Post-Eleven Zufall in Hofgeismar, Braun in Cassel und Garthe in Eschwege sind zu Postpraktikanten und der Postamts-Assistent Münster in Elm ist zum Postexpediteur ernannt worden.

Dem Schutzmann C. Plubra zu Hanau ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienst ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juni 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

308. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung ihrer Actionäre vom 6. März 1875 den anliegenden Nachtrag zu ihrem Statut und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850 beschlossen hat, wollen Wir diesem Nachtrage Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen, Düsseldorf, Cöln, Münster, Arnsberg, Cassel und das Amtsblatt für Hannover auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen und eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Wiesbaden, den 26. April 1875.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gez.] v. Bismarck. Camphausen.
[ggez.] Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.
v. Kameke.
[ggez.] Dr. Achenbach. Dr. Friedenthal.

Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850.

Die statutarischen Bestimmungen über die Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, sowie die hierüber mit dem Staate getroffenen vertraglichen Festsetzungen werden hierdurch unbeschadet der dem Staate als Aufsichtsbehörde zustehenden Rechte und Befugnisse wie folgt abgeändert und ergänzt.

§. 1. Die Deputation der Actionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft besteht fortan aus 21 Mitgliedern. Von denselben müssen drei Mitglieder aus den an den linksrheinischen Bahnstrecken (einschließlich Ruhrort), ein Mitglied aus den im Kreise Düsseldorf, fünf Mitglieder aus den an der Bahnstrecke Elberfeld-Soest, ein Mitglied aus den an der Bahnstrecke Vohwinkel-Steele, zwei Mitglieder aus den an der von Witten resp. Dortmund nach Duisburg und Oberhausen führenden Bahnstrecke wohnenden Actionären gewählt werden, während für die Wahl der übrigen 9 Mitglieder aus den Actionären keinerlei Domizil-Beschränkung stattfindet.

Die Wahl geschieht auf drei Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Functions-Periode durch den Tod oder aus anderen Gründen aus, so fungirt der für ihn durch die General-Versammlung zu wählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf derjenigen Periode, für welche sein ausgeschiedener Vorgänger gewählt war.

§. 2. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Actionäre auf die Dauer von längstens zehn Jahren einen Vorsitzenden. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wird der Vorsitzende aus der Zahl der Deputations-Mitglieder gewählt, so bleibt derselbe während der Zeit, daß er das Amt des Vorsitzenden begleitet, von Amtswegen Mitglied der Deputation. Dementsprechend wird seine Functionsdauer auch über den im §. 1 bestimmten 3jährigen Zeitraum hinaus als verlängert angesehen und findet bei Ablauf dieses Zeitraumes eine Neuwahl an seiner Stelle nicht statt. Wird der Vorsitzende aus der Zahl der Actionäre gewählt, so erhöht sich dadurch die Zahl der Deputations-Mitglieder auf 22.

Die Deputation hat das Recht, mit dem zu erwählenden Vorsitzenden über die Bedingungen der Uebernahme dieses Amts, insbesondere über die ihm zu gewährende Remuneration besondere Vereinbarungen zu treffen.

Nach der ordentlichen General-Versammlung wählt die Deputation alljährlich aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher in Fällen der Verhinderung den Vorsitzenden zu vertreten hat.

§. 3. Die Deputation versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft es der Vorsitzende für nothwendig erachtet. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Versammlung der Deputation zu berufen, wenn es von wenigstens 5 Mitgliedern oder der Königlichen Direction unter der Angabe der Berathungsgegenstände beantragt wird.

Die Sitzungen finden in der Regel in Elberfeld statt, können aber auch auf einer anderen Station der Bergisch-Märkischen Eisenbahn abgehalten werden. Die Deputation ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der statutmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit

gefaßt werden, für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen sind mittelst geheimen Skrutiniums vorzunehmen. Der Vorsitzende der Direction ist berechtigt, an den Deputations-Sitzungen Theil zu nehmen, auch einzelne Directions-Mitglieder zu denselben zuzuziehen.

Ueber die Beschlüsse der Deputation wird ein Protokoll geführt.

§. 4. Der Deputation steht zu:

1) die gutachtliche Aeußerung über das Ordinarium des Betriebs-Etats und den Normal-Besoldungs-Etat. Die Aufnahme von Mitteln in den Etat zur Ausführung von Erweiterungen und Ergänzungen des Unternehmens auf den jeweilig vorhandenen Bahnstrecken bedarf der Zustimmung der Deputation.
2) Die Genehmigung zur Erhöhung und Ermäßigung der Tarife, welche bei Einführung dieses Statutnachtrags auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Geltung sind. Ausgeschlossen sind die Tarife für die Beförderung von Truppen, Militaireffecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, deren Festsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift hierüber unterliegt.
3) Die Genehmigung der Fahrpläne.
4) Die Genehmigung der Bedingungen der Ausgabe neuer Actien und Anleihen.
5) Die Revision und Abnahme der Baurechnungen.
6) Die Revision und Abnahme der von der Direction vorzulegenden Jahresrechnungen und Bilanzen.
7) Die Feststellung der Dividende nach Anhörung der Direction.

Die Deputation ist ferner berechtigt, zum Zwecke der Rechnungs-Revision besondere Beamte anzustellen und die sonst zur Unterstützung bei den ihr obliegenden Functionen erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen, auch kann sie einzelne der ihr obliegenden Geschäfte und Befugnisse besonderen, aus ihrer Mitte zu bestellenden Commissionen übertragen. Außerdem ist der Vorsitzende der Deputation berechtigt, die Acten und Bücher der Direction, welche sich auf die der Mitwirkung der Deputation unterliegenden Angelegenheiten beziehen, einzusehen, auch an den Sitzungen der Direction, in welchen derartige Angelegenheiten zur Sprache kommen, allein oder auch unter Zuziehung einzelner Deputationsmitglieder Theil zu nehmen.

§. 5. Die von der Deputation ausgehenden Schriftstücke werden in Ausfertigung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter rechtsgültig vollzogen.

§. 6. Die dem Vorsitzenden der Deputation zustehenden Competenzen, sowie die Besoldungen der anzustellenden Revisions-Beamten und die sonstigen Büreaukosten werden von der Deputation festgesetzt und auf Ansuchen des Vorsitzenden der Deputation von der Direction auf die Hauptkasse der Bergisch-Märkischen Eisenbahn angewiesen.

Die Mitglieder der Deputation erhalten neben freier Fahrt auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn für ihre Mühewaltung eine Entschädigung, deren Festsetzung der General-Versammlung vorbehalten bleibt.

§. 7. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche ihre Actien wenigstens eine Woche vor der General-Versammlung bei der Direction oder bei denjenigen Stellen, welche zu dem Zwecke bezeichnet und bekannt gemacht werden, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der General-Versammlung deponiren. Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung werden die Stimmzettel für die General-Versammlung von der Direction verabfolgt.

Je drei Actien geben das Recht auf eine Stimme, niemand kann jedoch im eigenen oder im Namen eines Machtgebers insgesammt mehr als 300 Stimmen führen.

In Betreff der Stimmberechtigung zu einem Beschluß über Auflösung der Gesellschaft bewendet es bei der Vorschrift des §. 72 des Statuts, wie solcher durch Nachtrag vom 10. Januar 1871 Allerhöchst bestätigt ist.

§. 8. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung der ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres sind:

1) Der Bericht der Direction über die Lage der Geschäfte und die Bilanz des verflossenen Jahres.

2) Die Wahl der Mitglieder der Deputation.

3) Bericht der Deputation über die Prüfung und Abnahme der Rechnungen und der Bilanz.

4) Beschlußnahme über sonstige Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Deputation, der Direction oder einzelnen Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Angelegenheiten müssen jedoch in der Einladung zur General-Versammlung als Gegenstände der Tagesordnung angekündigt worden sein.

Anträge einzelner Actionäre müssen von mindestens 20, welche zusammen einen Actienbesitz von mindestens 100,000 Thlr. repräsentiren, unter gleichzeitiger Deposition ihrer Actien, unterschrieben sein und so zeitig vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Deputation schriftlich eingereicht werden, daß dieselben noch in die zu erlassende vorschriftsmäßige öffentliche Einladung zur General-Versammlung aufgenommen werden können.

Einer Beschlußfassung durch die General-Versammlung bedarf es insbesondere:

5) Bei der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Actien oder durch Contrahirung von Anleihen.

6) Bei der Erweiterung des Unternehmens durch den Bau neuer Bahnen, sowie bei der Betheiligung an andern Eisenbahn-Unternehmungen.

7) Bei Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.

8) Für die Auflösung der Gesellschaft.

§. 9. Die statutarischen Bestimmungen über die Bildung und Dotirung eines Reservefonds werden dahin abgeändert, daß in Zukunft ein Erneuerungs- und ein Reservefonds zu bilden resp. zu dotiren ist.

Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornämlich

die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, die Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues, sowie der Eisentheile des Ueberbaues, der Brücken rc. gedeckt werden sollen, sind außer den bisher angesammelten Beständen die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und der Deputation von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Dem Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, sind außer den bisher angesammelten Beständen die nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, die Zinsen des Reservefonds selbst, sowie ein von der Deputation nach Anhörung der Direction zu bestimmender, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel pCt. des Anlage-Kapitals verbleibender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu überweisen. Sobald der Reservefonds die Höhe von 500,000 Thaler erreicht hat, und so lange er diese Höhe behält, können weitere Zuweisungen aus Betriebs-Ueberschüssen mit Genehmigung der Deputation unterbleiben.

Die Bestimmungen des mit der Staats-Regierung unter dem 13./14. Februar 1856 geschlossenen Vertrages werden bezüglich des Reservefonds der Ruhr-Sieg-Eisenbahn durch die Festsetzungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§. 10. Die gegenwärtig in der Deputation der Actionäre befindlichen Mitglieder verbleiben für die Dauer der Periode, für welche sie gewählt sind, in dieser Stellung.

In der auf die Bestätigung dieses Statut-Nachtrags folgenden General-Versammlung werden noch 6 Mitglieder gewählt, von welchen jedoch nur zwei für drei Jahre fungiren, während zwei nach einem, und zwei nach zwei Jahren ausscheiden.

§. 11. Die gegenwärtige Deputation der Actionäre wird ermächtigt, mit Genehmigung der Staatsregierung solche Abänderungen dieses Statut-Nachtrages zu beschließen, welche für die Eintragung in das Handels-Register etwa erfordert werden mögen.

309. Bekanntmachung über die Anbringung von Gesuchen um Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit oder um Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils.

Wir bringen hierdurch behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche um Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit oder um Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils nicht bei den Militairbehörden, sondern bei den betreffenden Königlichen Landrathsämtern einzureichen sind, da durch Umgehung des vorschriftsmäßigen Weges nicht nur Verzögerungen in der Sache eintreten, sondern den Betheiligten auch Mehrkosten und sonstige Nachtheile erwachsen.

Cassel, den 10. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

310. An Stelle des auf seinen Antrag als Stellvertreter des Standesbeamten zu Ulmbach ausgeschiedenen Ausschußvorstehers Hohmann ist der Lehrer Müller dortselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ulmbach und für den auf sein Ansuchen wegen Krankheit von den betreffenden Geschäften entbundenen bisherigen Stellvertreter des Standesbeamten zu Rothenditmold, Vicebürgermeister Johannes Heuser, der Oekonom Reinhard Heuser daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothenditmold bestellt worden.

Cassel, den 16. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

311. Bei der Stiftung des Obersten Christian Otto Bode und dessen Ehefrau, Christine Johanne Jacobine, geb. Sorber, ist die Stelle des Collators aus der Familie des Stifters durch den Tod des Hauptstaatskassen-Directors a. D., Theodor Bode zu Cassel, erledigt. Diejenigen aus der Familie, welche Ansprüche auf die Uebertragung der Collatur geltend machen wollen, haben solche binnen vier Wochen, unter Nachweisung ihres Lebensalters und ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter, bei uns vorzubringen.

Cassel, den 17. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

312. Umpfarrung von Fürstenwald. — Durch Umpfarrungsdekret vom 12. Juni d. J. ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten angeordnet worden, daß die Gemeinde Fürstenwald, bisher als Filial zur Pfarrei Heckershausen gehörig, vom 1. Juli d. J. ab aus diesem Verbande mit allen aus demselben entspringenden Rechten und Pflichten gelöst und mit der Pfarrei Ehrsten als Filial mit allen bezüglichen Befugnissen und Verbindlichkeiten vereinigt werde.

Cassel, den 12. Juni 1875.

Königliches Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel.

313. Nachdem Seitens des Patronates der erledigten Pfarrstelle zu Obergude in der Classe Rotenburg die Erklärung abgegeben worden ist, daß dasselbe für den diesmaligen Erledigungsfall die Besetzung derselben dem Kirchenregimente überlassen wolle, so fordern wir hierdurch geeignete Bewerber um die fragliche Pfarrstelle auf, innerhalb 4 Wochen ihre desfallsigen Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses

ihres dermaligen Classenvorstandes bei uns einzureichen.

Cassel, den 14. Juni 1875.

Königliches Consistorium
für den Regierungsbezirk Cassel.

314. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

Ohe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,751, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert einundfünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Spieskappel-Ebersdorf, Ropperhausen und Obergrenzebach, Amtsgerichtsbezirk Ziegenhain und von Seigertshausen, Amtsgerichtsbezirks Neukirchen, im Kreise Ziegenhain des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen. Es bleiben jedoch in den mit den Buchstaben u, v, w, n, m, o, p, d, c, u und q, r, s, t, q bezeichneten Feldestheilen die Rechte, welche den Gruben „Ropperhausen," laut Verleihungsurkunde vom 2. Mai 1854, „Lerchenberg," laut Verleihungsurkunde vom 10ten August 1855, „Kohlroth," laut Verleihungsurkunde vom 22. August 1872 und „Marie," laut Verleihungsurkunde vom 23. September 1845 auf die Gewinnung von Ocker bereits zustehen, vorbehalten und von dieser Verleihung ausgeschlossen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

315. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. April 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

Mark

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,950, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Spieskappel, Ebersdorf, Ropperhausen und Frielendorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, jedoch unter Vorbehalt der Rechte, welche in dem mit den Buchstaben d, i, h, k, l, m, n, e, d bezeichneten Feldestheile der Grube „Lerchenberg" laut Verleihungsurkunde vom 10. August 1855 und in dem mit den Buchstaben v, h, k, l, w, x, y, z, r, s, t, u, v bezeichneten Feldestheile der Grube „Marie" laut Verleihung vom 23. September 1845 auf die Gewinnung von Ocker bereits zustehen und unter Ausschluß dieser Rechte aus der Verleihung, hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

316. Zum Mitgliede der unterzeichneten Direction ist der Pfarrer Reuber dahier durch Stimmenmehrheit gewählt worden, was wir den Betheiligten hierdurch mittheilen.

Hanau, den 10. Juni 1875.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer, Consistorialrath a. D. Kraushaar zu Niederaula, in der Inspectur Hersfeld, ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Kreissecretair Sandrock bei dem Königlichen Landrathsamte Gersfeld ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft zum Königl. Landrathsamte in Witzenhausen versetzt worden.

Dem Strafanstalts-Inspector Johannes Mühlhause dahier ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der Forstmeister Ziemann zu Cassel ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juni **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8295 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammen-Bezirke in den acht älteren Provinzen des preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875; und unter

Nr. 8296 den Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich. Vom 17/18. Mai 1875.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8297 das Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld. Vom 18. Juni 1875; und unter

Nr. 8298 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Endfrist, bis zu welcher für die präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden Ersatz zu gewähren ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

317. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 1,000,000 d. d. 1. October 1851 Serie II. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 1. Juni 1875.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

318. Die Inhaber der auf 100, 50, 20 u. 10 Thlr. lautenden, am 1. Mai 1866 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Thalernoten uns zur Einlösung oder zum Umtausch in Marknoten einzureichen, weil dieselben zum 1sten December d. J. bei Vermeidung der Präclusion und Ungültigkeits-Erklärung aufgerufen werden sollen.

Die von uns ausgegebenen Marknoten werden von dem Aufruf nicht berührt.

Görlitz, den 22. Mai 1875.

Communalständische Bank
für die preußische Oberlausitz.

319. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 u. 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einberufung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

320. Aufruf von Banknoten der Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen. — Die Inhaber der unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Noten unserer Bank sind in Gemäßheit des §. 16. des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1867 genehmigten Statuts, Gesetzsammlung pro 1867 pag. 281, in der vorgeschriebenen Weise, durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung zur Einlieferung derselben vom 20. Mai c. ab behufs Einlösung oder Umtausch gegen neue auf Markwährung lautende Noten aufgefordert worden.

Da dessen ungeachtet noch ein Theil der unter dem 18. März 1867 ausgefertigten Banknoten bis jetzt nicht präsentirt worden ist, so fordern wir die Inhaber dieser Banknoten hiermit auf, die Einlösung oder den Umtausch derselben spätestens bis zum 31sten December d. J. in unserm Geschäftslokale, Friedrichsstraße Nr. 8, zu bewirken, widrigenfalls mit dem Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, die nicht eingelieferten Noten werthlos werden und, falls sie später etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können

Posen, den 15. Juni 1875.

Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen.

321. Vom 1. Juli ab treten im Postverkehr mit Belgien folgende Aenderungen ein:

Der Meistbetrag einer nach Belgien gerichteten Postanweisung wird auf 375 Franken erweitert.

Die Postanweisungs-Gebühr beträgt:

	bis 100 Franken	—	Mk.	40	Pf.,
über 100 „ 200	„	—	„	80	„
„ 200 „ 375	„	1	„	20	„

Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen, außer der Angabe seines Namens und Wohnorts, nicht benutzt werden.

Briefe mit Werthangabe sind einzeln bis zum Betrage vom 10,000 Mark zulässig. Derartige Briefe dürfen nur Werthpapiere enthalten. Für die Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für Einschreibbriefe nach Belgien von gleichem Gewichte eine Versicherungsgebühr von 30 Pf. für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Versicherungsgebühr müssen stets vom Absender vorausbezahlt werden.

Postkarten mit vorausbezahlter Rückantwort sind zulässig. Die Gebühr beträgt 20 Pf. pro Stück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" oder „à remettre par exprès" zu versehen. Die Sendungen müssen frankirt und eine Gebühr von 25 Pf. für die Eilbestellung im Voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwischen Deutschland und Belgien bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pf. für frankirte Briefe und 20 Pf. für unfrankirte Briefe bestehen.

Berlin W., den 24. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

322. Vom 1. Juli ab treten im Postverkehr mit Niederland folgende Aenderungen ein:

Der Meistbetrag einer nach Niederland gerichteten Postanweisung wird auf 175 Gulden N. W. erweitert.

Die Postanweisungs-Gebühr beträgt:

	bis 75 Mark	—	Mark	40	Pf.,
über 75 „ 150	„	—	„	80	„
„ 150 Mark		1	„	20	„

Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Für Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Briefe nach Niederland von gleichem Gewichte, eine Versicherungsgebühr von 50 Pf. für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Versicherungsgebühr müssen stets vom Absender vorausbezahlt werden.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Die Sendungen müssen frankirt und eine Gebühr von 25 Pf. für die Eilbestellung im Voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwischen Deutschland und Niederland bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pf. für frankirte und 20 Pf. für unfrankirte Briefe bestehen.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

323. Kraft des am 9. October 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvereinsvertrages ist das Porto für den Verkehr mit sämmtlichen Ländern Europas, ferner mit dem asiatischen Rußland, der asiatischen Türkei, mit Aegypten, Nubien, dem Sudan, Algerien und Marokko, sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf folgende Einheitssätze normirt worden:

1) frankirte Briefe: 20 Pf. für je 15 Gramm;
2) Postkarten: 10 Pf. für jedes Stück;
3) unfrankirte Briefe: 40 Pf. für je 15 Gramm;
4) Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere: 5 Pf. für je 50 Gramm.

Diese Portosätze treten vom 1. Juli 1875 ab in Anwendung, ausgenommen jedoch den Verkehr mit Frankreich und Algerien, bezüglich dessen es für das Halbjahr bis zum Ende December 1875 noch bei den bisherigen Portosätzen verbleibt.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland werden die bisherigen mäßigeren Taxen, insbesondere von 10 Pf. für frankirte Briefe, 5 Pf. für Postkarten, 3 Pf. für Drucksachen auch ferner beibehalten.

Berlin W., den 20 Juni 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

324. Mit der Postverwaltung von Ostindien ist wegen Herstellung eines gegenseitigen Austausches von Päckereisendungen unterm 15./23. April ein Abkommen getroffen, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können gewöhnliche Packete bis zum Gewichte von 22 Kilogramm nach dem ganzen Festlande Vorder-Indiens und nach Britisch Birma abgesandt werden. Die Beförderung geschieht über Triest und Alexandrien. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt in Deutschland allgemein und ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Die Packete und die Begleitadressen müssen den Vermerk „über Triest" tragen. Die Versendung der Packete unter Werthangabe ist nicht zulässig. Ueber die weiteren Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 19. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

325. Vom 1. Juli ab beträgt nach Oesterreich-Ungarn das Porto:

1) für Drucksachen im Gewichte bis 50 Gramm 3 Pf.,
   über 50 „ 250 „ 10 „
   „ 250 „ 500 „ 20 „
   „ 500 „ 1000 „ 30 „
2) für Waarenproben ohne Unterschied des Gewichts bis 250 Gramm 10 Pf. Waarenproben im Gewichte über 250 Gramm können nur als Packete mit der Post versandt werden. Drucksachen und Waarenproben müssen vom Absender frankirt sein, wenn sie gegen die vorstehende Taxe befördert werden sollen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen von Drucksachen und Waarenproben unterliegen dem Briefporto.

Berlin W., den 23. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

326. In Folge der Ausführung des am 9. October 1874 zu Bern abgeschlossenen allgemeinen Postvertrages treten vom 1. Juli ab in den Tarifbestimmungen für die Correspondenz nicht allein nach und aus fast allen außerdeutschen Ländern Europas, sondern auch der Mehrzahl der überseeischen Länder, Aenderungen bzw. Erleichterungen ein. Die Postanstalten geben über die veränderten Portosätze auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

327. Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche über Belgien und England Beförderung erhalten soll, muß mit dem Vermerke »über Belgien und England« oder »über Belgien« versehen werden. Briefe rc., welche diesen Vermerk nicht tragen, werden dem nächsten von Bremen oder Hamburg abgehenden Schiffe zugeführt.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

328. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 9. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 8. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 644 ff.).

Cassel, den 22. Juni 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

329. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 2. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden.

und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 2. December c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872. (S. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel, den 22. Juni 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

330. Gemäß Verfügung des Herrn Oberpräsidenten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Standesamt zu Sooden aufgehoben und die Gemeinden Sooden, Ahrenberg, Weiden, Kleinvach, der Gutsbezirk Kleinvach, das Försterhaus Halbemark, die Gemeinden Orpherode und Kammerbach, sowie der Gutsbezirk des Oberförstereitheils Halbemark dem städtischen Standesamtsbezirk Allendorf a. W. vom 1. Juli cr. ab zugetheilt worden sind.

Zum Standesbeamten dieses Bezirks ist statt des Stadtschreibers Kröschell der Bürgermeister Jesse zu Allendorf, zum Stellvertreter desselben der Stadtschreiber Kröschell und zum 2. Stellvertreter der Vicebürgermeister Brandt daselbst bestellt worden.

Ferner ist an Stelle des bisherigen auf seinen Antrag ausgeschiedenen Standesbeamten, Bürgermeister Baupel zu Reichenbach, Kreis Witzenhausen, der Müller Richter daselbst vom 1. Juli cr. an zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Reichenbach und an Stelle des seitherigen Standesbeamten, Vicebürgermeister Gombert zu Holzhausen, der nunmehrige Bürgermeister Gischler daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Holzhausen bestellt worden.

Cassel, den 18. Juni 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

331. Der diesjährige vierwöchige Turncursus für im Amt stehende Elementarlehrer der Provinz Hessen-Nassau wird am Lehrer-Seminar zu Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, in der Zeit vom 20. September d. J. ab abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden nur Lehrer, die überhaupt noch nicht turnerisch ausgebildet sind, also namentlich ältere, sowie nicht in Seminarien vorgebildete Lehrer und solche, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, einberufen werden. Diejenigen Lehrer des hiesigen Regierungsbezirks, welche an dem Cursus theilzunehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen bis zum 1. August d. J. bei den zuständigen Schulvorständen oder Schuldeputationen einzureichen, wobei wir bemerken, daß für jeden Theilnehmer auf die Dauer des Cursus eine angemessene Unterstützung, welche jedoch nicht den Betrag von 3 Mark täglich übersteigen darf, neben dem Ersatz der unbedingt nöthigen Reisekosten (Personengeld 3r Classe bei Eisenbahnfahrten, sowie Personengeld bei den mit der Post ꝛc. zurückzulegenden Reisestrecken) in Aussicht gestellt wird.

Cassel, den 24. Juni 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

332. Seitens der Kaiserlich Russischen Staatsregierung ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 13. d. Mts. ab bei der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 1 M. 65 Pf. und für die Legalisation einer Urkunde eine solche von 3 M. 25 Pf. zu entrichten ist. Bei allen an das Paß-Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Vermittelung des Paß-Visa's seitens der Kaiserlich Russischen Botschaft ist künftig der angegebene Betrag der Visagebühr mit einzusenden, damit Weiterungen und Verzögerungen vermieden werden.

Cassel, den 22. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

333. Den Herrn Standesbeamten und den sonstigen betheiligten Behörden unseres Bezirks empfehlen wir den von Professor Dr. Hinschius herausgegebenen Commentar zum Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung als ein sehr vollständiges und praktisches Hülfsbuch zum Verständniß und zur richtigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Werk ist durch jede Buchhandlung für 3 Mark zu beziehen.

Cassel, den 15. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ⅞ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 3. Juli 1875.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 28. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1078 die Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8299 das Gesetz, betreffend die Uebertragung der Auseinandersetzungsgeschäfte innerhalb des Bezirks des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein auf die General-Commissionen zu Münster und Cassel. Vom 14ten Juni 1875; unter

Nr. 8300 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Veranlagung der Klassensteuer. Vom 16. Juni 1875; und unter

Nr. 8301 das Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den hohenzollernschen Landen. Vom 22. Juni 1875.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8302 das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

334. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges vom 7. Juni 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2) die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und October 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. October 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3 Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte für 1875 Seite 247 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Halbguldenstücke süddeutscher Währung und die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges zu ihrem gesetzlichen Werthe (sieben Halbgulden gleich sechs Reichsmark) in den Monaten Juli, August, September und October 1875 von

der Landeskasse zu Sigmaringen,
den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
der Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und
der Kreiskasse zu Frankfurt a/M.

sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden.

Der Finanzminister. Im Auftr.: Meinecke.

335. Im Verfolg der Bekanntmachung des Fürsten Reichskanzlers vom 20. Juni, betreffend den Zusammentritt des „allgemeinen Postvereins" werden nachstehende Versendungsbedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vom 1. Juli ab bei den Briefpostsendungen zwischen Deutschland einerseits und den übrigen Ländern des Vereins — mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn und Luxem-

burg, ferner mit vorläufiger Ausnahme von Frankreich mit Algerien, — Anwendung finden, und welche solchergestalt mit dem bezeichneten Tage in Kraft treten für Briefpostsendungen nach u. aus:

a) allen vorstehend nichtgenannten Ländern Europas (ausgeschlossen sind nur Briefpostsendungen nach und von Helgoland, deren weiter unten Erwähnung geschieht);
b) dem asiatischen Rußland;
c) der asiatischen Türkei mit Aegypten, Nubien, dem Sudan und Marokko;
d) den vereinigten Staaten von Amerika.

1) Briefe sind ohne Einschränkung des Gewichts zulässig und können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto beträgt für frankirte Briefe 20 Pf. und für unfrankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm.

2) Postkarten sind zum Frankosatze von 10 Pf. für das Stück zulässig, werden aber nicht befördert, wenn sie nicht vollständig frankirt sind.

3) Drucksachen müssen im Allgemeinen den für den innern Deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen entsprechen. Doch werden Bücherzettel zur Versendung gegen das ermäßigte Porto, für Drucksachen nicht zugelassen. Auch dürfen Rechnungen den Büchersendungen, Musikalien, Zeitschriften oder Bildern nicht beigelegt werden. Nur bei Büchern ist ein handschriftlicher Widmungsvermerk seitens des Verfassers zulässig. In gedruckten Rundschreiben oder Geschäftsanzeigen den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege nachzutragen oder abzuändern, ist nicht gestattet.

4) Für Waarenproben gelten die gleichen Versendungsbedingungen, wie innerhalb Deutschlands; eine Vereinigung von Waarenproben und Drucksachen darf jedoch nicht stattfinden.

5) Gegen die Taxe für Drucksachen können auch Geschäftspapiere offen oder unter Band versandt werden. Als solche sind anzunehmen: Akten und Urkunden, Abschriften und Auszüge von Akten, Handelspapiere, Frachtbriefe, Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, und ähnliche Schriftstücke, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.

6) Für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere beträgt das Porto gleichmäßig 5 Pf. auf je 50 Gramm. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Gramm, dasjenige der Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Gramm nicht übersteigen.

7) Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere müssen durch Postwerthzeichen (Freimarken rc.) vollständig frankirt sein, und unterliegen, wenn sie nicht oder ungenügend frankirt sind, oder wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, dem Porto für unfrankirte Briefe, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken rc. Ausnahmen machen nur Zeitungen, gedruckte Rundschreiben, Geschäftsanzeigen und ähnliche Drucksachen, welche gleich Waarenproben von eigenem Kaufwerth nicht abgesandt, sondern dem Absender, sofern derselbe zu ermitteln ist, zurückgestellt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.

8) Als Einschreibsendungen sind Sendungen aller vorstehend genannten Arten zulässig. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto für gewöhnliche Gegenstände der gleichen Art eine Einschreibgebühr von 20 Pf. und falls durch den Vermerk „Rückschein" die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung der Adressaten verlangt wird, eine weitere Gebühr von 20 Pf. erhoben. Einschreibsendungen sind als solche in Bezug auf Form und Verschluß keinen besonderen Bestimmungen unterworfen.

Für den Verlust einer Einschreibsendung wird von derjenigen Vereins-Postverwaltung, in deren Gebiete die Sendung abhanden gekommen ist, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, ein Ersatzbetrag von 50 Franken, in Deutschland von 40 Mark gezahlt, vorausgesetzt, daß die Verwaltung, welcher hiernach die Ersatzleistung zufällt, durch die Landesgesetze zu einer solchen auch im eigenen Verkehr verpflichtet ist. Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung gerechnet, geltend gemacht werden.

Im Verkehr mit Frankreich und Algerien verbleibt es vorläufig noch — bis zum Schlusse des Jahres 1875 — bei den bestehenden Portosätzen und Versendungsbedingungen.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach und aus Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland kommen — abgesehen davon, daß nach Oesterreich-Ungarn Postkarten mit Rückantwort nicht zulässig sind, — die gleichen Taxen wie im inneren Verkehr Deutschlands in Anwendung.

Berlin W., den 26. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

336. Von dem Königlichen Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß für die durch die Ueberschwemmung in Folge Wolkenbruchs beschädigten Bewohner von Braubach, Dachsenhausen, Kehlbach, Oberbachheim und Niederbachheim eine Hauskollekte in der Provinz Hessen-Nassau abgehalten wird.

Cassel, den 22. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

337. Den Landkrankenhäusern werden häufig Kranke zugeführt, welche nicht frei vom Schmutz u. Ungeziefer sind und geordneter und reinlicher Kleidung entbehren. Es sind daher die Dirigenten der Landkrankenhäuser angewiesen worden, auf die Abstellung dieses Mißstands

soviel als thunlich hinzuwirken, insbesondere soll denselben die Befugniß zustehen, in solchen Fällen, sofern der Zustand des Kranken dies zuläßt, die Aufnahme des Kranken zu versagen.

Jedenfalls wird, wenn die Aufnahme gleichwohl wie z. B. in Noth- und Eilfällen erfolgt, auf Kosten desjenigen, welchem die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt eventuell des betreffenden Armenverbands die Reinigung des Kranken und seiner Kleider in der Anstalt bewirkt bezw. derselbe bei der Entlassung mit ordnungsmäßiger Kleidung versehen werden.

Cassel, den 28. Juni 1875.

Der Landes-Director. J. V.: [gez.] Klöffler.

338. Nach Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern zu Berlin vom 30sten Mai l. J. ist die dahier erhoben werdende städtische Verbrauchsauflage vom Bier, der Abrundung wegen, pro Hektoliter auf = 60 Pfennig Reichsmünze festgesetzt worden. Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gelnhausen, den 29. Juni 1875.

Der Bürgermeister. C. Schöner.

339. Vom 1. August d. J. ab kommen auf den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Bahnen bezüglich der Nebengebühren im Güter-Verkehr anderweite, größtentheils erhöhete Beträge zur Erhebung. —

Das Nähere ist auf den Güter-Expeditionen zu erfahren; auch kann daselbst der betreffende Tarif-Nachtrag käuflich bezogen werden.

Hannover, den 20. Juni 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

340. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Sauerwein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,400, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend vierhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Oberdorfelden und Kilianstädten, des Amtsgerichtsbezirks Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

341. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Schleswig

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, s, r, q, d, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,152,742,5, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundfünfzig Tausend siebenhundert zwei und vierzig und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Kilianstädten, Amtsgerichtsbezirks Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

342. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Goeben

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

h, i, q, r, t, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,507,5, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend fünfhundert und sieben und fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kilianstädten, Mittelbuchen und Wachenbuchen, im Amtsgerichtsbezirk u. Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

343. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Robert

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, x, z, y, n, o, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,261,872, geschrieben: Eine Million zweihundert einundsechszig Tausend achthundert zwei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Höf und Haid, Flieden und Rückers im Kreise Fulda, Amtsgerichtsbezirks Neuhof, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Wierz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

344. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Lossberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ascherode, Ziegenhain und Ransbach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain und von Treysa, Amtsgerichtsbezirks Treysa, im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkomenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

345. Unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Gut Glück bei Deisfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Le Hanne zu Olsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

„Auf Grund der Muthung vom 2. August 1874 wird den Erben des Rechtsanwalts Heinrich von Warnsdorf zu Corbach unter dem Namen

Gut Glück

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Deisfeld und Eimelrode im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,104,013 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze** nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Kröger zu Zimmersrode ist zum Pfarrer in Nassenerfurt, in der Classe Borken, bestellt worden.

Der Landrath Graf von Posadowski-Wehner zu Neumark ist mit der commissarischen Verwaltung des durch den Tod des Landrathes v. Dehn-Rotfelser erledigten Landrathsamtes zu Hofgeismar beauftragt worden.

Der Apotheker Carl Jung aus Hochheim a/M. hat die Apotheke in Kirchhain vom Apotheker Hartert käuflich erworben.

Der Berg-Inspector Bücking zu Bieber ist unter Beilegung des Titels „Salinen-Inspector" an das Salzamt zu Sooden,

der Faktor Richard zu Zellerfeld an die Berg-Inspection zu Barsinghausen und

der Schichtmeister und Secretair Raabe zu Barsinghausen an das Salzamt zu Sooden versetzt worden.

Der Hütten-Inspector Meyenberg zu Lautenthal, sowie der Salinen-Inspector Manns zu Sooden und der Faktor Bruns zu Oker sind pensionirt worden.

Der Hüttenwerks-Director Ebeling zu Herzog-Juliushütte ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Juni 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8303 das Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 18. Juni 1875; unter

Nr. 8304 den Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, Regierungsbezirk Danzig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8305 den Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Frauenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; und unter

Nr. 8306 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25sten März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

346. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 40sten Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind auf die 3000 Nummern der vom 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 120 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und bezw. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten, in den ersten 38 Prämien-Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine, hiermit aufgefordert.

Cassel, den 1. Juli 1875.

Königliches Regierungs-Präsidium.

347. Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche über Belgien und England Beförderung erhalten soll, muß mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehen werden. Briefe &c., welche diesen Vermerk nicht tragen, werden dem nächsten von Bremen oder Hamburg abgehenden Schiffe zugeführt.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

348. Die Vorlesungen des Winter-Semesters 18 75/76 auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 1sten November, die Immatrikulationen am 21., die Einzahlungen des Honorars am 25. October c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 15. September bis 15. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 35 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt.

Berlin, den 25. Juli 1875.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Lucae.

349. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. April cr. wird weiter hiermit veröffentlicht, daß der in derselben verzeichnete neue Güter-Tarif für den Niederdeutschen Eisenbahn-Verband via Hohnstorf-Lauenburg resp. Harburg-Hamburg mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt und bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Hannover, den 26. Juni 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

350. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer H. Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

Eduard

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, n, m, l, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,235, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünf und achtzig Tausend zweihundert fünf und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Flieden und Höf und Haid, Amtsgerichtsbezirks Neuhof im Kreise Fulda, sowie Wallroth, Röhrigs und Schlüchtern im Amtsgerichtsbezirk und Kreis Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

331. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1873 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Herrn August Beckmann zu Mülheim a. d. Ruhr unter dem Namen

Muth

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,875, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert fünf und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Roßdorf, Mardorf und Rauisch-Holzhausen, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

332. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. December 1873 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Friedrichsdorfer Bergbau-Gesellschaft zu Friedrichsdorf unter dem Namen

Arnold

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,043,712, geschrieben: Einer Million dreiundvierzig Tausend siebenhundert zwölf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Eschersheim und Eckenheim, des Amtsgerichtsbezirks Bockenheim, und Preungesheim, des Amtsgerichtsbezirks Bergen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

333. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Holdstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

d, e, f, g, p, o, n, m, l, k, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,720, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend siebenhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Kilianstädten, Wachenbuchen, Oberdorfelden und Hochstadt, des Amtsgerichtsbezirks Hanau, sowie Niederdorfelden, des Amtsgerichtsbezirks Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

334. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Franz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn und Erbenhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen und von Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

355. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft **Schulz & Wehrenbold** zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Hachborn

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,960, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn und Erbenhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen und von Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen, ist zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

356. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft **Schulz & Wehrenbold** zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Dreihausen II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,183,358, geschrieben: Zwei Millionen einhundert dreiundachtzig Tausend dreihundert acht und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dreihausen, Heskem, Mölln und Leidenhofen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

357. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Osterberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ascherode und Ziegenhain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, und von Treysa, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

358. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1873 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Herrn August **Beckmann** zu Mühlheim a. d. Ruhr unter dem Namen

Hasselberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt

von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wittelsberg, Heskem und Moischt, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg und von Rauisch-Holzhausen, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

359. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergassessor, Herrn B. Osthues zu Dortmund, unter dem Namen

Bernhardino

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,990, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Näherstille, Mittelstille und Asbach, Amtsgerichtsbezirks Schmalkalden, sowie Altersbach, Amtsgerichtsbezirk Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Braunsteinerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

360. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. November 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Morgensegen

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,284, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert vier und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Roßdorf, Niederissigheim und Oberissigheim, des Amtsgerichtsbezirks Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

361. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. August 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Ludwig

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,474, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vier hundert vier und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Beltershausen, Moischt, Wittelsberg, Heskem-Mölln, Amtsgerichtsbezirks Marburg, im Kreise Marburg, und von Schröck, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Kreisthierarzt Veterinär-Assessor Paul Schmelz dahier ist zum Departements-Thierarzt für den Regierungsbezirk Cassel ernannt worden.

Der Unterförster Ernst zu Battenhausen ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 10. Juli **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 7. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 8307 den Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Anklam, Kreis Anklam, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8308 den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Anlegen an den städtischen Bohlwerken und Landungsbrücken in der Stadt Cammin, Kreises Cammin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8309 den Tarif, nach welchem das Pfahlgeld, das Brückenaufzugsgeld und das Bohlwerksgeld bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8310 den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in Jarmen, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25sten März 1875; unter

Nr. 8311 den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der städtischen Ladebrücken in der Stadt Neuwarp, Kreis Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8312 den Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8313 den Tarif, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25sten März 1875; unter

Nr. 8314 den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8315 den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Barth, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8316 den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Lagergeld in der Stadt Damgarten, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8317 den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Greifswald, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8318 den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8319 den Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und das Hafengeld in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875: unter

Nr. 8320 den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Stralsund bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8321 den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Wolgast, Regierungsbezirk Stralsund, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8322 das Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Vom 16. Juni 1875; unter

Nr. 8323 das Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Vom 17ten Juni 1875; und unter

Nr. 8324 das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 25. Juni 1875.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8325 die Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Bezirke der Landarmenverbände der Provinz Sachsen und der Altmark. Vom 14ten Juni 1875; unter

Nr. 8326 das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen. Vom 21sten Juni 1875; unter

Nr. 8327 das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses. Vom 26. Juni 1875; unter

Nr. 8328 das Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen. Vom 27. Juni 1875; und unter

Nr. 8329 das Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

362. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 u. 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

363. Die Postagentur zu Wilhelmshöhe wird am 15. Juli d. J. in eine Postexpedition umgewandelt und mit derselben gleichzeitig eine Telegraphenstation vereinigt werden. Das Post- und Telegraphen-Lokal befindet sich von demselben Tage ab in dem Wachthause zu Wilhelmshöhe.

Cassel, den 8. Juli 1875.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

364. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der diesjährigen zweiten (practischen) Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda vom 2. auf den 6ten October c. und die folgenden Tage verlegt worden ist.

Cassel, den 5. Juli 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

365. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25 August 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Carolus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,590, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Beltershausen und Moischt, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

366. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. September 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Carl Friedrich Werner in Schmalkalden unter dem Namen

Burgverlies

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,062,736, geschrieben: Zwei Millionen zweiundsechszig Tausend siebenhundert sechs und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Steinbach-Hallenberg und Unterschönau, Amts-

gerichtsbezirks Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Braunsteinerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

367. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Alfred

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,450, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leidenhofen und Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirk Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

368. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Ernst Wolf zu Schmalkalden unter dem Namen

Glückstern

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 711,432, geschrieben: siebenhundert eilf Tausend vierhundert zwei und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Näherstille und Asbach, Amtsgerichtsbezirks Schmalkalden im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

369. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Paul

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leidenhofen und Dreihausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

370. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. August 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Helene

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, i, k, l, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,888,048, geschrieben: Eine Million achthundert achtundachtzig Tausend acht und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Heskem-Mölln, Wittelsberg und Beltershausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."
urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu

Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

371. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Verwalter Carl Friedrich Werner zu Schmalkalden unter dem Namen

Grenzfeld

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,490, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend vierhundert neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Steinbach-Hallenberg und Oberschönau, Amtsgerichtsbezirks Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

372. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. September 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Brückenfeld

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,800, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn, Hof, Fortbach und Ilschhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

373. Dieser Nummer des Amtsblattes liegt der mit dem 15. Mai c. für unsere Bahnstrecke „Frankfurt Bebra" in Kraft getretene Fahrplan bei.

Frankfurt, den 11. Mai 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Abiturient Kubath in Krolsen ist als Post-Eleve angenommen worden.

Zu Postagenten sind bestellt:

Der Bürgermeister Konradi in Langendiebach, der Gastwirth Achenbach in Gilserberg und der Einwohner Clemens Wästefeld in Herstelle.

Der Postmeister Wickert in Helsa und der Postsecretair Scheele in Cassel sind gestorben, der Postagent Beil in Lohra ist wegen Aufhebung der Postagentur aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der bisherige Hülfspfarrer Stübinger zu Fritzlar ist zum Pfarrer in Zimmersrode (Classe Borken) bestellt worden.

Der bisher commissarisch für den Kataster-Amtsbezirk Hanau II bestellte Kataster-Controleur Rodde ist definitiv bestellt worden.

Der bisher commissarisch für den Kreis Gersfeld bestellte Kataster-Controleur Reinemann ist definitiv bestellt worden.

Der Domainen-Rentmeister Bell zu Eschwege ist vom 1. August d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Hanau versetzt und der seitherige Steuer-Empfänger Hostmann zu Schmalkalden zum Domainen-Rentmeister zu Eschwege ernannt worden.

Der bisherige Rector Vilmar zu Witzenhausen ist zum Pfarrer in Hundelshausen und Dohrenbach, Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem auf sein Nachsuchen in den Ruhestand tretenden Regierungs-Kanzlei-Inspector Schwarz dahier den Kronenorden vierter Classe zu verleihen geruht.

Der Amtmann Trott zu Solz in Orb ist zum Landrath des Kreises Gelnhausen bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juli **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 12. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 1079 die Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. Vom 5. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

374. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehen von Fl. 1,000,000 d. d. 1. October 1851 Serie II. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. Juli l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden. Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 1. Juni 1875.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

375. Danziger Privat-Actien-Bank. — Nach Vorschrift des Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 rufen wir unsere sämmtlichen, auf Thalerwährung lautenden Noten, soweit sie nicht schon eingerufen und präcludirt sind, hierdurch auf und fordern die Inhaber solcher Noten, in Gemäßheit des §. 22 unseres Statuts auf, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen 100-Mark-Noten bei unserer Kasse einzuliefern.

Danzig, den 5. Juli 1875.

Die Direction.

376. Der Termin für den Aufbrauch solcher offenen Geschäftskarten, als Gegenstände der Versendung gegen die Taxe für Drucksachen, bei welchen — entgegen der seit dem 1. Januar d. J. gültigen Bestimmung — die Mittheilung noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, wird mit Rücksicht auf die aus den Kreisen des Handelsstandes zu erkennen gegebenen Wünsche bis zum 1. October d. J. verlängert. Nach dieser Zeit werden nur solche offene Geschäftskarten zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen, welche den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, mithin nicht allein die Größe und Form der gewöhnlichen Postkarten haben, sondern auch auf der Vorderseite nur die Adresse tragen und die gedruckten Mittheilungen auf der Rückseite enthalten.

Berlin W., den 4 Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

377. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung." — Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. vorigen Monats gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51, 52 des fünfzehnten, sowie gegen die Nummern 1 und 2 des sechszehnten Jahrganges der in Baltimore erscheinenden „Katholischen Zeitung" Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

Den sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirkes wird hierdurch aufgegeben, für die entschiedene Durchführung des vorstehenden Verbotes Sorge zu tragen.

Cassel, den 10. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

378. Die Steuerkasse zu Eiterfeld ist vom 29sten d. Mts. ab aufgehoben und sind deren Geschäfte vorläufig mit der Steuerkasse zu Hünfeld vereinigt worden.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

379. Der §. 14 der Statuten der hiesigen Sparkasse hat eine Aenderung erfahren, die ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nachtrag
zu dem Statut der hiesigen städtischen Sparkasse.

Durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen

Behörden wird der §. 14 der vorbezeichneten Statuten wie folgt abgeändert:

§. 14. Das Vermögen der Stadt Cassel dient zur Sicherheit für die der Sparkasse anvertrauten Gelder an Kapital und Zinsen.

Aus den jährlichen Zinsüberschüssen der Sparkasse wird ein Reservefonds gebildet und durch seine eigenen Zinsen ergänzt, bis derselbe zehn Prozent der Passivmasse erreicht. Soweit die Zinsüberschüsse und die Zinsen als Reservefonds hierzu nicht erforderlich sind, werden dieselben an die Stadtkasse abgeliefert.

Cassel, den 13. März 1875.

Der Stadtrath der Residenz.
(L. S.) [gez.] Weise.
Der Bürger-Ausschuß der Residenz.
(L. S.) [gez.] Zuschlag.

Vorstehender Nachtrag zu dem Statut der hiesigen Sparkasse wird nach eingeholter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bis auf Weiteres bestätigt.

Cassel, den 24. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
(L. S.) [gez.] Scheffer, i. V.

Cassel, den 6. Juli 1875.

Der Ober-Bürgermeister der Residenz.
J. V.: Weise.

380. Polizei-Verordnung, betreffend das Halten und Anpflanzen des Berberitzenstrauchs. — Nachdem wissenschaftliche, durch die Erfahrung bestätigte Untersuchungen außer allen Zweifel gestellt haben, daß der auf dem Berberitzenstrauche vorkommende Becherrost (Aecidium Berberidis Pers.) in genetischem Zusammenhange mit dem Grasrost des Halmgetraides (Puccinia graminis Pers.) steht, daß somit der Rost des Berberitzenstrauchs die Rostkrankheit auf dem Halmgetraide zu erzeugen vermag, so wird zur Abwendung des der Landwirthschaft durch den Berberitzenstrauch drohenden Schadens auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten September 1867, über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes bestimmt:

§. 1. Das Halten bezw. Anpflanzen des Berberitzenstrauches ist nur in einer Entfernung von mindestens einhundert Metern von Ackerländereien gestattet. Diesen Ländereien näher stehende Berberitzensträucher sind alsbald auszurotten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. Cassel, den 3. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

381. Polizei-Verordnung, Schutzmaßregeln beim Betriebe der durch Göpelwerke in Bewegung gesetzten Dreschmaschinen betreffend. — Zur Verhütung von Unglücksfällen, wie sie bei dem Betriebe derjenigen Dreschmaschinen in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen sind, welche durch ein außerhalb des Raumes, in welchem die Dreschmaschine arbeitet, aufgestelltes Göpelwerk in Bewegung gesetzt werden, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten September 1867, über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§. 1. Sobald eine Dreschmaschine in Betrieb kommt, welche durch ein außerhalb desjenigen Raumes, in welchem diese Maschine arbeitet, aufgestelltes Göpelwerk in Bewegung gesetzt wird, muß nicht allein die das Göpelwerk mit der Dreschmaschine verbindende liegende Welle in ihrer ganzen Länge, sondern es müssen auch alle freiliegenden Räder des Göpelwerks sowohl, wie der Dreschmaschine, mit einer Bekleidung von starkem Blech oder gut zusammengefügten Brettern versehen werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Contraventionsfall, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 3. Diese Verordnung tritt am 15. August d. J. in Kraft.

Cassel, den 5. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

382. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Bad Salzschlirf unter dem Namen

Altfeld

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Salzschlirf, des Amtsgerichtsbezirks Großenlüder im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

383. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und

Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Brückenfeld II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,710, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend siebenhundert zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn, Ilschhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen und von Leidenhofen und Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

384. Nachstehende Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 2. September 1872 präsentirten Umwandlungs-Antrages wird dem Joh. Gottgetreu Werner sen. in Suhl unter dem Namen

Fröhliche Hoffnung,

an Stelle des in der Verleihungs-Urkunde vom 1. Mai 1866 bezeichneten Längenfeldes Dörnberg VI, das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — mit Einschluß des früheren gestreckten Feldes einen Flächen-Inhalt von 40,034, geschrieben: Vierzig Tausend und vier und dreißig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Mittelstille, Amtsgerichtsbezirks und Kreises Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen-** und **Manganerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

385. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Franz II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen und von Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

386. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. Juni 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Dreihausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,740, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dreihausen, Leidenhofen, Heskem-Mölln und Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen, ist zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

387. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Hachborn II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen und von Ebsdorf und Leidenhofen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

388. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. August 1874 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz & Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Stockfeld

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Beltershausen, Hof Kapelle und Moischt, sowie im fiscalischen Forst, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkiese** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Ernannt sind zu Kreisgerichtsräthen die Kreisrichter: Klepper in Rotenburg, Neuhof in Fulda, Reinhard in Hanau, Auth in Marburg, Weiß in Fulda, Göbel in Cassel, Hoffmann in Fulda, Dr. Pfeiffer in Cassel, Gleim in Rotenburg, Rohde daselbst;

zu Ober-Amtsrichtern die Amtsrichter: Knatz in Cassel, Schödde in Hersfeld, Maier in Großenlüder, Knoch in Felsberg, Sanner in Weyhers, Thomas in Schlüchtern, Baist in Rinteln, Hinkelbein in Langenselbold, Schminke in Windecken, Hahn in Carlshafen, Weiß in Meerholz, Dorn in Fritzlar, Hellwig in Oldendorf, Willius in Witzenhausen, Schimmelpfeng in Schmalkalden, Klemme in Rotenburg, Malkmus in Hanau, Poppelbaum in Hofgeismar, Gunkel in Burghaun, Spangenberg in Marburg, Theobald in Homberg, Hoffmann in Schwarzenfels;

Gerichts-Assessor Fürer I. zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hilders;

Gerichts-Assessor von Altenbockum zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Amöneburg;

Gerichts-Assessor Emmerich zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberkaufungen;

Gerichts-Assessor C. Kersting zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Wolfhagen;

Referendarius Humperdink zum Gerichts-Assessor;

zu Referendarien die Rechtskandidaten: O. Freudenstein, Wöhler, Möller, Huth.

Versetzt ist: Amtsrichter Rieß in Volkmarsen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Hofgeismar;

Amtsgerichts-Secretair Vorsutzky in Burghaun in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Abterode;

Gerichtsbote Bauer in Fronhausen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Rotenburg;

Gerichtsbote Hörning in Rentershausen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Fulda.

Mit Pension sind in Ruhestand versetzt: Amtsgerichts-Secretair Becker in Cassel und Gefangenwärter Maul in Fulda.

Kreisgerichtsbote Kaletsch in Cassel ist gestorben.

Der Stations-Assistent Alburg in Frankfurt a. M. ist mit dem 1. Juli 1875 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Grau in Eiterfeld ist in gleicher Eigenschaft zur Steuerkasse I zu Schmalkalden versetzt worden.

Der Landwegebau-Aufseher Ohm in Rotenburg ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Sonnabend den 17. Juli **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 13. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 8330 die Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 29. Juni 1875; unter

Nr. 8331 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 4,500,000 M. an den Provinzial-Verband von Schleswig-Holstein. Vom 9. Juni 1875; unter

Nr. 8332 das Gesetz, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen u. s. w. bei der Reichsbank. Vom 19. Juni 1875; unter

Nr. 8333 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Damm mit der Stadtgemeinde Spandau. Vom 27. Juni 1875; unter

Nr. 8334 das Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 122.) Vom 28. Juni 1875; unter

Nr. 8335 das Gesetz, betreffend die im Jahre 1876 vor Feststellung des Staatshaushalts-Etats zu leistenden Staatsausgaben. Vom 30. Juni 1875; und unter

Nr. 8336 das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden. Vom 7. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

389. Das Königlich statistische Büreau hat soeben das aus 3 Heften bestehende Lexicon, betitelt „Der Viehstand der Gemeinden und Gutsbezirke im Preußischen Staate, nach den Urmaterialien der Viehzählung vom 10. Januar 1873 bearbeitet", welches einen genauen Nachweis des Viehstandes in jeder einzelnen Gemeinde u. s. w. enthält, veröffentlicht.

Das Werk kann durch alle Buchhandlungen und event. direct von der Verlagshandlung des statistischen Büreaus in Berlin (S. W. Lindenstraße 31), welche im letzteren Falle Francolieferung zusichert, bezogen werden. Der Preis des die Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland enthaltenden Heftes beträgt 6 Mark.

Cassel, den 12. Juli 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

390. An Stelle

1) des Bürgermeisters Stieglitz zu Waldkappel ist der Lehrer Fuchs daselbst widerruflich zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Waldkappel, —
2) des verhinderten Vicebürgermeisters Homburg zu Gieselwerder der Lehrer Engelbrecht daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Gieselwerder bestellt worden.

Cassel, den 13. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

391. Am 15. Juli cr. ist zu Wilhelmshöhe eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tages-Dienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich) eröffnet worden.

Frankfurt a/M. den 9. Juli 1875.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

392. Zur Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst haben wir Termin auf den 27., 28. und 29. September d. J., jedesmal Vormittags um 8 Uhr, im hiesigen Stadtbau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtsscheines (Taufscheines,)
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters resp. des Vormundes und
3) eines Führungs-Attestes

bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, am 5. Juli 1875.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

393. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. October 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn F. C. Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Wachtküppel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,755, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert fünf und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Holzheim, Mengshausen, Stärklos und Kruspis, Amtsgerichtsbezirks Niederaula im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

394. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Verwalter Carl Friedrich Werner zu Schmalkalden unter dem Namen

Schulzensruhe

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Steinbach-Hallenberg, Oberschönau und Unterschönau, Amtsgerichtsbezirks Steinbach-Hallenberg im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

395. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Hugo

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,086,800, geschrieben: Einer Million sechsundachtzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf a. d. Landsburg und Dittershausen, Amtsgerichtsbezirks Treysa und von Ziegenhain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

396. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. October 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Braun

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Eubach und Bergheim, sowie im Königlichen Forstrevier Spangenberg, Amtsgerichtsbezirks Spangenberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkomenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

397. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. December 1873 präsentirten Muthung wird der Friedrichsdorfer Bergbaugesellschaft zu Friedrichsdorf unter dem Namen

Kern

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,602, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert und zwei Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Eschersheim, Ginnheim und Eckenheim, Amtsgerichtsbezirks Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

398. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Hombressen I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,755, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert fünf und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hombressen und von Oberförsterei Hombressen, Amtsgerichtsbezirks Hofgeismar im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

399. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. Juni 1871 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Gensungen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gensungen und Rhünda, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

400. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. September 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Eisenwinkel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Treysa, Amtsgerichtsbezirks Treysa und von Allendorf a. d. Landsburg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

401. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Philipp Deichmann zu Lembach unter dem Namen

Rabenwald

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frielendorf, Spieskappel und Ebersdorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, und von Allendorf, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

402. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. August 1874 präsentirten

Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zur Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Aline

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, g, h, l, m, k

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,092,465, geschrieben: Zwei Millionen zweiundneunzig Tausend vierhundert fünf und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Heskem-Mölln, Beltershausen und Ebsdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

403. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Wilhelm Schwarz und Jak. Kern zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Mainlust

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,745,5 geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend siebenhundert fünf und vierzig und Fünfzehntel Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Bockenheim, des Amtsgerichtsbezirks Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

404. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Burkard Müller zu Fulda unter dem Namen

Bonifacius

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,900, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Pilgerzell, Dirlos, Eichenzell und Engelhelms, des Amtsgerichtsbezirks Fulda im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

405. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. December 1873 präsentirten Muthung wird den Herren Wilhelm Schwarz und Jakob Kern zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Hubert

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,736, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert sechs und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bockenheim und Ginnheim, des Amtsgerichtsbezirks Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juli **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8337 das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren. Vom 3. Juli 1875; und unter

Nr. 8338 das Gesetz, betreffend die Ausgaben für das Ober-Verwaltungsgericht. Vom 4. Juli 1875.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8339 das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Vom 24. Juni 1875; und unter

Nr. 8340 das Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362.) Vom 27. Juni 1875.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8341 das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M. Vom 27sten Juni 1875.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. Juli 1876 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8342 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 6. Januar 1810. Vom 27. Juni 1875; und unter

Nr. 8343 das Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8344 die Vormundschafts-Ordnung. Vom 5. Juli 1875.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8345 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Altona, im Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8346 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8347 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort, im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8348 den Tarif, nach welchem die Hafen- und Bohlwerksabgaben zu Burg auf Fehmarn bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8349 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8350 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8351 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8352 den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8353 den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung der Hafenanlagen zu Kappeln, im Kreise und Regierungsbezirke Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8354 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8355 den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8356 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Lobre, im Kreise Plön, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu entrichten sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8357 den Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen, im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; unter

Nr. 8358 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, Kreis Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf

Weiteres zu erheben sind. Vom 25. März 1875; und unter

Nr. 8359 den Tarif, nach welchem die Hafenabgabe zu Wilster, Kreis Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 25. März 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

406. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VII.) — Diejenigen auf den Betrag von **100 Thlr.** lautenden, zu 4½ Procent jährlich verzinslichen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, **deren Zinsabschnitte am 1. September 1876 ablaufen,** nämlich:

Abtheilung VII Serie C. b.

Nr. 7240 bis 13,295 einschließlich, werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückgezahlt sind, behufs deren am 1. September 1876 durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkenden Rückzahlung **gekündigt,** so daß gegen die längstens am 1. September 1876 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgt und mit dem 1. September 1876 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, auf Verlangen schon von jetzt an gegen Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen nebst zugehörigen Zinsabschnitten das Kapital nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen, auch daneben eine Vergütung zu gewähren, welche bis zum 1. October d. J. auf ¼ Procent des Kapitals bestimmt ist und demnächst in entsprechender Weise anderweit bestimmt werden wird.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß durch unsere Bekanntmachungen vom 30. Juli v. J. und vom 10. Februar d. J. folgende **mit Zinsabschnitten nur bis zum Kündigungs-Termin versehene** 4½ proc. Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VII), à 100 Thlr., nämlich:

Serie C. a. Nr. 3 bis 4099, und
„ C. c. Nr. 1 „ 1267
für den 1. September dieses Jahres, und
Serie C. b. Nr. 1 bis 7239
für den 1. März 1876

zur Rückzahlung gekündigt sind, und daß solche ebenfalls auf Verlangen schon jetzt ausgezahlt werden.

Bei dieser Veranlassung wollen wir, was die **Verloosung** und **Kündigung** Seitens des Inhabers **unkündbarer** Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII C., Serie I bis VII, betrifft, auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. hinweisen, welche das Verzeichniß der für den 1. September d. J. gekündigten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthält und von welcher Abdrücke aus unserem Secretariat bezogen werden können.

Cassel, den 21. Juli 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

407. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

408. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Juni d. J. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln Behufs fernerer Beschaffung reichlicherer Mittel zum Ausbau der Cölner Domthürme und zur Vollendung des Kirchenschiffes dieses Domes die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie auf weitere sieben auf einander folgende Jahre nach Maßgabe eines Planes zu gestatten, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung 350,000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden sollen.

Cassel, den 21. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

409. Magdeburger Privatbank.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 10. d. M., — betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, à 100 Mark — fordern wir die Inhaber unserer sämmtlichen auf Thaler-Währung lautenden Noten hierdurch auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausche gegen neue Apoints bei unserer Casse bis zum 31. December c. zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Juni 1875.

Der Aufsichtsrath: Deneke. Die Direction: de la Croix.

410. Mit Rücksicht auf die einstweilige Verhinderung des Stellvertreters des Standesbeamten, Vicebürgermeisters Nicolaus Löser zu Wehlheiden, ist das Gemeinderaths-Mitglied Nicolaus Kersten daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Wehlheiden bestellt.

Ferner ist der seitherige Stellvertreter des Standesbeamten, Lehrer Heimel zu Hintersteinau, zum Standesbeamten, der seitherige Standesbeamte, Bürgermeister Koch daselbst, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Hintersteinau ernannt, und für den seitherigen Bürgermeister Friedrich Stöltzing zu Rotenburg, nach dessen Ausscheiden aus dem Gemeindeamte der nunmehrige Bürgermeister Ernst Wetzell daselbst zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Rotenburg bestellt worden.

Cassel, den 21. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

411. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel werden im Nachstehenden die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in den Jahren 1873 und 1874 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	1873. Thlr.	Sgr.	Pf.	1874. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Ausgaben.						
I. Detentionsanstalt für sog. Correctionelle.						
1) Zur Errichtung einer solchen Anstalt in Breitenau.						
a. Kosten des Grunderwerbs	8004	18	—	11096	14	6
Hiervon (1874) gelangen 1081 Thlr. 3 Sgr. 5 Hlr. creditirtes Kaufgeld für verkauftes Gelände in späterer Rechnung wieder in Einnahme.						
b. Baukosten einschließlich der Bauverwaltungskosten (Bauleitung, Baukasse, Reisekosten ꝛc.)	13822	22	10	65933	11	6
c) Kosten der ersten Ausstattung mit Inventar ꝛc.	12	5	—	5616	17	2
Sa. 1 .	21839	15	10	82646	13	2
2) Zur Unterhaltung der Correctionellen und zwar der Männer bis zum 1sten October 1874 in der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain, von da an in der ständischen Anstalt zu Breitenau, der Weiber während beider Jahre in der Strafanstalt zu Cassel	3312	12	6	4891	29	3
Sa. I. .	25151	28	4	87538	12	5
II. Landarmenanstalt.						
Die Errichtung einer solchen in Breitenau ist erst in 1875 in Angriff genommen worden. Die Kosten des Grunderwerbs sind in den zu I. 1 a aufgeführten Beträgen mitenthalten	—	—	—	—	—	—
III. Zahlungen an andere Armenverbände.						
1) Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungs-Wohnsitz	657	27	—	1748	20	3
Nicht miteingerechnet ist hierbei der Aufwand der Landkrankenhäuser für darin verpflegte landarme Personen, welcher in 1873: 225 Thlr., in 1874: 457 Thlr. betrug.						
2) Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	3340	21	5	2420	20	10
3) Beihilfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände	54	—	—	107	—	—
Sa. III. .	4052	18	5	4276	11	1
IV. Unterstützungen zum Zweck der Armenpflege aus dem durch das Gesetz vom 25. März 1869 übernommenen Theil der früher vom Staat geleisteten Beträge	10675	22	11	10525	4	2
Die Differenz zwischen diesen Beträgen und dem übernommenen Betrag von jährlich 11,000 Thlr. ist durch Ablösung einzelner Leistungen entstanden.						
V. Von der vorhinnigen kurfürstlichen Cabinetskasse übernommene Leistungen zum Zweck der Armenpflege	3098	17	6	3098	17	6
VI. Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen, nach Absetzung des ständischen Antheils an den Einnahmen dieser Spruchbehörde	126	5	9	88	28	11
VII. Sonstige Ausgaben	6190	16	4	45	25	6
Darunter in 1873 Entschädigungs-Kapitale f. abgelöste Leistungen aus Tit. IV.						
1) an die Armenkasse des Amts Burghaun und der Landgemeinden des Landgerichts Fulda . . . . 2000 Thlr. — Sgr. — Hlr.						
2) an das Landeshospital Haina . . . . . 4167 „ 18 „ 4 „						
Sa. Titel I. bis VII. .	49295	19	3	105573	9	7
B. Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben hat die Landarmenkasse erhalten:						
1) durch Erlös von verkauftem Grundeigenthum der Correctionsanstalt zu Breitenau	. .	.	.	4166	1	3
2) durch Aufkommen v. Grundstücken dies. Anstalt (Pachtgeld, Verkauf v. Früchten ꝛc.)	. .	.	.	394	13	—
3) durch Verkauf abkömmlicher Baumaterialien dieser Anstalt	. .	.	.	225	19	1
4) durch Arbeitsverdienst der Corrigenden im letzten Vierteljahr 1874 und sonstige Einnahmen	. .	.	.	4	12	9
5) durch ein von Königlicher Regierung gezahltes Entschädigungs-Kapital für einen jährlichen Mehrbetrag von 9 Thlr. 28 Sgr. 4 Hlr. bei Vertauschung einer Leistung aus Titel IV mit einer anderen bisher vom Staat entrichteten	. .	.	.	198	26	8
6) im Uebrigen durch Zuschüsse aus den Zinsen des ständischen Schatzes . .	49295	19	3	100583	26	10
=	49295	19	3	105573	9	7

Cassel, den 16. Juli 1875. Der Landes-Director: i. V. Klöffler.

412. Von Königlichem Ober-Präsidium ist genehmigt worden, daß im ganzen Regierungsbezirke Cassel für die durch Wolkenbrüche und Hagelschlag beschädigten dürftigen Einwohner der schwer betroffenen Gemeinden des Bezirks eine Hauscollecte abgehalten werde.

Cassel, den 16. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

413. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Hombressen III

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,991,2, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert ein und neunzig und Zweizehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Beberbeck und Hombressen, sowie Oberförsterei Hofgeismar und Oberförsterei Hombressen, Amtsgerichts Hofgeismar im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

414. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Hombressen II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,991,2, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert ein und neunzig und Zweizehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Beberbeck und Hombressen, sowie in den Königlichen Oberförsterei-Bezirken Hombressen und Hofgeismar, Amtsgerichtsbezirks Hofgeismar im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juni 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Unteroffizier Th. Julius Dittmar v. Gebhardi ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte in Melsungen bestellt worden.

Der bisherige Verweser der reformirten Pfarrstelle zu Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden, Wilhelm Schäfer ist zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der Landkrankenhaus-Wundarzt Schrader zu Rinteln ist gestorben.

Das seitherige Mitglied der hiesigen General-Commission, Regierungsrath Buchholz, ist unter Ernennung zum Geheimen Revisionsrath und Mitgliede des Königlichen Revisions-Collegiums für Landeskultursachen, nach Berlin versetzt worden.

Der Regierungsrath Wulften, seither Special-Commissarius zu Frankfurt a. O., sowie der Regierungsrath Grein, bisher Special-Commissarius in Cassel, sind als Mitglieder in das Collegium der hiesigen General-Commission berufen. Der Feldmesser Bauer ist von der Special-Commission zu Hanau an die Special-Commission III hierselbst versetzt. Die bisher bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Feldmesser, Jacob hierselbst und Stahl zu Schmalkalden, sind in das Ressort der hiesigen General-Commission übernommen und ist ersterer der Special-Commission zu Bückeburg, letzterer der Special-Commission I hierselbst überwiesen.

Der Protokollführer Ahlert zu Hersfeld ist aus seiner Stellung entlassen worden.

Der bisherige Rector Ruppel zu Allendorf ist zum Pfarrer in Asbach in der Classe Allendorf bestellt worden.

Der Bauinspector H. Wagner zu Hanau ist nach Frankfurt a. M., der Bauinspector Grau von Wiesbaden nach Hanau versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 7. August 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

415. Anweisung*) zur Aufstellung der Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die Landräthe im Stande sind, das erste Drittel der Klassensteuer-Rollen (nach der Zahl der im Kreise vorhandenen Veranlagungsbezirke berechnet) im September, das zweite Drittel bis zum 15 October und das letzte Drittel bis spätestens zum 1. November uns einzureichen.

Der Landrath bestimmt, bis zu welchem Termine ihm die Klassensteuer-Rollen der einzelnen Veranlagungsbezirke vorzulegen sind.

Die Rollen derjenigen Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, müssen spätestens am 1. November bei uns eingehen.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (Gesinde, Handwerksgehülfen rc.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der Klassensteuer-Rolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen rc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter, unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe, auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes vom $\frac{1. \text{Mai } 1851}{25. \text{Mai } 1873}$ zu verweisen. Zur Erleichterung der Zählung in Städten und größeren Orten wird es wesentlich beitragen, wenn jedes Familienhaupt in einem ihm zuzustellenden Formulare eine schriftliche Erklärung über den Personenstand abgiebt.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien rc.) sind ohne specielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5 lit. f. des Gesetzes) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

§. 3. Die Klassensteuer-Rollen werden für jede Gemeinde und für jeden selbstständigen Gutsbezirk getrennt aufgestellt, mit einem Titelblatte versehen und fortlaufend numerirt. Die Nummern müssen sich an die auf jeder Seite vorgedruckten Ziffern anschließen. Nachträglich ermittelte oder zugezogene Censiten sind nicht bei der betreffenden Hausnummer einzuschalten, sondern am Ende der Rolle einzutragen.

§. 4. Außer der Klassensteuer-Rolle hat der Gemeinde-Vorstand zum Zwecke der Veranlagung eine Einkommens-Nachweisung aufzustellen.

In diese Nachweisung (Spalte 2, 3 und 4) sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen aus der Klassensteuer-Rolle zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a. die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b. die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben.

Die Nummern, unter welchen diese Personen (a u. b) in der Rolle aufgeführt stehen, sind in der Einkommens-Nachweisung zu überspringen.

§. 5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Rollen und Einkommens-Nachweisungen sauber aufgestellt, daß die Eintragungen, besonders die Namen der Censiten deutlich und leserlich und nicht mit blasser Dinte geschrieben, und daß Korrekturen und Rasuren vermieden werden. Unvermeidliche Berichtigungen sind in der Weise zu bewirken, daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die richtige darüber geschrieben wird.

§. 6. Die Hausnummern sind fortlaufend in die Spalte 2 der Rolle einzutragen und daher auch die Nummern der unbewohnten Häuser nicht wegzulassen.

§. 7. Kinder des Hausherrn oder der Hausfrau, einschließlich der angenommenen, Stief- oder Pflegekinder, welche das ihrem Stande entsprechende Alter der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht haben oder aus

*) Besondere, zum handlichen Gebrauch in 8vo. gedruckte Exemplare dieser Anweisung, geheftet, mit steifem Umschlag, sind im Waisenhaus-Verlags-Comptoir zu Cassel, das Exemplar = 25 Pf., zu haben.

anderen Gründen als erwerbsfähig nicht anzusehen sind, gehören zum Haushalte der Eltern. Beziehen sie aus eigenem Vermögen ein Einkommen, so ist dasselbe dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.

Leben dergleichen Kinder außerhalb des elterlichen Hauses, ohne ein Einkommen der vorbezeichneten Art zu beziehen, so bleibt aus diesem Grunde ihre selbstständige Einschätzung gleichfalls ausgeschlossen.

§. 8. Hinsichtlich solcher Kinder (§. 7), welche aus Gewerbebetrieb, Arbeitsverdienst oder anderer gewinnbringender Thätigkeit außerhalb des Gewerbes oder der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes ein Einkommen beziehen, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie ganz oder doch während des größten Theiles des Jahres im Hause der Eltern leben oder nicht. Letzteren Falles sind sie stets selbstständig zu veranlagen.

Ersteren Falles kann ihre besondere Veranlagung nur eintreten, wenn entweder anzunehmen ist, daß sie dauernd ein zur eigenen (standesgemäßen) Erhaltung ausreichendes Einkommen beziehen, oder wenn sie als Kostgänger des elterlichen Hauses anzusehen sind, d. h. sich der Haushaltung angeschlossen haben, um in derselben Wohnung und Unterhalt gegen Entgelt zu empfangen. Inwiefern derartige Verhältnisse bei der Einschätzung als vorhanden anzunehmen, wird wesentlich von den besonderen Umständen des Falles abhängen, insbesondere von der Art der Beschäftigung der betreffenden Personen, der Höhe des ihnen hieraus zufließenden Verdienstes u. s. w. Sofern es sich um erwachsene Kinder handelt, welche als Handwerksgehülfen, oder, wie namentlich in den Städten und industriellen Bezirken, als Fabrik- oder Bergarbeiter ihren selbstständigen Erwerb haben, wird die Vermuthung mehr für, als gegen das Vorhandensein der bezeichneten Erfordernisse sprechen, und mit Rücksicht hierauf die gleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle im Auge zu behalten sein. In denjenigen Fällen, wo hiernach die besondere Veranlagung der (ganz oder während des größten Theiles des Jahres) im Hause der Eltern lebenden Kinder nicht zulässig ist, ist das Einkommen, welches dieselben aus dem eigenen Erwerbe beziehen, dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen.

§. 9. Kinder (§. 7) welche in der elterlichen Wirthschaft oder in dem elterlichen Gewerbe ausschließlich oder vorzugsweise thätig sind, ohne dafür neben Wohnung und Unterhalt noch Gehalt oder Lohn in baarem Gelde zu empfangen, sind als Angehörige des elterlichen Haushalts anzusehen.

Wird festgestellt, daß sie Gehalt oder Lohn erhalten, so sind sie selbstständig zu veranlagen. Der Nachweis des Abschlusses eines förmlichen Miethsvertrages ist nicht zu erfordern.

§. 10. Beisammen lebende Geschwister sind regelmäßig und namentlich alsdann, wenn sie Theilhaber eines Gewerbebetriebes, Miteigenthümer des bewirthschafteten Grundbesitzes, Mitinhaber von Rentenbezügen und dergl. sind, oder ein eigenes Einkommen aus Arbeitsverdienst oder anderer gewinnbringender Beschäftigung oder irgend einer anderen Quelle haben, gesondert zu veranlagen.

Nur ausnahmsweise wenn Eins der Geschwister unverkennbar die Stellung des Hausherrn einnimmt und aus seinem Vermögen den übrigen Wohnung und Unterhalt giebt, letztere auch kein oder doch nur ein so unbedeutendes Einkommen beziehen, daß sie gleichwohl außer Stande sein würden, damit ihren Unterhalt hauptsächlich selbst zu bestreiten, darf von der gesonderten Veranlagung der Geschwister abgesehen werden und ist das etwaige besondere Einkommen derselben alsdann dem Einkommen des Hausherrn zuzurechnen.

Nach denselben Regeln ist auch in Betreff anderer beisammen lebenden entfernteren Verwandten (Onkel und Neffe u. s. w.) oder Verschwägerten zu verfahren.

§. 11. Ob Eltern oder Schwiegereltern und verheirathete Kinder, wenn sie in einem Hauswesen zusammen leben, als eine Haushaltung zu behandeln oder getrennt zu veranlagen, bestimmt sich nach den vorstehend wegen der Geschwister aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkten. Sind die dort bezeichneten Erfordernisse einer Haushaltung — einheitliche Wirthschaftsführung für Rechnung des deutlich erkennbar hervortretenden Hausherrn und entschiedene wirthschaftliche Abhängigkeit der Glieder des Haushaltes von demselben — vorhanden, so wird die Zugehörigkeit zur Haushaltung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Angehörigen unter sich in zwei im rechtlichen Sinne unterschiedene Familien sich theilen.

Auch hier aber wird es in den meisten Fällen an den bezeichneten Voraussetzungen fehlen und die gesonderte Veranlagung immer zu erfolgen haben, wenn die verheiratheten Kinder (bezw. deren Ehegatten) ein zur hauptsächlich selbstständigen Bestreitung des Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen haben.

§. 12. Hinsichtlich der in verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Pflichtigen stehenden sogenannten Altsitzer (Auszügler, Auszedinger, Altentheilsberechtigten u. s. w.) ist ebenfalls nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Es hat also unzweifelhaft die besondere Veranlagung des Altsitzers zu erfolgen, wenn er in selbstbeschaffter oder zu diesem Zwecke ihm eingeräumter Wohnung eine besondere Haushaltung führt, oder zwar ohne eigene Wirthschaft in dem Hauswesen des Besitzers lebt, aber die Kosten seines Unterhalts in der Hauptsache selbst bestreitet, sei es aus eigenem Vermögen (an Kapital, vorbehaltenem Grundbesitze rc.) oder Erwerb, sei es aus den Prästationen, welche ihm der Besitzer vermöge des Altentheils-(Leibzucht-) Verhältnisses zu gewähren rechtlich verpflichtet ist.

Die letztere Verpflichtung wird namentlich dann als zutreffend anzunehmen sein, wenn einerseits der Auszug an und für sich contractlich bezw. herkömmlich dergestalt bemessen ist, daß er zum Unterhalte des Auszüglers ausreicht und andererseits dem letzteren ein rechtlicher Anspruch auf fortdauernde Gewährung

des Auszuges zusteht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Auszügler nur Naturalbezüge oder daneben bezw. alternativ baares Geld zu empfangen hat, ob er die bedungenen Naturalleistungen sämmtlich einfordert, oder ausdrücklich oder stillschweigend erläßt, ob er an dem Tische des Pflichtigen gespeist wird oder nicht.

In allen diesen Fällen ist — ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Leistungen im Grundbuche eingetragen sind, oder nicht, — bei der Veranlagung des Pflichtigen von dem Einkommen desselben dasjenige, was er an den Antheilsberechtigten unentgeltlich zu gewähren hat, mit dem nämlichen Betrage, als es bei der Schätzung des Einkommens des letzteren in Anrechnung kommt, abzuziehen.

Nur wenn es an einem oder beiden Erfordernissen des vorletzten Absatzes fehlt, ist der Altsitzer als Angehöriger der Haushaltung des Pflichtigen anzusehen. In diesem Falle ist irgend welcher Abzug von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes wegen des zu gewährenden Altentheils unzulässig.

§. 13. Der *Stand* und das *Gewerbe* der Steuerpflichtigen muß in Spalte 5 der Rolle und Spalte 3 der Einkommens-Nachweisung genau und vollständig und in Uebereinstimmung mit den in den Spalten 8 bis 16 der Einkommens-Nachweisung enthaltenen Angaben, namentlich der Gewerbesteuer, (z. B. Ackerer, Bäcker und Krämer, bei den Fabrik-Inhabern das Fabrikat, bei den Kaufleuten der Handels-Artikel, bei den Gesellen das Handwerk u. s. w.) angegeben werden.

§. 14. Bei Personen, welche in die Rolle und Einkommens-Nachweisung mit aufgenommen, aber vor der Veranlagung verzogen oder verstorben sind, oder welche etwa aus dem Grunde nicht veranlagt werden, weil sie selbst oder diejenigen, zu deren Haushalt sie gehören, (z. B. Ehemänner, die mit ihren Frauen in ungetrennter Ehe leben) an einem anderen Orte besteuert sind, müssen die Ziffern in allen Spalten gelöscht und daher bei deren Aufsummirung außer Ansatz gelassen werden.

§. 15. Nach §. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ und Artikel I des Gesetzes vom 16. Juni 1875 erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer lediglich nach Maßgabe der *Schätzung des jährlichen Einkommens*, welches mindestens 420 Mark (140 Thlr.) betragen muß und 3000 Mark (1000 Thlr.) nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelsteuernden jährlich:

bei einem Jahreseinkommen:

in der Stufe		Mk.	Thlr.	bis einschl.	Mk.	Thlr.	Mk.	Thlr.
1	von	420	(140)	„	660	(220)	3	(1)
2	„ mehr als	660	(220)	„	900	(300)	6	(2)
3	„ „ „	900	(300)	„	1050	(350)	9	(3)
4	„ „ „	1050	(350)	„	1200	(400)	12	(4)
5	„ „ „	1200	(400)	„	1350	(450)	18	(6)
6	von mehr als	1350	(450)	„	1500	(500)	24	(8)
7	„ „ „	1500	(500)	„	1650	(550)	30	(10)
8	„ „ „	1650	(550)	„	1800	(600)	36	(12)
9	„ „ „	1800	(600)	„	2100	(700)	42	(14)
10	„ „ „	2100	(700)	„	2400	(800)	48	(16)
11	„ „ „	2400	(800)	„	2700	(900)	60	(20)
12	„ „ „	2700	(900)	„	3000	(1000)	72	(24)

§. 16. Der Gemeinde-Vorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der in der Rolle bezeichneten Personen, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die desfallsigen Ermittelungen müssen sich auch auf die Vermögens-Verhältnisse derjenigen Personen erstrecken, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, da denselben, wenn ihr Einkommen 660 Mark (220 Thlr.) übersteigt, ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht mehr zusteht.

Die Ergebnisse dieser Ermittelungen trägt der Gemeinde-Vorstand bezüglich sämmtlicher in die Einkommens-Nachweisung übernommenen Personen in die Spalten 5 bis 18 dieser Nachweisung ein.

Damit die Uebersichtlichkeit der Einkommens-Nachweisung nicht beeinträchtigt werde, sind *in die Spalten 4 bis 18 in der Regel nur Ziffern und keine Worte einzutragen*. Die Bedeutung der Ziffern ist aus den Ueberschriften der Spalten zu entnehmen, weshalb es durchaus überflüssig ist, die Worte wie „Gehalt", „Lohn", „freie Station", „freie Wohnung" und dergl. noch hinzuzufügen. Ebenso ist die Bezeichnung „Mark" in den betreffenden Spalten und negative Bezeichnungen, wie „kein Vieh" in Spalte 6, „ohne Gesellen" in Spalte 13 c wegzulassen. Dagegen ist bei Personen, welche, wie in der Regel die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc. sowie die Pfleglinge in öffentlichen Anstalten gar kein Einkommen haben, die Spalte 18 der Einkommens-Nachweisung mit 0 auszufüllen.

Das Durchstreichen oder Durchpunktiren derjenigen Spalten, in welchen keine Eintragungen zu machen sind, muß unterbleiben.

Das Einkommen ist in sämmtlichen Spalten in *bestimmten Summen* anzugeben, und sind daher Angaben wie 600/660 oder 1200 — 1500 Mark zu vermeiden.

§. 17. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 18. In Betreff der Schätzung des Einkommens *aus Grundvermögen* (Spalte 5 bis 11 der Einkommens-Nachweisung) bestimmt der §. 28 des Gesetzes:

„Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt

„die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem „Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus „denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend „welcher Art ein Einkommen zufließt.

„Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der „dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, „andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter „verbliebenen Lasten als Einkommen zu berechnen.

„Bei Berechnung des Einkommens aus nicht „verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt „der drei letzen Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

„Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. a. m.) „sind, soweit sie nicht bei der Ertrags-Ermittelung „des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, „Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke nach dem durchschnittlichen Reinertrage der „letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

„Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude „ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen.

„Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und „Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch „eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erforderen und „zwar die Schulden unter Angabe des Namens und „Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der „Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden."

§. 19. Um die Zahl der Häuser und die Gebäudesteuer, sowie den Umfang des Grundbesitzes und die davon zu entrichtende Grundsteuer vollständig in die Spalten 8 bis 11 der Einkommens-Nachweisung eintragen zu können, haben die Ortsbehörden die Nachweisungen über den Grundbesitz der Forensen (worin auch, soweit es thunlich, die Pacht- und Miethpreise hier angegeben werden müssen) sich gegenseitig vor dem 1. August jeden Jahres mitzutheilen und mit dem Kataster-Kontroleur sich rechtzeitig in's Einvernehmen zu setzen, damit die Arbeiten der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Mutter-Rollen und die Aufstellung der Einkommens-Nachweisung nicht kollidiren.

Die Gebäude- und Grundsteuer wird in die Spalten 8b, 9b und 17b unter Weglassung der Pfennige eingetragen.

§. 20. Auf die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Spalte 8 der Einkommens-Nachweisung (Häuser) ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Wenn ein Hauseigenthümer seine Wohnräume zum Theil vermiethet hat, zum Theil selbst bewohnt, so ist in Spalte 8c der ortsübliche Miethspreis der selbstbenutzten Räume und in Spalte 8d der Betrag der Wohnungsmiethe, welche er bezieht, nach Abrechnung der ihm verbliebenen Lasten einzutragen.

Da bei der Berechnung des Ertrages eines Pachtgutes (Sp. 11c.) der ganze Betrag der zu zahlenden Pacht (Sp. 11b.) in Abzug gebracht wird, so ist dem Gutspächter der Miethwerth der auf dem Pachtgute vorhandenen Wohnung in Spalte 8c in Anrechnung zu bringen.

§. 21. Die Größe des Grundbesitzes ist in den Spalten 9a, 10a und 11a, sobald die Grundsteuer-Regelung beendigt sein wird, nur nach Hektaren anzugeben und daher statt 2 Hektar 75 Are 2,75 Hektar und statt 25 Are 0,25 Hektar einzutragen.

Die Beträge in den Spalten 9a, 10a und 11a sind nicht nach der Kulturart oder den Gemeinden, in welchen der Grundbesitz liegt, getrennt, sondern summirt einzutragen. Wenn nach Aufstellung der Einkommens-Nachweisung noch Grundbesitz ermittelt werden sollte, so sind die bezüglichen Beträge unter die bereits eingetragenen zu setzen und hinzuzuaddiren.

§. 22. Bei der Schätzung des Ertrages von selbst bewirthschaftetem und gepachtetem Grundbesitze (Spalte 9d und 11 c.), wobei zugleich auf den in Spalte 6 angegebenen Viehstand Rücksicht zu nehmen ist, wird die Kenntniß der für verpachtete Besitzungen gezahlten Pachtbeträge einen wichtigen Anhalt gewähren. Es ist deshalb auf die Ermittelung der Pachtbeträge eifrig Bedacht zu nehmen.

Bei den Pächtern wird der Pachtbetrag in 11b eingetragen.

§. 23. Ueber das Kapital-Vermögen, für welches die Spalte 12 der Einkommens-Nachweisung zu verwenden ist, bestimmt der obenerwähnte §. 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ was folgt:

„Das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen „besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche „dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder „gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, „gegen öffentliche Gesellschaften, oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. „zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen „in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen „Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder „ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

„Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten „bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als „bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-„Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

„Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei „Dividenden aus Actienunternehmungen, jährlichen „Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene „Jahr gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen. „Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden „Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse „des §. 28 gegebene Bestimmung. Forderungen „und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr

„und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden „bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30 be„handelten Einkommens berücksichtigt und sind daher „hier außer Acht zu lassen."

§. 24. Ueber das Kapital-Vermögen müssen von den Ortsbehörden Nachweisungen geführt und diese mit den in den Akten vorhandenen Ueberweisungen sowie mit den Schuld-Nachweisungen stets in Uebereinstimmung erhalten werden. Die Ausfüllung der Spalte 12 ist jedoch, da es sich nicht um das angemeldete, sondern um das muthmaßliche Kapital-Vermögen handelt, nicht blos nach diesen Nachweisungen, sondern nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Ortsbehörde zu bewirken. Insbesondere darf bei keinem Rentner die Spalte 12 unausgefüllt bleiben. Ferner wird in der Regel in solchen Fällen, wo der äußere Aufwand eines Steuerpflichtigen und die zu dessen Bestreitung erforderlichen Ausgaben auf ein höheres Einkommen schließen lassen, als demselben aus bekannten Einnahmequellen zufließt in Spalte 12 ein entsprechender Kapital- und Zinsenbetrag in Ansatz zu bringen sein.

§. 25. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches in die Spalten 13, 14 und 15 der Einkommens-Nachweisung einzutragen ist, und aus Handel, Gewerbe oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist nach §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ Folgendes zu beachten:

„Der Gewinn aus Handel, Gewerbe u. s. w. „ist nach dem Durchschnitt der drei letzen Jahre, „sofern das Geschäft schon so lange gedauert hat, zu „berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei außer der „üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Ge„bäuden und Utensilien, nur solche in Abzug ge„bracht werden, welche Behufs der Fortführung des „Handels- oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem „bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin „nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Be„streitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und „des Unterhaltes seiner Angehörigen beziehen, oder „welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung „des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art „bestehen.

„Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen „Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf „Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden „Pensions- und Witwenkassen-Beiträge müssen von „den Besoldungen oder Pensionen in Abzug ge„bracht werden.

„Dienstwohnungen und Dienstländereien, für „welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung „stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths„beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

„Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich „die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist „der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz „zu lassen.

„Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen „von Privatschulden gilt die im §. 28 des Gesetzes „vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ am Schluß gegebene Bestimmung."

§. 26. In die Spalten 13a und b ist die Gewerbesteuer des Vorjahres einzutragen und deren Klasse mit großen Buchstaben zu bezeichnen. Dieselbe darf bei keinem Gewerbetreibenden, der solche entrichtet, fehlen. Es sind zu diesem Zwecke die Einkommens-Nachweisungen und Gewerbesteuer-Rollen genau zu vergleichen und in Betreff derjenigen Censiten, welche etwa auswärts zur Gewerbesteuer veranlagt sind, rechtzeitig die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Bei Personen, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, ohne sich zur Gewerbesteuer angemeldet zu haben, ist in der Einkommens-Nachweisung zu bemerken, daß die erforderlichen Ermittelungen veranlaßt seien, damit Rückfragen dieserhalb vermieden werden.

Sind mehrere an einem Geschäfte betheiligt, so ist bei jeden Geschäftstheilhaber der ganze Gewerbesteuerbetrag unter Angabe der Zahl der Theilhaber zu bemerken. Wenn ein Censit mehrere steuerpflichtige Gewerbe betreibt, so die Gewerbesteuer nicht in einer Summe angegeben werden. Dieselbe ist vielmehr für jede Klasse resp. für jedes Gewerbe derselben Klasse, z. B. Krämerei und Kleinhandel mit geistigen Getränken, besonders einzutragen.

§. 27. Unter 13c ist nicht bloß die Zahl der Gesellen resp. Lehrlinge der Handwerker, sondern die Zahl aller Gewerbsgehülfen, insbesondere bei Kaufleuten, Apothekern, Krämern rc. und der Arbeiter bei den Fabrikanten anzugeben. Die nähere Bezeichnung der Gehülfen wird in der Regel unterbleiben können, da die Bedeutung der eingetragenen Ziffern aus dem Gewerbe des Censiten (Spalte 3) zu entnehmen ist. Lehrlinge sind mit dem Buchstaben L. zu bezeichnen.

§. 28. In Spalte 13d ist das Einkommen zu bemerken, welches Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker, Buchhändler, Buchdrucker, Agenten, Kommissionäre, Krämer, Hausirer, Musikanten, Gast- und Schenkwirthe, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Bau- und Fuhr-Unternehmer, Schiffer und alle selbstständigen Handwerker und dergl. durch ihren Gewerbetrieb, Aerzte, Advokaten, Rechtsanwalte, Notarien, Geschäftsleute, Auktions-Kommissarien durch ihre Praxis, Privatlehrer durch Unterricht und Künstler durch ihre Kunst nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre erworben haben.

§. 29. In die Spalte 14 sind einzutragen:

sub a. die Gehälter und Pensionen und zwar der Staats-, Gemeinde-, Eisenbahn- und sonstigen Beamten, wie Fabrik- und Gruben-Direktoren, Guts-Inspektoren, ferner der Geistlichen, Lehrer, der Hand-

lungs-, Apotheker-Gehülfen u. s. w. Bezüglich der Witwenkassenbeiträge und der Dienstaufwandskosten, wozu auch die Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher gehören, sind die Vorschriften des vorerwähnten §. 30 zu beachten.

sub b. diejenigen Einnahmen, welche ein Steuerpflichtiger außer seinem Haupteinkommen bezieht, z. B. das Einkommen aus Nebenämtern, die Gebühren der Geistlichen, der Nebenverdienst, welchen Notarien durch die Vermittelung von Geldgeschäften, Lehrer durch das Halten von Pensionären erwerben, die Tantiemen der Fabrikdirigenten, Gutsverwalter u. s. w.

sub c. der Werth der freien Station und Wohnung (letztere nach dem ortsüblichen Miethpreise) sowie der Betrag der Wohnungsgeldzuschüsse und der Servis.

Der Werth der freien Station ist in dieser Spalte bei allen Personen, welchen solche gewährt wird, mit alleiniger Ausnahme des Gesindes und der Gesellen, also z. B. bei Hausgeistlichen, Haus- und Hülfslehrern, Verwaltern, Leibzüchtern, Geschwistern und sonstigen Angehörigen, Handlungs-, Apotheker-Gehülfen u. dergl. anzugeben und bei der Schätzung derselben auf die Verhältnisse derjenigen, welche dieselben gewähren und empfangen, Rücksicht zu nehmen.

§. 30. Bei den Dienstboten und Handwerksgesellen, welchen neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohne freie Wohnung und freie Kost sowie Naturalien gewährt werden, ist wenn die Censiten zur 1. Stufe eingeschätzt werden, nur in Spalte 15c das gesammte Einkommen einzutragen. Sollte in einzelnen Fällen bei sehr niedrigem Lohnsatze und besonders gering zu veranschlagendem Werthe der freien Station das Gesammteinkommen eines Dienstboten oder Gesellen den Betrag von 420 Mark nicht erreichen, so ist dies durch spezielle Angaben in Spalte 15a und 15b nachzuweisen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gesammteinkommen eines höher gelohnten Dienstboten oder Gesellen den Betrag von 660 Mark übersteigt und derselbe daher zu einer höheren Stufe zu veranlagen ist.

§. 31. Bei der Ermittelung des ebenfalls in Spalte 15 einzutragenden Einkommens der unselbstständigen Arbeiter, wie Tagelöhner, Fabrik- und Eisenbahn-Arbeiter, Weber, Bergleute und solcher Handwerksgesellen, welche, wie in der Regel die Maurer- und Zimmergesellen, keine freie Station haben, ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber zu berücksichtigen, daß

1) der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungs-Vorstands hinzuzurechnen ist,
2) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushalts beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

§. 32. In der Spalte 16 ist das Einkommen aus den verschiedenen Einnahmequellen zusammenzustellen und zu addiren. Die Ausfüllung dieser Spalte unterbleibt, wenn der Betrag des Gesammteinkommens bereits in einer der vorhergehenden Spalten in einer Summe enthalten ist. Dagegen ist auch dieses Gesammteinkommen stets in Spalte 18 anzugeben.

§. 33. Die Schulden der Steuerpflichtigen, welche nur dann von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen, wenn sie nachgewiesen werden, sind in eine der Einkommens-Nachweisung beizufügende Nachweisung einzutragen. Diese Nachweisung ist in einem Hefte aufzustellen und muß enthalten: 1) die Nummer der Klassensteuer-Rolle, 2) den Namen des verschuldeten Steuerpflichtigen, 3) den Betrag des Schuldkapitals, 4) dessen Zinsfuß, 5) Namen und Wohnort des Gläubigers, 6) Nummer der Klassensteuer-Rolle, unter welcher der Gläubiger aufgeführt ist, wenn er in derselben Gemeinde wohnt. Unbedeutende Schulden, welche auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners keinen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben, sind nicht in die Nachweisung aufzunehmen. Am Schlusse der Schulden-Nachweisung ist zu bescheinigen, daß dem Bürgermeister in Bezug auf alle eingetragenen Posten die Zins-Quittungen über die namhaft gemachten Schuldbeträge vorgezeigt, daß die Kapitalforderungen der in der Gemeinde wohnhaften Gläubiger in die Klassensteuer-Rolle eingetragen und daß bezüglich der auswärtigen Gläubiger den Bürgermeistern ihres Wohnortes die vorgeschriebenen Mittheilungen gemacht worden seien.

Die Nummer der Schulden-Nachweisung, unter welcher die von dem betreffenden Censiten nachgewiesenen Schulden aufgeführt sind, ist in Spalte 17a und der Betrag der zu zahlenden Schuldzinsen in Spalte 17b zu bemerken.

Die gleichfalls in Spalte 17b einzutragenden Lasten, wie Witwenkassenbeiträge, zu zahlende Renten, Leibzucht rc., sind zu specifiziren.

§. 34. Das nach Abzug der Lasten oder Schuldzinsen verbleibende Jahreseinkommen wird in Spalte 18 angegeben.

§. 35. Der §. 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Schätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speciellen Begründung welche nur durch den in Spalte 19 zu führenden Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse erfolgen kann:

a) eine große Zahl von Kindern,

b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger,

c) andauernde Krankheit,

d) Verschuldung,

e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 420 Mark erreicht, aber über den Betrag von 660 Mark nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen. Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 660 Mark dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 660 bis 900 Mark (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und, wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Zu d findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahres-Einkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 36. Bei Ausfüllung der Spalte 20 (Veranlagung für das Vorjahr), für deren Richtigkeit die Bürgermeister verantwortlich sind, ist mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Auch bei den im Vorjahre in Zugang gekommenen Censiten ist die Spalte 20 auszufüllen.

Wenn im Vorjahr in Folge von Reklamationen oder Rekursen Steuer-Ermäßigungen Statt gefunden haben, so sind unter den ursprünglichen Klassensteuerstufen in Spalte 20 die durch die Reklamations- resp. Rekurs-Entscheidungen festgestellten Stufen mit rother Dinte zu setzen.

§. 37. In Spalte 21 ist die Steuerstufe anzugeben, in welche die Censiten nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes resp. des Vorstehers des gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirks einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen zu einem niedrigeren Betrage als 420 Mark ermittelt ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Vorsteher aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 23 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle“ einzutragen.

Von den einzelnen in der Einkommens-Nachweisung aufgeführten Personen, welche ein Einkommen von 420 bis 660 Mark einschließlich beziehen, aber das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und deshalb nach §. 6 des Gesetzes steuerfrei zu stellen sind, ist in Spalte 23 das Datum ihrer Geburt anzugeben.

§. 38. Nachdem die Einkommens-Nachweisung vollständig aufgestellt worden ist, beruft der Gemeinde-Vorstand bezw. der Vorsteher des gemeinschaftlichen Einschätzungs-Bezirks die Einschätzungs-Kommission und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse.

Die Einschätzungs-Kommission hat die von dem Vorsteher in die Einkommens-Nachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

Erhebliche Abweichungen von der Seitens des Vorstehers bewirkten Schätzung des Einkommens sind in Spalte 23 oder in einer besonderen Verhandlung näher zu begründen.

§. 39. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen und demnächst die Einschätzung der übrigen, deren Anzahl in Spalte 12 eingetragen wird, zu bewirken.

Da gemäß §. 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Soll-Einnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhte Beträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindekommissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

§. 40. Die Stufen, zu welchen die einzelnen Steuerpflichtigen nach den Spalten 13—24 der Klassensteuerrolle veranlagt werden, sind auch in der Spalte 22 der Einkommens-Nachweisung anzugeben.

§. 41. Alle seit der letzten Veranlagung in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen, durch welche die Einschätzungs-Kommission zu einer Ermäßigung des Steuersatzes bestimmt worden ist, z. B. der Verkauf oder die Abtretung von Grundstücken, die Niederlegung eines Gewerbes sowie Stellenverluste, Fallimente u. dergl. sind

in eine besondere Nachweisung einzutragen. Einer Motivirung bedarf auch die Erhöhung der Steuersätze solcher Censiten, welche im Vorjahre auf Reklamation oder Rekurs ermäßigt worden sind.

§. 42. Die Spalten 6—25 der Rolle sind seitenweise aufzurechnen und die Seitenbeträge in einer besondern Zusammenstellung zu addiren. Diese Zusammenstellung (Rekapitulation), welche der Rolle beizufügen ist, darf nicht zu nahe zusammengeschrieben werden, damit die nöthigen Abänderungen leserlich zwischen die Zeilen geschrieben werden können.

§. 43. Die Rollen und Einkommens-Nachweisungen müssen mit einem festen Einbande versehen, und erstere, wenn sie mehr als 12000, 24000 u. s. w., letztere, wenn sie mehr als 3000, 6000 u. s. w. Positionen enthalten, in 2, 3 u. s. w. Bände getheilt werden.

§. 44. Der Bürgermeister hat die Rolle und die Einkommens-Nachweisung vor deren Absendung einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und sorgfältig zu prüfen, ob die vorstehende Anweisung überall beachtet, ob die Rolle und die Rekapitulation in calculo richtig aufgestellt, ob die bei der Revision und Superrevision der vorigjährigen Rolle gemachten Bemerkungen berücksichtigt seien und ob die Vertheilung der Steuer den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche. Nachdem er die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen veranlaßt hat, spricht er sich unter I. der „Bemerkungen zur Klassensteuer-Rolle" über die Erledigung der Revisions- und Superrevisions-Bemerkungen zur vorigjährigen Rolle aus, stellt unter II. die Nachweisung über das Ergebniß der Veranlagung im Vergleiche mit dem Vorjahre auf und begutachtet endlich unter III. die vorgenommenen Ermäßigungen und die Einschätzung überhaupt.

Cassel, den 19. Juli 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

416. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

417. Die Inhaber der auf 100, 50, 20 u. 10 Thlr. lautenden, am 1. Mai 1866 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Thalernoten uns zur Einlösung oder zum Umtausch in Marknoten einzureichen, weil dieselben zum 1sten December d. J. bei Vermeidung der Präclusion und Ungültigkeits-Erklärung aufgerufen werden sollen.

Die von uns ausgegebenen Marknoten werden von dem Aufruf nicht berührt.

Görlitz, den 22. Mai 1875.

Communalständische Bank
für die preußische Oberlausitz.

418. Kölnische Privat-Bank. — In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des §. 16 unseres revid. Statuts rufen wir die sämmtlichen, auf

10, 20, 50 und 100 Thaler

lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.
Der Aufsichtsrath. Die Direction.

419. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Banquier E. J. Werthauer jr. in Cassel die Schuldverschreibung der consolidirten 4½ procentigen Staats-Anleihe von 1870

Lit. D. Nr. 56,209 über 200 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Werthauer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 4. August 1875.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

420. In Folge Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Juni 1873 IV 4408 sind nach Aufhebung der Steuerkasse zu Eiterfeld vom Jahre 1876 ab

I. zu dem Steuerempfangsbezirke Hünfeld außer den bisher zu demselben gehörigen Orten die Gemeinden: Eiterfeld mit dem Gutsbezirk Fürsteneck, Glaam, Großentaft, Grüßelbach, Leibolz, Leimbach, Malges, Mannsbach mit dem Gutsbezirke von Mannsbach, Oberbreitzbach, Oberufhausen, Oberweisenborn, Soisdorf, Soislieden, Treischfeld und Unterufhausen, sowie

II. zu dem Steuerempfangsbezirke Burghaun außer den bisher zu demselben gehörigen Orten die Gemeinden: Arzell, Betzenrod, Boxes, Buchenau, Dittlofsrod, Erdmannrode, Fischbach, Giesenhain, Körnbach, Mengers, Reckrod und Wölf

zugetheilt worden. Cassel, den 28. Juli 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 11. August **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1080 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaßen. Vom 25sten Juli 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8360 das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 8. Juli 1875.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. Juli 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8361 das Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn. Vom 23. Juni 1875; unter

Nr. 8362 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Höhlwege nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg. Vom 27. Juni 1875; unter

Nr. 8363 das Gesetz, betreffend Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden. Vom 27. Juni 1875; und unter

Nr. 8364 das Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1875.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3ten August 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8365 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 2,100,000 Mark. Vom 30. Juni 1875; und unter

Nr. 8366 den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Führung der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn durch Herzoglich anhaltisches Gebiet und wegen Anlage einer Zweigbahn nach Staßfurt bezw. Leopoldshall. Vom 11. Juni 1875.

Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 7. August 1875 zu Berlin ausgegeben werden, enthalten unter

Nr. 8367 das Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahnunternehmungen. Vom 9. Juli 1875; unter

Nr. 8368 das Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867 entstandenen Kursverluste. Vom 10. Juli 1875; unter

Nr. 8369 das Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 19. Juli 1875; und unter

Nr. 8370 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurtheilenden Lehne. Vom 23. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

421. Auf Anordnung des Herrn Chefs der Bank fordern wir hierdurch alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thalern auf, diese Noten baldigst bei einer der Bank-Kassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. September dieses Jahres ab deren Einlösung nur noch hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 12. Juli 1875.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

422. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 15ten März l. J., betreffend die Leinwandleggen, (Gesetz-Sammlung Seite 165) hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Auflösung der für den Kreis Rinteln bestehenden Leggeanstalt zu Rinteln verfügt, dergestalt, daß vom 1sten October l. J. an die Thätigkeit der genannten Anstalt aufhört und mit diesem Zeitpunkt alle auf die Legge und Leinenschau im Kreise Rinteln bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten.

Cassel, den 23. Juli 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

423. Um den wichtigeren und umfangreicheren Gesetzen, welche im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger publicirt werden, für den praktischen Gebrauch handlichere Form zu geben, haben

wir die Einrichtung getroffen, daß dieselben von jetzt ab als besondere Beilagen unter dem Titel: **Gesetzesbeilagen des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers** erscheinen und so gedruckt werden, daß sie in Oktavformat zusammengelegt werden können.

Diese Gesetzesbeilagen können auch einzeln durch den Buchhandel oder durch die Expedition des „Deutschen Reichs-Anzeigers" (Berlin SW., Wilhelmstraße 32) bezogen werden. Auswärtigen wird die betr. Gesetzesbeilage durch die genannte Expedition gegen Einsendung des auf derselben bemerkten Kostenbetrages in Briefmarken franko zugeschickt.

Bis jetzt sind von diesen Gesetzesbeilagen erschienen:

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 (Preis 15 Pf.)

Nr. 2. Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875 (Preis 20 Pf.)

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Preis 15 Pf.)

Nr. 4. Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Preis 15 Pf.)

Nr. 5. Vormundschaftsordnung, vom 5. Juli 1875 (Preis 20 Pf.)

Berlin, den 20. Juli 1875.

Redaktion des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers.

424. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat amtlichen Nachrichten zufolge der Königlich Spanische Minister des Innern unter dem 1sten d. M. eine Verfügung erlassen, durch welche die Gouverneure der Provinzen angewiesen worden sind, den Austritt von Personen aus Spanien nur dann zu gestatten, wenn dieselben einen vom Gouverneur des Ortes ihres Domicils ausgestellten Paß vorzuweisen im Stande sind.

Letzterer muß zum Zweck des Wiedereintritts in das Königreich mit dem Visum des Spanischen Consuls derjenigen ausländischen Stadt versehen sein, in welcher der Reisende sich zuletzt aufgehalten hat.

Personen, welche ohne die erwähnte Legitimation an der Grenze betroffen werden, sollen daselbst bis zur Feststellung ihrer Person zurückbehalten werden.

Diesen Bestimmungen gemäß, durch welche der im Jahre 1863 in Spanien aufgehobene Paßzwang für aus Spanien reisende, und dorthin zurückkehrende Personen wieder eingeführt worden ist, empfiehlt es sich, daß auch nach Spanien reisende Deutsche zur Vermeidung von Weiterungen nicht unterlassen, Pässe zu lösen und diesen Pässen das Spanische Visa beifügen zu lassen.

Cassel, den 24. Juli 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

425. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Verpackung von Briefen noch immer in nicht seltenen Fällen zu stark gepreßte Briefumschläge verwendet werden. Dergleichen Briefumschläge sind nicht empfehlenswerth, da sie während der Beförderung und postseitigen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloßgelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Briefumschlage herauszufallen. Die Versender werden daher im eigenen Interesse aufs Neue ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefumschläge zu enthalten und nur recht haltbare Umschläge zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Briefumschläge abzurathen. Berlin W., den 1. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

426. Die katholischen Pfarrer des Decanats Hilders, nämlich: 1) Pfarrer Breitung zu Hilders, 2) Pfarrer Hohmann zu Batten, 3) Pfarrer Gigrich zu Gersfeld, 4) Pfarrer Krapf zu Kleinsassen, 5) Pfarrer Fenn zu Lahrbach, 6) Pfarrer Lauer zu Neulbach, 7) Pfarrer Eck zu Simmershausen, 8) Pfarrer Hahn zu Wüstensachsen, 9) Pfarrer Endres zu Lütter, 10) Pfarrer Ritschel zu Weyhers, 11) Dechant Glock zu Poppenhausen, sind ihrer bisherigen Functionen als Districts- resp. Lokal-Schulinspectoren enthoben worden.

Cassel, den 24. Juli 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

427. Die Königl. Ober-Schulinspectoren: Seminar-Director Schröter zu Fulda, Land-Dechant Waldner zu Eiterfeld, Land-Dechant Erb zu Johannesberg, Land-Dechant Abel zu Neuhof, Land-Dechant Romb zu Haimbach, Land-Dechant Müller zu Hanau und der Königliche Districts-Schulinspector, Dechant Kleespies zu Orb, sind ihrer Functionen als Ober- resp. Districts-Schulinspectoren enthoben worden.

Gleichzeitig ist der Königliche Seminarlehrer Sermond in Fulda zum commissarischen Kreis-Schulinspector für die katholischen Schulen der Kreise Hanau, Gelnhausen mit dem Amtsbezirk Orb, Schlüchtern und Fulda mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 20. Juli 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

428. Die Verkaufspreise der Königlichen Braunkohlengrube am Habichtswalde werden vom 1. August 1875 ab bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Es kostet das Hektoliter, ab Grube:

a) die Erbstolln'r Kohlen,

Stückkohlen	80	Pfennige,
Erze	32	„
Rätekohlen	67	„
Stübbekohlen	43	„
Gruskohlen	20	„

b) im Scheergraben,

Stückkohlen	60	Pfennige,
Rätekohlen	50	„
Stübbekohlen	34	„
Gruskohlen	14	„

Die Berechnung des Kaufgeldes für die Kohlen geschiehet nicht nach den zur Zeit der Bestellung, sondern nach den am Tage der Verladung geltenden Tarifpreisen.

Die Kohlen-Empfänger wollen darauf achten, daß jeder Geschirrführer mit hiesigen Kohlen sich durch einen mit dem Stempel des Königlichen Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, den 28. Juli 1875.

Königliche Berg-Inspection.

429. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) für den ausgeschiedenen Colon Otto Desenis Nr. 26 zu Beckedorf (Kreis Rinteln) der Bürgermeister Johann Heinrich Siebürger zu Ottensen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Beckedorf;
2) für den auf seinen Antrag als Standesbeamten entlassenen Oekonomen Jakob Naßziger zu Bürgeln (Kreis Marburg) der Lehrer Stauffenberg daselbst zum Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Bürgeln und
3) für den ausgeschiedenen Lehrer Hermann Haas zu Waltringhausen (Kreis Rinteln) der Gastwirth Stedtler zu Bad Nenndorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamts-Bezirk Großnenndorf bestellt worden sind.

Cassel, den 28. Juli 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

430. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. Januar 1874 präsentirten Muthung wird der Basalt- und Bergbau-Actiengesellschaft zu Gießen unter dem Namen

Himmelsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,160,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechszig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Giesel, Amtsgerichtsbezirks Fulda im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.

431. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1874 wird dem Kaufmann Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Jacob

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Frohnhausen und Triebertshausen im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, Oberbergamtsbezirk Bonn, und in den Gemeinden Nesselbrunnen, Weiershausen und Weitershausen im Kreise Marburg, Regierungsbezirk Cassel, Oberbergamtsbezirk Clausthal belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von zwei Millionen einhundert zweiundfünfzig Tausend achthundert sechszig Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Juni 1875.	Clausthal, den 5. Juli 1875.
(L. S.)	(L. S.)
Königl. Oberbergamt.	Königl. Oberbergamt.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 5. März 1875.

Königliches Oberbergamt.

432. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Januar 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Karthause

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,485, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert fünf und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gensungen, Mittelhof, Heßlar und Melgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg, in Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom

24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.

433. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 31. December 1874 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Kronberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,525,63, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend fünfhundert fünf und zwanzig und dreiundsechszig Hundertstel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bergen und Gronau, des Amtsgerichtsbezirks Bergen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal, den 31. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.

„Auf Grund der am 31. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Pauline

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

o, v, w, x, s, r, p, p

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,663, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend sechshundert drei und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bergen und Gronau, des Amtsgerichtsbezirks Bergen, sowie Niederdorfelden, des Amtsgerichtsbezirks Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

Urkundlich ausgefertigt.

Clausthal, den 31. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.

„Auf Grund der am 31. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Aloys

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, g, u, t, s, r, q, p, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,181,649, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundachtzig Tausend sechshundert neun und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bergen und Gronau, des Amtsgerichtsbezirks Bergen, sowie Niederdorfelden, des Amtsgerichtsbezirks Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, werden mit dem Bemerken, daß der gemeinschaftliche Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Hausverwalter Hoppe bei dem Landkrankenhause zu Rinteln ist auf sein Nachsuchen aus dem Dienste geschieden.

Der Apotheker Pape in Obernkirchen ist gestorben und ist die Administration der Apotheke desselben dem Apotheker F. A. Schultze aus Jork übertragen worden.

Der praktische Arzt Dr. med. Daube hat seinen Wohnsitz von Großenlüder nach Bockenheim verlegt.

Der Amtsphysikus Dr. med. Joh. Friedrich Wilhelm Range hierselbst ist gestorben.

An Stelle des von Friedewald verzogenen Dr. med. Johannsen hat sich der Dr. med. Probst als practischer Arzt daselbst niedergelassen.

Dem Landwegewärter Caspar Müller in Bergen ist die zweite Landwege-Bauaufseherstelle im Kreise Hanau mit dem Stationsorte Bergen übertragen worden.

Der bisherige zweite Pfarrer Walther zu Schlüchtern ist zum Pfarrer in Mittelbuchen (Classe Bücherthal) bestellt worden.

Der Dr. med. Conrad Daube hat sich als practischer Arzt in Bockenheim niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 14. August 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

434. Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 2. April d. J. will Ich in Erweiterung Meines Erlasses vom 1. August pr. und unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom 20. Juni 1867 das in der Anlage näher festgestellte Verfahren zur Ermittelung von Militair-Anwärtern genehmigen und hat das Staats-Ministerium die weitere Ausführung zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1875.

[gez.] Wilhelm.

[ggez.] v. Bismarck. Camphausen. Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

An das Staats-Ministerium.

Bestimmungen

über die Ermittelung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltener Stellen.

Seitens der Staats- und Kommunal-Behörden, sowie aller derjenigen Behörden, welchen die Verpflichtung zur Anstellung von Militair-Anwärtern auferlegt ist, erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, falls nicht schon directe Anträge von solchen oder die im §. 20 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen, vom 20sten Juni 1867 näher bezeichneten Nachweisungen vorliegen, durch öffentliche Aufforderung zu Bewerbungen um die erledigten Stellen.

Die Behörden lassen diese Aufforderungen dem in dem Bezirke eines jeden Armee-Korps hierfür besonders bestimmten Landwehr-Bezirks-Kommando, unter gleichzeitiger genauer Mittheilung des Gehalts der Stelle, der an den Bewerber gestellten Anforderungen, sowie aller sonstigen für denselben nothwendigen Angaben zugehen.

Die Bezirks-Kommandos stellen diese Aufforderungen für den Korpsbereich zusammen, lassen sie erforderlichen Falls vervollständigen und senden sie wöchentlich derjenigen Stelle zu, welche die Veröffentlichung nach den Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zu veranlassen hat.

Die Veröffentlichung muß mindestens wöchentlich einmal stattfinden.

Sind seit der Veröffentlichung sechs Wochen verstrichen und hat sich für die vacante Stelle kein qualificirter Militair-Anwärter gefunden, so hat die Behörde in der Besetzung der Stelle freie Hand; jedoch ist sie verpflichtet, von jeder Besetzung einer für Militair-Anwärter reservirten Stelle mit einem Nichtversorgungsberechtigten der oberen Aufsichtsbehörde unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu machen.

Für die umfassende Verbreitung der Vacanzlisten in den Kreisen der Militair-Anwärter wird die Militair-Verwaltung Sorge tragen.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß das in den obigen Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren über die Ermittelung von Militair-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenen Stellen allgemein vom 1. August d. J. ab in Anwendung zu bringen ist.

Zur Entgegennahme der Aufforderungen der Behörden, welche in Form von Vacanzlisten nach dem anliegenden Schema aufzustellen sind, sind folgende Landwehr-Bezirks-Commandos bestimmt rc.:

10) Für den Bezirk des 10. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Commando Hildesheim.

11) Für den Bezirk des 11. Armee-Korps: das Landwehr-Bezirks-Commando Marburg.

Seitens der Militairverwaltung wird beabsichtigt, die Nachweisungen sämmtlicher Bezirks-Commandos über die ihnen angemeldeten erledigten Stellen zusammen zu tragen und diese durch den Druck vervielfältigte Vacanzenliste jeden Freitag den Truppen und Behörden, welche zu einer weiteren Bekanntmachung beizutragen vermögen, durch die Post zugehen zu lassen, außerdem aber noch ein Monats-Abonnement auf die Vacanzenliste zuzulassen.

Um aussichtslosen Anträgen der Militair-Anwärter vorzubeugen, haben die betreffenden Behörden, sobald eine in den Vacanzenlisten von ihnen ausgebotene Stelle definitiv besetzt worden ist, eine kurze benachrichtigende Notiz durch das betreffende Bezirks-Commando in die Vacanzenliste gelangen zu lassen.

Berlin, den 21. Juli 1875.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage [gez.] v. Lenß.

Der Minister des Innern. Im Auftrage [gez.] Ribbeck.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

F. M. I. 9843. II. 12851. IV. 7241.
M. d. J. I. A. 5594.
M. f. d. L. A. 10050.

[Schema

Schema.

Vakanzen-Liste

der bei . . . . durch Militair-Anwärter zu besetzenden Stellen.

№	Die Vakanz ist vorhanden			Einkommen der vakanten Stelle.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Caution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserung vorhanden.	Bezeichnung der Ansprüche, welche an die Bewerber gestellt werden.	Die Bewerbungen sind einzureichen an	Bemerkungen.
	Ort.	Behörde.	Nähere Bezeichnung der Stelle.							
1.	Berlin.	Berlin-Hamburger Eisenbahn.	Kanzlist.	840 Mark Gehalt.	ad b. drei Monate.	Keine Caution.	Ja.	Schöne Handschrift.	die Direction zu Berlin.	
	ꝛc.									
	Bernau.	Magistrat.	Marktmeister.	750 Mark Gehalt, 90 Mark jährlich Kleidergeld, freie Wohnung, 10 Kubikmeter Hartholz.	Auf Lebenszeit.	900 Mark, zur Hälfte durch monatliche Gehaltsabzüge.	bis zu 1200 Mark.	Besondere Energie.	den Magistrat zu Bernau.	

Wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.
Cassel, den 5. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

435. Zur weiteren Erleichterung der Einziehung von Geldern mittelst Postauftrags werden die im §. 34 der Postordnung vom 18. December 1874 unter III. enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung gewöhnlicher Briefe ꝛc. an dritte Personen in solchen Fällen, wo der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter von dem bestellenden Boten nicht angetroffen wird, in der Weise auf Papiere, welche den Postanstalten im Postauftragsverkehr zugehen, ausgedehnt, daß diese Papiere gegen Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages auch an die in den obigen Bestimmungen bezeichneten dritten Personen ausgehändigt werden dürfen. Als Zahlungsverweigerung im Sinne des §. 20 der Postordnung unter X. gilt jedoch nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

Berlin, den 7. August 1875.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Delbrück.

436. Der Termin für den Aufbrauch solcher offenen Geschäftskarten, als Gegenstände der Versendung gegen die Taxe für Drucksachen, bei welchen — entgegen der seit dem 1. Januar d. J. gültigen Bestimmung — die Mittheilung noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, wird mit Rücksicht auf die aus den Kreisen des Handelsstandes zu erkennen gegebenen Wünsche bis zum 1. October d. J. verlängert. Nach dieser Zeit werden nur solche offene Geschäftskarten zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen, welche den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, mithin nicht allein die Größe und Form der gewöhnlichen Postkarten haben, sondern auch auf der Vorderseite nur die Adresse tragen und die gedruckten Mittheilungen auf der Rückseite enthalten.

Berlin W., den 4. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

437. Polizei-Verordnung, die Meldung der Fremden zu Bockenheim betreffend. — Auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande Folgendes für die Stadt Bockenheim hierdurch verordnet:

§. 1. Durchreisende Fremde, welche in Privathäusern wohnen, und Personen, welche sich vorübergehend nur zum Besuch aufhalten, sind binnen drei Tagen von dem Wohnungsgeber auf dem Polizeibüreau schriftlich an- und bei der Abreise innerhalb gleicher Frist abzumelden. Die Gastwirthe und Herbergswirthe haben täglich bis 9 Uhr Morgens alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen Fremde vermittelst schriftlicher Meldung im Polizeibüreau anzumelden.

Die Meldezettel müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Fremden enthalten.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Frankfurt a/M. am 9. August 1875.

Der Polizei-Präsident.

438. Nach Artikel 1 des zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen, in Nr. 10 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 5. März d. J., Seite 155 u. 156 veröffentlichten Uebereinkommens sollen in Zukunft Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien, und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein,

durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Italienischer Staatsangehörigen — sobald dieselben den Nachweis dieser Staatsangehörigkeit geführt haben — innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13ten März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde, resp. sonstiger weiterer Nachweise, namentlich eines Trauerlaubnißscheines oder Wiederaufnahme-Reverses, zu gestatten.

Demzufolge wird in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Italienischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 bezeichneten Attestes der Heimathbehörde allgemein erlassen und für dieselben in Betreff der Trauerlaubnißscheine resp. Wiederaufnahme-Reverse eine generelle Dispensation ertheilt.

Vorstehendes wird auf Grund höherer Anweisung hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 5. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

439. Die in Aussicht genommene Königliche Präparanden-Anstalt zur Vorbildung von Zöglingen für die katholischen Schullehrer-Seminare der Provinz ist am 15. vorigen Monats in der Stadt Fritzlar eröffnet worden.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. März d. J. bemerken wir, daß das jährliche Schulgeld 12 Thlr. = 36 Mark beträgt, und für Wohnung und Beköstigung die Schüler selbst zu sorgen haben. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Anmeldungen sind von jetzt ab an den Vorsteher der Anstalt und ersten Lehrer Pyroth in Fritzlar zu richten, welcher auch wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt Rath und Weisung ertheilen wird.

Cassel, den 4. August 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

440. Der Abschluß der Hanauer evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahr 1874 wird gemäß §. 23 der Statuten vom 30. December 1870 hiermit veröffentlicht.

Einnahme.

1) Kassenbestand aus v. J.	208 Rℓ.	23 Sgr.	9 ₰
2) Ausstände	28 „	11 „	5 „
3) Einkaufsgelder	194 „	21 „	— „
4) Verbesserungsgelder	45 „	21 „	3 „
5) Heirathsgelder	14 „	— „	— „
6) Beiträge	691 „	23 „	3 „
7) Heimfall von Pfarreivacanzen	525 „	13 „	1 „
8) Kapitalzinsen	1230 Rℓ.	26 Sgr.	7 ₰
9) Abgetragene Kapitalien	1412 „	25 „	8 „
10) Insgemein	2 „	13 „	6 „
Summa	4354 Rℓ.	29 Sgr.	6 ₰

Ausgabe.

1) Pensionen an 22 Witwen	1500 Rℓ.	— Sgr.	— ₰
2) Ausgeliehene Kapitalien	1730 „	22 „	10 „
3) Verwaltungskosten	99 „	6 „	6 „
4) Ausstände	191 „	14 „	1 „
Summa	3521 Rℓ.	13 Sgr.	5 ₰
Verglichen, so bleibt Kassenbestand	833 „	16 „	1 „
Das Kapitalvermögen ult. 1873 betrug	26194 „	8 „	5 „
Es beträgt ult. 1874	26509 „	29 „	10 „
Hat sich somit vermehrt um	315 „	21 „	5 „

Hanau, den 31. Juli 1875.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

441. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Professor Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ausgewählte Capitel aus der Landwirthschaftslehre: Derselbe. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wollkunde: Derselbe. Futtergewächsbau: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Director Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Allgem. Pflanzenbau: Dr. Havenstein. Forstbenutzung, Forstschutz u. Taxation: Oberförster Professor Dr. Borggreve. Obstbaumzucht: Akademischer Gärtner Lindemuth. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Ders. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Zuntz. Mineralogie: Professor Dr. Andrae. Experimental-Physik: Ingeniuer Dr. Gieseler. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departem.-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für

chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1875.

Der Director der landwirthschaftl. Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

442. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Mai 1873 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergassessor, Herrn V. Osthues zu Dortmund unter dem Namen

Julian

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,990, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Weidebrunn, Struth, Helmers und Asbach, des Amtsgerichtsbezirkes Schmalkalden im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspathes** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 2. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

443. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergassessor, Herrn V. Osthues zu Dortmund unter dem Namen

Julian

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen äußere Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h,

dessen innere Begrenzung aber mit den Buchstaben:

i, k, l, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,095,910, geschrieben: Zwei Millionen fünf- und neunzig Tausend neunhundert und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Weidebrunn, Struth, Helmers und Asbach, des Amtsgerichtsbezirks Schmalkalden im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Braunsteinerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 2. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Telegraphen-Secretair Greving in Straßburg i. Els. ist die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station in Hanau übertragen, der Telegraphen-Secretair von Romatowski ist von Hanau nach Düsseldorf, und der Ober-Telegraphist Mögenburg von Mainz nach Gießen versetzt, sowie der Telegraphen-Candidat Ehermann in Hanau zum Telegraphisten ernannt worden.

Der Apotheker Heinrich Lagisse, bisher in Netra, hat die Frank'sche Apotheke in Sontra angekauft.

Der Pharmazeut Friedrich Walther aus Gießen hat als Administrator die Führung der Rust'schen Apotheke in Gersfeld übernommen.

Dem Pharmazeuten Caspar Wehler aus Cappel ist die Verwaltung der Apotheke in Niederaula übertragen worden.

Dem Amtswundarzte Ernst zu Oldendorf ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die practischen Aerzte Dr. med. Suchier und Dr. med. Hanau haben sich, ersterer zu Birstein, letzterer zu Gelnhausen niedergelassen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Habenicht nach Worbis zur Erledigung kommende Oberförsterstelle zu Obernkirchen ist dem Oberförster Urff zu Paderborn vom 1. September cr. ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel.

Berlin, den 18/27. August 1875.

1.50 Stempel.

Auf die Eingabe vom 31. Juli d. J. übersenden wir dem Vorstande die anliegende Urkunde wegen Genehmigung des in der General-Versammlung vom 28. Mai cr. beschlossenen Nachtrags zu dem revidirten Statut der

Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig

mit dem Bemerken, daß der Betrag des dazu verwendeten Stempels mit M. 1,50 durch Postvorschuß eingezogen worden ist.

Das Königl. Ober-Präsidium in Hannover, sowie die Königlichen Regierungen sind ermächtigt worden, den gedachten Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde durch ihre Amtsblätter zu veröffentlichen, dabei zugleich auf diejenige frühere Amtsblattsnummer hinzuweisen, durch welche die Concession und die Statuten der Versicherungsbank bekannt gemacht worden sind und die entstehenden Kosten von dem Vorstande einzuziehen.

Die eingereichten Belagsblätter folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Stüve.

An
t Vorstand der Allgemeinen
nfall-Versicherungs-Bank
zu
Leipzig.

L. d. J. I. A. 6273.
L. f. H. 2c. IV. 11,665.

Nachtrag zum Revidirten Statut
der
Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

In der am 28. Mai d. J. stattgehabten dritten ordentlichen General-Versammlung sind in statutarisch vorgeschriebener Weise (cfr. § 38 al. 2 der Statuten) von der General-Versammlung einzelne Paragraphen der Statuten abgeändert worden, und lauten dieselben nunmehr wie folgt:

§ 29. Ueber eine Vermehrung, Abänderung oder Verschmelzung der Gefahren-Classen bestimmt die General-Versammlung.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Aufnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine ꝛc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann exclusive seiner eigenen Stimmen, zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Eisenbahn-Gesellschaften üben dieses Stimmrecht nur als Mitglieder der Gefahren-Classe D (für ihr Arbeits- und Betriebs-Personal) aus, während ihnen als Mitglieder der Gefahren-Classe G kein, beziehentlich kein weiteres, Stimmrecht zusteht.

§ 51. **Nothwendige Eigenschaften der Aufsichts-Raths-Mitglieder.** Zu Mitgliedern des Aufsichts-Rathes sind nur solche selbstständige Bankmitglieder, beziehungsweise bevollmächtigte Beamte derselben, wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenz-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seinen Functionen als Mitglied des Aufsichts-Rathes enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichts-Raths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. (§ 38 sub 4.)

Es muß jedoch, soweit thunlich, jede Gefahren-Classe in dem Aufsichts-Rathe durch mindestens eines ihrer Mitglieder vertreten sein.

§ 66. **Remuneration des Aufsichts-Rathes.** Der Aufsichts-Rath bezieht für seine Mühewaltungen eine jährliche Tantième von 5 Procent der jeweiligen Gelder des Reservefonds, jedoch höchstens von 250000 Thalern (§ 92). Die Vertheilung des Tantièmen-Betrages unter sich bestimmt der Aufsichts-Rath. Den auswärtigen Aufsichts-Raths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten gewährt.

§ 68. **Legitimation des Vorstandes.** Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichts-Rathes und der General-Versammlung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bank und die unmittelbare Leitung der Geschäfte ist einem, aus drei Mitgliedern bestehenden, collegialisch organisirten Vorstande übertragen. Der Aufsichts-Rath hat diese drei, im Wesentlichen gleich berechtigten Directoren zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu wählen und zu bestimmen, wer den Vorsitz unter ihnen führen soll. Der Geschäftsgang und die Arbeitsvertheilung im Vorstande ist durch eine Instruction des Aufsichts-Rathes zu regeln. Die Namen der Vorstandsmitglieder, sowie jeden Personenwechsel darin, hat der Aufsichts-Rath durch die Blätter der Bank (§ 105) öffentlich bekannt zu machen.

§ 72. **Leitung der Geschäfte und Zeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter.** Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichts-Rathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln. Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Documente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit letztere nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes oder dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma **Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.**

Der Vorstand, beziehentlich: In Stellvertretung des Vorstandes

zu zeichnen, und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Directoren beziehentlich Stellvertretern zu vollziehen.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Procent demselben zufließen (§ 78), sowie aus den verwirkten nnd eingezogenen Conventionalstrafen (§§ 14, 25) gebildet.

Derselbe soll die Höhe von 250000 Thalern nicht überschreiten.

Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond wieder zu.

Sobald er das Maximum von 250000 Thalern erreicht hat, werden u. s. w. (wörtlich wie früher).

Berlin, den 20/31. August 1875.

1.50 Stempel. Auf die Eingabe vom 2. d. M. übersenden wir dem Vorstande die anliegende Urkunde wegen Genehmigung des in der General-Versammlung vom 28. Mai cr. beschlossenen Nachtrags zu dem Statute der

Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig,

mit dem Bemerken, daß der Betrag des dazu verwendeten Stempels mit 1 Mark 50 Pfennigen durch Postvorschuß eingezogen worden ist.

Das Königliche Oberpräsidium in Hannover, sowie die Königlichen Regierungen sind ermächtigt worden, den gedachten Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde durch ihre Amtsblätter zu veröffentlichen, dabei jedoch auf diejenige frühere Amtsblattsnummer hinzuweisen, durch welche die Concession und das Statut der Versicherungs-Genossenschaft bekannt gemacht worden sind, und die entstehenden Kosten von dem Vorstande einzuziehen.

Die eingereichten Belagsblätter folgen anbei zurück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Ribbeck.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Stüve.

An
Vorstand der Deutschen Unfall- und
validitäts-Versicherungs-Genossenschaft
zu
Leipzig.

M. d J. I. A. 6291.
f. H. x. IV. 11,759.

Nachtrag zum Statut

der

Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

In der am 28. Mai 1875 stattgehabten zweiten ordentlichen General-Versammlung sind von derselben einige Paragraphen der Statuten abgeändert worden, sodaß die ersteren nunmehr wie folgt lauten:

§ 19 A, 3.

„Bei nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls solche länger als vier Wochen dauert und eine Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit pro Monat (zu 30 Tagen gerechnet) eine Rente von 3 Procent (oder 1 pro Mille pro Tag) der Versicherungs-Summe, im Ganzen jedoch nicht über sechs Monate. Diese Rente wird nach Beendigung der Kur oder falls diese — ausschließlich der ersten 28 Tage — nicht länger als sechs Monate dauert, nach Ablauf der letzteren Frist postnumerando gezahlt. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt.

Eine Vergütung für eine kürzere als 28tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich (— gegen eine angemessene Prämien-Erhöhung —) mit ausgedehnt ist. Letzteren Falles wird pro Tag der ärztlich zu bescheinigenden Dauer der Arbeitsunfähigkeit 1 pro Mille der Versicherungs-Summe entschädigt."

§ 58.

„Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Genossenschaft nach den vom Aufsichts-Rathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln.

Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit die letzteren nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichts-Rathes oder von dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma:

Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.
Der Vorstand:
N. N. N. N.
beziehentlich in Stellvertretung des Vorstandes: N. N.

zu zeichnen und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern bez. Stellvertretern zu vollziehen".

§ 64 A, 3.

„Für schleunigste ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen (die Kosten für ärztliche Hilfe und Krankenpflege trägt das Mitglied)".

Druck: Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Sonnabend den 21. August 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12ten August 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8371 das Gesetz, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 1. Juli 1875; und unter

Nr. 8372 das Gesetz, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Vom 21. Juli 1875.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14ten August 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8373 die Verordnung, betreffend die Bildung von Gerichten für die Kreise Meppen und Lingen in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1875; und unter

Nr. 8374 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1875, betreffend die Vollendung des Baues und die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875 für Rechnung des Staats erworbenen Eisenbahn von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

444. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 u. 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

445. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das gesammte Staats-Papiergeld der Deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Hierbei wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen, betreffend die Außerkurssetzung des Deutschen Staats-Papiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22sten Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

446. In Ausführung der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. (Amtsbl. Seite 181) hat der Herr Finanz-Minister weiter angeordnet, daß die mit dem 1. Juli cr. außer Cours gesetzten Halbguldenstücke süddeutscher Währung und die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges von jetzt ab bis zum 31. October laufenden Jahres auch bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte in Zahlung angenommen, sowie gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hanau, den 12. August 1875.

Königliches Haupt-Steueramt.

447. **Magdeburger Privatbank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 10. d. M., — betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, à 100 Mark — fordern wir die Inhaber unserer sämmtlichen auf Thaler-Währung lautenden Noten hierdurch auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausche gegen neue Apoints bei unserer Casse bis zum 31. December c. zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Juni 1875.

Der Aufsichtsrath: Deneke. Die Direction: de la Croix.

448. **Danziger Privat-Actien-Bank.** — Nach Vorschrift des Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 rufen wir unsere sämmtlichen, auf Thalerwährung lautenden Noten, soweit sie nicht schon eingerufen und präcludirt sind, hierdurch auf und fordern die Inhaber solcher Noten, in Gemäßheit des §. 22 unseres Statuts auf, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen 100-Mark-Noten bei unserer Kasse einzuliefern.

Danzig, den 5. Juli 1875.

Die Direction: Schottler. Biber. Mix.

449. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 20sten v. M. zu genehmigen geruht, daß die Ausnahme-Bestimmungen, welche im §. 2 des Reglements vom 16./20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, bezüglich der Berliner Schutzmannschaft gegeben worden sind, auf sämmtliche Schutzmannschaften der Monarchie ausgedehnt worden. Demgemäß können in die Schutzmannschaften Unteroffiziere schon nach neunjähriger, anstatt zwölfjähriger Dienstzeit im Heere oder der Marine angestellt werden und die Schutzmänner erhalten demnächst nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft den Civil-Versorgungsschein; Leute der Schutzmannschaft aber, welche entweder zwölf Jahre als solche, oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit zwölf Jahre gedient haben, ohne invalide zu sein, den Civil-Anstellungsschein.

Cassel, den 11. August 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

450. Die Inhaber der auf 100, 50, 20 und 10 Thaler lautenden Noten unserer Bank, welche bisher diese Thalernoten nicht zur Einlösung oder zum Umtausch in Marknoten präsentirt haben, werden hierdurch aufgefordert, diese auf Thaler lautenden Noten spätestens bis zum ersten December dieses Jahres bei uns Behufs der Einlösung oder des Umtausches einzureichen. Diese Aufforderung geschieht nach §. 11 unseres Bankstatuts unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutz gegen die Präklusion sind nicht zulässig; vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusions-Termins gegen alle Diejenigen ein, welche die aufgebotenen Noten nicht eingereicht haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten zu Gunsten der Bank werthlos sind, und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Görlitz, den 15. August 1875.

Communalständische Bank für die Preußische Ober-Lausitz.

451. Für den verstorbenen Oberbürgermeister Nebelthau und den Bürgermeister Weise ist als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadt Cassel der Stadtsecretair Wissenbach hier und für den ausgeschiedenen Beigeordneten Johann Müller zu Haueda der jetzige Beigeordnete Johannes Cramme daselbst als Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Haueda bestellt worden.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau ist an Stelle des Oberbürgermeisters Cassian in Hanau, welcher nunmehr als zweiter Stellvertreter des Standesbeamten fungiren wird, das Stadtrathsmitglied Cornelius Huber daselbst bestellt worden.

Ferner bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sitz des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wallenstein vom 15ten d. M. ab nach Oberhülsa verlegt und in Folge dessen die Beauftragung des Oberförsters Euler resp. des Försters Scholz zu Wallenstein mit den Geschäften des Standesbeamten bezw. dessen Stellvertreters von jenem Zeitpunkte ab zurückgezogen ist. Dagegen ist der Lehrer Stanfenberg zu Oberhülsa zum Standesbeamten und der Bürgermeister Sinning dortselbst zum Stellvertreter desselben bestellt worden.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

452. Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt.

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apo-

theker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medizinalgewichte d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzissionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 369 zu 2 des Strafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 13. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

453. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. Januar d. J. ist der zu Bremen domicilirten Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, den 13. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

454. **Polizei-Verordnung,** die Meldung der Fremden zu Bockenheim betreffend. — Auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande Folgendes für die Stadt Bockenheim hierdurch verordnet:

§. 1. Durchreisende Fremde, welche in Privathäusern wohnen, und Personen, welche sich vorübergehend nur zum Besuch aufhalten, sind binnen drei Tagen von dem Wohnungsgeber auf dem Polizeibüreau schriftlich an- und bei der Abreise innerhalb gleicher Frist abzumelden. Die Gastwirthe und Herbergswirthe haben täglich bis 9 Uhr Morgens alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen Fremde vermittelst schriftlicher Meldung im Polizeibüreau anzumelden.

Die Meldezettel müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Fremden enthalten.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Frankfurt a/M. am 9. August 1875.

Der Polizei-Präsident.

455. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Schlüchtern** ist auf den 14. October d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. künft. Monats unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheins, eines Revaccinatsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Liebusch in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel, den 9. August 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

456. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ist auf den 14. October d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 20sten k. Mts. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 9. August 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

457. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. Beginn des neuen Schuljahrs am 4. October 1875. Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroskopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie ꝛc. ꝛc., Weinbau, Weinbehandlung ꝛc. ꝛc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 300 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim den 14. August 1875.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

458. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 21. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Hanau

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

e, f, g, m, l, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,182,150, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundachtzig Tausend einhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Oberissigheim und Rüdigheim, des Amtsgerichtsbezirks Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 20. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Frischauf

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, e, f, g, k, l, m, n, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,572,506, geschrieben: Eine Million fünfhundert zweiundsiebenzig Tausend fünfhundert sechs Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bruchköbel und Oberissigheim, des Amtsgerichtsbezirks Hanau, sowie Langendiebach, des Amtsgerichtsbezirks Langenselbold im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 21. December 1873 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer, Herrn Wilhelm Schwarz zu Frankfurt a/M., unter dem Namen

Bruchköbel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,182,500, geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundachtzig Tausend fünfhundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Bruchköbel, Niederissigheim, Oberissigheim und Roßdorf, des Amtsgerichtsbezirks Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt unter dem heutigen Tage, werden mit dem Bemerken, daß der gemeinschaftliche Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Dr. med. Ludwig Georg Carl Pfeiffer hier ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Apotheker Friedrich Wilhelm Hiller aus Rinteln ist die persönliche Concession zur Errichtung und Führung einer Apotheke in Netra ertheilt worden.

Der bisherige Steuer-Executionsgehülfe Georg Blumenstein zu Witzenhausen ist zum Steuerexecutor der dasigen Steuerkasse bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Sonnabend den 28. August **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 21. August 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1081 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 20. August 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. August 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8375 das Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

459. Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern findet nach den Bestimmungen im §. 64 der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt gegenwärtig eine außerordentliche Revision der Statuten statt, und es hat ein vorläufiger, von der Revisions-Commission aufgestellter (zweiter) Nachtrag zu den Statuten die Allerhöchste Genehmigung mittelst Ordre vom 26. Juli d. J. erhalten.

Von den Aenderungen in diesem zweiten Nachtrage treten die der §§. 5, 9 und 59 sofort, die der §§. 10 und 21 mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Die Haupt-Kasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des zweiten Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 9. August 1875.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

460. Polizei-Verordnung, die Meldung der Fremden zu Bockenheim betreffend. — Auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande Folgendes für die Stadt Bockenheim hierdurch verordnet:

§. 1. Durchreisende Fremde, welche in Privathäusern wohnen, und Personen, welche sich vorübergehend nur zum Besuch aufhalten, sind binnen drei Tagen von dem Wohnungsgeber auf dem Polizeibüreau schriftlich an- und bei der Abreise innerhalb gleicher Frist abzumelden. Die Gastwirthe und Herbergswirthe haben täglich bis 9 Uhr Morgens alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen Fremde vermittelst schriftlicher Meldung im Polizeibüreau anzumelden.

Die Meldezettel müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Fremden enthalten.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach der Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Frankfurt a/M. am 9. August 1875.

Der Polizei-Präsident.

461. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der Locomobilen zum Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen. — Ueber die Benutzung der Locomobilen zum Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen verordnen wir zur Verhütung von Unglücksfällen und zur Beseitigung der die Benutzung ohne dringenden Grund vielfach erschwerenden bisherigen Anordnungen der Polizeibehörden auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 für den Umfang unseres Bezirks Nachstehendes:

§. 1. Locomobilen dürfen nur unter Leitung und in beständiger Anwesenheit eines mit ihrer Construction und Behandlungsweise vertrauten Sachverständigen in Betrieb gesetzt und darin erhalten werden.

§. 2. Sie müssen am Eingang und Ausgang des Schornsteins mit einem Funkenfänger versehen sein und dürfen nur mit Steinkohlen geheizt werden. Während des Betriebes der Locomobilen sind die Aschenkasten mit Wasser zu füllen und außerdem mehrere mit Wasser gefüllte Gefäße, sowie ein Gefäß zur Aufnahme der Schlacken in Bereitschaft zu halten.

§. 3. Locomobilen müssen bei ihrer Aufstellung mindestens drei Meter entfernt von Gebäuden, Schobern, Stroh, Dünger und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen bleiben. Näher als 10 Meter an öffentlichen Fahrwegen darf die Aufstellung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche den Aufstellungsplatz besonders anzuweisen und dabei die Sicherheit des Verkehrs, namentlich die Verhütung des

Scheuwerdens der Zugthiere zu berücksichtigen hat, erfolgen.

§. 4. Mit der Locomobile darf nicht bei Nacht gearbeitet werden. Treten Unterbrechungen des Betriebes während des Tages ein, so ist die Locomobile zu bewachen. Nach beendigter Benutzung ist das Feuer in derselben mit Wasser zu löschen; das Feuer herauszuziehen ist untersagt.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

§. 6. Die für einzelne Theile des hiesigen Regierungsbezirks über diesen Gegenstand erlassenen polizeilichen Anordnungen werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Cassel, den 17. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

462. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungen für das Winter-Semester 1875—1876. Beginn am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6) Futterbau, Privatdocent Dr. Müller.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, Dr. Pietrusky.
8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9) Schafzucht, derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11) Fütterungslehre, Privatdocent Dr. Müller.
12) Landwirthschaftliches Repetitorium, Professor Dr. Rohde.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftl. Technologie, Prof. Dr Trommer, und damit verbunden
16) Praktische Demonstrationen in entsprechenden Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Dammann.
18) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
19) Thierärztliche Geburtshülfe, derselbe.
20) Thierärztliche Klinik, derselbe.
21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
23) Düngerlehre, derselbe.
24) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
25) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
26) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
27) Pflanzenphysiologie I. Theil, derselbe.
28) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
29) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
30) Geognosie, Professor Dr. Scholz.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
32) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Minnigerode.
33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge durch Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königl. Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Kulturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen aller Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und das thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhülfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lese-Institut, die landwirthschaftliche Modell-, Producten- und Düngersammlung, die Ackergeräthe- und Wollproben-Sammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralien-Cabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obst-Modellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden, welche sämmtlich bei der Universität immatriculirt werden, steht zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht

zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Wohnung nehmen die Studirenden entweder in Eldena oder in Greifswald in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann bedürftigen Studirenden, die sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet haben, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270 bis 310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220 bis 260 Thaler. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie Eldena enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die k. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Eldena, im Juni 1875.

Der Director der Kgl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

Geh. Reg. Rath Dr. E. Baumstark.

463. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau. Beginn des neuen Schuljahrs am 4. October 1875. Unterrichtsgegenstände: Botanik (Anatomie, Pflanzenkrankheiten, Uebungen im Mikroskopiren), Physik und physikalische Chemie, Zoologie, Mathematik, allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, Obstbaumzucht, Pomologie rc. rc., Weinbau, Weinbehandlung rc. rc., Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen, Projectionslehre, Feldmessen, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau.

Statuten der Anstalt sind durch die unterzeichnete Administration zu beziehen; auch wird die Unterbringung der Schüler in Geisenheim diesseits vermittelt.

Zugleich wird bemerkt, daß einige Staatsstipendien zum Jahresbetrage zwischen 150 bis 300 Mark vacant geworden sind; wegen deren Erlangung wolle man sich rechtzeitig an den Unterzeichneten wenden.

Geisenheim den 14. August 1875.

Königl. Administration. Arndts, Regierungsrath.

464. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1875/76 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte), b. allgemeine Ackerbaulehre, c. landwirthschaftliche Betriebslehre, d. practische Uebungen.
Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues (Agriculturchemie), b. Abriß der anorganischen Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente, c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Carl Koch:
a. Landwirthschaftliche Botanik, b. Dendrologie.
Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops.
Anmeldungen für a. in der Universitäts-Quästur, für b. in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten.
Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht, b. allgemeine Züchtungs-Principien, c. Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. Ueber Krankheiten der Hausthiere, b. über Pferdekenntniß.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra. Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen. Futterberechnungen. Landwirthschaftliche Buchführung.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Maschinen-Mechanik.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Kaiserlicher Postbaurath Tuckermann:
Landwirthschaftliche Baulehre.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Scheibler:
Ueber Spiritus- und Zuckerfabrikation.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Kammergerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Dr. Wittmack:
a. Ueber die Verfälschung der Nahrungsmittel, b. technologische Botanik, 1. Theil (Gespinnst- und Oelpflanzen).
Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

16) Dr. Oscar Brefeld:
a. Entwickelungsgeschichte parasitischer Pilze, mit besonderer Berücksichtigung der durch sie verursachten Krankheiten der Kulturgewächse, b. Mikroskopisches Practicum.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Ober-Roßarzt Zorn:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1875. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn (Dorotheenstraße 38, 39) entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums im Lesezimmer, Schützenstraße Nr. 26, Anmeldung hierzu ebendaselbst im Königlichen landwirthschaftlichen Museum, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen dieses Museums.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Leipziger Platz Nr. 10 und ist von 10—1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben werden: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennige pro Vorlesung; c. Gebühr für die Ausfertigung von Studienzeugnissen 3 Mark.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction hierselbst (Behrenstraße 28) bezogen werden. Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Fliedner zu Hanau zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Volkmarsen;

die Referendare Court, Osius und Otto zu Gerichts-Assessoren;

Gerichtsbote Hartmann zu Volkmarsen zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Rotenburg;

die Hülfsboten Henrich, Heilemann, Burghard, Wegehenkel, Gerhard, Thumeyer und Kohlstädt zu Amtsgerichtsboten und Executoren bei den Amtsgerichten zu Volkmarsen, Witzenhausen, Neustadt, Rentershausen, Homberg, Spangenberg und Oberkaufungen.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Göbel zu Cassel ist Behufs seines Uebertrittes in die allgemeine Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Dem Rechtsanwalt Kersting zu Hofgeismar ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Gestorben sind: Rechtsanwalt Burhenne zu Cassel, Gerichtsbote Fiedler zu Orb, Gefangenwärter Breiding zu Cassel.

Amtsgerichtsbote Frank zu Rotenburg ist in Folge des wider ihn ergangenen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig geworden.

Der Postamts-Assistent Schmidt in Treysa ist zum Postexpediteur in Borken, Reg.-Bez. Cassel, ernannt, der Abiturient Gercke in Corbach ist als Posteleve angenommen und der Gastwirth Achenbach in Gilserberg zum Postagenten daselbst bestellt worden.

Der Postagent Werner zu Wilhelmshöhe ist in Folge der Umwandlung der dortigen Postagentur in eine Postexpedition aus dem Postdienste ausgeschieden. Der Postexpediteur Nagel in Borken, Reg.-Bez. Cassel, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Wahl des ordentlichen Prof. Dr. Dohrn zum Rector der Königl. Universität Marburg für das Amtsjahr 1875/76 ist die höhere Bestätigung ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Sonnabend den 11. September **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

465. Polizei-Verordnung, betreffend das Anspannen der Hunde. — Ueber die Benutzung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken erlassen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 nachfolgende polizeiliche Vorschriften für den Umfang unseres Regierungsbezirks:

1. Wer einen Hund zum Anspannen benutzen will, hat dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes nachzusuchen.

Findet diese den Hund zum Anspannen tauglich, so ertheilt sie einen Erlaubnißschein, welcher eine kurze Beschreibung des Hundes und die Angabe des Gewichts enthält, zu dessen Fortschaffung er benutzt werden darf.

Der Erlaubnißschein, welchen der Führer des betreffenden Fuhrwerks stets bei sich zu haben und den Polizeiofficianten auf Verlangen vorzuzeigen hat, wird bis zum Jahresschluß ertheilt und es muß, wenn der Hund ferner zum Anspannen benutzt werden soll, jährlich die Erneuerung der Erlaubniß unter Vorzeigung des Hundes eingeholt werden.

Bissige Hunde dürfen nicht angespannt werden.

2. Als Führer der mit Hunden bespannten Fuhrwerke dürfen nur über 14 Jahre alte Personen verwendet werden. Der Führer hat die Hunde während des Fahrens an einer Leine zu leiten. Wenn er innerhalb der Städte, Dörfer oder Bahnhöfe anhält, so darf er die Hunde nicht angeschirrt stehen lassen, sondern hat sie auszuspannen und in einem gehörig verwahrten Raume unterzubringen oder an einer Leine mit sich zu führen.

3. Weder die Führer noch sonstige Personen dürfen auf mit Hunden bespannten Fuhrwerken sitzen, auch dürfen solche Fuhrwerke die Fußwege, Banquetts und Trottoirs nicht befahren, vielmehr haben sie die fahrbaren Wege einzuhalten und dabei alle Vorschriften über das Ausweichen der sonstigen Fuhrwerke zu befolgen.

4. Mit Hunden darf niemals im Galopp und innerhalb der Ortschaften, auf Brücken, sowie überhaupt nach eingetretener Dunkelheit stets nur im Schritt gefahren werden.

5. **An den von Hunden gezogenen Fuhrwerken ist der Namen und Wohnort des Eigenthümers in dauernder Weise deutlich ersichtlich zu machen.**

6. **Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet.**

7. Die über diesen Gegenstand für einzelne Theile unseres Bezirks früher erlassenen polizeilichen Anordnungen werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Cassel, den 20. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

466. Kölnische Privat-Bank. — In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des §. 16 unseres revid. Statuts rufen wir die sämtlichen, auf

10, 20, 50 und 100 Thaler

lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

467. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der Indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin, den 24. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

468. Nachdem der Christian Emil Derschow zu Frankfurt a. M. die ihm gestattete Führung einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Schiffsexpedienten John Mooger in Hamburg niedergelegt hat; so wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die von dem 2c. Derschow gestellte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit der Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben werden ist.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird 2c. Derschow von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Hauptagent für den Schiffsexpedienten Mooger entbunden werden.

Cassel, den 30. August 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

469. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung

vom 18. März d. J. in Nr. 26 des Anzeigers, die Niederlegung der Führung einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern seitens des Christian Emil Derschow zu Frankfurt a. M. für den Schiffsexpedienten J. W. Weselmann in Hamburg (in Firma Weselmann & Comp.) betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß ꝛc. Derschow die Geschäftsführung als Auswanderungs-Hauptagent für ꝛc. Weselmann wieder übernommen hat. Cassel, den 30. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

470. Dem Comité der Lenne-Lahn-Bahn ist von dem Herrn Handelsminister die Erlaubniß zur Ausführung der Vorarbeiten für den Bau einer Secundair-Eisenbahn von Altenhunden nach Cölbe und Dillenburg bis zum 1. October 1876 ertheilt worden, was wir unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit zur Nachachtung bekannt machen.

Cassel, den 30. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

471. In Stelle des Regierungs-Assessors Kost ist der Regierungs-Assessor Graaf bei der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. zum Expropriations-Commissar bezüglich der auf Grundlage des kurhessischen Expropriations-Gesetzes vom 2. Mai 1863 durch die gedachte Behörde noch zu regelnden Grunderwerbungen bestellt worden.

Cassel, den 31. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

472. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Gemeinde Schreckebach, Kreises Ziegenhain, gehörige Mühle des Johann Heinrich Reidt, statt der früheren Bezeichnung „Lumpenmühle" den Namen „Brückenmühle" erhalten hat.

Cassel, den 28. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

473. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Gymnasiallehrer Hillebrand zu Weilburg zum Kreisschulinspector für die katholischen Schulen in den früheren Provinzen Niederhessen und Oberhessen, sowie in den Kreisen Rinteln, Hersfeld, Hünfeld und Gersfeld mit dem Wohnsitz in Hünfeld commissarisch bestellt und gleichzeitig die seitherigen katholischen Ober-Schulinspectoren: Landdechant Müller zu Cassel, Landdechant Kreisler zu Fritzlar, Landdechant Müller zu Amöneburg, Seminar-Director Schröter zu Fulda von ihren Functionen als Ober-Schulinspectoren, den Letztgenannten nunmehr auch in Beziehung auf die Schulen im Landkapitel Hünfeld, enthoben haben.

Cassel, den 23. August 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

474. Den Mitgliedern der Hanauer evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse diene hiermit zur Nachricht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh zu Cassel dem §. 2 der Statuten dieser Kasse vom 30. December 1870 unter „Nr. 91 Dalherda" als eine zur Theilnahme an der Kasse weiter berechtigte Pfarrstelle zugesetzt wurde.

Hanau, den 5. August 1875.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

475. Nachtrag zu den Statuten der städtischen Spar- und Vorschußkasse zu Schlüchtern. — Nachdem in Folge der Generalverfügung der Königl. Regierung zu Cassel vom 8. Januar 1875 A. I. 470 der Stadtrath und Bürgerausschuß zu Schlüchtern sich über den untenstehenden Nachtrag zu den Statuten der Spar- und Vorschußkasse daselbst vom 10. Februar 1873 vereinigt haben, auch der Entwurf dazu auf dem Bürgermeisteramte daselbst, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle und durch das Kreisblatt zu Schlüchtern, vom 15. Mai d. J. an, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegen hat und dagegen in den nächstfolgenden zwei Monaten keine Einwendung erhoben worden ist, so wird nunmehr, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königl. Regierung zu Cassel, Folgendes festgesetzt:

Einziger Paragraph: Der aus den vollen jährlichen Zinsüberschüssen der Spar- und Vorschußkasse zu bildende und durch seine eigenen Zinsen zu ergänzende Reservefonds wird auf zehn Procent der gesammten Passivmasse festgesetzt. Zu Gemeindezwecken können deshalb nur diejenigen Ueberschüsse der Spar- und Vorschußkasse verwendet werden, welche den Reservefonds übersteigen.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz des §. 8 der Statuten vom 10. Februar 1873 treten hiermit außer Kraft. Schlüchtern, den 20. Juli 1875.

Der Bürgermeister: Hafner. Der Ausschußvorsteher: H. Schäfer.

476. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Landwirthsch. Winter-Schule, gegründet im Jahre 1818.) — Die Eröffnung des Unterrichts findet am 19. October statt. Das Lehrpersonal besteht aus folgenden Herren: Director Dr. Medicus, Geh. Hofr. Dr. Fresenius, Depart.-Thierarzt Groll, ordentlicher Lehrer Dr. Freiherr v. Canstein, Landesgeologe Dr. Koch, Generalsecret. Dr. Klaas und Docent Dr. Fresenius. Der Unterricht umfaßt alle Haupt- und Nebenfächer der Landwirthschaftslehre nebst den vorbereitenden Wissenschaften. Wiesbaden bietet auch sonstige Bildungsmittel aller Art. Weitere Auskunft gewähren Prospectus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten des Instituts, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 25. August 1875.

Director Dr. Medicus.

477. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Hochfeld IV

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,164, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Damm, Altenvers, Reimershausen, Oberwalgern, Lohra und Stedebach, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

478. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Hochfeld II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,780, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Nesselbrunn, Dilschhausen und Ellnhausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 15. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

479. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. Juli 1874 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weserhütte bei Lollar unter dem Namen

Landesgrenze I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,462, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert zwei und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niederklein und Schweinsberg, Amtsgerichtsbezirks Kirchhain und von Rüdigheim, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

480. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft, Gebrüder Stumm zu Neunkirchen, unter dem Namen

Löwenstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem denselben bereits unterm 8. September 1869 zur Gewinnung von Eisenerzen verliehenen Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,124, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert vier und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zwesten und Oberurf, Amtsgerichts Jesberg, des Kreises Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

481. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Herrn Ludwig Bennekemper zu Dortmund unter dem Namen

Ernestus

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,917, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert siebenzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Reimershausen, Altenvers und Oberwalgern, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 11. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

482. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft, Gebrüder Stumm zu Neunkirchen, unter dem Namen

Schiffelborn

das Bergwerks-Eigenthum in dem denselben bereits unterm 12. September 1869 zur Gewinnung von Eisenerzen verliehenen Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse vom 7. August 1869 mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,181,873, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundachtzig Tausend achthundert drei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zwesten, Schiffelborn und Oberurf, Amtsgerichts Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 13. August 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Brauns zu Oberhülsa ist zum Pfarrer in Schrecksbach (Classe Neukirchen) und der bisherige Pfarrverweser Biskamp zu Sielen zum Pfarrer in Nesselröden (Classe Sontra) bestellt worden.

Der bisherige Rector Adam zu Felsberg ist zum Pfarrer in Dagobertshausen, Classe Melsungen, bestellt worden.

Der Inspector Burchardt beim Landkrankenhause zu Bettenhausen ist als Inspector und Kassirer an die ständische Irren-Heilanstalt zu Marburg versetzt und der Militair-Pensionär Eisenberg zum Inspector und Kassirer bei dem Landkrankenhause zu Bettenhausen bestellt worden.

Der Kreisbote Damm zu Homberg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bergassessor Kuhlemann zu Clausthal ist verstorben, der Hütteninspector Siegemann zu Ocker ist zum Hüttenwerks-Director zu Herzog Julius- und Frau Sophienhütte, der Factor Frölich zu St. Andreasberg zum Hütteninspector zu Ocker und der Schichtmeister und Secretair Kolle zu Segeberg zum Factor bei dem Hüttenamte zu St. Andreasberg ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätar Ernst Julius Theodor Leitan hier ist zum Kanzlisten der Königl. Direction der Main-Weserbahn, der Stations-Diätar Heinrich Wolff zu Gensungen zum Stations-Assistenten unter Versetzung nach Neustadt, der Telegraphist Andreas Koch zu Gensungen zum Stations-Assistenten daselbst, der Diätar Carl Adolph Bürkner in der Güterexpedition der Main Weserbahn zum Stations-Assistenten des Expeditionsdienstes und der Stations-Vorsteher 2ter Klasse Conrad Schmulbach zu Fronhausen unter Versetzung nach Treysa zum Stations-Vorsteher 1ster Klasse ernannt worden.

Der Landrath v. Trott zu Gelnhausen ist mit der commissarischen Verwaltung der Amtmannsstelle in Orb bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der Dr. med. Adolph Eduard Brauer aus Fritzlar hat sich als Arzt in Großenlüder niedergelassen.

Die Diätare Elbe zu Fronhausen, Fronhäuser zu Marburg, Rujus daselbst und Stieler zu Frankfurt sind unter Belassung auf ihren Stationsorten zu Stations-Assistenten des Expeditionsdienstes; der Stationsdiätar Schneider zu Wabern, die Diätare Blancke zu Dortelweil und Heberer zu Großkarben sind zu Stations-Assistenten des äußeren Dienstes, Ersterer unter gleichzeitiger Versetzung nach Zimmersrode, Letztere unter Belassung auf ihren respectiven Stationsorten ernannt worden.

Der Stations-Assistent Siebert von Guntershausen ist in gleicher Eigenschaft nach Fronhausen versetzt worden.

Der Regier.-Kanzlist, Kanzlei-Secretair Sprengel ist zum Kanzlei-Inspector bei der Königl. Regierung zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 22. September 1875.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 16. September 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1082 den Erlaß, betreffend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. September 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1083 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. September 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8376 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landeskreditanstalt zu Hannover. Vom 24. Juli 1875; unter

Nr. 8377 die Verordnung, betreffend die Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. Vom 30. August 1875; und unter

Nr. 8378 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1875, betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militärpersonen, welche dem preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 gehabt haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Es sind Mir auch im Laufe dieses Sommers bei verschiedenen Veranlassungen, — Enthüllungen von Denkmälern, Erinnerung an Schlachttage, und ganz besonders jetzt bei der Feier des Tages von Sedan, — sehr zahlreiche Kundgebungen von Vereinen, von Festgenossen und auch von Einzelnen zugegangen, die eine treue Anhänglichkeit an Mich und eine rege Theilnahme an den Ehrentagen der Armee bethätigen. — Da Ich nicht Allen direkt und persönlich danken konnte, wünsche Ich, das hierdurch zu thun, damit Jeder der an diesen Kundgebungen Betheiligten wisse, daß dieselben Meinem Herzen wohlgethan haben. — Ich ersuche Sie, Vorstehendes bekannt zu machen.

Berlin, den 8. September 1875.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

483. Auf Ihren Bericht vom 26sten d. M. genehmige Ich, daß die Städte Gnesen im Regierungsbezirke Bromberg, Königshütte im Regierungsbezirke Oppeln und Bockenheim im Regierungsbezirke Cassel vom 1. Januar 1876 ab aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt werden.

Berlin, den 30. August 1875.

[gez.] **Wilhelm.**

An den Finanz-Minister. [ggez.] v. Camphausen.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten v. M. wird hiermit bekannt gemacht mit dem Anfügen, daß die bisher zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte Rinteln, Schmalkalden und Gelnhausen auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten v. M. IV. 7844 vom Anfange des Jahres 1876 ab, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1820 Beilage B. Nr. 4 in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden sind.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

484. Bekanntmachung, betreffend die Zusammenberufung des Communallandtags des Regierungsbezirks Cassel. — Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Communallandtags des Regierungsbezirks Cassel auf den 3. October d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel, den 20. September 1875.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

485. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das gesammte Staats-Papiergeld der Deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Hierbei wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen, betreffend die Außerkurssetzung des Deutschen Staats-Papiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22sten Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

486. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. September 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

487. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebsergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1874, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1874 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1873 verbliebenen und über die im Jahre 1874 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 8. September 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

488. In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. August d. J. sind die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks von uns angewiesen worden, die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges in Beträgen von mindestens 1 Mark gegen Reichskupfermünzen umzutauschen.

Cassel, den 7. September 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

489. Magdeburger Privatbank. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Juni c. bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Einlieferung unserer sämmtlichen auf Thaler-Währung lautenden Noten spätestens am 31. December d. J. bei unserer Kasse erfolgen muß, widrigenfalls alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen und letztere mithin alsdann werthlos sind.

Magdeburg, den 11. September 1875.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

490. Mit Bezug auf Art. 18 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 und auf §. 19 unseres Statuts vom 15. April 1850 fordern wir die Inhaber unserer Banknoten über 10 Thlr., 20 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 200 Thlr. hierdurch auf, dieselben in der Zeit

vom 15. bis 31. December d. J.

Behufs der Einlösung bei unserer Kasse zu präsentiren.

Berlin, den 20. September 1875.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

491. Dem Medizinal-Assessor Dr. Kind zu Cassel ist für die Kreise Cassel, Hofgeismar, Witzenhausen, Eschwege und Marburg, dem Apotheker Dr. Dronke zu Bockenheim für die Kreise Hanau, Gelnhausen und Fulda die Beaufsichtigung gewerblicher Anlagen unter Beilegung der Befugnisse eines Fabrik-Inspectors nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai 1853 auf Widerruf übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die betreffenden Kreis- und Orts-Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, den amtlichen Requisitionen dieser Aufsichtsbeamten Folge zu geben, denselben bei Revisionen gewerblicher Anlagen auf Erfordern Assistenz zu leisten, und überhaupt jede innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung den gedachten Beamten zur Erfüllung ihrer Amtsfunctionen zu Theil werden zu lassen.

Die Verpflichtung der Polizeibehörden zur ferneren Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften werden durch die Bestellung dieser Aufsichtsbeamten nicht alterirt.

Cassel, den 9. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

492. Für den Bürgermeister Müller zu Sannerz resp. dessen Stellvertreter, Ausschußmitglied und Gutsbesitzer Hermann Mai daselbst, ist der Lehrer Hahn daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sannerz und der Bürgermeister Müller zum Stellvertreter desselben bestellt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ronshausen ist an Stelle des auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab ausscheidenden

Stations-Assistenten a. D., Steinmetz zu Hönebach, der Schreiner George Geyer dortselbst bestellt.

Cassel, den 15. September 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

493. In Ausführung des Gesetzes vom 31ten Mai d. J., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlicher Congregationen der katholischen Kirche, ist der Königliche Commissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung zu Fulda zum staatlichen Commissarius für die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassungen der gedachten Orden und ordensähnlichen Congregationen innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks ernannt worden.

Cassel, den 15. September 1875.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

494. Nachstehende Abänderungen der Statuten der Sparkasse zu Treysa vom 1. December 1860:

§. 6 erhält folgende Fassung: Die Einlagen werden von 1 Mark an mit 3½ bis 4 pCt. nach der durch die jeweiligen Verhältnisse gebotenen Bestimmung der städtischen Behörden jährlich verzinst. Die Bruchtheile einer Mark werden nicht verzinst.

§. 19 erhält folgende Fassung: Die Verwendung der Ueberschüsse der Sparkasse kann erst durch die städtischen Behörden bestimmt werden, wenn der Reservefonds zehn Prozent der Passivmasse erreicht worden ist, und bedarf der Genehmigung der Regierung.

Treysa, den 23. März 1875.

Der Stadtrath.

Der Bürgermeister [gez.] Stephan. (L. S.)

Die Stadtrathsmitglieder: H. Ludwig, G. Credé, L. Noll, J. Asteroth, J. Krauße, J. Hellwig. Koch, H. Ludwig.

Der Ausschuß.

Der Ausschußvorsteher [gez.] J. Happel. [L. S.]

Die Ausschußmitglieder: M. Gimbel, Asteroth, P. Henkel, Stoll, L. Siebert, W. Krauße.

Vorstehender Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse in Treysa wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bestätigt.

Cassel, den 30. August 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

[L. S.] [gez.] Kühne.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Treysa, den 13. September 1875.

Der Bürgermeister Stephan.

Vt. Ludwig.

495. Die von Geiselbach nach Gelnhausen führende Uebergangsstraße wird als solche vom 1. October d. J. an aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hanau, den 15. September 1875.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

496. Die durch unsere Bekanntmachung vom 27sten März d. J. publicirte Frachtermäßigung für Steinkohlen, Braunkohlen, Coke, Briquets, Erze, Roheisen, Schlacken und für folgende Steine, als: unbearbeitete Bruchsteine, Pflastersteine, Steinschrotten, Steinplatten zu Trottoirs, auch Saum- und Bordsteine zur Befestigung von Wegen und Plätzen, sowie Ziegelbrocken zu Wegen und zu Deich- und Uferbauten bei Beförderung in Wagenladungen — findet vom 20sten d. Mts. an auch auf den Verkehr nach und von der Bahnstrecke Nordhausen-Tettenborn Anwendung.

Der desfalls zu dem Tarife für den diesseitigen Lokalverkehr herausgegebene Nachtrag kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden. Hannover, den 8. September 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Die Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst: Friderici zu Cassel, Schaumberg zu Guntershausen, Ortwein zu Butzbach, Kann zu Gießen sind — letzterer unter Versetzung nach Bockenheim — zu Königl. Güterexpedienten, und der Stations-Assistent für den Expeditionsdienst Krug, sowie der Lademeister Diätar Blankenburg zu Frankfurt a. M., ersterer zum Königl. Stations-Einnehmer daselbst, letzterer zum Lademeister auf Station Fronhausen ernannt worden.

Der Diätar des Telegraphendienstes Peter Föhr zu Frankfurt ist zum Telegraphisten der Main-Weser-Bahn ernannt und nach Station Cassel versetzt worden.

Zu Postagenten sind bestellt: Der Bahnhofs-Vorsteher Güth in Mönchehof, der Apotheker Hilcker in Netra, der Gutsbesitzer Prinz in Niederorke, der Gastwirth Kropp in Hainzell und der Einwohner Fern in Niederbeisheim.

Die Postagenten Dippel in Mönchehof, Lagisse in Netra und Hübenthal in Niederbeisheim sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Kreiswundarzt Dr. R. Scheffer ist zum Dirigenten des hier zu errichtenden Impf-Institutes für die Provinz Hessen-Nassau ernannt,

dem Bauinspector Preußer die Kreisbaumeisterstelle in Schmalkalden übertragen,

dem Kreisbaumeister Maurer in Schlüchtern der rothe Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Landwegebau-Aufseher Ludolph ist von Friedewald nach Ginnheim im Kreise Hanau, der Landwegebau-Aufseher Strüver von Peppenhausen nach Friedewald versetzt worden.

Der Kreisbote Böttcher zu Hünfeld ist auf Nachsuchen aus seinem Amte entlassen worden.

Amtsgerichts-Secretair Hofmann zu Felsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht I. zu Cassel versetzt.

Gerichtsbote Stecher zu Eiterfeld ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht und dem Amtsgericht zu Fulda ernannt.

Gestorben ist: Amtsgerichts-Secretair Schütz zu Oldendorf und Gerichtsbote Schwarz zu Kirchhain.

Der Kanzlei-Diätar Christoph Winter ist zum Regierungs-Kanzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung bestellt,

der Regierungs-Kanzlist Dörich bei der Königl. Regierung zu Coblenz ist zu der hiesigen Königlichen Regierung

und der Regierungs-Kanzlist Zeiß bei der hiesigen Königlichen Regierung zu der Königlichen Regierung in Coblenz übernommen worden.

Der Baumeister Bornmüller ist zum Kreisbaumeister in Frankenberg ernannt.

Der practische Arzt Carl August Rudolph Julius Neumeyer in Spangenberg ist gestorben.

Der Hilfsprobator Böschen ist zum Secretair bei der Landesdirection bestellt worden.

Der Telegraphen-Candidat Mahnke in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Scheling in Cassel ist verstorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Sonnabend den 2. October **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

497. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 13. August d. J. will ich der Stadtgemeinde Cassel zur Erwerbung derjenigen Grundstücke, welche behufs Vollendung der Victoria-Straße bis zur Hohenzollern-Straße und der Weißenburg-Straße bis zur Victoria-Straße in Cassel nach Maßgabe des von dem Stadtbaumeister daselbst unter dem 4. Mai d. J. bescheinigten Nivellements- und Situationsplanes erforderlich sind, hierdurch das Enteignungsrecht verleihen.

Die vorgelegten Pläne erfolgen anbei zurück."

Schloß Babelsberg, den 18. August 1875.

[gez.] **Wilhelm.**

[ggez.] Dr. Achenbach.

An den
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel, den 22. September 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

498. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 11. August d. J. genehmige Ich, daß der zur Anlage der vier Straßen um das neue Infanterie-Kasernement bei Cassel nach Maßgabe des Straßen-Bauplanes für Wehlheiden erforderliche Terrain, welches zur Herstellung von Straßenzugängen nach dem gedachten Kasernement unentbehrlich ist, im Wege der Expropriation für den Militair-Fiskus eigenthümlich erworben werden darf.

Schloß Babelsberg, den 21. August 1875.

[gez.] **Wilhelm.**

[ggez.] Graf zu Eulenburg. v. Kameke.
Dr. Achenbach.

An die
Minister des Innern, des Kriegs und für Handel rc.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 21. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

499. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

500. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 7. Juni d. J. will Ich der Stadtgemeinde Cassel behufs Verbreiterung des Weinbergsweges, wie solche in dem zurückfolgenden Situationsplane blau eingetragen ist, zur Erwerbung der hierzu erforderlichen Fläche von 5,53 Aren von dem dem Staatsrath Wöhler gehörigen, im Steuerkataster von Cassel unter J. N. 178 verzeichneten Grundstücke das Enteignungsrecht hiermit verleihen."

Bad Ems, den 11. Juni 1875.

[gez.] Wilhelm.
[ggez.] Dr. Achenbach.

An den
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel am 23. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

501. Bei der heute öffentlich bewirkten 21. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien 4. 129. 154. 252. 308. 331. 350. 454. 461. 525. 588. 595. 820. 860. 982. 1025. 1130. 1140. 1172. 1180. 1223. 1245. 1347. 1452. 1486 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

502. Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hiermit das nachfolgende Pferde-Aushebungs-Reglement. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 12. Juni 1875.

[gez.] Wilhelm.
[ggz.] Camphausen. Gr. z. Eulenburg. v. Kameke

An die
Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

Pferde-Aushebungs-Reglement. — Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden an Stelle der Verordnung vom 24. Februar 1834 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet. Für den Umfang eines Regierungsbezirks, beziehungsweise für sämmtliche zum Bereich des betreffenden Armee-Korps gehörenden Kreise eines Regierungsbezirks bleibt in der Regel ein und derselbe Offizier in Thätigkeit.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Regierungen, Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Landdrosteien, Landdrosten, Kreishauptmänner, Oberamtmänner und Oberamtsbezirke.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militair-Kommission.

§. 2. Der Ober-Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3. Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und in kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine
A. Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Der Regierungs-Präsident läßt nach dem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance wegfällt, eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Kreise des Bezirkes zusammenstellen, die dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die zusammengestellte Uebersicht über die Resultate der Vormusterung in der Provinz wird, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden gezogen ist, von den oberen Provinzial-Behörden an die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen eingereicht.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen. B.

§. 10. Der Ober-Präsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzial-Behörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Offiziere, Militair-Aerzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Aerzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Ober-Präsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Muste-

rungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die **Aushebung** und **Abnahme** der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach **einen** Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Ober-Präsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine **Aushebungs-Kommission** gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungs-Präsident schon im Frieden den Civil-Kommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1) ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25. Zu **Taxatoren** müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 4 Mark pro Tag und Reisekosten mit 2 Mark pro Meile liquidirt werden.

§. 26. Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen **Prüfung** unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die **ausgewählten** Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28. Bei der **Abschätzung**, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Korps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzial-Behörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

E. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach
F. Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33. Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . Mark
geschrieben . . . . Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum)
Die Aushebungs-Kommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zu-

stehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formu-
G. lar G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ober-Präsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ober-Präsidenten und dem General-Kommando zu melden.

Der Ober-Präsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an die oberen Provinzial-Behörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Regierungs-Präsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen. H.

Die Regierungs-Präsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Ober-Präsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 1. September 1875. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Anlage A. (zu §. 7.)

Uebersicht der im Kreise . . . . Bezirk . . . . bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

1. Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Vormusterung pro 18 . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				6. Mithin a. Mehr				6. Mithin b. Weniger				7. Bemerkungen.
			Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summa	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summa	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summa	Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	Summa	
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Im Mobilmachungsfall hat der Armee-Corps-Bezirk zu stellen und zwar:																		
	für das mte Armee-Corps						—	—	—	—									
	für das nte Armee-Corps						—	—	—	—									
	Dazu 33⅓ % Reserve						—	—	—	—									
	Summa .						—	—	—	—									
	Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf . .						—	—	—	—									
	Manko am Bedarf.						—	—	—	—									

Anlage B. (zu §. 9.)

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)

Nationale der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Kreise . . . . Musterungsbezirk . . . .

*) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.				9.					10.
Nr. der Mähnentafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.		Größe.	Alter.	Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen. *)
				Wallach.	Stute.	Centimeter.	Jahr.	Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	Für welchen Truppentheil.	1. Taxator. ℳ	2. Taxator. ℳ	3. Taxator. ℳ	Durchschnitts-Betrag in Zahlen. ℳ	Durchschnitts-Betrag in Worten. Mark.	

*) 1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.
2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen. —

Anlage D. (zu §. 25.)

Eidesformular für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession) Amen.

Anlage E. (zu §. 32.)

Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landessitte Kummt- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich: pro Gespann: 1 Train- (Fahr-) Peitsche, 5 Bindestricke, 1 Achsschmierbüchse, 1 Handlaterne, 1 neue Kardätsche und 1 Striegel; — pro Pferd: 1 Deckengurt und 1 großer Futtersack.

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. — Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu § 32.)

Verzeichniß der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör, aus dem Kreise . . . . Musterungsbezirk . . . .

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln u. Halfterketten.	6 Fahrpeitschen.	7 Bindestricke.	8 Achsschmierbüchsen.	9 Handlaterne.	10 Striegel.	11 Kardätschen.	12 Deckengurte.	13 Große Futtersäcke.	14. Für welchen Truppentheil.	15. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						16. Bemerkungen. *)
														1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnitts-Betrag		
														Taxator.				in Zahlen.	in Worten.	
														ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	

*) In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G. (zu §. 34.)

Nr. des Aushebungs-Nationale.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . zur Armee-Mobilmachung . . . .
Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . .
" Geschlecht . . . .
" Größe . . . . Centimeter
" Alter . . . . Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . ℳ geschrieben: . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . ℳ geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage H. (zu §. 38.)

Uebersicht über das Resultat des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde im . . . .

1. Nr.	2. Kreis.	3. Zahl der Musterungsbezirke.	4. Gesammt-Pferdebestand.	5. Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				6. Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde.				7. Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3 %.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

503. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar 1873 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Liegnitz, Schleswig, Cöln und Trier bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. [gez.] v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 25. September 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

504. Die dem Haupt-Agenten Kaufmann John Schneider in Marburg unter dem 8. März 1870 ertheilte Gestattung zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch die Schiffsexpedienten Johann Heinrich Philipp Schröder und Comp. in Bremen ist von heute ab für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks auch auf die Beförderung von Auswanderern über Hamburg ausgedehnt worden.

Cassel, den 21. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

505. Donnerstag den 13. October d. J. findet zu Gelnhausen eine Generalversammlung der Mitglieder der Hanauer evang. Pfarrwitwenkasse statt, wozu dieselben hiermit eingeladen werden. Gegenstände der Berathung sind: Erhöhung der Witwenpensionen und die Beiträge der Mitglieder.

Hanau, den 27. September 1875.

Die Direction der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

506. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von Gelnhausen nach Geiselbach im Königreich Bayern führende Uebergangsstraße für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen vom 1sten October d. J. an aufgehoben wird.

Cassel, den 23. September 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

507. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Littr. A. Nr. 181, 183, 249,
— B. „ 487, 530, 619,
— C. „ 767, 775, 920.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Abschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten pro $^{1}/_{2}$ 1870 Lit. B. Nr. 574,
pro $^{1}/_{2}$ 1872 Lit. A. Nr. 328 Lit. C. Nr. 773,
„ $^{1}/_{2}$ 1873 — A. „ 323 — C. „ 827,
„ $^{1}/_{2}$ 1875 — B. „ 442 — C. „ 733
und 791. Marburg, den 23. September 1875.

Der Stadrath. Rudolph.

508. Bei der am 21sten d. M. durch den Stadtrath vorgenommenen Verloosung der für das laufende Jahr einzulösenden Partial-Obligationen des städtischen Anlehens vom 1. Mai 1867 im Betrage von 30,000 Thlr. sind

von Lit. A. die Nrn. 6 u. 136 à 100 Thlr.,
„ Lit. B. „ „ 83 u. 122 à 50 „

gezogen und zur Rückzahlung auf den 31. December d. J. bestimmt worden.

Die Inhaber dieser Partial-Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verzinsung nur bis zum Rückzahlungstermin stattfindet und die Rückzahlung durch die hiesige Kämmereikasse gegen Rückgabe der Obligationen und Zinscoupons und Talons erfolgt.

Bockenheim, den 23. September 1875.

Der Bürgermeister Temme.

509. Die Liste derjenigen Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde der Stadt Cassel, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1875, die Vermögensverhältnisse in den katholischen Kirchengemeinden betreffend, zur Theilnahme an der demnächst stattfindenden Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter für die hiesige katholische Kirchengemeinde berechtigt sind, wird vom 30. September bis einschließlich den 13. October d. J. in dem hiesigen Einwohner-Melde-Amt (Polizeidirections-Gebäude, Zimmer Nr. 2) zur Einsichtnahme aufgelegt, woselbst auch etwaige Einsprüche dagegen geltend zu machen sind.

Indem die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1 der dem erwähnten Gesetze beigefügten Wahlordnung zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Auflegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zuläßig sind.

Cassel, den 28. September 1875.

Der für die Leitung der Wahl ernannte Vorstand.
In dessen Namen der Vorsitzende: Schmitt.

510. Nachdem die Verwendung des Fischwassers im Fuldafluß von dem Wehr bei der Neuenmühle bis zum Wehr an der Unterneustädter Mühle dahier als Laichschonrevier höheren Orts bestimmt worden ist, so wird dies mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der §§. 30 und 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai v. J. jede Art des Fischfanges in diesem Revier, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirthschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet und gestattet wird, sowie die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm rc. bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft untersagt ist.

Cassel, den 12. September 1875.

Der Commissar für die Ausführung des Fischerei-Gesetzes.

511. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die am 17ten d. M. in Frankfurt a. M. vor Notar und Zeugen stattgehabte Verloosung für die einunddreißigste Rückzahlungsrate des von der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30. Juni 1844 aufgenommenen 3½ procentigen Anlehens von 500,000 fl. im 24 Guldenfuße folgende Nummern bestimmt worden sind:

Lit. A. Stück à 1000 fl. Nr. 69. 77. 126. 132. 161. 165. 209. 236.
„ B. „ à 500 fl. Nr. 12. 128. 176. 197. 231. 254. 263. 270.
„ C. „ à 250 fl. Nr. 14. 24. 33. 35. 77. 118. 166. 238. 370. 380.

ferner für die dreizehnte Rückzahlungsrate des unterm 30. Juni 1862 aufgenommenen 4procentigen Anlehens 1,200,000 fl. Vereinsmünze, von welchem Obligationen zum Werthe von 602,000 fl. emittirt worden sind, folgende Nummern:

Lit. A. Stück à 1000 fl. Nr. 60. 112. 133.
„ B. „ à 500 fl. Nr. 42. 53. 91. 203. 237. 375

bestimmt worden sind.

Die Einlösung der vorstehend bezeichneten Obligationen beider Anlehen, bei welchen die dazugehörigen Zinscoupons mit abgeliefert werden müssen, findet Ende December d. J. bei unserer Hauptkasse hier und außerdem am 31. December d. J. bei der Stationskasse zu Frankfurt a. M. mittelst Zahlung statt. Im Falle späterer Einlösung werden Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab nicht mehr vergütet.

Schließlich machen wir bekannt, daß von den in den vorhergehenden Jahren ausgeloosten Obligationen noch folgende zur Einziehung rückständig sind:

1) Aus der Verloosung vom Jahre 1873:
Lit. A. Nr. 203 à 1000 fl.
„ B. Nr. 304 à 500 fl.
des 4procentigen Anlehens.

2) Aus der Verloosung vom Jahre 1874:
a. Lit. B. Nr. 167 à 500 fl.
„ C. Nr. 149 à 250 fl.
des 3½ procentigen Anlehens.
b. Lit. A. Nr. 90. 135 à 1000 fl.
„ B. Nr. 52 à 500 fl.
des 4procentigen Anlehens.

Wiesbaden, den 27. September 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

512. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1874.

Cassel, den 25. September 1875.

Königl. General-Brandversicherungs-Commission.

513. Danziger Privat-Actien-Bank. — Nach Vorschrift des Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 rufen wir unsere sämmtlichen, auf Thalerwährung lautenden Noten, soweit sie nicht schon eingerufen und präcludirt sind, hierdurch auf und fordern die Inhaber solcher Noten, in Gemäßheit des §. 22 unseres Statuts auf, dieselben baldigst zur Einlösung oder zum Umtausch gegen 100-Mark-Noten bei unserer Kasse einzuliefern.

Danzig, den 5. Juli 1875.

Die Direction.

Personal-Chronik.

Der Landrath Bock in Witzenhausen ist gestorben und die interimistische Verwaltung des dadurch erledigten Amtes dem Kreissecretair Sandrock in Witzenhausen übertragen worden.

Der Materialien-Verwalter Merle zu Sollingerhütte ist zum Werks-Assistenten bei der Berginspection Clausthal und

der Oberbergamts-Büreau-Assistent Geyer zum Geheimen Registrator bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheit ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Brauer zu Großenlüder hat seinen Wohnsitz in Marburg genommen.

Der Dr. med. Xaver Brögger aus Fretter hat sich als praktischer Arzt rc. in Großenlüder niedergelassen.

Der Kreisphysikus des Kreises Fritzlar Dr. Theodor Gießler ist in gleicher Eigenschaft in den Stadtkreis Cassel versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Sonnabend den 16. October **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. September 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1084 die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875; unter

Nr. 1085 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Curantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875; unter

Nr. 1086 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. Vom 21. September 1875; und unter

Nr. 1087 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. September 1875.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 15. October 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1088 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 13. October 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. September 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8379 die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27sten September 1875; unter

Nr. 8380 den Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz. Vom 4. März 1875; unter

Nr. 8381 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1875, betreffend die Aufhebung des Untersuchungs-Amts in Malmedy; und unter

Nr. 8382 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1875, betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

514. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der Lübisch-Hamburgischen Curantwährung sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875. — Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat, der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) folgende Silbermünzen der Lübisch-Hamburgischen Curantwährung, nämlich: Lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler), Dreimarkstücke (48 Schillinge) Lübeckischen Gepräges, 12-Schillingstücke, 2-Schillingstücke, 1-Schillingstücke (s. g. schweren Schillinge), $\frac{1}{2}$-Schillingstücke (Sechslinge), $\frac{1}{4}$-Schillingstücke (Dreilinge), Lübeckischen, Hamburgischen oder Mecklenburgischen, auch Rostocker oder Wismarer Gepräges;

2) die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) Mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) Mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke Mecklenburgischen, Rostocker und Wismarer Gepräges;

3) nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten Silbermünzen Kurbrandenburgischen und Preußischen Gepräges: die bis zum Jahre 1810 geprägten $\frac{2}{3}$-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke, die bis zum Jahre 1768 geprägten $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$-Thalerstücke, die bis zum Jahre 1785 geprägten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder Preußische Achtzehnkreuzerstücke), die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$-Thalerstücke;

4) die für die ehemals Polnischen Landestheile der Preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($\frac{1}{60}$- und $\frac{1}{180}$-Thaler) Preußischen Gepräges;

5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten $\frac{1}{3}$-Reichsthaler und $\frac{2}{3}$-Reichsthaler Markgräflichansbacher und bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. October 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge),

die 8- Schillingstücke, die 4- Schillingstücke Lübeckischen, Hamburgischen oder Mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3. Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten October, November und December 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Debember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 4. Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2.

die Lübeckischen Speziesthaler	zu 4 M.	50	Pf.	Reichsm.
" Dreimarkstücke	" 3	" 60	"	—
" Zweimarkstücke	" 2	" 40	"	—
" Einmarkstücke	" 1	" 20	"	—
" 12 Schillingstücke . . .	" —	" 90	"	—
" 8 —	" —	" 60	"	—
" 4. —	" —	" 30	"	—
" 2 —	" —	" 15	"	—
" 1 — (s. g. schwere Schillinge)	" —	" 7½	"	—
" ½ — (Sechsl.)	" —	" 3¾	"	—
" ¼ — (Dreil.)	" —	" 1⅞	"	—

Zu §. 1 Nr. 2: die Mecklenburgischen s. g. leichten Schillinge zu 6¼ Pf. Reichsmünze, die Theilstücke derselben, nämlich: die Mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge), die Mecklenburgischen Viertelschillinge (Dreilinge), die Mecklenburgischen Zweipfennigstücke (⅙ Schillinge), die Mecklenburgischen Einhalbpfennigstücke (⅛ Schillinge), die Mecklenburgischen Einpfennigstücke (1/12 Schillinge) nach Verhältniß, der Schilling zu 6¼ Pfennig Reichsmünze gerechnet.

Zu §. 1 Nr. 3:

die ⅔- Thalerstücke . . .	zu 2 M.	—	Pf.	Reichsm.
" ½- —	" 1	" 50	"	—
" ¼- —	" —	" 75	"	—
" ⅕- —	" —	" 60	"	—
" reducirten ⅕- Thalerstücke	" —	" 60	"	—
" — 1/10- —	" —	" 30	"	—

Zu §. 1 Nr. 4: die Drei-Kupfergroschen zu 5 Pf. Reichsmünze, die Ein-Kupfergroschen zu 1⅔ Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 5: die Ansbacher und Bayreuther ½- Thaler zu 2⅓ Mark Reichsmünze, die Ansbacher und Bayreuther ¼- Thaler zu 1⅙ Mark Reichsmünze.

§. 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 304 bis 306 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten October, November und December 1875 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pf. Reichsm., oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, bei der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände, bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse.

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, bei den Landeskassen in Sigmaringen, bei den Kreiskassen, bei den Kassen der Königlichen Steuerempfänger, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland, bei den Bezirkskassen in den Hohenzollerschen Landen, bei den Forstkassen, bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie bei den Neben-Zoll- und -Steuerämtern.

Berlin, den 1. October 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

515. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie X. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. — Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie X. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 18ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 21. September 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte

unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. October 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 10. October 1875.

Königliche Regierung.

516. In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. August d. J. sind die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks von uns angewiesen worden, die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges in Beträgen von mindestens 1 Mark gegen Reichskupfermünzen umzutauschen.

Cassel, den 7. September 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

517. Kölnische Privat-Bank. — In Ausführung der Vorschrift des Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und auf Grund des §. 16 unseres revid. Statuts rufen wir die sämtlichen, auf **10, 20, 50 und 100 Thaler** lautenden Noten unserer Bank hiermit ein und fordern die Inhaber derselben auf, solche zur Einlösung gegen Baar oder zum Umtausch gegen Noten à 100 Mark an uns einzuliefern.

Köln, den 19. Juli 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

518. Bei der am 21sten d. M. durch den Stadtrath vorgenommenen Verloosung der für das laufende Jahr einzulösenden Partial-Obligationen des städtischen Anlehens vom 1. Mai 1867 im Betrage von 30,000 Thlr. sind

von Lit. A. die Nrn. 6 u. 136 à 100 Thlr.,
„ Lit. B. „ „ 83 u. 122 à 50 „

gezogen und zur Rückzahlung auf den 31. Dezember d. J. bestimmt worden.

Die Inhaber dieser Partial-Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Verzinsung nur bis zum Rückzahlungstermin stattfindet und die Rückzahlung durch die hiesige Kämmereikasse gegen Rückgabe der Obligationen und Zinscoupons und Talons erfolgt.

Bockenheim, den 23. September 1875.

Der Bürgermeister Temme.

519. Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der Indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest" versehen sein. Das Gesammt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin, den 30. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

520. Polizei-Verordnung, betreffend das Tabakrauchen innerhalb der Waldungen. — Zur Verhütung der Gefahren, welche für die Waldungen durch das Tabakrauchen innerhalb derselben entstehen, ertheilen wir, nachdem bereits durch den kurhessischen Forststraftarif vom 30. December 1822 Nr. 189 das Rauchen im Walde aus einer Pfeife ohne Deckel mit Strafe bedroht ist, auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 für den Umfang unseres Bezirks nachstehende weitere polizeiliche Vorschrift:

1. In den Waldungen ist für die Zeit vom 1sten März bis zum 1. November jedes Jahres das Rauchen von Cigarren außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege untersagt.

2. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, den 28. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

521. Bekanntmachung, die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Jahre 1874 betreffend. — Nachdem die vorgedachte, von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Jahres-Rechnung revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen und dem Revisions-Protokolle vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten, den Mitgliedern dieser Wittwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit.

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1874.

Soll: nach dem Etat pro 1874.			Soll: nach der vor. Rechnung.			Soll: Ueberhaupt.			Dagegen ist: Zugang.			Dagegen ist: Abgang.			Mithin ist wirkliches Soll.			Titel.	Gegenstand.	Ist.			Rest.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
																			Einnahme.							
—	—	—	984	—	10	984	—	10	—	—	—	—	—	—	984	—	10	—	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1873	984	—	10	—	—	—	
1193	10	—	404	21	8	1598	1	8	—	—	—	483	5	1	1114	26	7	I.	Antrittsgelder	1100	11	8	14	14	11	
2602	6	5	—	—	—	2602	6	5	—	—	—	42	15	—	2559	21	5	IIa.	Kapitalzinsen	2559	21	5	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	IIb.	Abgetragene Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	
8083	12	10	35	13	5	8118	26	3	63	20	8	12	13	—	8170	3	11	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	8130	3	11	40	—	—	
6752	—	—	12	13	11	6764	13	11	8	5	4	—	—	—	6772	19	3	IV.	Beiträge der Gemeinden rc.	6772	19	3	—	—	—	
102	8	7	—	—	—	102	8	7	9	5	8	5	—	—	106	14	3	V.	Sonstige Einnahmen . .	106	14	3	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—	—	—	
18733	7	10	1436	19	10	20169	27	8	81	1	8	543	3	1	19707	26	3	—	Summa der Einnahme	19653	11	4	54	14	11	
									—	—	—	462	1	5												
																			Ausgabe.							
371	20	9	—	—	—	371	20	9	—	—	—	39	16	10	332	3	11	I.	Verwaltungskosten . . .	332	3	11	—	—	—	
11443	2	2	—	—	—	11443	2	2	195	27	10	—	—	—	11639	—	—	II.	Zur Anlegung als Kapital	11639	—	—	—	—	—	
6661	12	9	62	15	—	6723	27	9	—	—	—	1077	22	10	5646	4	11	III.	Pensionen	5533	19	11	112	15	—	
257	2	2	—	—	—	257	2	2	477	20	3	—	—	—	734	22	5	IV.	Sonstige Ausgaben . . .	734	22	5	—	—	—	
18733	7	10	62	15	—	18795	22	10	673	18	1	1117	9	8	18352	1	3		Summa der Ausgabe	18239	16	3	112	15	—	
									—	—	—	443	21	7					Mithin Bestand	1413	25	1				

Cassel den 27. September 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

522. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 11. September c. I. B. 5825 wird der nachstehende Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. October 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. Juni 1875, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. — Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und Gesetz vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 25.) —

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) beschlossen:

I. zu §. 101. Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abholung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionairen nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionair nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionair nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionair dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensions-Empfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensions-Empfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102. A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 u. 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militair-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulage, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militairkurhause oder in einer militairischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invaliden-Pension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des §. 102 b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionairs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensions-Empfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensions-Etat der Pensionair steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensions-Regulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschcompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militairbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionair zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a. der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);

b. des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;

c. des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob

dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht: bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wieviel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Executionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 pCt. des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar, wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionscompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871, bezw. der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte 2c. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionair seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invaliden-Kompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invaliden-Pension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunkts der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung 2c. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der erstere Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militairdienste im Civildienste beschäftigt worden, so werden die sechs Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von sechs Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegs-Invaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102 c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871, erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits vor dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102 c. keine Anwendung.

Auf die nach dem 21. Juli 1871 im Civildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet §. 102 c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften. (Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle).

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Civil-Versorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Civildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Civil-Versorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahn-Verwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Civil-Versorgungsberechtigter auferlegt ist.

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle. 1) Die Dienstzulage §. 74 wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Copialien oder ähnliche Bezüge im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1 c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militairpensionsetat der Empfänger steht, bezw. welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marine-Pensionaire zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionaire hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militairkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Abs. 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionaire mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Civildienste später angestellten oder beschäftigten Pensions-Empfänger nach Ablauf der im §. 102 c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Abs. 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104. 1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- bezw. Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionairs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Civildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionair nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des §. 106 Abs. 1 (1 unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionair aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- rc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionair in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102 c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle rc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung rc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102 c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105. Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106. 1. Nach den im §. 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des im §. 102 c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionaire, welche gegen Entgeld als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist, oder ob es im einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 6 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militairanwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionaire, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener u. dgl. m.) sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht blos aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionair in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Centralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kon-

troliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§. 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen principieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle. 1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militairpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Civil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionaire, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a. falls sie der Armee angehört haben, aus Militairpensionsfonds;
b. falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c. falls ihnen daneben gleichzeitig eine Civilpension zuerkannt ist, aus Civilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militairpension am Jahresschlusse aus dem Militairpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- &c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionaire finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effectiv gewährten Civilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militair- resp. Marine Pensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nr. 1 c. aus Civilfonds verauslagten Militairpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militairpensionsfonds erstattete Betrag von . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist“,

dient zur Justifizirung der Militairpensionsrechnung.

Für Pensionaire der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militairkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Instituten-Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionairen ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension bezw. des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Civilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verstümmelungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invaliden-Pension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Civildienste in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensions-Regulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler. In Vertr.: [gez.] Delbrück.

523. Die Generalversammlung der Mitglieder der Hanauer evang. Pfarrwitwenkasse findet nicht Donnerstag, sondern Mittwoch den 13ten d. M. zu Gelnhausen statt.

Hanau, den 5. October 1875.

Die Direction der evang. Pfarrwitwenkasse.

524. Die für die Dauer der Sommersaison auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postexpedition, sowie die mit derselben vereinigte Telegraphenstation tritt am 15. October d. J. Abends außer Wirksamkeit.

Cassel, den 2. October 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 23. October **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. October 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1089 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. October 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- rc. Behörden.

525. Die laut unserer Bekanntmachung vom 9ten Januar d. J. zufolge Emissionsbeschlusses vom 28sten December v. J. angeordnete neunte Serie Seitens des Inhabers unkündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von fünf Millionen Mark ist bis auf einen Restbetrag zur Ausgabe gelangt, dessen Verwendung zu Gewährung bereits bewilligter Darlehen in der Kürze bevorsteht. Hiernächst wird mit Ausgabe der zehnten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von Sechs Millionen Mark auf Grund des nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlusses vom 9ten d. Mts. vorgegangen werden.

Die mittelst dieser vierprocentigen Schuldverschreibungen der Serie X. zu gewährenden Darlehen sind in Gemäßheit des Regulativs vom 8. Juli ver. J., betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse, Abschnitt II., mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen.

Außerdem wird, wie bisher, die Bewilligung kleinerer Darlehen bis zum Betrag von höchstens 2400 Mark nach Abschnitt I. des gedachten Regulativs mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung stattfinden.

Cassel, den 19. October 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß, betreffend die Ausgabe der zehnten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel. — Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25sten December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 2. dieses Monats unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 4. dieses Monats genehmigten Bedingungen die zehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belauf von sechs Millionen Mark Reichswährung ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken: von 3000 Mark Lit. A.
= 1500 „ = B.
von 600 Mark Lit. C.
= 300 „ = D.
= 150 „ = E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.) gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig, je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrags der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Ausloosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese zehnte Serie von sechs Millionen Mark bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen

(Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

6) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapitalabtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 9) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu kündigen ist.

Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

7) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt und nicht länger als bis zum Fälligkeitstermine verzinst (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

8) Die Direction ist jedoch befugt, statt dessen die Kündigung unter der ausdrücklich zu veröffentlichenden Bestimmung zu bewirken, daß die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe nur während der sechsmonatlichen Kündigungsfrist — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann noch binnen Monatsfrist nach dem Verfalltage — mit Zinsen bis zu letzterm — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf dieser Frist für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten gekündigten Schuldverschreibungen die Kündigung außer Kraft tritt, also diese Schuldverschreibungen ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den fernern Verloosungen Antheil nehmen. Die Direction hat alsdann mittelst Aufkaufs aus freier Hand Schuldverschreibungen der zehnten Serie bis zu dem hiernach aus der Kündigung ausgefallenen Gesammtbetrage zur Einlösung zu bringen und die einzelnen Nummern sowohl der hiernach eingelösten, als auch derjenigen Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, für welche die Kündigung unwirksam geworden ist.

9) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehn — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapitalabträge, — jederzeit zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapitalabtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 8 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 9. October 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

526. In Stelle des von den Geschäften des Standesbeamten entbundenen seitherigen Bürgermeisters Mink zu Dreihausen ist der Lehrer Trusheim daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dreihausen, und in Stelle des versetzten zweiten Lehrers Schade zu Süß ist der Ackermann und Gemeinde-Rechnungsführer Wilhelm Heyer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Süß bestellt worden.

Cassel, am 1. October 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

527. Vom 1. October d. J. an werden die von uns in Gemäßheit des §. 362 des Strafgesetzbuchs festgesetzten correctionellen Haftstrafen an Personen weiblichen Geschlechts in der communalständischen Arbeitsanstalt zu Breitenau, Kreis Melsungen, vollzogen. Cassel, den 29. September 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

528. Zur Ausführung des Auslieferungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 229) sind die nachstehend abgedruckten Anweisungen erlassen worden, welche wir hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung veröffentlichen.

Cassel, den 6. October 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Weisungen, welche zu beachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt. — In Nr. 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 flg.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien vom 14ten Mai 1872 (R. G. Bl. S. 229 flg.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungs-Antrag dem Vertrage gemäß begründet und daraufhin, gemäß Artikel IX. des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende Weisungen zu beobachten:

1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an die-

jenige Kaiserlich Deutsche Consulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.

2) Von dem gestellten Ersuchen (Ziff. 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.

3) An das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.

4) Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.

5) Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr 12 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 flg. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6) Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungs-Antrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

529. Die Geschäfte eines zweiten Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadt Bockenheim sind dem Stadtrathsmitglied Rentner Philipp Greif daselbst übertragen worden.

Cassel, den 10. October 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

530. Die Aufhebung der Standesämter zu Oberrosphe und Cappel, sowie die Zutheilung der Gemeinden Oberrosphe, Unterrosphe, Göttingen, und des Oberförstereibezirks Oberrosphe zu dem Standesamtsbezirke der Stadt Wetter, und die Zutheilung der Gemeinden Cappel mit der Steinmühle, Ronhausen, Wolfshausen mit der Nähmühle und dem Brückenhause zu dem Standesamtsbezirk der Stadt Marburg ist vom 1. November d. J. ab vom Königlichen Ober-Präsidium genehmigt worden.

Cassel, den 16. October 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

531. Für die erste der nach §. 3 des Prüfungs-Reglements für Turnlehrerinnen vom 21. August d. J. abzuhaltenden Prüfungen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Montag den 29. November d. J. festgesetzt. Die Aspirantinnen haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr im Gebäude der Königlichen Augusta-Schule (Schützenstraße 8) in Berlin einzufinden.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen, und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung muß spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten erfolgen, und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel, den 13. October 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

532. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das gesammte Staats-Papiergeld der Deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Hierbei wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen, betreffend die Außerkurssetzung des Deutschen Staats-Papiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22sten Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

533. Die in Gemäßheit des §. 278 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1876 pro 1876 für den Bezirk Orb aufgestellte und revidirte Urliste der Geschworenen kann nach Vorschrift des §. 279 cit. Verordnung vom 10ten d. M. an acht Tage lang in dem Büreau des Königl. Bezirksamts hier von Jedermann eingesehen werden.

Behauptet Jemand ohne Grund übergangen oder mit Unrecht eingetragen zu sein, so hat er seine Ein-

wendung binnen der obenerwähnten Frist zu Protokoll bei der vorgenannten Stelle anzumelden.

Orb, den 7. October 1875.

Königliches Bezirksamt. Trott.

535. Mit Bezug auf Art. 18 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 und auf §. 19 unseres Statuts vom 15. April 1850 fordern wir die Inhaber unserer Banknoten über 10 Thlr., 20 Thlr. 50 Thlr., 100 Thlr. und 200 Thlr. hierdurch auf, dieselben in der Zeit

vom 15. bis 31. December d. J.

Behufs der Einlösung bei unserer Kasse zu präsentiren.

Berlin, den 20. October 1875.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

536. **Magdeburg-Leipzig.** — Vom 15. October d. J. ab werden die Züge Nr. 17, 56 und 58 wie folgt befördert:

a. Zug Nr. 17 von Magdeburg 5.15 Nachm. (jetzt 5.35), Schönebeck 5.36, a. d. Saale 5.52, Cöthen 6.24, Stumsdorf 6.44, Halle 7.10, Schkeuditz 7.35, in Leipzig 7.51 Nachm.;

b. Zug Nr. 56 von Arenshausen 9.55 (jetzt 9.34), Heiligenstadt 10.13, in Leinefelde 10.34 Vorm.

c. Zug Nr. 58 von Nordhausen 2.42 (jetzt 2.45), Heringen 2.54, Roßla 3.14, Wallhausen 3.28 Nachmittags; von den übrigen Stationen nach dem jetzigen Fahrplane.

Im Uebrigen bleibt der jetzige Fahrplan unverändert für den Winter bestehn.

Directorium.

538. Dieser Nummer des Amtsblattes liegt der mit dem 15ten d. Mts. für die diesseitige Bahn in Kraft tretende Fahrplan bei.

Frankfurt a/M., den 12. October 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Landrath Bernstein in Frankenberg ist das Landrathsamt Witzenhausen übertragen worden.

Die durch das Ableben des Oberförsters Cornelius erledigte Oberförsterstelle zu Haste, in der Forst-Inspection Minden-Schaumburg, ist dem Oberförster von Mengerßen zu Neustadt-Eberswalde vom 1sten October cr. ab übertragen werden.

Der Telegraphen-Candidat Anderson in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Der Steuer-Executor Georg Krug zu Allendorf a. W. ist vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Klingelhöfer in Amöneburg ist zum Kreis-Physikus des Kreises Kirchhain mit dem Wohnsitz in der Stadt Kirchhain ernannt worden.

Versetzt sind: der Ober-Postsecretair Schultze von Cassel nach Oppeln, der Postmeister Pilgrim von Wabern nach Frankfurt a/M., der Postsecretair Golbach von Eschwege nach Fulda, der Postpracticant Fenner von Hanau nach Homburg v. d. Höhe und der Postpracticant Schlitt von Homburg v. d. Höhe nach Hanau.

Der Postgehülfe Reinemund in Cassel ist zum Postamts-Assistenten und der Postagent Hochapfel in Holzhausen, R.-Bezirk Cassel, zum Post-Expediteur in Helsa ernannt worden.

Der Einwohner Appel in Holzhausen, R.-Bezirk Cassel, ist zum Postagenten daselbst bestellt worden.

Dem Bibliothekar Dr. Schubart bei der ständischen Landesbibliothek dahier ist der Kronen-Orden 3. Classe verliehen.

Der bisherige Pfarrgehülfe Clement zu Lechringhausen ist zum Pfarrer in Oberelsungen, Klasse Zierenberg) bestellt worden.

Der Apotheker Wilhelm Kempf von Hersfeld hat die Ritter'sche Apotheke in Niederaula übernommen.

Der Dr. med. Sippel hat sich als praktischer Arzt in Borken niedergelassen.

Der Fabrikant Schleißner zu Hanau ist zum Mitglied der Direction der Zeichen-Akademie daselbst ernannt worden.

Der Metropolitan Gonnermann zu Eschwege wurde auf Nachsuchen von der Ober-Schulinspection über die Elementarschulen in der Stadt Eschwege entbunden, und ist dieses Amt dem Pfarrer Frankenberg daselbst übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Pfarrers Landgrebe zu Baake ist dem Pfarrer Dr. Coch zu Bernawahlshausen die Ober-Schulinspection in der Klasse Gottsbüren übertragen worden.

Der Metropolitan Fürer zu Ziegenhain ist auf Nachsuchen von dem Amte als Stadtschulvorstandsmitglied und Lokalschulinspector daselbst entbunden worden.

Die Wahl des Bürgerausschußmitglieds, Fabrikanten Weismüller zu Bockenheim an Stelle des auf sein Nachsuchen ausgeschiedenen Dr. med. Jacobi jun. daselbst zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Bockenheim und die Bestellung des Rectors Wiegand daselbst zum städtischen Schulinspicienten ist bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Sonnabend den 6. November **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. November 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8383 das Gesetz, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 26. Juli 1875; unter

Nr. 8384 die Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Vom 17. September 1875; unter

Nr. 8385 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in den dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden Theilen der Ortschaften Aumund und Grohn. Vom 29. October 1875; und unter

Nr. 8386 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1875, betreffend die Vollendung des Baues, sowie die künftige Verwaltung der in Folge des Gesetzes vom 9. Juli 1875 für Rechnung des Staates erworbenen Berliner Nordeisenbahn durch die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

537. Der Dr. phil. Adolph Schmidt ist zum Niederländischen General-Consul in Frankfurt a. M. ernannt, und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Cassel, den 29. October 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

538. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der nächsten Zeit die optischen Telegraphen auf der freien Bahnstrecke im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Commission zu Hannover beseitigt und ferner für die fahrenden Züge und Maschinen von dem Wärter-Personal auf freier Strecke nur Hand- und Laternen-Signale nach Maßgabe der am 1sten d. Mts. in Kraft getretenen Signal-Ordnung gegeben werden. Cassel, den 2. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

539. Vom 1. November ab werden die Beträge auf Postanweisungen nach Niederland nach dem Verhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 72 Pf. in die Niederländische Währung umgewandelt werden.

Berlin, den 19. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

540. Vom 31. October d. J. ab treten folgende Kurs-Aenderungen ein:

I. Die nachbezeichneten Posten werden aufgehoben:
1) die Personenpost Bebra-Eschwege,
2) " — Bebra-Wannfried,
3) " — Cassel-Eschwege,
4) " — Cassel-Lichtenau,
5) " — Sontra-Netra.

II. Die nachgenannten Posten werden eingerichtet, und zwar mit folgendem Gange:
1) Eine zweimal tägliche Personenpost zwischen Cassel und Hoheneiche:
Erste Post:
aus Cassel 12¹⁰ N. in Hoheneiche 6²⁵ A.,
aus Hoheneiche 6²⁰ früh in Cassel 12³⁵ N.
Zweite Post:
aus Cassel 7³⁰ A. in Walburg 11²⁰ A.,
" Walburg 6 früh in Hoheneiche 8³⁰ V.,
" Hoheneiche 7⁵⁰ A. in Walburg 10³⁵ A.,
" Walburg 4³⁰ früh in Cassel 8⁵ V.
2) Personenpost zwischen Eschwege u. Wannfried:
aus Eschwege 10³⁰ V. in Wannfried 11⁴⁰ V.,
" Wannfried 12⁵⁰ N. in Eschwege 2 N.
3) Personenpost zwischen Hoheneiche u. Netra:
aus Hoheneiche 7⁵⁵ A. in Netra 9³⁵ A.,
" Netra 3³⁰ früh in Hoheneiche 4⁵⁰ früh.

III. Die nachgenannten Personenposten werden in der beigesetzten Weise kursiren:
1) Personenpost Großalmerode-Helsa:
aus Helsa 2³⁰ N. in Großalmerode 3³⁰ N.,
" Großalmerode 5 früh in Helsa 6 früh.
2) Personenpost Nentershausen-Sontra:
aus Sontra 7³⁰ A. in Nentershausen 8³⁰ A.,
" Nentershausen 4¹⁰ früh in Sontra 5¹⁰ früh
3) Personenposten Abterode-Niederhohne — Bahnhof:
I. aus Abterode 3³⁰ früh in Niederhohne 4³⁵ früh,
" Niederhohne 5³⁰ früh in Abterode 6⁴⁰ früh;
II. " Abterode 5³⁰ N. in Niederhohne 6³⁵ A.,
" Niederhohne 7⁴⁰ A. in Abterode 8⁴⁰ A.
4) Personenpost Großalmerode-Witzenhausen:
aus Witzenhausen 9⁴⁵ A. in Großalmerode 11⁴⁰ A.,
" Großalmerode 10 V. in Witzenhausen 11⁴⁵ V.

Cassel, den 26. October 1875.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Riesen.

541. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des aus dem Kreise Fulda verzogenen, seitherigen Mitgliedes der dortigen Kreisvermittelungs-Behörde, Gutsbesitzers

aus'm Werth, der Gutsbesitzer Hermann Wickel zu Elbrichshof zum Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Fulda gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel, den 25. October 1875.

Königliche General-Commission. Wilhelmy.

542. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die an der hiesigen Universität bestehenden Commissionen zur Prüfung der Aerzte und Apotheker für das Prüfungsjahr 1875/76 wie folgt zusammengesetzt:

a. die Commission zur Abhaltung des Tentamen physicum:

1) für das Fach der Anatomie Prof. Dr. Lieberkühn,
2) " " " " Physiologie Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Nasse,
3) " " " " Physik " " Melde,
4) " " " " Chemie " " Zincke,
5) " die Fächer der Zoologie, Botanik und Mineralogie " " Greeff;

b. die medicin. Examinations-Commission: Vorsitzender: Geh. Medic.-Rath Prof. Dr. Nasse; Mitglieder und zwar im I. Abschnitt: den Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Nasse, Prof. Dr. Lieberkühn und den Geh. Medic.-Rath Prof. Dr. Beneke; im II. Abschnitt: den Geh. Medic.-Rath Professor Dr. Roser, Prof. Dr. Schmidt, Rimpler und Privatdocent Dr. v. Heusinger; im III. Abschnitt: die Professoren Dr. Falck und Dr. Mannkopff; im IV. Abschnitt: den Prof. Dr. Dohrn und den Prof. Dr. Laß, alternirend mit dem Privatdocenten Dr. Hüter; im V. Abschnitt: für die Hygiene den Prof. Sanitäts-Rath Dr. Horstmann;

c. die pharmaceutische Examinations-Commission:

Vorsitzender: Professor Dr. Zwenger.

Mitglieder 1) für die Cursus-Prüfungen in der Chemie: der Professor Dr. Zwenger, in der Botanik und Pharmacognosie: der Professor Dr. Wigand und in den practischen Uebungen: der Apotheker Siebert; 2) für die mündliche Schlußprüfung in der Chemie: der Professor Dr. Zwenger, in der Physik: der Prof. Dr. Melde, in der Botanik: der Professor Dr. Wigand und in der practischen Pharmacie und pharmaceutischen Gesetzeskunde: der Apotheker Siebert.

Marburg, den 25. October 1875.

Königliches Universitäts-Curatorium.

543. Danziger Privat-Actien-Bank. — Nachdem bereits durch dreimalige Bekanntmachung in unsern Gesellschaftsblättern und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten die sämmtlichen, im Umlauf befindlichen auf Thalerwährung lautenden Noten unseres Instituts, soweit sie nicht schon vorher eingerufen und präcludirt waren, zur Einlösung oder zum Umtausch gegen 100-Mark-Noten öffentlich aufgerufen worden sind, fordern wir nunmehr in Gemäßheit des §. 22 unseres Statuts die Inhaber solcher Noten hierdurch nochmals und zwar zum letzten Male auf, dieselben behufs Einlösung oder des Umtausches bis

spätestens den 31. Januar 1876

an unserer Kasse zu präsentiren und zwar unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen und die bis dahin nicht eingelieferten Noten, wenn sie etwa später noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank als werthlos angehalten und vernichtet werden.

Danzig, den 25. October 1875.

Direction der Danziger Privat-Actien-Bank.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Rothnagel zu Elben ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Naumburg und das Stadtrathsmitglied, Kaufmann Prinz zu Wächtersbach zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Wächtersbach ernannt worden.

Die Anstellung des Lehrers an der höheren Bürgerschule zu Quakenbrück Coordes u. des Pfarrers Koppen, seither in Messina, als ordentliche Lehrer an der höheren Töchterschule zu Cassel, sowie des beauftragten Lehrers Hassenpflug daselbst als städtischer Elementarlehrer ist bestätigt worden.

Der Lehrer Bangert an der höheren Bürgerschule zu Pyrmont ist als wissenschaftlicher Lehrer an der Bürgerschule zu Bockenheim und der Lehrer Wiegand zu Langenholdinghausen, Regierungsbezirks Arnsberg, als Lehrer an der evang. Schule zu Michelsberg, Kreis Ziegenhain, angestellt worden.

Der Lehrer Losse zu Burguffeln, Kr. Hofgeismar, ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Grebenstein, der Lehrer Clément zu Todenhausen, Kr. Marburg, zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Rotenburg, der Lehrer Auffarth zu Neuenhain, Kr. Homberg, zum zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Borken, der dritte Lehrer Mühling zu Gemünden zum Lehrer an der Mittelklasse der Stadtschule zu Neukirchen, der Lehrer Kohl zu Obernburg, Amtsbezirks Vöhl, zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Gemünden, der vierte Lehrer Lenkersdörfer zu Steinau zum dritten Lehrer und der fünfte Lehrer Rupp das. zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Steinau, der dritte Lehrer Berge zu Wächtersbach zum zweiten Lehrer an der Stadtschule das., der fünfte Lehrer Röse zu Treysa zum vierten Lehrer an der Stadtschule das., der Lehrer Kathrein zu Hilders, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Cassel und der zweite Lehrer Biehl zu Neuses, Kr. Gelnhausen, zum ersten Lehrer an der kathol. Schule das. ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Rüppel zu Kirchhosbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die evang. Schule zu Berneburg, Kr. Rotenburg, Stück zu Abterode, Kr. Eschwege, als erster Lehrer an die evang. Schule

zu Reichensachsen, dess. Kr., Steube zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, früher zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die evang. Schule zu Richelsdorf, dess. Kr., Wolf zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, als erster Lehrer an die evang. Schule zu Zwesten, Kr. Fritzlar, Fey zu Niederkalbach, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Wölf, Kr. Hünfeld, Neumann zu Rosbach, Kr. Gelnhausen, als zweiter Lehrer an die kath. Schule zu Neuses, dess. Kr., Weber zu Cassel als erster Lehrer an die kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Traud zu Uerzell, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Herolz, dess. Kr., Hahn zu Unterhaun, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, Braun zu Bensen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die evangelische Schule zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, Spangenberg zu Kammerbach, Kr. Witzenhausen, als zweiter Lehrer an die evang. Schule zu Weidenhausen, Kr. Eschwege, Schabe zu Süß, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die evang. Schule zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, Eichenauer zu Heenes, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Unterhaun, dess. Kr., Dippel zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, als erster Lehrer an die evang. Schule zu Obervorschütz, dess. Kr., Riebeling zu Blickershausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die evang. Schule zu Wendershausen, dess. Kr., Danz zu Kleinschmalkalden als Lehrer an die evang. Schule zu Gersfeld, Kolb zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, als erster Lehrer an die evang. Schule zu Seckbach, Kr. Hanau, ferner die provisorischen Lehrer Wagner zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, Döring zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, als provis. Lehrer an die evangelische Schule zu Arenborn, dess. Kr., Schefer zu Lanzingen, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Gassen, dess. Kr., und Reuber zu Metzebach, Kr. Melsungen, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Kathus, Kr. Hersfeld, sowie die Lehrer Fritz zu Fulda, seither an der stadtpfarrlichen Knabenschule das., Weber zu Rasdorf und die Lehrerin Sendenhorst zu Orb, die beiden letzteren unter Ernennung zum Lehrer bezw. zur Lehrerin an den städtischen kath. Elementarschulen zu Fulda, an die dompfarrliche Mädchenschule daselbst.

Definitiv angestellt wurden die provis. Lehrer Schäfer zu Roxhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der evang. Schule das., Schabe zu Süß, Kr. Rotenburg, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Steube zu Bischhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der evang. Schule das., Eilers zu Rinteln als siebenter Lehrer an der Stadtschule das., Kaiser zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Stehl zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der evang. Schule das., Lampersbach zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der evang. Schule das., Pöpel zu Ziegenhagen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der evang. Schule das., Schröder zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Volksschule zu Eschwege, Kühneweg zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der evang. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Schminke zu Burghasungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der evang. Schule das., Sauer zu Hanau als Lehrer an den städtischen Elementarschulen das., Quehl zu Asbach, Kr. Hersfeld, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Gies zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der evang. Schule das., Kehl zu Ziegenhain als vierter Lehrer an der Stadtschule das., Mänz zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Flörsheim zu Wolfhagen als israel. Elementarlehrer und Vorsänger das., ferner die beauftragten Lehrer Kriegsmann zu Cassel als Lehrer an der kath. Schule das., Völker, Werner und Scheulbar zu Schmalkalden als Lehrer an den städtischen Schulen daselbst.

Provisorisch angestellt wurden die Schulverweser Blackert zu Meckbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der evang. Schule das., Wilhelm zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der evang. Schule zu Niederwalgern, Kr. Marburg, Zeller zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der evang. Schule das., Menz zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Böhl zu Niederappenfeld, Kr. Homberg, als Lehrer an der evang. Schule daselbst, Schwaneberger zu Melperts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Waldschmidt zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der evang. Schule daselbst, Hassenpflug zu Burgholz, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der evang. Schule zu Schwabendorf, dess. Kr., Schneider zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Zimmer zu Katholisch-Willenroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Heiderich zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., Biehmann zu Rotenburg als zweiter Lehrer an der evang. Schule zu Struth, Kr. Schmalkalden, Hamburger zu Langendiebach, Kr. Hanau, als vierter Lehrer an der evang. Schule das., Bambey zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der evang. Schule das., Hallenberger zu Wichte, Kr. Melsungen, als Lehrer an der evang. Schule das., Danth zu Birstein, Kr. Gelnhausen, als zweiter Lehrer an der evang. Volksschule das., Koch zu Rödbenau, Kr. Frankenberg, als zweiter Lehrer an der evang. Schule das., sowie der Rectoratsverweser, Past. extr. Meine zu Rodenberg als Rector an der Stadtschule das., ferner der Lehrergehülfe Weber zu Steinhaus, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Niederkalbach, dess. Kr., und der israel. Lehrer Blumenthal zu Hungen im Großherzogthum Hessen, als israel. Elementarlehrer und Vorsänger zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain.

Der Schulamtscandidat Happ zu Grüsselbach, Kr. Hünfeld, ist zum Lehrergehülfen ernannt worden.

Pensionirt wurden die Lehrer Schweinsberg zu Obervorschütz, wohnhaft zu Bergshausen, Kurtz zu Hauptschwenda, Kr. Ziegenhain, Röse zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, Dörr zu Willershausen, Kr. Frankenberg, Cantor Cöster zu Deissel, Kr. Hofgeismar, u. Cantor Mainz zu Berndshausen, Kr. Homberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Rectoren Vilmar zu Witzenhausen und Adam zu Felsberg, behufs ihres Eintritts in das Pfarramt, die Lehrer Henkel zu Gelnhausen, Wolfram zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Hilberg zu Fronhausen, Kr. Marburg, Eckhard zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, Weber zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, Spamer zu Höringhausen, Amtsbez. Vöhl, und der israel. Lehrer Rothschild zu Oberaula, Kr. Ziegenhain.

Der provisorische zweite Lehrer Prüschenk zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, ist strafweise aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind die Lehrer Adolph zu Eschwege, Sauer zu Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, Meyer zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Heppding zu Oberreichenbach, Kr. Gelnhausen, Hohmann zu Gersfeld.

Dem Kreisgerichts-Director Kraushaar zu Marburg ist der Charakter als Geheimer Justizrath und dem Appellationsgerichts-Secretair Horstmann zu Cassel der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Humperdink zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schwetz,

Gerichts-Assessor v. Ditfurth zu Bielefeld zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Cassel,

Gerichts-Assessor Rabe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cottbus, mit der Function als Gerichts-Commissar in Peitz,

Referendarius Spangenberg zum Gerichts-Assessor,

die Rechtskandidaten Möller, von Bülow, Wurzer, Freiherr v. Dörnberg, Dr. Beckmann zu Referendarien.

Versetzt sind: Rechtsanwalt Lahmann zu Worbis als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Cassel, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter Verleihung des Notariats im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel,

den Gerichtsboten Riekel zu Jesberg an das Kreisgericht zu Cassel, Weber in Rosenthal an das Amtsgericht zu Kirchhain, Platte zu Cassel an das Amtsgericht zu Jesberg, Kirchner zu Sontra an das Amtsgericht zu Rosenthal.

Hülfsbote Wehnes ist zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Rotenburg und Hülfsbote Leipold zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht in Spangenberg ernannt.

Gerichts-Assessor v. Schenk zu Schweinsberg ist in Folge seiner Anstellung im Auswärtigen Amt, die Referendarien Huth und Huch sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen und Referendarius Kleinmann zu Hannover in dieses Departement übernommen worden.

Dem Ober-Amtsrichter Halberstadt zu Bergen ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Amtmann Bowinkel zu Vöhl ist mit der Verwaltung des Landrathsamtes zu Frankenberg beauftragt worden.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Zincke zu Bonn ist zum ordentlichen Professor und Director des chemischen Instituts der Universität Marburg ernannt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Kuhn aus Fulda ist vom 1. October d. J. ab zum Pfarrverweser des Kirchspiels Obergude, in der Classe Rotenburg, bestellt worden.

Der Secretariats-Assistent Bayer ist zum Regierungs-Secretair und

der Bureau-Hülfsarbeiter Marnitz zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Metz, seither in Marburg, ist nach Cassel versetzt und mit der Leitung der Geschäfte bei der Special-Commission IV. zu Cassel beauftragt; dem Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Knatz, seither in Hanau, ist die Leitung der Geschäfte bei der Special-Commission II in Marburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, übertragen; und zur Verwaltung der Geschäfte bei der Special-Commission in Hanau ist der bisher beim Collegium der General-Commission beschäftigte Oeconomie-Commissionsgehülfe v. Baumbach-Amönau einstweilen bestellt. Der bisher bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten im Regierungsbezirk Cassel beschäftigte Feldmesser Madert ist nach seiner Uebernahme in das Ressort der Königl. General-Commission zu Cassel, der Special-Commission in Bückeburg überwiesen worden.

Dr. Freudenstein zu Gudensberg u. Dr. Falk zu Marburg haben ihre seitherigen Wohnsitze aufgegeben und sich in Mühlhausen i. Th. resp. Kiel niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 89.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 10. November **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

544. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. October 1875. — Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$-Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem im Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von 2½ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen wieder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auch durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. October 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 311, 312 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$-Thalerstücks ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt werden:

a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landes-Kasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzoller'schen Landen,
den Forst-Kassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. October 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

545. In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. August d. J. sind die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier und die sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks von uns angewiesen worden, die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges in Beträgen von mindestens 1 Mark gegen Reichskupfermünzen umzutauschen. Cassel, den 7. September 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

546. Die in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Cassel vom 8. November 1873 Nr. 43 und vom 28. Novbr. 1874 Nr. 48 veröffentlichten Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank bezw. Deutschen Unfall und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig haben die in der Beilage abgedruckten Aenderungen erfahren, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel am 4. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

547. Wesen und Bedeutung der Volks- und Gewerbezählung am 1. December d. J. — Nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Tage

der ersten allgemeinen, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches angeordneten Volks- und Gewerbezählung, die, wie allerorten innerhalb der Reichsgrenzen, so auch in Preußen, am 1. December d. J. vorgenommen werden soll. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, noch größer, umfassender, als die Zählung am 1. December 1871, die lediglich eine Volkszählung war. Man hatte damals, wie sich die Bevölkerung noch erinnern wird, in Preußen eine ganz neue Methode angewendet, um von jedem Bewohner im Staate, der um Mitternacht vom 30. November auf den 1. December lebte, Geschlecht, Alter, Geburtsort, Familienstand, Religionsbekenntniß, Beruf ꝛc. mit Zuverlässigkeit zu erfahren, und nicht minder neu war der Weg, den man beschritten, um die Millionen von erhaltenen Angaben an einem einzigen Orte, im königlichen statistischen Bureau zu Berlin, rasch und genau zusammenzustellen. Beides hat sich trefflich bewährt; die Zählung war ergiebiger als je eine zuvor, zu Nutz und Frommen der Gesetzgebung und Verwaltung, der Wissenschaft und des täglichen Lebens.

Die am 1. December 1871 gezählten 24,643,621 Bewohner bewohnten 2,898,029 Gebäude und vertheilten sich auf 1,289 Städte, 37,987 Landgemeinden und 15,270 Gutsbezirke, die mit 201 nicht zu Gemeinden gehörigen Wohnplätzen zusammen 54,747 verschiedene, räumlich von einander getrennte Communaleinheiten bildeten. 23,979,331 Personen waren zu 4,867,205 Familien oder Familien-Haushaltungen verbunden; 277,753 Personen lebten für sich allein und 386,539 befanden sich in sogenannten öffentlichen Haushaltungen oder Anstalten. 14,952,688 Personen (darunter allerdings 11,022,558 von unter 20 Jahren) waren ledigen Standes, dagegen 8,258,220 verheirathet, 1,385,814 verwittwet (unter ihnen 1,003,426 Wittwen) und 46,901 geschieden. Da bei dem letzten Census jeder Bewohner sein Religionsbekenntniß bezeichnen konnte, wie er wollte, so ist eine größere Mannichfaltigkeit der Bekenntnißangaben die Folge gewesen. Man zählte 14,236,762 Evangelische, 1,498,875 Lutheraner, 226,369 Deutsch-Reformirte, 8,266,449 Römisch-Katholische, 325,587 Israeliten; der Rest zersplitterte sich auf Mennoniten, Wiedertäufer, Baptisten, Dissidenten, Freigemeindler u. s. w. 4,389 Zählkarten waren ohne Religionsangabe und nur 16 enthielten die Angabe „bekenntnißlos". 1871 wurde zum ersten Male der Schulbildungsgrad der Bevölkerung ermittelt und gefunden, daß unter den 18,576,801 über 10 Jahr alten Bewohnern des Staats 2,260,277 entschieden nicht und 277,572 wahrscheinlich nicht lesen und schreiben konnten. Davon stellte das weibliche Geschlecht ein Contingent von 1,555,143 Personen; nach Confessionen vertheilt aber: die Evangelischen 1,083,517, die Katholiken 1,160,290 und die Israeliten 23,624. — Ferner ergab die Zählung, daß der preußische Staat, mehr als mancher andere, von seinen eigenen Eingeborenen bevölkert wird; von den am 1. December gezählten 24,643,623 Bewohnern sind 24,026,220 innerhalb seiner Grenzen geboren, und zwar 13,998,534 in den Gemeinden, die sie bewohnen, 4,799,099 nicht in den Gemeinden, aber doch in den Kreisen, und 3,998,299 nicht in den Kreisen, aber doch in den Provinzen, die sie bewohnen. — Und noch eine Menge anderer, wichtiger, früher unbekannter Nachweise, Aufschluß gebend über die Bevölkerungsverhältnisse jeder einzelnen Gemeinde, wurde durch die letzte Zählung gewonnen und sehr bald nach derselben, gleichfalls zum ersten Male gemeindeweise, in dem bekannten „Gemeindelexikon" veröffentlicht.

Sind obige Zahlen ein Spiegel der Gegenwart oder jüngsten Vergangenheit, so werden sie mit der Zeit Geschichte. Geschichte ist ja nach Schlözer's geistreichem Ausspruch, nichts Anderes als fortlaufende Statistik und Statistik wiederum nur stillstehende Geschichte. Wer möchte wohl die historische Bedeutung folgender wenigen, aus früheren Volkszählungen abgeleiteten Zahlen leugnen!

Es lebten in Preußen:

Ende	1810	4,708,410	Bew.;	mithin Vermehrung
	1820	11,272,482	„	6,564,072
	1830	12,988,172	„	1,715,690
	1840	14,928,501	„	1,940,329
	1850	16,608,039	„	1,679,538
	1860	18,262,623	„	1,654,584
	1870	24,497,086	„	6,234,462
	1871	24,643,623	„	146,537

Die Resultate der Volkszählungen werden aber auch und insbesondere dann, wenn sie zu anderen, verwandten in Beziehung gesetzt werden, zu Ausgangspunkten der wichtigsten Forschungen, wie das leicht an einem Beispiele darzulegen ist.

Man hat ausgerechnet, daß die gesammte lebende Bevölkerung des preußischen Staats von rund 25 Millionen Menschen einen Erziehungsaufwand von mindestens 25,000 Millionen Thalern oder 75,000 Millionen Mark erfordert habe, und es ist nachgewiesen, daß sich dieses immense, auf Erziehung und Bildung verwandte Capital von Generation zu Generation erneuert, daß es wächst, wie die Bevölkerung selbst wächst, und sinkt, wenn sie sinkt. Ebenso hat man ermittelt, daß sich das Gesammteinkommen der Bevölkerung auf rund 2500 Millionen Thaler gleich 7500 Millionen Mark beläuft, eine Summe, von der anzunehmen ist, daß sie eher hinter der Wahrheit zurückbleibe, als darüber hinaus gehe, wenn man erwägt, daß z. B. die neueste Einkommenschätzung der 2,556,244 Bewohner des Königreichs Sachsen ein steuerpflichtiges Einkommen von 1,021,516,900 Mark oder rund 340,505,600 Thalern ergeben haben soll.

Zwischen dem Fond der physischen, sittlichen und geistigen Bildung einer Bevölkerung einerseits, ihrem Vermögen, dem Ertrage aus diesem Vermögen und aus jenem Fond andererseits, bestehen die engsten, wechselseitigen, in Zahlen feststellbaren Beziehungen.

Es ist unschwer einzusehen, daß das kolossale, auf die Erziehung und Erhaltung eines Volkes verwandte

Capital durch eine Menge Gesundheit und Leben untergrabender Einflüsse mehr als naturnothwendig geschädigt werden kann, ferner daß andere, nicht minder verderbliche Einflüsse die regelmäßige Wiedererzeugung dieses in steter Erneuerung begriffenen Capitals zu hindern im Stande sind und endlich, daß Vorkommnisse verschiedenster Art den Ertrag des Bildungsfonds und des aufgespeicherten Vermögens zeitlich und räumlich mehr oder weniger beeinträchtigen. Weder das Eine noch das Andere, noch das Dritte geschieht, ohne daß in der Culturgeschichte des betreffenden Volkes sehr tiefe, oft Generationen lang zu verfolgende Spuren davon hinterbleiben. An der Höhe jenes Erziehungscapitals, an dem jährlichen Procentsatze seiner Erneuerung und an dem Ertrage, den es gewährt, ist der Reichthum der Nationen zu messen. Ueber Steigen und Fallen dieser Elemente des Reichthums unterrichten aber einestheils die Volkszählungen oder sorgfältigen periodischen Feststellungen der Zahl und der physischen, geistigen und socialen Eigenschaften der Bewohner, anderntheils die gewissenhaften Anschreibungen aller Veränderungen des Personenstandes bei den Standesämtern und den Behörden, welche die Zu- und Wegzüge und den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit registriren. Jede von den kleinen Zählkarten, welche die Bewohner des preußischen Staats am 1sten December d. J. behufs ihrer Zählung und Personalbeschreibung empfangen, ist mithin, sobald sie ausgefüllt ist, Theil eines Werkzeuges zur richtigen Erkenntniß und Beurtheilung der Staatswohlfahrt. Das Nämliche gilt von den Zählkarten, welche die Standesbeamten mit so dankenswerther Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit über die in ihren Bezirken vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ausfüllen und vierteljährlich dem königlichen statistischen Büreau zusenden.

Die bevorstehende Zählung beabsichtigt gleichzeitig eine thunlichst genaue Messung des Gewerbfleißes der Bewohner des Staats, soweit er sich im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie und im Handel kund gibt. Seit 1861 ist uns fast alle, auf positiven Zahlen beruhende Kenntniß hierüber abhanden gekommen. Wir kennen weder die Zahl der Handwerks- noch der Fabrikbetriebe und der Personen, welche sie beschäftigen. Von den Spinnereien wissen wir nicht die Zahl ihrer Spindeln, von den Webereien nicht die Zahl ihrer Webstühle, von den Mühlen nicht die Zahl ihrer Gänge, von den Dampfmaschinen nicht die Zahl ihrer Pferdestärken u. s. w.

Frankreich, England, die Vereinigten Staaten von Amerika sind, was die periodische Erforschung ihrer productiven Kräfte anlangt, uns weit vorausgeeilt. Es ist für Deutschland hohe Zeit, das Versäumte nachzuholen. Bei dem patriotischen Geiste, der die deutsche Nation beseelt, und bei der allgemeinen Bildung, über die sie verfügt, wird das auch nicht schwer halten, wenn Jeder nur ernstlich seinen Theil zur Erreichung des Zieles beiträgt. Als das beste Mittel, in kürzester Frist vollständige Aufklärung über die Production und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes zu gewinnen, ist vom Bundesrathe eben eine mit der Volkszählung verbundene Gewerbezählung erachtet worden. Die hierauf zu erbauende Gewerbestatistik soll und wird uns nicht allein mit einem Schlage die Kenntniß aller der soeben erwähnten, zur Zeit unbekannten Thatsachen verschaffen und in Folge dessen ein sicheres Urtheil über unsere Concurrenzfähigkeit gestatten, sondern sie soll auch zur Controle der Handelsbilanz dienen und ein werthvolles Maaß des innern Fortschritts, sowie der Erfolge der geistigen und insbesondere technischen Erziehung der Jugend sein. Sie soll ferner lehren, ob und wie die Menschen gegenwärtig verstehen, die Natur zu bemeistern und zu zwingen, ihre Gaben immer reichlicher zu spenden. Hätten wir z. B. eine Gewerbestatistik aus dem Jahre 1775, dem Geburtsjahre der von Watt neu erfundenen Dampfmaschine, der von Arkwright, Hargreaves, Crompton u. A. erfundenen Spinnmaschinen, der Zeit der Einführung der Coks-Hochöfen, und könnten die Zahlen aus der verhältnißmäßig so kurzen Vergangenheit denen der Gegenwart gegenüber gestellt werden, so würde ihr Unterschied die gewaltigen politischen und socialen Veränderungen, die jene Erfindungen hervorgebracht haben, nur noch begreiflicher machen. Das erste Jahrhundert des Dampfes schließt ab mit einem Bestande von ca. 200,000, über die ganze Erde zerstreuten Dampfmaschinen aller Art von mehr als 12 Millionen Pferdestärken, die der stetigen Kraft von ca. 100 Millionen fleißigen, arbeitsamen Menschen entsprechen. Wer vermag zu behaupten, daß ein zweites Jahrhundert nicht ähnliche Siege über die Natur zu verzeichnen habe? Wie viel besser hat man nicht Metalle, Steine, Thon, Glas, Holz und andere Stoffe zu verarbeiten gelernt, seitdem die rohesten Werkzeuge und Vorrichtungen zur Veredelung derselben zu den vollkommensten Arbeitsmaschinen und Apparaten ausgebildet worden sind; Registrirt ja doch die neuere Industriegeschichte bereits eine ganze Reihe hoher und höchster Triumphe der Mechanik: den Jacquard- oder Muster-Webstuhl und den Maschinen- oder Kraft-Webstuhl, denen sich in geistreicher Erfindung und segensreicher Wirkung die Kämmmaschine, der mechanische Strumpfstuhl, die Stickmaschine, die Nähmaschine, die Walzen-Druckmaschine, die Papiermaschine, die Schnellpresse, das Walzwerk, der Dampfhammer u. s. w. würdig anreiben.

Leider aber befindet sich die Kenntniß der Ausrüstung der Völker mit Waffen des Friedens noch sehr in der Kindheit, und nur erst in neuester Zeit haben insbesondere England und die Vereinigten Staaten von Amerika angefangen, ihr eine größere Beachtung zu schenken und ihre Gewerbestatistik auch auf die sorgsame und umfassende Ermittelung der Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zu erstrecken.

In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit internationaler Kenntniß solcher Ausrüstung hat, auf deutsche

Anregung, der internationale statistische Congreß unlängst angegeben, nach welchen Formen und Grundsätzen die Gewerbestatistik in den einzelnen Culturstaaten, behufs übereinstimmender Erhebung und leichterer Vergleichung ihrer productiven Kräfte, aufgemacht werden möchte. Die am 1. December d. J. in Deutschland bevorstehende Erhebung bewegt sich ganz in diesem Rahmen.

Es sollen hierdurch die Haupt-Charakterzüge der kleinen und der großen Industrie, sowie die gegenwärtige technische und sociale Bedeutung jedes einzelnen Industriezweiges ermittelt werden. In Erfahrung soll gebracht werden: wie viel Personen beschäftigen sich mit der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, kurz allen Dem, was der Mensch zur Lebensnothdurft und Annehmlichkeit gebraucht, und in welcher socialen Stellung befinden sie sich hierbei; d. h. sind die Personen selbstständige Gewerbtreibende, oder Gehülfen, oder Lehrlinge, oder auch nur gewöhnliche Tagearbeiter; welchen Altersklassen gehören die unselbstständigen Gewerbtreibenden an, stehen sie allein oder sind sie verheirathet u. s. w. Wissen will man, wie und wie sehr die gewerbfleißige Bevölkerung von den in Umtriebs- und Arbeitsmaschinen dienstbar gemachten Naturkräften unterstützt wird, in welchen Gewerben der Großbetrieb und in welchen anderen der Kleinbetrieb vorherrscht; ob lokale oder technische Umstände nothwendig hier mehr die eine, dort mehr die andere Unternehmungsform bedingen, und in welchem Maaße der Reichthum oder die Armuth des Bodens und andere natürliche Factoren einen Aufschwung oder aber einen Rückgang der Production in den einzelnen Provinzen, Bezirken, Kreisen und Orten des Staates bedingen u. s. w.

Aus den Antworten, auf einige wenige Fragen welche theils in den Zählkarten, theils in besonderen Gewerbe-Fragebogen an die selbstständigen Gewerbtreibenden werden gerichtet werden, läßt sich die Belehrung über alle diese wissenswerthen Punkte schöpfen. Wenn Jeder, der eine solche Karte oder einen solchen Fragebogen erhält, der Auskunft, um die er ersucht wird, nur einige Aufmerksamkeit widmet und dabei namentlich dessen eingedenk ist, daß jede Antwort ein Baustein ist zu einem unvergänglichen Culturdenkmal unsres Volkes und unserer Zeit, so ist nicht daran zu zweifeln, daß der in Preußen von der amtlichen Statistik schon so oft vertrauensvoll betretene Weg der directen Befragung der Bevölkerung auch bei der diesmaligen Aufnahme zu einem guten Ziele führen, und daß das große nationale Werk einer deutschen Volks- und Gewerbezählung in Preußen eben so trefflich gelingen werde, wie in irgend einem anderen deutschen Staate.

Es wird nicht verabsäumt werden, Einzelnen, welchen die Beantwortung der gestellten Fragen Schwierigkeiten bereiten sollte, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen. Daß dies seitens der Behörden, welche die Aufnahme leiten, und seitens der Zählungscommissionen, welche sie ausführen, geschehe, versteht sich von selbst. Aber auch die zahlreichen, beinah 80,000 Mitglieder zählenden Gewerbe- und ähnlichen Vereine im Lande sind ersucht worden, insbesondere der Gewerbezählung dieses Jahres ihre guten Dienste zu Theil werden zu lassen. Mehrere sehr bedeutende Vereine dieser Art sind jetzt schon bereitwilligst auf dieses Ersuchen eingegangen. Nicht minder darf wohl auch von den Zählern, durch deren treue und umsichtige Hülfe die Zählung von 1871 so gut gelungen ist, im Jahre 1875 ein Gleiches erwartet werden. Nehmen sich auch noch die Presse und das Vereinswesen im Allgemeinen der Sache thätig und förderlich an, dann wird das königlich preußische statistische Büreau schon wenige Monate nach der Aufnahme im Stande sein, in Zahlen die industrielle Machtstufe zu bezeichnen, welche das preußische Volk gegenüber den übrigen gewerbtreibenden Völkern einnimmt.

Berlin im October 1875.

Königliches statistisches Bureau.

Personal-Chronik.

Dem Geh. Regierungsrathe Domeyer ist die Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direction der Main-Weser-Bahn definitiv verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Wiskemann zu Oberlistingen ist zum Pfarrer in Lohne (Classe Gudensberg) bestellt worden.

Dem Kreisboten Chr. W. Heyde zu Gelnhausen ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Militair-Anwärter Anton Assenmacher ist zum Aufseher bei der Strafanstalt in Ziegenhain bestellt worden.

Der Oberbergamts-Kanzlist Trippler zu Clausthal ist zum Schichtmeister und Secretair bei der Berginspection Segeberg,

der Kanzlei-Diätar Wiechelt zu Clausthal zum Oberbergamts-Kanzlisten daselbst ernannt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Heinrich Kohlhaas zu Cassel ist zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Polizeiverwaltung zu Fulda ernannt worden.

Der Invalide, Unteroffizier Johannes Wilhelm Storch aus Auwallenburg ist zum Steuerexecutor der Königlichen Steuerkasse I. zu Schmalkalden bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 90.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 15. December **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

548. Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27sten dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26sten März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1. Ersatz-Bezirke. — 1) Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich. — R. M. G. §. 5.

2) Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3) Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Anl. 1. Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

4) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt. — R. M. G. §. 30, 2.

5) Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).

6) Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen rc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2. Ersatz-Behörden. — 1) Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

2) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,

d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,

q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,

s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,

v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,

x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. — R. M. G. §. 30, 3.d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3) In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor. — R. M. G. §. 30, 3.c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,

b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,

d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,

e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,

h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheil. des Innern, zu Meiningen,

k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzogl. sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,

q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,

s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,

t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,

u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,

v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,

w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,

x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserl. Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-rath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten

bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4) In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der Xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Functionen hinzuzufügen.*) — R. M. G. §. 30, 3b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.**)

5) In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Director) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises 2c) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt. — R. M. G. §. 30, 3a.

6) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 u. 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche 2c.) Ober-Ersatz-Kommissionen 2c.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königliche 2c." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

Die Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission. — R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3. Ersatz-Geschäft. — 1) Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2) Den ersten Abschnitt bildet das **Vorbereitungs-Geschäft** (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).

3) Den zweiten Abschnitt bildet das **Musterungs-Geschäft** (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4) Den dritten Abschnitt bildet das **Aushebungs-Geschäft** (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5) Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein **Schiffer-Musterungs-Geschäft** statt (Abschnitt X).

6) In **Kriegszeiten** wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht. — 1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

*) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. — W. G. §. 1. Absatz 2.

3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre. W. G. § 3.

§ 5. Gliederung der Wehrpflicht. — 1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig. — R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.

3) Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehen-
b) Reserve-Pflicht, } den Heere.
c) Landwehr-Pflicht,
d) Ersatz-Reserve-Pflicht.

4) Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht in
b) Marine-Reserve-Pflicht, } der Flotte,
c) Seewehr-Pflicht.

5) Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.

6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. — W. G. §. 3.

§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere. — 1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.

2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere. — 1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. — W. G. §. 6.

2) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet. — R. M. G. §. 33.

3) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. — M. Str. G. §. 18.

4) Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8. Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen. — 1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. — W. G. §. 11.

2) Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. — R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

§. 9. Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts. — 1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63, 5 c.). — R. M. G. §. 51.

3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute. — 1) Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2) Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11. Reserve-Pflicht. — 1) Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2) Die Mannschaften der Reserve (Reservisten)

*) im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3) Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3). — M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4) Mannschaften der Reserve, welcher sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurück versetzt werden. — R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62.

6) Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12. Landwehr-Pflicht. — 1) Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer. — W. G. §. 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre. — R. M. G. §. 50. Abs. 3.

2) Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — W. G. §. 7.

3) Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres. — R. M. G. §. 62.

5) Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13. Ersatz-Reserve-Pflicht. — 1) Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2) Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre. — R. M. G. §. 23.

3) Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4) Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5) Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. — R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§. 53 und 54).

6) Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. — R. M. G. §. 27.

7) Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden. — R. M. G. §. 69, 6.

8) Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. — R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück. — R. M. G. §. 50.

9) Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären. — R. M. G. §. 62.

§. 14. Dienstpflicht in der Flotte. — 1) Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.

2) Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Flotte. — 1) Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

2) Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden. — W. G. §. 6.

3) Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden. — W. G. §. 13, 3.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. — W. G. §. 13, 4.

5) Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. — W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.

6) Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden. — G. W. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16 Marine-Reserve-Pflicht. — 1) Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.

2) Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

3) Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17. Seewehr-Pflicht. — 1) Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2) Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.

3) Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5) Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6) Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7) Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8) Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18. Dienstpflicht im Kriege. — 1) Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden. — W. G. §. 14.

2) Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
„ „ von der Landwehr zum Landsturm,
„ „ von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
„ „ von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
„ „ von der Flotte zur Seewehr,
„ „ von der Seewehr zum Landsturm.

3) Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19. Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer. — 1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. — St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. — R. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in

jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3) Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 68.

4) Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein. — R. M. G. §. 69, 7.

5) Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt. — Militärpflicht.

§. 20. Bedeutung der Militärpflicht. — 1) Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).

3) Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. — R. M. G. §. 10.

§. 21. Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1) Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. — R. V. Artikel 53 Abs. 4.

2) Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht. — 1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. — W. G. §. 10.

2) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. — R. M. G. §. 10.

3) Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23. Meldepflicht. — 1) Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). — R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. — W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. — R. M. G. §. 12.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden. — R. M. G. §. 31.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 27, 6).

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. — R. M. G. §. 32.

auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7). — R. M. G. §. 33.

§. 24. Gestellungspflicht. — 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. — R. M. G. §. 10.

2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.

Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).

5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6) Gesuche von Militärpflichtigen um Endbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 61, 3).

7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33.

§. 25. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen. 1) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden: Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. — St. A. G. §. 15, 1.

2) Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständischen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen. — St. A. G. §. 14.

3) Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist. — St. A. G. §. 19.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden. St. A. G. §. 17.

5) Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt. — Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26. Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen. — 1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4) Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil,

§. 27. Vorläufige Entscheidungen. — 1) Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig,

2) Die Zurückstellungen unter 1a.—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1.d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig. R. M. G. §. 20.

4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). — R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5) Zurückstellung wird von denjenigen Ersatz-Kommissionen verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7) Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5). — R. M. G. §. 22.

8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe. — 1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt. — R. M. G. §. 18.

2) Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen entgültig entschieden werden (§. 27, 4a.).

3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. — R. M. G. §. 18.

4) Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2). — R. M. G. §. 18.

5) Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit. — 1) Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2) Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4) Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4. — R. M. G. §. 17.

§. 30. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. — 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. — R. M. G. §. 19.

2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Er-

haltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welche der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallenen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung. — R. M. G. §. 20.

3) Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. — R. M. G. §. 22.

4) Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten entgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4. b. oder c. Anwendung. — R. M. G. §. 20, 6.

§. 31. Beurtheilungen der Reklamationen. — 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte. R. M. G. §. 19.

2) Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit Ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3) Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4) Die im §. 30, 2a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie rc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5) Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6) Die im §. 30, 2f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten

Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch.

7) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf Seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32. Zurückstellung als überzählig. — 1) Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2) Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein. §. 26, 4 und §. 37, 4.

§. 33. Bescheinigung der Zurückstellung. — 1) Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2) Diese Bescheinigungen sind einzutragen
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen",
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).

3) Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4) Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34. Endgültige Entscheidungen. — 1) Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission. R. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt. R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. R. M. G. §. 30, 8.

3) Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4) Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. R. M. G. §. 10.

§. 35. Ausschließung. — 1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen. — D. Str. G. §. 31.

2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde. — D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

4) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

§. 36. Ausmusterung. — 1) Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2) Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. Schema 2.

4) Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve. 1) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen. R. M. G. §. 16.

2) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen. R. M. G. §. 17.

3) Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. — R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4) Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7). — R. M. G. §. 13, Abs. 4.

5) Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27,7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. — R. M. G. §. 22.

§. 38. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse. 1) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

2) Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);

c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienst werden eingezogen werden können.

3) Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit. R. M. G. §. 25.

4) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schem

§. 39. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse. 1) Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

2) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schem

§. 40. Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse. — 1) In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

2) Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. Schem

§. 41. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande. — 1) Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie untauglich sind (§. 36, 1);

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§ 37, 1 und 2);

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2a. — e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2) Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3) Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4) Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 u. 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte. — 1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2) Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3) Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).

4) Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Fünfter Abschnitt. — Listenführung.

§. 43. Listenführung im Allgemeinen. — 1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2) Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).

3) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4) Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5) Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6) Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7) Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen. 1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. — R. M. G. §. 31.

2) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 28 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. — R. M. G. §. 32.

3) Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4) Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5) Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen. — 1) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2) Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in der Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3) In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1sten Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);

die sich durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4) Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder gestrichen.

5) Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Schema 6. 6) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1 bis 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7) Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.

8) Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3a) benutzt.

9) Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

10) Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7b).

11) Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt;

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militairpflichtigen enthalten (Nr. 7a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3),

13) Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14) Die Streichung eines Mannes in der Rekru-

tirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15) Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46. Alphabetische Listen. — 1) Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2) Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3) Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit den Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4) Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5) Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6) Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7) Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8) Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9) Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10) Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11) In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12) Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47. Restantenlisten. — 1) Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2) Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflicht-

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

jahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3) Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4) Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5) Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6) Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9.).

§. 48. Berichtigung der Grundlisten. — 1) Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2) Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).

3) Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).

5) Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6) Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49. Vorstellungslisten. — 1) Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2) Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
- a) wegen geistiger Gebrechen,
- b) wegen körperlicher Gebrechen,
- c) wegen Mindermaß (unter 1 Mtr. 57 Ctm. [§. 29, 2])

dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
- a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
- b) wegen bedingter Tauglichkeit,
- c) wegen häuslicher Verhältnisse,
- d) als überschüssig

zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
- a) als überzählige,
- b) wegen häuslicher Verhältnisse,
- c) wegen geringer körperlicher Fehler,
- d) wegen vorübergehender Untauglichkeit

zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszumusternden,
- c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3) Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4) Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5) Sämmtliche Vorstellungslisten A — F werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6) Als **Beilagen** zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,
enthaltend die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4).

Beilage 2,
enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten. (§. 75, 3 u. §. 80, 2);

Beilage 3,
enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7) Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8) Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.

9) Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt. — Ersatz-Vertheilung.

§. 50. Ermittelung des Ersatzbedarfs. — 1) Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten W. G. §. 9.

2) Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3) Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4) Diese Mittheilung geschieht durch das Königl. Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen und Marinetheile mit Ausnahme der Königl. Bayerischen Truppen.

5) Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

§. 51. Bundes-Ersatz-Vertheilung. — 1) Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt. R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.

2) Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet. R. M. G. §. 9.

3) Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5). R. M. G. §. 9.

4) Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5). R. V. Artikel 53, Abs. 5.

5) Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt. R. M. G. §. 9, Abs. 4.

6) Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (**Bundes-Ersatz-Vertheilung**) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministeriat-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7) Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875 . . . . 110,000 Mann
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten 15,000 „
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen 500 „
4) Es sind zu vertheilen . . . . 125,500 „
und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	Es bleiben auszuheben aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
		u. s.	w.	
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8) Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. — R. M. G. §. 9, Abs. 3 und 4.

9) Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet. — R. M. G. §. 9, Abs. 2.

§. 52. Ministerial-Ersatz-Vertheilung. — 1) Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

2) Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3) Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2a—x in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

4) Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53. Korps-Ersatz-Vertheilung. — 1) Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufaufgestellt.

2) Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3) Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4) Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54. Brigade-Ersatz-Vertheilung. — 1) Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2) Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3) Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4) Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflich-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

tigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind. — R. M. G. §. 9 und 13, Abs. 4.

Siebenter Abschnitt. — Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55. Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen. — 1) Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2) Während dieses Zeitraums erfolgt:

a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),

c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56. Aufstellung der Grundlisten. — 1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.

4) Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.

5) Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.

6) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.

7) Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57. Vorbereitungs-Eingaben. — 1) Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungs-Geschäft einrangieren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.

2) Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.

3) Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen. Schema 8.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

4) Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51, 4). Schema 9.

5) Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein. Schema 10.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15ten April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58. Vorbereitung der Musterungs-Reise. — Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,

b) die Berufung des Musterungs-Personals,

c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59. Musterungs-Reise. — 1) Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

mandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach nach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.

3) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4) Um der unter 3d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückweges) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5) Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7) Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60. Musterungs-Personal. — 1) Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu schaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2) Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§. 2, 6).

3) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61. Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung. — 1) Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher 2c.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher 2c. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3) In Folge dieser Verordnung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4) Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5) Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt. — Musterungs-Geschäft

§. 62. Musterung. — 1) Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2) Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3) Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4) Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5) Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6) Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.

7) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5). — R. M. G. §. 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden (§. 31, 4).

8) Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63. Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission. — 1) Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2) Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3) Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4) Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5) Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);

b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4). — R. M. G. §. 30, 4.

6) Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5.

§. 64. Entscheidungen der Ersatz-Kommission. — 1) Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2) Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3) Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5) Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6) Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65. Rangirung und Loosung. — 1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2) Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a) Vorweg Einzustellende,
b) Vorzumerkende,
c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind. — R. M. G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3). — R. M. G. §. 30, 4. b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. §. 33.

4) Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6) Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7) Von der Loosung sind nur auszuschließen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8) Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10) Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechungen ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11) Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann, C 16 Mann überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12) Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13) Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt. — R. M. G. §. 13.

§. 66. Loosungsscheine. — 1) Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung
ema 11. Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2) Die Aushändigung erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3) Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67. Beendigung des Musterungs-Geschäfts. — 1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 8).

4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen rc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt. — Aushebungs-Geschäft.

§. 68. Aushebungs-Reise. — 1) Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

2) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3) Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4) Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können,

---

Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60:25 = 16:6½ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6) Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69. Berufung des Aushebungs-Personals. 1) Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Von Seiten des Civils zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständischen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60. 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3) Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk bezw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70. Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission. 1) Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2) Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3) Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4) Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5) Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend. — R. M. G. §. 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6) Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe § 34, 2.

8) Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71. Gestellung zur Aushebung. — 1) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten **C** c., **D.** und **E.** enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste **F.** Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2) Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3) Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre

Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4) Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5) Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72. Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1) Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2) Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3) Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5) Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12. Schema 12.

7) Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige."

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1sten Februar zur Ersatz-Reserve I übergeführt*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8) Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5.b. und § 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, § 37, 3, §. 63, 5.c. und § 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9) Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73 Beendigung der Aushebung. — 1) Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2) Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3) Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — bezw. ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

Zehnter Abschnitt. — Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74. Im Allgemeinen. — 1) Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2) Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs-, oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

3) Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

4) Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5) Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6) Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75. Entscheidungen. — 1) Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§ 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigung n beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs-, oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2) Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65,4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummer gelten auch für sie (§. 57, 2).

3) Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4) Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7).

5) Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6) Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7) Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.

9) Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt. — Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76. Nachersatzgestellungen. — 1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchen der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3) Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.

4) Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§ 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77. Außerterminliche Musterungen. — 1) Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.

2) Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3) Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtigen ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

4) Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5) Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78. Resultate des Ersatz-Geschäfts. — 1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen. Schema 13.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2) Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3) Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

4) Das preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt. — R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt. — Einstellung und Entlassung.

§. 79. Kontrole der Rekruten. — 1) Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 49).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch bei Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3) Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung u. Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vor-

schützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs. — R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militair-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertretes vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80. Gestellung der Rekruten. — 1) Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2) Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3) Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5) Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6) Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7) Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).

8) Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75, 6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81. Entlassung. — 1) Soldaten, welche aus aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2) Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. — R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3) Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. — R. M. G. §. 60, 3.

4) Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§. 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5) Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. R. M. G. §. 55.

§. 82. Entlassungsgesuche. — 1) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2a.—e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein. — R. M. G. §. 53.

2) Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Militärpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in dritter Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

3) Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht. — R. M. G. §. 53.

4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt. — Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83. Meldeschein. — 1) Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14. Schema 14.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3) Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4) Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§. 62, 8).

§. 84. Annahmeschein. — 1) Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. — W. G. §. 17.

2) Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3) Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. Schema 15.

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. § 34 u. §. 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5) Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen. — 1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2) Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3) Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffiziers-Schule. — 1) Die Unteroffiziers-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffiziers-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 83, 2) vorzulegen.

3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4) Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).

5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6) Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87. Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine. — 1) Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2) Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.

3) Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.

4) Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktiven Dienste angenommen.

5) Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. Berechtigung. — 1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)

2) Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.

3) Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung. — 1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß,

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5) Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7) Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse. — 1) Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt. Schema 17.

2) Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,

b) solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3) Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4) Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5) Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6) Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.]

§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung. — 1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2. Anl. 2.

§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission. — 1) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,

b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3) Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2, b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.**)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5) Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten. — Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3. — W. G. §. 17.

2) Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Würtemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3) Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militairpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

4) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5) Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist. — R. M. G. §. 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würde, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8, 2).

7) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt. — 1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährig bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu der unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3) Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattungen durch die denselben vorgesetzte Militair-Behörde.

4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Aufnahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8) Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9) Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10) Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11) Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werde.**)

Fünfzehnter Abschnitt. — Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatz-Wesens. — 1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2) Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3) Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando***) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. Wehrpflicht im Kriege. — 1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.

2) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung. — R. M. G. §. 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3) Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

***) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen. — R. M. G. §. 27.

4) In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.

5) Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. — St. A. G. §. 20.

6) Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger. — 1) Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).

2) Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.

3) Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.

4) Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

5) Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.

6) Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7) Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*)

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98. Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse. — 1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

2) Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

4) Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

5) Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6) Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7) Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8) Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9) Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10) Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf. — R. M. G. §. 27.

§. 99. Freiwilliger Eintritt. — 1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2) Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100. Reklamationen. — 1) Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2) Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . der Vorstellungsliste Schema 1 zu §. 35.
des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . .

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

---

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Nr. . . der Vorstellungsliste Schema 2 zu §. 36.
des Aushebungs-Bezirkes . . . pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . . geboren am . . ten . . . . 18 . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Nr. . . der Vorstellungsliste Schema 3 zu §. 38.
des Aushebungs-Bezirkes . . . . pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . (Infanterist ꝛc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt; jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlungen werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1sten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . (Ort) . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einen ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Schema 4 zu §. 39.

Nr. . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . (Ort) . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Schema 5 zu §. 40.

Nr. . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . pro 18 . .

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1sten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . (Ort) . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende — Der Civil-Vorsitzende (der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) — Landwehr-Bezirks-Kommando.

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einen ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

Schema 6 zu §. 45.

1. Gemeinde.	2. Nr.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	4. a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militairpflichtigen.	7. Religion.	8. Stand oder Gewerbe.	9. Resultate der Musterung. Im Jahre.	10. Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	11. Größe.	12. Körperliche Fehler.	13. Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission	14. Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	15. Vorstellungsliste. Liste.	15. Vorstellungsliste. Nr.	16. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Bemerkungen:

Anmerkung: 1) In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

2) Ob die Rubriken 11 — 16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.

3) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Vorstellungsliste.

Schema 7 zu §. 49.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe	8 Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung: 1) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

2) Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.

3) Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Tabellarische Uebersicht

Schema 8 zu §. 57.

der Abschlußnummern des Jahrgangs . . . im . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung: Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Summarische Nachweisung — Schema 9 zu §. 57.

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung: Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Summarische Nachweisung — Schema 10 zu §. 57.

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Einjährig Freiwillige.	Dreijährig	Vierjährig	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.

Loosungs-Schein. — Schema 11 zu §. 66.

Der Militärpflichtige . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zunamen) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung: Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung: Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . — Schema 12 zu §. 72.
pro 18 . .

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Zuname), . . . geboren am . . ten . . . 18 . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . . — Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.) . . . . . .

Schema 13 zu §. 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . Bezirk . . . . . für das Jahr 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:												Summe 7 bis 18.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Bemerkungen.
																			f. d. Heer		f. d. Flotte		
	20jährige.	21jährige.	22jährige.	ältere.	Summe.	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt.	ausgeschlossen.	ausgemustert.	der Ersatz-Reserve I. überwiesen.	der Ersatz-Reserve II. überwiesen.	der Seewehr II überwiesen.	ausgehoben.	überzählig geblieben.	freiwillig eingetreten.		zum Dienst mit der Waffe.	zum Dienst ohne Waffe.	aus der Landbevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.	
	Und zwar: von den 20jährigen .																						
	„ „ 21 „ .																						
	„ „ 22 „ .																						
	„ „ älteren . . .																						

Anmerkung: Unter „Bemerkungen“ ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14 zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Schema 15 zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pf.

Schema 16 zu §. 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . .
(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes . . . .
(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17 zu §. 90.

Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name u. Stand des Vaters) zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:
2) Aufmerksamkeit und Fleiß:
3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .
N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. — Duplikat 50 Pfennig.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Anlage 1 zu §. 1.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heydekrug. = Tilsit. = Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. = Wehlau. = Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg. Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. = Friedland. = Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. = Rössel. = Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. = Insterburg. = Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. = Gumbinnen. = Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. = Johannisburg. = Lyck. = Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. = Goldap. = Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. = Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. = Neidenburg. = Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. = Löbau. = Rosenberg.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. = Heiligenbeil. = Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Kulm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowiec.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E. W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
		2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
			2 (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
	14.	4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee. Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. = Blankenburg. = Stadtilm. = Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. = Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. = Sprottau. = Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. = Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				= Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. = Bolkenhayn. = Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. = Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. = Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. = Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. = Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. = Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. = Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. = Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. = Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. = Neumarkt. = Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. = Guhrau. = Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau.)	Landkreis Breslau Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. " Poln. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königr. Preußen R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. " Beuthen. " Kattowitz. " Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden.)	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.)	Fürstlich lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest.)	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund.)	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Meers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				„ Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische)	1. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. Schleswig. „ Husum. Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherz. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg.	
				" Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Cassel.
	39.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Franckenberg (einschließl. Vöhl).	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	
		6. Thüringisches Nr. 96.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhilt. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Kamburg. " Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bezirk Weimar I. Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk Eisenach. Dermbach.	
Großherzoglich hessische (25.) Division	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Großh. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Büdingen.	
		2. Großh. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische.)	3. Großh. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Königlich sächsische)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon	(Dresden) Nr. 108.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. " Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Grossenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. " Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Königlich sächsische.)	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen.
			2. (Glauchau).	Schönburgische Rezeßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. „ Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. „ Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg. „ Kalw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bezirk Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. „ Rottweil. „ Spaiching. „ Tuttlingeen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bezirk Stuttgart, Stadtdirekt. „ Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische).	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. „ Leonberg. „ Vaihingen. „ Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. „ Kanstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. „ Weinsberg. „ Oehringen. „ Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. „ Gerabronn. „ Krailsheim. „ Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bezirk Gaildorf. „ Ellwangen. „ Aalen. „ Neresheim.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. 3. Königlich württembergische.)	6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. „ Welzheim. „ Göppingen. „ Gmünd.	Königreich Württemberg.
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. „ Heidenheim. „ Ulm.	
	54. (4. Königlich württembergische).	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen. „ Saulgau. „ Ravensburg. „ Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. „ Waldsee. „ Leutkirch. „ Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. „ Münsingen. „ Ehingen. „ Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. „ Nürtingen. „ Eßlingen. „ Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. „ Wertheim. „ Buchen. „ Adelsheim. „ Mosbach. „ Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. „ Wiesloch. „ Mannheim. „ Weinheim.	
	56.	3. Großh. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. „ Eppingen. „ Bretten. „ Schwetzingen. „ Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. „ Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	
		6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIV.	57.	6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Königl. bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerische.	1. Königlich bayerische.	1. Königlich bayerisches.	2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	Königreich Bayern.
	2. Königlich bayerische.	2. Königlich bayerisches	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. „ Landsberg. „ Bruck. „ Friedberg. „ Dachau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt / Magistrat } Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. „ Wegscheid. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau.	
	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. „ Füßen. „ Sonthofen. „ Lindau. Magistrat Kempten. „ Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. „ Kaufbeuern. „ Mindelheim. „ Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. „ Memmingen.	
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. „ Zusmarshausen. „ Krumbach. „ Illertissen. „ Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. „ Dillingen. „ Wertingen. „ Donauwörth. „ Nördlingen. Magistrat Nördlingen. „ Donauwörth.	
	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. „ Schrobenhausen. „ Pfaffenhofen. „ Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr Regiment.*)	Landwehr Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt, Magistrat } Eichstedt. Bezirksamt, Magistrat } Neuburg	Königreich Bayern, R.-B. Mittelfranken. R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. „ Gunzenhausen. „ Weißenburg. „ Schwabach. „ Heilsbronn. „ Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. „ Weißenburg. „ Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. „ Hemau. „ Regensburg. „ Stadtamhof. „ Velburg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. „ Straubing. „ Bogen. „ Viechtach. „ Kötzing. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	R.-B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz u. Regensburg
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. „ Waldmünchen. „ Neunburg v. W. „ Burglengenfeld. „ Nabburg. „ Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Vohenstrauß. „ Neustadt a. d. W. N. „ Tirschenreuth. „ Kemnath. „ Eschenbach.	
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. „ Rehau. „ Hof. „ Naila. „ Teuschnitz. „ Münchberg. „ Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. Stadtsteinach. „ Kulmbach. Bayreuth. „ Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. „ Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg
			2. (Ansbach)	Bezirksamt Ansbach. „ Fürth. „ Neustadt a. d. Aisch.	R.-B. Mittelfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment. *)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	2. (Ansbach).	Bezirksamt Uffenheim. „ Rothenburg. Magistrat Fürth. „ Ansbach. „ Rothenburg.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Hersbruck. „ Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt Forchheim. „ Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. „ Kitzingen. „ Scheinfeld. „ Volkach. „ Gerolzhofen. „ Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königlich bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	
				„ Staffelstein. „ Lichtenfels. „ Ebermannstadt. „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. d. S. „ Brückenau. „ Kissingen. „ Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Gemünden. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. „ Zweybrücken. „ Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen: In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (**Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon**), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise **Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz's Chrestomathie** und dergleichen, im Englischen beispielsweise **Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book** und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in andern Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise, ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13. Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausge

setzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;

2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;

3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§. 1. Im Allgemeinen. — 1) Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.

2) Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.

3) Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4) Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

5) Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2. Mitwirkung von Civil-Behörden. — 1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. — R. M. G. §. 70.

2) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3) Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4) Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt. — Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht. — 1) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2) Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4. Erfüllung der Militärpflicht. — 1) Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1 bis 5, 11, 12, 14—16).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe §. 8, 4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2) Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

3) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.

4) Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.

5) Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen. — 1) Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere

oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet. — (E. O. Abschnitt II.)

2) Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulationen;

c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c) die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. — R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3) Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4) Zum Beurlaubtenstande gehören:

a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. — W. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.

5) Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse. — R. M. G. §. 23.

§. 6. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere. — 1) Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere

2) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5). — St. A. G. §. 15.

3) Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4) Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5) Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen. — 1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. — R. M. G. §. 57.

2) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. — R. M. G. §. 58.

3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. — R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4) Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. — R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5) Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden. — R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6) Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7) Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts. — R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. — R. M. G. § 61.

10) Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem ersteie kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11) Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden. — W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

12) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes. — 1) Die Offiziere, im Offizier-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte erhalten Demissions-Patente.

2) Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3) Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes. — Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).

2) Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenen Kontrol-Versammlungen.

3) Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen

oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. — W. G. §. 6.

§. 10. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes. — 1) Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. — K. G. §. 2.

2) Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt. — K. G. §. 3.

3) Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. — Portofr. Ges. §. 2 und 3.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6) Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7) Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).

8) Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9) Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11. Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr. — 1) Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. — K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2) Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. — K. G. §. 3.

3) Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4) Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen. — R. M. G. §. 62.

5) Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6) Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7) In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12. Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr. — 1) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung. — W. G. §. 6.

2) Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. — W. G. § 7.

3) Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind — R.G. §. 4.

4) Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. — R.G. §. 4.

5) Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. — W. G. §. 12.

6) Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. — R. G. §. 5.

7) Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — W. G. §. 12.

8) Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. — W. G. §. 13, 8.

9) Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden. — W. G. § 13, 4.

10) Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich. — W. G. §. 13, 5.

11) Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität. — W. G. §. 8.

12) Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr. — 1) Die Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);

b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden. — W. G. §. 8.

2) Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. — R. M. G. §. 63.

3) Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihre Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihre Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. — R. M. G. §. 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung. — R. M. G. §. 65.

6) Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. — R. M. G. §. 66.

8) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. — R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes. — 1) Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. — R. G. §. 6.

2) Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3) Die im Disziplinarwege über Person des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet. — R. G. §. 7.

§. 15. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse. — 1) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2) Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden. — R. M. G. §. 69, 1.

3) Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4) Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. — R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden. — R. M. G. §. 69, 4.

6) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbe-

treibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken. — R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7) Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7). — R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2). — R. M. G. §. 69, 3.

8) Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse. — 1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.

2) Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. — R. M. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

3) Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17. Klassifikations-Gründe. — 1) Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2) Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18. Klassifikations-Verfahren. — 1) Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3) Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Komission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4) Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5) Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6) Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7) Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19. Außerterminliche Klassifikation. — 1) Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2) Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

3) Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe § 15, 2 Abs. 3

4) In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5) Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20. Unabkömmlichkeits-Gründe. — 1) Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2) Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden.

a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;

b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; *)

c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. *)

3) Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4) Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5) Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien [illegible] durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

6) Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7) Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8) Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21. Unabkömmlichkeits-Verfahren. — 1) Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos **) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Schema A.

---

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen findet nur ausnahmsweise statt.

2) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3) Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4) Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals. — 1) Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

2) Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3) Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4) Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23. Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst. — 1) Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 4 vom Waffendienst zurückgestellt ist, gehören:

a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
c) Fahr-Personal;
d) Bahndienst- und Stations-Personal;
e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

2) Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.

4) Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. December des nächsten Jahres Gültigkeit.

5) Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.

6) Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.

7) Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Liste

Schema A. zu §. 21.

der im Bezirk des .... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro .... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember .... im Bezirk des .... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ...... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort. Ort.	Wohnort. Kreis.	Wohnort. Bezirk des Landwehr-Bataillons.	Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Namentliche Liste № ....

Schema B. zu §. 22.

der seitens der ...... (Eisenbahn-Verwaltung) ......, für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ...... (Stabsquartier) ......

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahn-dienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn-verwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffen-gattung.	6. Wann und bei welchem Trup-pentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort. Ort.	7. Wohnort. Kreis.	7. Wohnort. Woh-nung.	8. Bemerkungen der Bahn-verwaltung.	8. Bemerkungen des Chefs des General-stabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee-Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich in Liste Nr.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich unter welcher laufenden Nummer.	Bemerkungen.

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum,)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember .... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bez. Komandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

D. Str. G. Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).

K. G. . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15ten Februar 1875).

L. G. . . . . Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).

M. Str. G. Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

Portofr. G. Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).

R. M. G. . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).

R. V. . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).

St. A. G. . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit v. 1. Juni 1870.

W. G. . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9ten November 1867).

E. O. . . . Ersatz-Ordnung.

K. O. . . . Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil. — Ersatz-Ordnung.

548a. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 61sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu **Frankfurt** a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

45	325	385	388	416	598	700	906	981	1121
1445	1497	1535	1538	1542	1575	1586	1637		
1722	2049	2084	2199	2314	2388	2426	2436		
2453	2497	2696	2727	2892	3035	3067	3491		
3547	3548	3583	3636	3779	3811	3927	3981		
4047	4256	4286	4292	4381	4542	4578	4646		
4671	4677	4783	4813	4956	5010	5096	5137		
5165	5229	5284	5512	5674	5700	5870	5919		
6009	6154	6173	6266	6276	6285	6377	6448		
6481	6484	6591	6606	6652	6672.				

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. December 1875.

Königliches Regierungs-Präsidium.

548b. Der Kaufmann Carl Lauteren zu Frankfurt a/M. ist zum Englischen Vice-Consul ebendaselbst ernannt worden, was hierdurch veröffentlicht wird.

Cassel, den 24. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

348c. In nächster Zeit werden zunächst bei der Hauptbank Noten der Preußischen Bank zu 500 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. November 1875.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung

der Noten der Preußischen Bank zu 500 Mark.

Die Noten sind 10,$_{8}$ cm. hoch, 17,$_{5}$ cm. breit und bestehen aus Hanfpapier mit dem Wasserzeichen: „Fünf Hundert Mark" in hellerscheinenden Buchstaben und der Werthzahl „500" darunter.

Der untere Theil des Textes, die Nummern und Namensunterschriften sind mittelst Buchdrucks hergestellt, die übrigen Theile mittelst Kupferdrucks in grüner Farbe. Die Schauseite enthält auf gemustertem Unterdruck:

1) in der Mitte das große Preußische Wappen,
2) über demselben in Bogenform die Worte „Preussische Banknote",
3) daneben rechts und links die Werthzahl „500",
4) den Text: „Fünf Hundert Mark zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 1. Mai 1874.
Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen."
5) in den Seitenfeldern die Bezeichnung „500 Mark", darunter in ovalem Rahmen den Kopf der Minerva in Relief-Manier, ein rundes Schildchen mit der Zahl „500" und die Strafandrohung einmal rechts und einmal links,
6) eine Einfassungsleiste mit der Zahl „500" in vielfacher Wiederholung.

Die Rückseite zeigt eine sitzende weibliche Figur, welche ein Band mit der Inschrift „Fünf Hundert Mark" hält, neben derselben auf guillochirtem Grunde und von Rankenverzierungen umgeben, zwei Kindergestalten mit Attributen des Landbaues und der Fischerei.

Der Rand enthält: 1) oben die Nummern und den Namen des ausfertigenden Beamten; 2) unten den Stempel und die Unterschriften der Königlichen Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten; 3) links und rechts oben die Bezeichnung „500 Mark", unten die Strafandrohung einmal rechts und einmal links, in der Mitte eine Reliefstafel, deren Einfassung die Worte „Fünf Hundert Mark" und die Zahl „500" in guillochirter Rosette zeigt.

348d. Die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, hat der Bundesrath durch Beschluß vom 13. October c. J. als entbehrlich aufgehoben, was ich in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 12ten d. Mts. (III. 14,746) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß danach der §. 15 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 (Amtsblatt für 1868 S. 447) keine Anwendung mehr findet.

Cassel, den 23. November 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schulze.

Personal-Chronik.

Pensionirt sind: der Ober-Landmesser-Inspector, Steuerrath Kraus, vom 1. Januar 1876 ab,

der Steuer-Revisor Huppe vom 1. März 1876 ab und

der Regierungsbote Spilling vom 1. Januar 1876 ab.

Der Dr. med. C. Friedrich Schaumberg hat sich als practischer Arzt in Marburg niedergelassen.

Der Kreisbaumeister Reuß in Wolfhagen ist vom 1. Januar 1876 an in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Bürgermeister J. Gieße zu Carlshafen ist der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Christian Georg Manger zu Obernburg im Decanat Vöhl ist zum Pfarrer daselbst definitiv bestellt worden.

Der Pfarramtscandidat Hermann Ludwig Friedrich Altmüller aus Homberg ist zum Pfarrer in Völkershausen (Klasse Eschwege) bestellt worden.

Gewählt sind für drei Jahre zu Mitgliedern der ständischen Schatzcommission: Ober-Finanzrath a. D. Zuschlag zu Cassel, Regierungsrath Kochendörffer daselbst und Ober-Bürgermeister Rang zu Fulda; zum Stellvertreter: Ober-Amtsrichter Wolff von Gudenberg zu Cassel.

Die Versetzung des Landwegebau-Aufsehers Ludolph von Friedewald nach Ginnheim ist zurückgenommen und derselbe nach Fronhausen versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Rohde zu Cöln ist zum Amtmann des Bezirks Orb bestellt worden.

Der Kloster-Unterförster Georg Schneider in Hintersteinau ist, seinem Antrage gemäß, mit Ende dieses Jahres unter Beilegung des Prädikats „Förster" in den Ruhestand versetzt, und dem Unterförstergehülfen Reinhard Schneider daselbst die dadurch vacante Unterförsterstelle unter Beilegung des Prädikats „Unterförster" übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 20. November 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

529. Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 10ten November 1874, 27. April und 15. September 1875 gegen die Nummern 184 und 185 vom 14. bezw. 15. August 1874, sowie 62 und 189 vom 17. März bezw. 20. August 1875 der in Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin am 29. October 1875.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Delbrück.

530. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b, 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

531. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das gesammte Staats-Papiergeld der Deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Hierbei wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen, betreffend die Außerkurssetzung des Deutschen Staats-Papiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22sten Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

532. Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle

der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. rc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin" zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte", das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet belegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung nach des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder", „an der Elbe", „am Rhein", „am Main" rc.), oder von Gebirgen („am Harz", „am Riesengebirge" rc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen", „in der Altmark", „in der Lausitz" rc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bezw. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bezw. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

553. Die neunte Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vierprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von fünf Millionen Mark ist in der Zeit vom 11. Januar d. J. bis zum heutigen Tage mittelst Ausgabe folgender Stücke:

210 Stück	Lit. A.	à 3000	Mark	=	630,000 Mark
1340 „	„ B.	à 1500	„	=	2,010,000 „
2280 „	„ C.	à 600	„	=	1,368,000 „
2662 „	„ D.	à 300	„	=	798,600 „
1289 „	„ E.	à 150	„	=	193,350 „
7781 Stück					4,999,950 Mark

zum Abschlusse gelangt und zur Gewährung von 227 Darlehen verwendet worden. Demnach ist heute mit Ausgabe der zehnten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse auf Grund des Emissionsbeschlusses vom 9ten v. M. begonnen worden.

Cassel, den 2. November 1875.

Die Direction der Landeskreditkasse.

554. Die in New-York domizilirte Continental-Lebensversicherungs-Gesellschaft hat zufolge der mit ihrem Generalbevollmächtigten Dr. Herzberg zu Berlin getroffenen Uebereinkunft das bestehende Mandatsverhältniß unter dem 18. Februar d. J. gelöst und, da dieselbe einen neuen Generalbevollmächtigten für Preußen nicht bestellen will, auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 5. Februar 1874 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist der rc. Theodor W. Hencke zu Berlin, Friedrichsstraße 171, von der Gesellschaft zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Berlin, den 26. October 1875.

Der Minister des Innern. J. Auftr. [gez.] Ribbeck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf Nr. 17 des Amtsblatts vom vorigen Jahr, durch welche die der Continental-Lebensversicherungs-Gesellschaft ertheilte Concession veröffentlicht worden ist, hiermit publicirt.

Cassel, den 11. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

555. Für den verstorbenen Bürgermeister Schmandt zu Schweinsberg ist der jetzige Bürgermeister Konrad Estor 2r daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schweinsberg bestellt worden.

Cassel, den 11. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

556. An Stelle

1) des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Mühlenbesitzers Konrad Krug zu Hebel ist der Oekonom Friedrich Nöll daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hebel;

2) des als Stellvertreter des Standesbeamten ausgeschiedenen Vicebürgermeisters Roemer zu Kirchhain, der Kaufmann Wilhelm Roemer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchhain und

3) des aus dem Bürgermeister-Amte ausgeschiedenen Wilhelm Wetzestein zu Willershausen, der Lehrer und Küster Erle daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Willershausen bestellt worden.

Cassel, den 2. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

557. Für den ausgeschiedenen Bürgermeister Peter Krieg zu Münchhausen ist der jetzige Bürgermeister Heinrich Althaus daselbst zum Standesbeamten für

den Standesamtsbezirk Münchhausen, und für den aus dem Vorsteheramte ausgeschiedenen ꝛc. Weidner zu Lettgenbrunn ist der neu gewählte Vorsteher Johann Reis daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lettgenbrunn bestellt worden.

Cassel, den 5. November 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

558. Das durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 17. December 1873 veröffentlichte Statut der Sächsischen Viehversicherungs-Bank in Dresden ist im §. 29 dahin abgeändert worden, daß bei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren und Eseln 10 Procent der Versicherungssumme, wenn dieselbe 360 Mark nicht übersteigt, bei höheren Versicherungssummen nur ein fixirter Betrag von 36 Mark gezahlt wird und der Schluß des §. 35 folgender Weise gefaßt worden:

Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nur dann und in soweit statt, als sich am Jahresschlusse bei dem Schaden-Dispositionsfonds und bei dem Reservefonds, nachdem von dem letzteren die zur Einlösung der am nächstfolgenden 2. Januar auszulösenden Bankschuldscheine erforderlichen Beträge zurück behalten worden, Ueberschüsse ergeben. Die Ueberschüsse werden nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes unter diejenigen Versicherten, denen im Laufe des Jahres Abzüge gemacht worden sind, nach demselben Verhältnisse, in welchem die Summe der Abzüge zu den disponiblen Ueberschüssen steht, vertheilt.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat obige Statutsabänderungen unterm 18. August cr. genehmigt.

Cassel, den 3. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

559. Dem Generalagenten Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. ist die Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Director der Actien-Gesellschaft „Norddeutscher Lloyd" C. Stockmeyer zu Bremen für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden.

Cassel, den 9. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

560. Bei der am 2ten bezw. 4ten d. M. stattgehabten Wahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertreter für die hiesige katholische Kirchengemeinde sind folgende Mitglieder dieser Gemeinde durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

A. zum Kirchenvorstand:

1) Herr Dr. Philipp Hinkelbein,
2) „ Rentner Georg Regel,
3) „ Kaufmann Franz August Knappe,
4) „ „ Ferdinand Linzen,
5) „ Hofwagnermeister Joh. Andr. Müller,
6) „ Privatmann Ludwig Adam Picard,
7) „ Schreinermeister Julius Tegethof und
8) „ Restaurateur Heinrich Berzett.

B. zur Gemeindevertretung:

1) Herr Privatmann Philipp Bichard,
2) „ Kaufmann Caspar Bürmann,
3) „ Metzgermeister Georg Diedrich,
4) „ Werkführer Bernhard Ebers,
5) „ Metzgermeister Joh. Ebert,
6) „ Schlossermeister Georg Fladung,
7) „ Liqueurfabrikant Albert Göllner,
8) „ Korsettenmacher Wilhelm Gräffer,
9) „ Kaufmann Ferdinand Höfling,
10) „ Liqueurfabrikant Heinrich Kirchhoff,
11) „ Kaufmann Heinrich Kötting,
12) „ Fuhrwerksbesitzer Peter Körle,
13) „ Schlossermeister Heinrich Lomb,
14) „ Kunstschleifer Johann Lottmann,
15) „ Oeconom Wilhelm Clemens Lücke,
16) „ Rentner Carl Meyer,
17) „ Uhrmacher Moritz Reider,
18) „ Buchdrucker Caspar Richartz,
19) „ Buchbinder Georg Scheibel,
20) „ Hofkleidermacher Carl Schell,
21) „ Dr. med. Anton Stolzenberg,
22) „ Bleicher Andreas Vogt,
23) „ Rentner Carl Wendelstadt und
24) „ Hofzahnarzt Carl Zimmer

Etwaige Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Postdirector Schmitt hier, zu erheben, und es wird von dem Wahlvorstande darüber entschieden.

Cassel, den 4. November 1875.

Der Wahlvorstand für die hiesige katholische Kirchengemeinde.

In dessen Namen der Vorsitzende: Schmitt.

561. Für das Jahr 1876 haben wir

1) die Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen auf den 15. Juni und den 7. December,
2) die Prüfungstermine für Rectoren auf den 22sten Juni und den 14. December

angesetzt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel, den 5. November 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

562. Im Jahr 1876 sollen die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen

am 24. April in Cassel,
„ 4. Mai in Montabaur,
„ 8. „ „ Wiesbaden und
„ 22. September in Frankfurt a/M.

stattfinden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel, den 5. November 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

563. Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 20sten Juni 1875, betr. die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, gewählten Kirchenvorstände und Gemeindevertretung sind bereits in ihr Amt getreten in den Kirchengemeinden Amöneburg, Allendorf, Emsdorf, Mardorf, Roßdorf, Niederklein, Neustadt und Momberg.

In der Kirchengemeinde Schröck hat sich ebenwohl

der Kirchenvorstand endgültig gebildet, während eine Gemeindevertretung daselbst noch nicht gewählt worden ist. Ueber Fortfall der Letzteren werden noch Verhandlungen geführt. Es wird dies der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kirchhain, den 3. November 1875.

Der Königliche Landrath Rohde.

564. Hannoversche Staats-Bahn. Zum Güter-Tarife für den diesseitigen Local-Verkehr ist ein Nachtrag herausgegeben, welcher die Frachtberechnung für Düngemittel und die Erhebung der Nebengebühren im Güterverkehr betrifft. — Exemplare des Nachtrags sind auf den Expeditionen käuflich zu beziehen.

Hannover, den 6. November 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

565. Hannoversche Staatsbahn. Zum Tarife für den directen Ost-Westdeutschen Güter-Verkehr ist ein Nachtrag herausgegeben, welcher eine Ergänzung zum Waaren-Verzeichniß für Lumpen enthält.

Exemplare des Nachtrags werden auf den Verbands-Stationen verkäuflich abgelassen.

Hannover, den 5. November 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

566. Durch hohe Verfügung Königlicher Regierung, Abth. des Innern, in Cassel vom 19ten v. M. A. I. 10,983 sind die vom hiesigen Stadtrathe und Bürgerausschusse am 21. April d. J. errichteten Statuten der hiesigen Spar- und Creditkasse, nachdem sie zwei Monate hindurch öffentlich ausgelegen haben, Einwendungen dagegen aber nicht erhoben worden sind, genehmigt worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neuen Statuten gegen die ältern und die hierzu ergangenen Nachträge, außer der Bestimmung, daß der Reservefonds auf 10 pCt. der Passiva der Casse gebracht werden soll, keine wesentlichen Veränderungen enthalten.

Carlshafen, den 9. November 1875.

Die Verwaltung der städtischen Spar- u. Creditkasse.

567. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Februar 1869 präsentirten Muthung wird dem Architekten C. W. Rauboldt, dermalen zu Berlin, unter dem Namen

Amalie

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, a bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,121,294, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundzwanzig Tausend zweihundert vierundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Harleshausen, Heckershausen und Weimar, Amtsgerichtsbezirks II. Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 9. November 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dr. med. Mencke hat sich als praktischer Arzt in Grebenstein niedergelassen.

Die Postamts-Assistenten Kaiser in Vilbel, Kosters und Fuß in Cöln sind nach bezw. Homberg, Regierungsbezirk Cassel, Wildungen und Fritzlar versetzt und bei den genannten Postanstalten etatsmäßig angestellt worden.

Ferner sind versetzt: die Postpraktikanten Braun von Cassel nach Frankfurt a/Main, Zufall von Hersfeld nach Frankfurt a/Main, Schmidtgen und Wohmann von Frankfurt a/Main nach Cassel.

Die Abiturienten Schmincke in Arolsen, Krauß in Neukirchen b. Z. und Klipp in Marburg sind als Posteleven angenommen worden.

Der Apotheker Dr. F. M. Th. Dronke hat sich in Bockenheim niedergelassen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landmesser, Vermessungs-Director Hufnagel zu Fulda den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

Der Hofapotheker Rullmann in Fulda hat die von ihm bisher geführte Apotheke seinem Sohne Wilhelm Rullmann pachtweise überlassen.

Dem Fabrikarbeiter Adam Feuler in der Tabaksfabrik von Mangold und Schröder zu Witzenhausen ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Apotheker Heinrich Frank zu Witzenhausen ist gestorben. Die Apotheke desselben wird einstweilen durch den Gehülfen Rudolph Jordan verwaltet.

Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 45 Seite 265 §. 2 Satz 2 ist statt „wieder" „weder" zu lesen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Nr. 46 des Amtsblatts erscheint demnächst.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Sonnabend den 27. November **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. November 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1090 die Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4ten November 1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. November 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8387 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. October 1875, betreffend die Errichtung einer vierten Königl. Eisenbahncommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Danzig; unter

Nr. 8388 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1875, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27sten September 1871; und unter

Nr. 8389 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1875, betreffend das Rangverhältniß des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- &c. Behörden.

568. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß zur Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. November 1871 verlängerten Präclusivfrist seit dem letzten Februar 1872 nicht mehr stattfinden konnte, abermals eine Frist eröffnet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum 31. December 1875 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. Januar 1876 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 28. Juli 1874.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: von Lenz. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Im Auftr.: Jebens.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 15. August 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

569. Kölnische Privat-Bank. Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von **10, 20, 50** und **100 Thaler-Noten** unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des §. 16 unseres rev. Statuts den Präclusiv-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privat-Bank.
Der Aufsichtsrath. Die Direction.

570. Mit Bezug auf Art. 18 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 und auf §. 19 unseres Statuts vom 15. April 1850 fordern wir die Inhaber unserer Banknoten über 10 Thlr., 20 Thlr. 50 Thlr., 100 Thlr. und 200 Thlr. hierdurch auf, dieselben in der Zeit

vom 15. bis 31. December d. J.

Behufs der Einlösung bei unserer Kasse zu präsentiren.

Berlin, den 20. November 1875.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

571. Bei wissenschaftlichen oder technischen Zeitschriften, welche unter Band gegen die ermäßigte Taxe nach dem Gebiet des allgemeinen Postvereins zur Versendung gelangen, ist von jetzt ab die Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmustern gestattet, insofern die Muster lediglich als unentbehr-

liche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen.

Mit Rücksicht hierauf soll von jetzt ab versuchsweise eine gleiche Erleichterung auch im inneren Verkehr Deutschlands eintreten. Ausdrückliche Bedingung ist, daß derartige Muster aus kleinen, dünnen Zeug- oder Stoffabschnitten bestehen, welche die Stärke des zu der betreffenden Zeitschrift benutzten Papiers nicht erheblich überschreiten, daß dieselben in keinem Falle die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben und daß die Sendung selbst — gleich allen übrigen Drucksachen — in jeder Beziehung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind."

Berlin, den 18. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

572. Die kleine Schrift „die Armenpflege und das Preußische Streitverfahren zwischen Armenverbänden" von Richter, Bürgermeister a. D. und Mitglied des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts zu Liegnitz, im Selbstverlage des Verfassers, wird hierdurch zur Anschaffung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Preis pro Exemplar eine Mark beträgt, bei portofreier Einsendung des Betrags in Briefmarken der Verfasser das Buch franko übersendet.

Cassel, den 20. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

573. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. J. auf Grund des §. 4 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß eine 24,98 Are große und bisher nicht katastrirt gewesene Fläche des Forstortes Sülbeckerbrand, welche der Forstfiskus an das Gesammtbergamt zu Obernkirchen verkauft hat, von dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Obernkirchen" losgetrennt und mit der Gemeinde Liekwegen, Kreises Rinteln, vereinigt werde.

Cassel, den 17. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

574. In Befolgung eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft Anträge auf Eintragung von Werken zum Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung ꝛc. in Frankreich, bezw. französischer Werke in Preußen, in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

Cassel, den 17. November 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

575. Mit dem 1. October d. J. ist das neue Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni d. J. in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz hat der Kostenpunkt in den zu unserm Ressort gehörigen Angelegenheiten eine gänzliche Umgestaltung erfahren und zwar — worauf wir besonders aufmerksam machen wollen — lediglich zum Vortheil der Parteien.

Während nämlich die letzteren bisher die den Commissarien, Feldmessern, Boniteuren und sonstigen Sachverständigen für deren Arbeiten und Reisen zukommenden Vergütungen, sowie die bei der General-Commission erwachsenen Schreibgebühren und Auslagen vollständig zu bezahlen, beziehungsweise der Staatskasse zu ersetzen hatten, sind vom 1. October d. J. ab alle diese Kosten und Auslagen auf die Staatskasse übernommen. Von den Parteien wird für das ganze Auseinandersetzungsverfahren ein nach Beendigung desselben durch die General-Commission festzusetzendes mäßiges Kostenpauschquantum erhoben, welches nach dem Werthe bezw. Umfange des Gegenstandes bemessen wird und in der Regel betragen soll:

1) Bei Reallasten-Ablösungen für je eine Mark des Jahreswerthes:

	Mark.
a. vom Werthsbetrage bis 150 Mark einschl. .	0,50
b. vom Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl. .	0,35
c. von dem weiteren Mehrbetrage	0,20

2) Bei Aufhebung von Dienstbarkeiten:

a. von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschl.	1,50
b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl.	1,25
c. von dem weiteren Mehrbetrage	1

sofern jedoch die Aufhebung durch Landabfindung erfolgt:

a. von dem Werthsbetrage bis 150 Mark einschl.	2
b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl.	1,75
c. von dem weiteren Mehrbetrage	1,50

von je einer Mark des festgestellten Jahreswerthes der zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.

3) Bei Grundstücks-Zusammenlegungen (Special-Separationen), sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, einschließlich der damit verbundenen Ablösung von Servituten:

für jedes Hektar der der Umlegung oder Theilung unterworfenen Fläche 12 Mark.

Diese Pauschsätze kann die General-Commission, wenn besondere Umstände eine Aenderung gebieten und namentlich, wenn es sich bei Zusammenlegungen oder Theilungen um Grundstücke von außergewöhnlich niedrigem oder außergewöhnlich hohem Werthe und Ertrage handelt, ferner, wenn eine Auseinandersetzung außergewöhnlich wenig, oder — aus lediglich in der Sache liegenden Gründen — außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat, im einzelnen Falle und zwar: die zu 1 und 2 bis auf den vierten Theil, die zu 3 bis auf 3 Mark für das Hektar ermäßigen, oder die zu 1 und 2 bis auf den anderthalbfachen Betrag, die zu 3 bis auf 27 Mark für das Hektar erhöhen.

Um die Zahlung der Kostenpauschsätze den Interessenten zu erleichtern, werden von denselben mit Beginn eines Verfahrens in entsprechenden Raten Vorschüsse erhoben, welche je nach der voraussichtlichen Dauer des Verfahrens und der Höhe des wahrscheinlich anzusetzenden Kostenpauschquantums bemessen werden. Bedürftigen Interessenten kann eine solche ratenweise Abtragung der Kosten selbst über den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens hinaus gestattet werden.

Bei Prozessen werden die Kosten nach ähnlichen

Grundsätzen, wie bei den Gerichten im Geltungsbereiche des auch in den preußischen Theil unseres Bezirks eingeführten Gesetzes vom 10. Mai 1851, angesetzt. Die zu erhebenden Pauschsätze für die I. und II. Instanz sind jedoch erheblich geringer, als die für die Gerichte bestimmten und erreichen meist nicht die Hälfte der letztern.

Die bisherige Verpflichtung der Auseinandersetzungsinteressenten, den Commissarien, Vermessungsbeamten, Sachverständigen ꝛc. während ihrer Thätigkeit am Orte der Regulirung freie Wohnung, Heizung und Licht zu gewähren, hat aufgehört, nur die Beschaffung des erforderlichen Terminslocals liegt den Interessenten in seitheriger Weise ob. Dagegen sind die bestehenden älteren gesetzlichen Vorschriften, wonach unter Umständen ein gänzlicher oder theilweiser Kostenerlaß eintreten kann und wonach für sämmtliche, auch bei anderen Behörden erforderlichen Verhandlungen in Bezug auf die Auseinandersetzung weder Stempel noch Sporteln, sondern nur die baaren Auslagen zu bezahlen sind, aufrecht erhalten.

In Folge der Uebernahme der Besoldungen und Remunerationen der Beamten, sowie der sonstigen Aufwendungen auf die Staatskasse und der Einführung fester Pauschsätze, welche statt der Kosten den Interessenten anzusetzen sind, ist es für die letztern rücksichtlich des Kostenpunktes fortan ganz gleichgültig, wie viel Termine und Arbeiten bezw. Unkosten eine Sache in Wirklichkeit verursacht hat, insbesondere auch, ob die Beamten und Sachverständigen mit mehr oder weniger Kosten aus weiter Ferne zuzureisen haben oder nicht. Namentlich aber wird durch die neue Einrichtung den oft schwer empfundenen Uebelständen begegnet, daß die Auseinandersetzungskosten mit dem Objekt in keinem angemessenen Verhältnisse stehen, daß diese Kosten durch eine weniger geschickte Behandlung oder Verzögerung der Sache, durch Wechsel der ausführenden Beamten oder andere ähnliche Umstände ohne Schuld den Interessenten nicht selten erheblich vermehrt werden; es verliert der zuweilen hervorgetretene, wenn gleich meist unbegründete Verdacht der Parteien, als würden Termine und Arbeiten und damit die Kosten ohne Noth gehäuft, jeden Boden und es wird durch die feste, von der Kostenpflicht der Parteien vollkommen unabhängige Stellung der Beamten ꝛc. das Vertrauen zu denselben immer mehr gefördert werden. —

Die Behörden, Beamten und das betheiligte Publikum, welche sich über die nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des gesammten Kostenwesens in Auseinandersetzungssachen näher zu informiren wünschen, verweisen wir auf das in der hiesigen Hof- und Waisenhausbuchdruckerei erscheinende Werk: Die Preußische Gesetzgebung über das Kostenwesen in Rechts- und Verwaltungssachen, Commentar für den praktischen Gebrauch, herausgegeben von Julius Ullmann.

Dasselbe behandelt jene Materie der Hauptsache nach in dem, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Eingangs gedachten Gesetzes soeben als erste Lieferung ausgegebenen II. Theil in eingehender Weise. Die angehängten, mit Sorgfalt ausgearbeiteten Tabellen ergeben die für die verschiedenen Geschäfte je nach der Höhe der Objecte zu erhebenden Pauschsätze und ein Nachtrag bringt die während des Drucks und bis auf den heutigen Tag in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand noch ergangenen Bestimmungen.

Cassel, den 10. November 1875.

Königliche General-Commission. Wilhelmy.

578. Der am 15. September 1825 zu Windhausen bei Cassel verstorbene General-Lieutenant Martin Ernst von Schlieffen, aus dem Hause Dresow, hat in seiner letzten Willensordnung vom 23. März 1802 seinen ganzen Nachlaß zu einem Familien-Fideikommiß bestimmt, und in zwei späteren, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit überreichten, auch von Höchstdemselben bestätigten letztwilligen Verfügungen vom 25. Juni 1818, unter Bezugnahme auf die ältere Urkunde de 1802, die speziellen Verhältnisse seines zu der Familienstiftung gehörenden, in den mecklenburgischen Landen belegenen Lehn- und Allodial-Vermögens festgesetzt, die Oberaufsicht über diese Familien-Fideikommiß-Stiftung aber durch die bereits erwähnten Urkunden, sowie durch zwei spätere Kodizille vom 27sten März 1819 und vom 13. December 1822 der Großherzoglichen Justizkanzlei zu Güstrow und dem vormaligen hiesigen Obergericht in der Art übertragen, daß die spezielle Oberaufsicht über das in Mecklenburg belegene und befindliche Stiftungsvermögen der gedachten Großherzoglichen Justizkanzlei — an deren Stelle jetzt die Großherzogliche Fideikommiß-Behörde zu Rostock nach Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 12. Juni 1854 getreten ist — zustehen, im Uebrigen aber das Kurhessische Obergericht zu Cassel — an dessen Stelle seit dem 1. September 1867 das unterzeichnete Appellationsgericht getreten ist, — das zuständige Stiftungsgericht sein soll.

Es wird daher hiermit, in Gemäßheit einer Verordnung des Stifters:

I. Ueber diese Stiftung Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Zu dem Stiftungsvermögen gehören an Immobilien die Lehngüter Schlieffenberg, Nieglerie, Tolzin und Raden nebst dem Bauerndorfe Sierhagen in Mecklenburg; das Gut Windhausen und das vormalige Erbleihegut Sensenstein, beide bei Cassel, im früheren Kurfürstenthum Hessen, nebst mehreren in den Feldmarken der angrenzenden Dörfer Oberkaufungen, Nieste und Heiligenrode belegenen Grundstücken.

Das Mobiliar-Stiftungsvermögen besteht in belegten, zum Stiftungshauptstuhl und sonst zum Fideikommisse gehörenden Geldern und denjenigen beweglichen Gegenständen, welche in den Stiftungsgütern vom Stifter hinterlassen, oder für das Fideikommiß erworben, oder zum Stiftungsvermögen übergegangen sind.

Der Nießbrauch dieses Stiftungseigenthums ist vom

Stifter nach dem Rechte der Erstgeburt zuerst denjenigen Mannsstämmen angewiesen, die zum Geschlechte der von Schlieffen oder von Schlieben gehören. Dann gelangt er an die Söhne der drei Schwestern des Stifters, verehelichten v. Winterfeld, v. Zozenow und v. Kleist und deren Mannsstämme, hiernächst, jedoch unter gewissen Beschränkungen, an die Abkömmlinge von weiblicher Seite aus jenen weiblichen Geschlechtern. Das Nähere über das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, sowie über die Familie des Stifters, kann aus den Stiftungsurkunden selbst, beziehungsweise aus der im Jahre 1784 zu Cassel gedruckt erschienenen Abhandlung unter der Aufschrift:

„Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliefen oder Schlieben: vor Alters Sliwin oder Sliwingen,“

ersehen werden.

Ueber den Umfang sowie die sonstige Beschaffenheit des Niesbrauchrechts des jedesmaligen Stiftungs-Inhabers enthalten die Stiftungsurkunden die näheren Bestimmungen, wie denn auch jene selbst über die weiteren Stiftungsvorschriften zur Vergrößerung des Stiftungsstuhles u. s. w. nachgesehen werden müssen.

In Gemäßheit einer ausdrücklichen Vorschrift des Stifters werden jedoch einige seiner speziellen Verordnungen, und zwar wörtlich so, wie sie von demselben herrühren, hier angeführt:

„In Ansehung der zur Stiftung gehörenden beweglichen Gegenstände sind die jedesmaligen Besitzer zur vollständigen Erhaltung und Ergänzung verpflichtet, damit die Stiftung niemals einigen Schaden leide. Sie vermögen demnach alle solche beweglichen Sachen von Jedem zurückzufordern, der sie empfing, ohne dazu vermöge der Stiftungsurkunde berechtigt zu sein.“

„Die Befreiung der Stiftungsschuldner und die Abtretung ausstehender Forderungen sollen nur dann stattfinden, wenn alsbald vom Besitzer die urschriftliche Schuldverschreibung ausgehändigt sein würde, welche bis dahin stets das Eigenthum der Stiftung bleibt.“

„Wenn, wiewohl nichtigerweise, irgend eine Veräußerung, ein Versatz, eine Verpfändung in Ansehung eines unbeweglichen Stücks oder eines Rechts, das zur Stiftung gehört, vom Besitzer vorgenommen, oder eine ausstehende Schuld ohne sofortige Zurückgebung der urschriftlichen Schuldverbriefung angenommen, oder auch ohne diese Auslieferung eine Stiftungsschuld abgetreten würde, so soll alsbald dessen Nachfolger zum Besitze gelangen, und das veräußerte oder versetzte Stück zurückfordern.“

„Es ist, auch wenn kein solcher Nachfolger vorhanden wäre, die höchste Landesherrschaft ausdrücklich ersucht, keinen ungerechten Besitzer zu dulden.“

„Vielmehr fällt dieser höchsten Landesherrschaft selbst dann, wenn am Ende kein Besitzer weiter vorhanden ist, die Hälfte des Stiftungseigenthums heim, um sie zu milden Zwecken zu verwenden.“

„Nur der allerletzte oder die allerletzte Stiftungsverwandte vermag über die andere Hälfte zu verfügen.“

„Die Verpachtung des Stiftungseigenthums steht dem Besitzer frei, jedoch nur für seine eigene Berechtigungszeit. Gegen den Stiftungsnachfolger erhält der Pächter durchaus keine Befugniß.“

Beide Stiftungsgerichte haben nach dem am 7ten August 1836 zu Altwasser erfolgten Ableben des Königlich preußischen Majors a. D., Heinrich Wilhelm Grafen von Schlieffen, dessen am 18. September 1829 geborenen Sohn, Wilhelm Martin Ernst Ludwig von Schlieffen auf Schlieffenberg, als nächsten Nachfolger in der Fideikommiß-Stiftung anerkannt und es befindet sich derselbe seitdem in dem Besitz des sämmtlichen zur Stiftung gehörigen Eigenthums.

Ebenso hat:

II. Der am 28. December 1842 verstorbene General-Lieutenant Heinrich Wilhelm Graf von Schlieffen in Berlin in seinen letztwilligen Verordnungen ein Majoratskapital von 50,000 Thalern Pr.-Cour. gegründet, welches nach dereinstigem Ableben aller zur theilweisen Nutznießung berufenen Neffen und Nichten des Erblassers im Wesentlichen nach Vorschrift der Stiftungsakten des weiland General-Lieutenants Martin Ernst von Schlieffen, zuerst von dem Gräflich v. Schlieffen'schen, sodann von dem v. Schlieffen-Soldekow'schen Mannsstamme, sodann von den weiblichen Nachkommen dieser Linien, nach den Gesetzen der Primogenitur, und beim Absterben des ganzen Geschlechts von dem von Schlieffen'schen Hospitale zu Colberg besessen und verwaltet werden soll.

Dieses Majorat wird durch sichere Obligationen, für welche jedoch auch ein Landgut angekauft werden kann, gebildet. Dreiviertheile der Revenüen genießt der Majoratsbesitzer (gegenwärtig Wilhelm Martin Ernst Ludwig Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg), $\frac{1}{8}$ derselben ist zur Vermehrung der sub I. gedachten Hauptstiftung und $\frac{1}{8}$ der Revenüen sind zur Erziehung hülfsbedürftiger Mitglieder der v. Schlieffen'schen Familie, nach Ermessen des Majoratsherrn, eventuell nach Bestimmung des Stiftungsgerichts, ausgesetzt.

Stiftungsgericht ist das Königlich preußische Appellationsgericht zu Cöslin in Pommern, welches sich alle drei Jahre vom Majoratsbesitzer Rechnung ablegen läßt und die Stiftungsurkunden, Obligationen und Dokumente asservirt. Cassel, den 8. November 1875.

Königliches Appellationsgericht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Bogen 5, und für $\frac{3}{4}$ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Die Nr. 46 ist bereits am 4. December ausgegeben worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Sonnabend den 11. December **1875.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. November 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8390 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1875, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode, und unter

Nr. 8391 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 8. November 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

577. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

578. Des Königs Majestät haben die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Weise zu Cassel zum Ober-Bürgermeister dieser Stadt für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Cassel, den 29. November 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

579. Daß in Gemäßheit des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni cr. am 2ten und 3ten d. M. die definitive Constituirung, Verpflichtung und Amtseinführung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung hiesiger katholischer Kirchengemeinde stattgefunden hat und daß zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herr Schreinermeister Tegethof, zum Stellvertreter desselben Herr Privatmann Picard, zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herr Particulier Wendelstadt, zu dessen Stellvertreter Herr Hofkleidermacher Schell und zum Kassen- und Rechnungsführer Herr Rentier Kegel gewählt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß der bezüglichen Gemeinde-Mitglieder gebracht mit dem Bemerken, daß gegen die am 2ten und 4ten v. M. stattgehabten und veröffentlichten Wahlen beider Vertretungen Einsprüche nicht erhoben worden sind.

Cassel, den 4. December 1875.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

580. Der dem Bürgermeister Grebe zu Balhorn und dem Vice-Bürgermeister Degenhardt daselbst ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten und beziehungsweise eines Stellvertreters desselben für den Standesamtsbezirk Balhorn ist vom 1. Januar 1876 ab zurückgezogen. Von diesem Tage an ist zugleich die Auflösung des seitherigen Standesamtsbezirks Balhorn verfügt und sind die Ortschaften Balhorn und Altenstädt dem Standesamtsbezirke Naumburg, die Ortschaft Martinhagen dem Standesamtsbezirk Ehlen zugetheilt worden.

Cassel, den 23. November 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

581. Die nachfolgende Verwaltungs-Ordnung für die Irrenheilanstalt zu Marburg wird, nachdem solche die Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministeriums gefunden hat und vom Communal-Landtage beschlossen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. December 1875.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Verwaltungs-Ordnung

für die ständische Irrenheil-Anstalt zu Marburg.

§. 1. Die Anstalt hat den Zweck, Geisteskranke aus dem Regierungsbezirke Kassel behufs deren Heilung aufzunehmen. Auswärtige Kranke können nur ausnahmsweise und nur dann Aufnahme finden, wenn dadurch die Fürsorge für diesseitige Bezirksangehörige voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden wird (s. §. 6).

§. 2. Die Verwaltung der Anstalt wird, vorbehaltlich des dem Ober-Präsidenten auf Grund des §. 28

der Verordnung vom 20. September 1867 über die communalständische Verfassung zustehenden Oberaufsichtsrechts, von den ständischen Behörden des Regierungsbezirks Cassel, nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 11. November 1868 geführt.

§. 3. Der communalständische Verwaltungs-Ausschuß bestimmt die Zahl und Art der Stellen und bestellt alle Beamte und Diener der Anstalt, soweit dies nicht ausnahmsweise dem Director der Anstalt überlassen wird.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem Director übertragen, der zugleich der erste Arzt derselben ist.

Unter dem Director besorgt ein Inspector die gesammte ökonomische Verwaltung und das Kassenwesen.

Behufs Besorgung der Control-Arbeiten wird ein Kassen-Controleur bestellt, welcher zugleich die Secretariats-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte zu besorgen hat.

Die Gehaltsverhältnisse regelt der Etat.

Alle Beamten und Diener sind mit speziellen Dienstanweisungen zu versehen, welche ihre Stellung und ihren Geschäftskreis normiren. Die Dienstanweisungen werden vom Landes-Director nach vorgängiger Genehmigung derselben Seitens des Verwaltungs-Ausschusses ertheilt.

§. 4. Die zur Aufnahme von Kranken bestimmten Gebäude der Anstalt sind nach dem Geschlechte der Kranken streng getrennt und bilden eine Männer- und eine Frauen-Abtheilung.

Jede dieser Abtheilungen besteht aus einem Pensionat für zahlfähige Kranke, ferner aus einer Klinik und endlich aus mehreren Logis für rüstigere Kranke.

§. 5. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung und weiteren Entwickelung entnimmt die Anstalt:

1) aus dem für die Kranken aus eignem Vermögen und eventuell von dazu Verpflichteten bezahlt werdenden Verpflegungsgeldern;
2) aus dem Ertrage der zur Anstalt gehörenden Grundstücke, sowie aus dem Verkaufe von Material-Abfällen, dem Erlöse aus den Arbeiten rüstiger Kranken und aus sonstigen zufälligen Einnahmeposten;
3) aus dem etatmäßigen Zuschusse aus der ständischen Schatzkasse.

Etwaige Zuwendungen durch Schenkung oder Stiftung ꝛc. dürfen vom Verwaltungs-Ausschusse Namens der Anstalt angenommen und sollen dem Willen der Geber entsprechend verwendet werden.

§. 6. Ueber die Aufnahme der Kranken in die Irrenheilanstalt entscheidet der Landes-Director.

Die Kranken des Regierungsbezirks sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zur Aufnahme Auswärtiger ist Genehmigung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses erforderlich, welche in der Regel vor der Aufnahme erwirkt werden muß.

Ueber die eingehenden Aufnahme-Gesuche ist vom Anstalts-Director ein Verzeichniß in tabellarischer Form zu führen, welches die auf die Gesuche gegebenen Resolutionen enthält und periodisch dem Verwaltungs-Ausschusse vorzulegen ist.

Es ist im Regierungsbezirke mittelst In-Anspruchnahme der Königlichen Landräthe und der Kreis-Medizinal-Beamten dahin zu wirken, daß solche Kranke, bei denen eine Geistesstörung zuerst auftritt, thunlichst bald zur Aufnahme in die Anstalt angemeldet werden.

§. 7. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an den Anstalts-Director einzureichen, der dabei in erster Linie darauf zu sehen hat, daß bei der Anmeldung alle diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, von denen Staatsgesetze etwa die Aufnahme in eine Irren-Anstalt abhängig machen.

Der Regel nach müssen die Aufnahme-Anträge ausgehen vom Vater oder dem bestellten Vormund bezw. Curator des Geisteskranken, im letzteren Falle unter Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde. Ist ein Vertreter noch nicht bestellt, dann erfolgt eine vorläufige Aufnahme auf Antrag der zuständigen Ortsbehörde unter Zustimmung eines Angehörigen des Kranken alsdann, wenn entweder die Gemeingefährlichkeit des letzteren, oder eine solche Natur des Krankheitszustandes desselben, welche die sofortige Unterbringung in eine Anstalt erheischt, von einem approbirten Arzte bescheinigt wird.

Dem Aufnahmegesuch muß beiliegen:

a) ein Geburtszeugniß und
b) ein nach gedrucktem Formular auszustellendes gutachtliches Zeugniß eines approbirten Arztes über den Zustand des Kranken;
c) eine von dem betreffenden Ortsvorstande bezw. Ortsverwalter beglaubigte Darstellung der Familien- und Vermögensverhältnisse, eventuell unter Angabe etwaiger zur Alimentation verpflichteter und dazu befähigter Verwandten des Kranken;
d) in den betreffenden Fällen eine schriftliche Zusicherung des Orts-Armenverbandes in Betreff der dem Kranken mitzugebenden vorschriftsmäßigen Kleidungsstücke (s. §. 9).

Der Anstalts-Director sorgt für die alsbaldige Vervollständigung mangelhafter Anmeldungen und legt dann die Verhandlungen mit seinem Antrage dem Landes-Director zur Entscheidung vor.

§. 8. Nach verfügter Aufnahme bestimmt der Anstalts-Director den Zeitpunkt der Einbringung des Kranken, die in keinem Falle früher als zu der vom Anstalts-Director bestimmten Zeit geschehen darf.

In Fällen bescheinigter besonderer Dringlichkeit ist übrigens dem Anstalts-Director gestattet, die Einbringung des Kranken auch vor der Entscheidung des Landes-Directors provisorisch geschehen zu lassen; doch ist in solchen Ausnahmefällen stets sofortige Anzeige an Letzteren zu erstatten.

§. 9. Der Anstaltskasse dürfen durch die Einlieferung der Kranken in keinem Falle Kosten erwachsen.

Dem Kranken muß bei der Einbringung ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher über dessen

Verhältnisse nähere Auskunft zu geben im Stande ist.

Aus Ortschaften, in denen gefährliche Epidemien herrschen, dürfen Geisteskranke, so lange die Epidemie (Cholera, Pocken, Ruhr und dergl.) dauert, in der Regel nicht zur Anstalt gebracht werden.

Bei der Einbringung muß der Kranke körperlich rein und mit reinlicher, dem Transport und der Jahreszeit angemessener Bekleidung versehen sein. Er muß mitbringen mindestens:

a) einen vollständigen, dem Stande angemessenen Sonntags- und einen guten Werktags-Anzug, nebst guter Fußbekleidung;
b) 4 bis sechs Hemden;
c) 4 Paar Strümpfe;
d) 4 Taschentücher;
e) bei Frauenzimmern 4 gute Schürzen.

Die Anstalts-Verwaltung hat darüber zu befinden, ob die mitgebrachten Kleidungsstücke entsprechend sind, und eventuell die nöthige Weisung sofort zu ertheilen. Wird diese binnen 14 Tagen nach der Einbringung des Kranken nicht befolgt, dann wird das Nöthige von der Anstalt geliefert und der Kostenbetrag aus dem Vermögen des Kranken, der Alimentationspflichtigen und eventuell von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande eingezogen.

Die Nichtbefolgung der obigen Vorschrift in Betreff der mitzubringenden Kleidungsstücke darf unter keinen Umständen als Grund gelten, die sofortige Aufnahme eines zugeführten Geisteskranken abzulehnen.

§. 10. Die Verpflegung in der Anstalt selbst, s. g. Normalklasse, ist eine gleichmäßige für alle Kranken unbeschadet der ärztlichen Anordnungen in Betreff der Speisung, und umfaßt neben den Lebensbedürfnissen, Erhaltung der Kleidung, kleine Extragewährungen u. s. w. auch die ärztliche Fürsorge und die gewöhnlichen Medikamente.

Ausnahmsweise ungewöhnliche Leistungen für einen Kranken, namentlich besonders theuere Arzneien, können besonders berechnet werden.

Die Höhe der Verpflegungskosten in der Normalklasse wird vom ständischen Verwaltungs-Ausschusse bestimmt, welcher zugleich befugt ist, für Kranke, die ihren Unterstützungswohnsitz nicht im Regierungsbezirke Cassel haben, höhere Sätze zu bestimmen.

Die Verpflegungskosten sind vierteljährlich zur Anstaltskasse im Voraus einzuzahlen, und es wird in Todesfällen oder bei der Entlassung aus der Anstalt vom 1sten des darauf folgenden Monats an das etwa zu viel Bezahlte zurückgezahlt.

§. 11. Wird für Kranke Verpflegung in den Pensionaten (s. g. erste Klasse) gewünscht oder werden für die Verpflegung in der Normalklasse Leistungen verlangt und bewilligt, welche über die tarifmäßige Norm hinausgehen, so ist mindestens der volle Werth dieser Leistungen in Rechnung zu stellen und die Vergütung hierfür neben den tarifmäßigen Verpflegungskosten vierteljährlich im Voraus einzuzahlen. Für einzelne ihrem Werthe nach feststehenden derartigen Leistungen kann der Verwaltungs-Ausschuß feste Sätze bestimmen.

§. 12. Diejenigen Armen des Regierungsbezirks, deren Unzahlfähigkeit in der vorgeschriebenen Form von dem zuständigen Ortsvorstand oder Ortsverwalter bescheinigt ist, genießen freie Verpflegung in der Anstalt. Diese wird jedoch nur mit dem Vorbehalte gewährt, daß die Anstalt den für die Normalklasse bestimmten Verpflegungssatz zu berechnen und beizutreiben befugt ist, wenn dem Kranken bei seinen Lebzeiten Vermögen zufällt, oder wenn er zahlungsfähige Erben hinterläßt.

§. 13. Personen, welche während einer Straf- oder Untersuchungshaft in Geisteskrankheit verfallen, und für deren Verpflegungskosten die betreffende Staatskasse aufzukommen hat, sollen, wenn es sich um schwere Verbrechen handelt, oder das Individuum besonders schlecht bezeugt ist, von der Aufnahme in die Anstalt in der Regel ausgeschlossen bleiben, und wird die communalständische Verwaltung solche Kranke in den ihr sonst zur Verfügung stehenden Heil-Anstalten unterbringen.

§. 14. Die Kosten der Beerdigung eines in der Anstalt verstorbenen Kranken, einschließlich der Gebühren für den Geistlichen, soweit solche gesetzlich beansprucht werden können und einer Gebühr von drei Mark für die Wartung der Leiche, tragen die für die Verpflegung Zahlungspflichtigen.

Das in der Anstalt befindliche Besitzthum eines Kranken, welcher ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt verpflegt worden ist, verfällt bei dessen Ableben der Anstalt.

§. 15. Ueber den Aufenthalt der Kranken in der Anstalt und ihr Verhalten und ihre Behandlung während derselben regelt die vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß besonders zu erlassende „Haus-Ordnung“ das Nöthige.

§. 16. Die Entlassung der Kranken aus der Anstalt verordnet der Anstalts-Director.

Dieselbe erfolgt in allen Fällen dann, wenn die Genesung außer Zweifel gestellt ist, oder der Kranke von seinem gesetzlichen Vertreter zurückgefordert wird. Sollten jedoch im letzteren Falle wegen des für ihn selbst oder für Andere gefahrdrohenden Zustandes des Kranken erhebliche Bedenken gegen die sofortige Entlassung obwalten, so ist die Entscheidung des Landes-Directors einzuholen.

Die nicht dem hiesigen Regierungsbezirke angehörenden Kranken können ohne Unterschied nach einer vierwöchigen vorherigen Ankündigung entlassen werden, sobald dieses das Interesse der Anstalt oder der Kranken aus dem Regierungsbezirke gebietet.

Von jeder Entlassung ist der Polizeibehörde des Heimathorts von dem Anstalts-Director Nachricht zu geben.

582. Das Königliche Hüttenamt zu Bieber wird in Folge der Betriebseinstellung des dortigen Werks mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Beaufsichtigung ꝛc. des gedachten Werks und

die damit zusammenhängenden Geschäfte vom genannten Zeitpunkte ab dem zu unserm Commissar ernannten Hüttenwerks-Director z. D. Wigand zu Bieber bis auf Weiteres übertragen worden sind.

Clausthal am 7. December 1875.

Königliches Oberbergamt.

383. Die unterzeichnete Behörde hat für das Jahr 1876 die Erhebung einer Brandsteuer von 4 Simpeln, d. h. 4 Markpfennige von je 30 Mark Versicherungskapital, also 1⅓ pro Mille, angeordnet, was den Interessenten der diesseitigen Anstalt hierdurch bekannt gemacht wird. Cassel, am 4. December 1875.

Königl. General-Brandversicherungs-Commission.

384. Für den Niederdeutschen Verband ist ein Tarifnachtrag herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen der reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen, Frachtermäßigungen für einzelne Artikel, sowie directe Frachtsätze für die neu aufgenommenen Stationen Walkenried, Freden und Alfeld enthält. Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden. Hannover, den 2. December 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

385. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Rudolph Fulda zu Schmalkalden unter dem Namen

Gieselsberg

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i. k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O und T

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,087,673, geschrieben: Zwei Millionen siebenundachtzig Tausend sechshundert drei und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Schmalkalden, Reichenbach, Heßles, Seligenthal, Holeborn und Floh, des Kreises und Amtsgerichtsbezirks Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. November 1875.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Ausübung des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes des Staates über die Schmalkalden-Wernshäuser Eisenbahn ist dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate in Berlin übertragen worden, während die Verwaltung der gedachten Bahn auf die mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit tretende Direction der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft zu Meiningen übergegangen ist.

Der Kanzlei-Diätar Johann Heinrich Wilhelm Carl Bark hierselbst ist zum Kanzlisten bei Königl. Direction der Main-Weser-Bahn ernannt worden.

Der Apotheker Otto Oechelhäuser hat die Apotheke zur Hygiea in der Unterneustadt dahier käuflich übernommen. Der Apotheker Rudolph Jordan ist zum Administrator der Frank'schen Apotheke in Witzenhausen bestellt, dem Georg Höhne zu Rhünda eine Landwegebau-Aufseherstelle im Kreise Rotenburg mit dem Wohnsitz in der Kreishauptstadt und dem Militairanwärter Ludwig Bohn aus Philippsthal eine Aufseherstelle bei der Königl. Strafanstalt in Ziegenhain übertragen worden.

Die Stelle eines Dieners beim pathologisch-anatomischen Institut der Universität Marburg ist dem Georg Bachmann aus Rauschenberg auf Kündigung übertragen worden.

Der Postkassirer Schnitger in Bielefeld ist als Amtsvorsteher an das Postamt in Arolsen versetzt.

Ernannt sind: die Postamts-Assistenten Reiling in Pyrmont und Schönknecht in Rotenburg a/F. zu Postsecretairen in Pyrmont bezw. Hersfeld.

Die Postamts-Assistenten Jeppe in Homberg, Debolph in Hofgeismar und Carl Heinrich Schmidtmann in Eschwege sind bei den Postverwaltungen in bezw. Rotenburg a/F, Treysa und Frankenberg, Reg. Bez. Cassel, etatsmäßig angestellt, der Postgehülfe Renke in Jossa ist zum Postamts-Assistenten ernannt und der Abiturient Erb in Fulda als Posteleve angenommen worden.

Der Postdirector Knenper in Arolsen ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Postexpediteur Schmitt in Wüstensachsen ist gestorben.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Heck zu Lohrhaupten ist zum zweiten Pfarrer in Schlüchtern (Classe gleichen Namens) bestellt worden.

Dem Fruchtmesser Hoffmeister zu Gieselwerder ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 15. December **1875.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 3'. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 11. December 1875 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 1091 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. December 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

586. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. — Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 4. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

587. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. — Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der Zeit vom 13. bis 31. December d. J. auch durch die Stationskassen der genannten Eisenbahn in Breslau, Frankfurt a/O. und Liegnitz bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Postamte

unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons auch bei sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 6. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

588. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das gesammte Staats-Papiergeld der Deutschen Bundesstaaten zur Einlösung aufgerufen ist, und in bereits festgesetzten oder demnächst zu bestimmenden Terminen seine Gültigkeit verliert. Das Publikum wird daher gut thun, sich dieser Papiergeldzeichen schleunigst zu entledigen.

Hierbei wird auf die tabellarische Uebersicht der Verordnungen, betreffend die Außerkurssetzung des Deutschen Staats-Papiergeldes in der Ersten Beilage zu Nr. 170 des Deutschen Reichsanzeigers vom 22sten Juli d. J. Bezug genommen, welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Cassel, den 10. August 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

589. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Dem Antrage in dem Berichte vom 1. November d. J. gemäß, will Ich der Gemeinde Leidenhofen, Kreis Marburg, auf Grund des Gesetzes vom 11ten Juni v. J. (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zum Zwecke der Erweiterung ihres Todtenhofes von dem angrenzenden, der Ehefrau des Johannes Grau zu Ebsdorf, Katharina, geb. Reeb, und den Erben der Ehefrau des Bürgermeisters Heinrich Bender zu Ebsdorf, Margaretha, geb. Reeb, gehörigen Grundstück „der Hofacker" in der Gemarkung Leidenhofen, Karte A. Nr. 972, einen Theil in der Größe von 7,64 bis 7,96 Are im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 8. November 1875.

[gez.] **Wilhelm.**

[ggz.] Graf Eulenburg. Dr. Falk.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 9. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

590. Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache, als solche mit Rückantwort, zu ½ bezw. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. December ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

591. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. Juli 1841 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. August 1842 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb des hiesigen städtischen Polizeibezirks liegt ob:

a) hinsichts der gepflasterten Straßen u. Straßenbestandtheile — einschließlich der asphaltirten Trottoirs — den Besitzern der dem Straßenkörper anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten ꝛc.) und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mittellinie des Fahrdammes und wo letzterer an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in der Breite von 10 Mtr.

vor der Grundstücksgrenze, bei ungewöhnlichen Straßen-Einrichtungen in der polizeilich besonders zu bestimmenden Ausdehnung.

Es ändert Nichts an der Pflicht der vorbezeichneten Grundstücksbesitzer, ob die Straße ganz oder nur in einzelnen Bestandtheilen (Bürgersteig, Gosse und Fahrdamm) gepflastert ist, ob die gepflasterten Theile unmittelbar an ihrer Grenze liegen oder von derselben durch ungepflasterte Flächen des Straßenkörpers geschieden sind;

b) hinsichts der nicht gepflasterten Straßen und Straßentheile und Wege Demjenigen, welcher zur Unterhaltung verpflichtet ist;

c) hinsichts der öffentlichen Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, sie mögen Staats- oder städtisches Eigenthum, gepflastert, oder ungepflastert sein, der Stadtbehörde, soweit diese Pflicht betreffend der gepflasterten Plätze nicht nach pos. a. den Anliegern auferlegt ist.

Die Leistung sub a. kann die Polizei-Direction wegen zeitig bestehender außerordentlicher Umstände ausnahmsweise und widerruflich von den Anliegern der Straße auf deren Unterhalter übertragen.

§. 2. Die hiernach zu Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der gepflasterten Straßen, Straßentheile und Plätze Verpflichteten haben zu dem Ende in der §. 1 sub a. und c. bestimmten räumlichen Ausdehnung:

a) den Bürgersteig und dessen eiserne Regenrinnen, die Gosse und den Fahrdamm mindestens dreimal in der Woche, und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend zwischen 7 und 9 Uhr Vormittags von allem Schmutz mit dem Besen gründlich und vollständig zu reinigen und den Staub, Koth und sonstigen Unrath in kleinen Haufen neben der Gosse behufs der Abfuhr durch die städtischen Kummerwagen zusammen zu kehren. Die Wochenmarktplätze sind an denselben Tagen zwischen 12 und 1 Uhr Mittags zu reinigen. Bei trockener Witterung muß vor dem Kehren stets so ausreichend mit Wasser gesprengt werden, daß der Staub vollständig gelöscht wird, ist bei kothigen Straßenzuständen das Abspülen nothwendig, so muß hinterher das auf dem Pflaster stehengebliebene Wasser mit dem Besen vollständig wieder abgefegt werden;

b) die Gossen, in welchen Wirthschafts- und Gewerbebetriebswasser abgeleitet wird (sogenannte nasse Gossen), täglich, mit Ausnahme des Sonntags, zwischen 7 und 9 Uhr früh gründlich zu reinigen und mit Wasser auszuspülen. Das Kehren solcher Gossen hat von unten nach oben, das Ausspülen von oben nach unten zu geschehen;

c) außerordentliche Verunreinigungen durch verlorenen oder abgeworfenen Schutt, Dünger, Steine, Kehricht, Scherben, Lumpen, Papierstücke, Seifenschaum oder andere widerliche und hinderliche Gegenstände sofort zu beseitigen, wenn der Verunreiniger selbst nicht einem Polizeibeamten benannt und von diesem zur alsbaldigen Fortschaffung angehalten und außerdem zur Bestrafung angezeigt werden kann;

d) das zwischen den Pflastersteinen hervorgewachsene Gras zu entfernen:

e) im Sommer an heißen Tagen die Straße täglich mindestens einmal vor 8 Uhr Morgens mit Wasser aus der Gießkanne oder dem zur Erde zu haltenden Schlauchrohr der Wasserleitung — wenn und so lange deren Verwendung zu solchem Zweck gestattet ist — zu begießen, ohne dabei den Verkehr zu stören oder zu gefährden;

f) im Winter den Bürgersteig, die Gosse, einen 2 Meter breiten Uebergang über den Fahrdamm an den Straßen-Ecken und die Fußwege über die öffentlichen Plätze von Schnee stets sofort zu reinigen; bei eingetretenem Glatteis die Bürgersteige, die Fahrdamm-Uebergänge an den Straßen-Ecken, und die Fußwege über öffentliche Plätze sofort — auch Sonntags — nöthigenfalls zweimal im Tage mit Sand, Sägespähnen oder Asche zu bestreuen; entstandene Schurrbahnen (Glandern) sofort gänzlich zu zerstören;

g) bei Frost das Eis aus der Gosse täglich — auch Sonntags — mindestens einmal zwischen 7 und 9 Uhr Morgens vollständig bis auf die Pflastersohle auszuhauen und neben der Gosse in flachen Haufen bis zur Abfuhr durch die städtischen Eiswagen zu lagern;

h) nach eingetretenem Thauwetter das Eis des Fahrdamms vollständig aufzuhacken und dasselbe, möglichst zerkleint, längs der Gosse in schmalen Haufen bis zur Abfuhr durch die städtischen Wagen zu lagern. Dabei sind zur Vermeidung nutzloser und dem Verkehr schädlicher Arbeit die Weisungen pünktlichst zu befolgen, welche Seitens der Polizei-Direction durch die Revier- und Bezirks-Beamten gegeben werden.

§. 3. Der Polizei-Direction bleibt vorbehalten, das Straßenkehren, das Reinigen nasser Gossen, das Gießen an heißen Sommertagen, das Aufeisen der Gossen je nach den Witterungs-Verhältnissen und aus sonstiger dringlicher Veranlassung für die ganze Stadt oder für einzelne Theile derselben öfter anzuordnen, als dies für gewöhnliche Verhältnisse in §. 2 sub a, b, e und g, vorgeschrieben ist, und muß dann dieser entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch mündliche Aufforderung der Bezirks-Schutzmänner ergangenen Anordnung pünktlich und vollständig entsprochen werden.

§. 4. Die ungepflasterten Straßen, Straßentheile und Plätze sind von Staub und Koth zu befreien, so oft dies im Interesse des Verkehrs nothwendig erscheint oder in dringlichen Fällen polizeilich verlangt wird. Die Fußpfade über solche Plätze innerhalb der Stadt sind im Winter ebenfalls stets von Schnee zu reinigen und bei Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnungen und Nichtbefolgung derselben wird mit den in §. 366 zu 10 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen — Geldbuße bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen — geahndet, und hat der Bestrafte

außerdem die Kosten für Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu erstatten, wenn solcher nach polizeilichem Ermessen sofort durch dritte Personen bewirkt werden muß.

Cassel am 8. November 1875.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

892. Im Laufe des Monats September dieses Jahres ist das Impf-Institut dahier für die Provinz Hessen-Nassau eröffnet worden. Der Dirigent desselben, Kreis-Wundarzt Dr. Scheffer hierselbst, hat nach der ihm ertheilten Anweisung die Verpflichtung, an die öffentlichen Impf-Aerzte der Provinz zur Einleitung des öffentlichen Impf-Geschäfts, an die Medizinal-Beamten bei etwa erforderlichen Zwangs-Impfungen und an practische Aerzte — an letztere nach Maßgabe des Vorraths — Impf-Stoff unentgeltlich auf deßhalbiges Verlangen abzugeben.

Die bezüglichen Gesuche sind portofrei an den Dirigenten der Anstalt zu richten und sollen in der Reihenfolge, wie sie eingegangen, thunlichst umgehend erledigt werden.

Etwaige Beschwerden über das Impf-Institut sind an uns einzureichen.

Cassel, den 6. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

893. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26sten v. Mts. sind vom 1. Januar 1876 ab die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern nur von derjenigen Regierung zu unterstützen, in deren Bezirk der verstorbene Ehemann oder Vater seinen letzten amtlichen Wohnsitz gehabt hat.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir noch besonders, daß zufolge obigen Erlasses Unterstützungsgesuche nur an die zuständige Königliche Regierung zu richten sind, da alle direct bei Königlichem Ministerium eingehenden Gesuche ohne Ausnahme den Antragstellern unberücksichtigt zurückgegeben werden würden.

Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern, welche pro 1876 Berücksichtigung finden sollen, sind vor Ablauf des Monats Juni l. J. an uns einzureichen.

Cassel, den 8. December 1875.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

894. Zu dem Tarif für die Beförderung von Gütern ꝛc. im Localverkehr hiesiger Verwaltung ist ein Nachtrag erschienen, welcher verschiedene Ergänzungen und Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen, sowie der Waarenklassification enthält. Derselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 3. December 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

895. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite lutherische Pfarrer Eduard Mencke zu Kirchhain ist zum ersten lutherischen Pfarrer in Frankenberg (Klasse gleichen Namens) bestellt worden.

Dem Ober-Landmesser-Inspector, Steuerrath Kraus zu Cassel ist der Rothe Adlerorden dritter Classe mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreis-Landmesser und bisherige Personal-Vorsteher Wickel zu Hersfeld ist vom 1. Januar 1876 ab commissarisch zum Kataster-Controleur für das Kataster-Amt Northeim in der Provinz Hannover bestellt worden.

Der bisherige Geometer Heinrich Roth zu Ziegenhain ist vom 1. Januar 1876 ab commissarisch zum Kataster-Controleur für das Kataster-Amt Osterholz in der Provinz Hannover bestellt worden.

Der practische Arzt Dr. Perri hat seinen Wohnsitz von Cassel nach Detmold verlegt, der practische Arzt Dr. E. Joost ist von Wehlheiden nach Cassel übergezogen.

Der Landwegebau-Aufseher auf Probe Flügel ist von Hünfeld nach Netra versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 22. December 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

596. In Folge nachstehender Allerhöchsten Ordre, lautend:

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. genehmige Ich, daß die General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideikommisses zu Cassel zum 31. December d. J. aufgehoben werde. In Betreff derjenigen Bestandtheile des Kurfürstlichen Hausfideikommisses, welche durch das Gesetz vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 61) Mir zur ausschließlichen Benutzung vorbehalten worden sind, bleibt die Entscheidung über ihre anderweitige Verwaltung, insoweit dabei das Ressort des Ministers Meines Hauses betheiligt ist, vorläufig noch ausgesetzt. Im Uebrigen bestimme Ich, daß vom Beginne des nächsten Jahres ab sämmtliche Geschäfte der General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideikommisses auf die Regierung zu Cassel übergehen sollen, welche dieselben nach den für die Staats-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen zu führen hat.

Bad Ems, den 2. Juli 1875.

[gez.] Wilhelm.
[ggez.] Camphausen.

An den Finanz-Minister.

wird die seitherige Königliche General-Verwaltung des Kurfürstlichen Hausfideikommisses mit dem 31. December d. J. aufgelöst werden und ihr seitheriger Geschäftskreis auf die Königliche Regierung hierselbst übergehen.

Im Weiteren haben Seine Majestät durch die an den Minister des Königlichen Hauses gerichtete Allerhöchste Ordre vom 20. October cr. zu genehmigen geruht, daß die durch das Gesetz vom 27. Januar 1868 Allerhöchstdenenselben zur ausschließlichen Benutzung vorbehaltenen Bestandtheile dieses Fideikommisses vom 1. Januar k. J. an vorläufig ebenfalls von der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Cassel, jedoch unter Ober-Aufsicht des Ministers des Königlichen Hauses, respicirt werden.

Cassel, den 8. December 1875.

Der Ober-Präsident. J. V. [gez.] Hardenberg.

597. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868, und
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung für directe Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

nur noch bis zum 31. December d. J. zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber die Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Einlösungen der Kassenanweisungen vom 2ten November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 dauert bei den gedachten Kassen fort. Jedoch ist die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem dieselben ihre Gültigkeit verlieren,, vorbehalten.

Berlin, den 3. December 1875.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

598. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. October 1875. — Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die auf Grund der Zwölftheilung des 1/30-Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von 2½ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. October 1875.

Der Reichskanzler. J. V.: [gez.] Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden in dem Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 311, 312 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten Bedingungen die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$-Thalerstücks ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze, oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt werden: a. in Berlin:

bei der General-Staats-Kasse,
der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse,
der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
der Landes-Kasse in Sigmaringen,
den Kreis-Kassen,
den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
den Bezirks-Kassen in den Hohenzollern'schen Landen,
den Forst-Kassen,
den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. October 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

599. In Ausführung des §. 84 des mit dem 1. Januar 1876 seinem ganzen Umfange nach in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzblatt Seite 23) wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Die höhere Verwaltungs-Behörde, welcher nach §§. 2—6 des Reichsgesetzes die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im §. 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist, entsprechend dem Preußischen Gesetze vom 9. März v. J. §§. 2 ff., der Ober-Präsident.

2) Die untere resp. höhere Verwaltungs-Behörde, welche nach §. 7 des Reichsgesetzes die dem Standesbeamten von Außengemeinden zu gewährende Vergütung festzusetzen bezw. über Beschwerden gegen die Festsetzung zu entscheiden hat, ist, entsprechend dem §. 5 des Preußischen Gesetzes vom 9. März pr., der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungsgericht, und da, wo solche nicht bestehen, die Bezirks-Regierung (Landdrostei) resp. der Ober-Präsident.

3) Die untere resp. höhere Verwaltungs-Behörde, welche nach §. 11 des Reichsgesetzes die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat (insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen, wie dies für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt der Fall ist):

a) in den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. December 1872, entsprechend dem §. 7 des Gesetzes vom 9. März 1874, der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungs-Gericht;
b) außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden — entsprechend demselben §. 7 — die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde.

4) Vorsteher der Gemeinde im Sinne des §. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als der Vorsitzende des letzteren.

5) Als die Gemeindebehörde, welche nach §. 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde (bezw. diejenigen Gemeindebehörden) zu betrachten, welche nach Lage der in den einzelnen Landestheilen geltenden Communal-Gesetzgebungen über die Einrichtung neuer Gemeinde-Aemter (§. 4 cit. in fine) zu beschließen haben.

6) Gemeindevorstand (§. 4 cit. Absatz 2) ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher rc.)

7) Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§. 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig:

a) im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 — mit Ausnahme der Provinz Hannover — das Kollegialgericht erster Instanz;

b) in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat;

c) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat;

d) im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

8) Das Gericht erster Instanz, welches nach §. 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Nebenregister aufzubewahren hat, ist

a) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2ten Januar 1849 das Kreisgericht, — und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen — diese letzteren;

b) im sonstigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 das Amtsgericht;

c) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Landgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet hat, oder bezeichnen wird;

d) im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

Berlin, den 1. December 1875.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
[gez.] Gr. Eulenburg. [gez.] Leonhardt.

600. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 5. Juli 1841 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. August 1842 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb des hiesigen städtischen Polizeibezirks liegt ob:

a) hinsichts der **gepflasterten** Straßen und Straßenbestandtheile — einschließlich der asphaltirten Trottoirs — den Besitzern der dem Straßenkörper anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten ꝛc.) und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mittellinie des Fahrdammes, und wo letzterer an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in der Breite von 10 Mtr. vor der Grundstücksgrenze; bei ungewöhnlichen Straßen-Einrichtungen in der polizeilich besonders zu bestimmenden Ausdehnung.

Es ändert Nichts an der Pflicht der vorbezeichneten Grundstücksbesitzer, ob die Straße ganz oder nur in einzelnen Bestandtheilen (Bürgersteig, Gosse, Fahrdamm) gepflastert ist, ob die gepflasterten Theile unmittelbar an ihrer Grenze liegen oder von derselben durch ungepflasterte Flächen des Straßenkörpers geschieden sind;

b) hinsichts der **nicht gepflasterten** Straßen, Straßentheile und Wege Demjenigen, welcher zur Unterhaltung verpflichtet ist;

c) hinsichts der öffentlichen Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, sie mögen Staats- oder städtisches Eigenthum, gepflastert, oder ungepflastert sein, der Stadtbehörde, soweit diese Pflicht betreffs der **gepflasterten** Plätze nicht nach pos. a. den Anliegern auferlegt ist.

Die Leistung sub a. kann die Polizei-Direction hinsichts einzelner Straßenstrecken wegen zeitig bestehender außerordentlicher Umstände ausnahmsweise und widerruflich von dem Anlieger der Straße auf deren Unterhalter übertragen.

§. 2. Die hiernach zu Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der gepflasterten Straßen, Straßentheile und Plätze Verpflichteten haben zu dem Ende in der §. 1 sub a. und c. bestimmten räumlichen Ausdehnung:

a) den Bürgersteig und dessen eiserne Regenrinnen, die Gosse und den Fahrdamm mindestens dreimal in der Woche, und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend zwischen 7 und 9 Uhr Vormittags von allem Schmutz mit dem Besen gründlich und vollständig zu reinigen und den Staub, Koth und sonstigen Unrath in kleinen Haufen neben der Gosse behufs der Abfuhr durch die städtischen Kummerwagen zusammen zu kehren. Die Wochenmarktplätze sind an denselben Tagen zwischen 12 und 1 Uhr Mittags zu reinigen. Bei trockener Witterung muß vor dem Kehren stets so ausreichend mit Wasser gesprengt werden, daß der Staub vollständig gelöscht wird; ist bei kothigen Straßenzuständen das Abspülen nothwendig, so muß hinterher das auf dem Pflaster stehengebliebene Wasser mit dem Besen vollständig wieder abgefegt werden;

b) die Gossen, in welchen Wirthschafts- und Gewerbebetriebswasser abgeleitet wird (sogenannte nasse Gossen), täglich, mit Ausnahme des Sonntags, zwischen 7 und 9 Uhr früh gründlich zu reinigen und mit Wasser auszuspülen. Das Kehren solcher Gossen hat von unten nach oben, das Ausspülen von oben nach unten zu geschehen;

c) außerordentliche Verunreinigungen durch verlorenen oder abgeworfenen Schutt, Dünger, Steine, Kehricht, Scherben, Lumpen, Papierstücke, Seifenschaum oder andere widerliche und hinderliche Gegenstände **sofort** zu beseitigen, wenn der Verunreiniger selbst nicht einem Polizeibeamten benannt und von diesem zur alsbaldigen Fortschaffung angehalten und außerdem zur Bestrafung angezeigt werden kann;

d) das zwischen den Pflastersteinen hervorgewachsene Gras zu entfernen;

e) im Sommer an heißen Tagen die Straße täglich mindestens einmal vor 8 Uhr Morgens mit Wasser aus der Gießkanne oder dem zur Erde zu haltenden Schlauchrohr der Wasserleitung — wenn und so lange deren Verwendung zu solchem Zweck gestattet ist — zu begießen, ohne dabei den Verkehr zu stören oder zu gefährden;

f) im Winter den Bürgersteig, die Gosse, einen 2 Meter breiten Uebergang über den Fahrdamm an den Straßen-Ecken und die Fußwege über die öffentlichen Plätze von gefallenem Schnee stets sofort zu reinigen; bei eingetretenem Glatteis die Bürgersteige, die Fahrdamm-Uebergänge an den Straßen-Ecken, und die Fußwege über öffentliche Plätze sofort — auch Sonntags — hinlänglich, nöthigenfalls zweimal im Tage mit Sand, Sägespähnen oder Asche zu bestreuen; entstandene Schurrbahnen (Glandern) sofort gänzlich zu zerstören;

g) bei Frost das Eis aus der Gosse täglich — auch Sonntags — mindestens einmal zwischen 7 und 9 Uhr Morgens vollständig bis auf die Pflastersohle auszuhauen und neben der Gosse in flachen Haufen bis zur Abfuhr durch die städtischen Eiswagen zu lagern;

h) nach eingetretenem Thauwetter das Eis des Fahrdamms vollständig aufzuhacken und dasselbe, möglichst zerkleint, längs der Gosse in schmalen Haufen bis zur Abfuhr durch die städtischen Wagen zu lagern. Dabei sind zu Vermeidung nutzloser und dem Verkehr schädlicher Arbeit die Weisungen pünktlichst zu befolgen, welche Seitens der Polizei-Direction durch die Revier- und Bezirks-Beamten gegeben werden.

§. 3. Der Polizei-Direction bleibt vorbehalten, das Straßenkehren, das Reinigen nasser Gossen, das Gießen an heißen Sommertagen, das Aufeisen der Gossen je nach den Witterungs-Verhältnissen und aus sonstiger dringlicher Veranlassung für die ganze Stadt oder für einzelne Theile derselben öfter anzuordnen, als dies für gewöhnliche Verhältnisse in §. 2 sub a, b, e und g, vorgeschrieben ist, und muß dann dieser entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch mündliche Aufforderung der Bezirks-Schutzmänner ergangenen Anordnung pünktlich und vollständig entsprochen werden.

§. 4. Die **ungepflasterten** Straßen, Straßentheile und Plätze sind von Staub und Koth zu befreien, so oft dies im Interesse des Verkehrs nothwendig erscheint oder in dringlichen Fällen polizeilich verlangt wird. Die Fußpfade über solche Plätze innerhalb der Stadt sind im Winter ebenfalls stets von Schnee zu reinigen und bei Glatteis mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Anordnungen und Nichtbefolgung derselben wird mit den in §. 366 zu 10 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen — Geldbuße bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen — geahndet, und hat der Bestrafte außerdem die Kosten für Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu erstatten, wenn solcher nach polizeilichem Ermessen sofort durch dritte Personen bewirkt werden muß. Cassel, den 8. November 1875.

Der Königliche Polizei-Director Albrecht.

601. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Eilboten" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zu einer Beschleunigung des Betriebes würde es wesentlich beitragen, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., den 5. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

602. Das Publikum wird unter Bezugnahme auf die in Nr. 45 des Amtsblattes unter 544 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17ten October d. J., beziehungsweise des Herrn Finanz-Ministers vom 25sten desselben Monats, die Außercourssetzung der Dreipfennigstücke Deutschen Gepräges betreffend, darauf aufmerksam gemacht, daß auch die auf der Zwölftheilung des Eindreißigstel-Thalerstücks beruhenden Oldenburgischen Dreischwarenstücke und Kurhessischen Dreihellerstücke nach Maßgabe der vorgedachten Bekanntmachungen zur Einlösung zu bringen sind.

Cassel, den 7. December 1875.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Personal-Chronik.

An Stelle des in den Ruhestand tretenden Ober-Landmesser-Inspectors, Steuerraths Kraus ist der Kataster-Inspector, Steuerrath Gehrmann zum Mitgliede der hiesigen Feldmesser-Prüfungs-Commission bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist das Titelblatt zu demselben beigefügt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 29. December **1875.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

603. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21sten Juni 1875 (G. S. S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Von dieser Anordnung werden betroffen:

1) die Kassen-Anweisungen v. 2. Januar 1835,
2) die Darlehnskassenscheine v. 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868,
3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzugetretenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse daselbst,
4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 u. 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. December 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat, beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden, erlöschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt

a. in Berlin:

bei 1) der General-Staatskasse,
2) der Controle der Staatspapiere,
3) der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern,
4) dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
5) „ — „ ausländische — und
6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3) der Landeskasse in Sigmaringen,
4) den Kreiskassen,
5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6) den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7) den Forstkassen,
8) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern,

von den zu b. 4 bis 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. [gez.] Camphausen.

604. Die am 2. Januar 1876 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Anleihe vom Jahre 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst.

Die Coupons der Actien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn können bereits vom 15ten d. Mts. ab auch bei der Hauptkasse der gedachten Bahn hierselbst und bei den Stationskassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt an der Oder eingelöst werden, bei den Stationskassen jedoch nur bis zum 12. Januar k. J.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 7. December 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

605. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. September, 20. October und 20. November d. J. fordern wir diejenigen Inhaber unserer Banknoten über 10 Thlr., 20 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. u. 200 Thlr., welche solche zur Einlösung bei unserer Kasse bisher nicht präsentirt haben, nach Maaßgabe des §. 19 unseres Statuts hierdurch nochmals auf, die Einlösung

gedachter Banknoten spätestens bis zum 31. März 1876 bei unserer Kasse zu bewirken, unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termins alle Ansprüche an die Bank des Berliner Kassen-Vereins aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Berlin, den 27. December 1875.

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

606. Kölnische Privat Bank. Mit Bezug auf unsere in vorschriftsmäßiger Weise veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. und unter Hinweis auf den Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach bis zum 1. Januar 1876 die sämmtlichen, nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen sind, fordern wir die Inhaber von **10, 20, 50 und 100 Thaler-Noten** unserer Bank hierdurch nochmals auf, solche zur Einlösung oder zum Umtausch baldmöglichst an uns einzuliefern.

Zugleich setzen wir auf Grund des §. 16 unseres rev. Statuts den Präclusiv-Termin für die Einlieferung der vorgedachten Thaler-Noten

auf den 1. April 1876

hiermit fest und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen, daß alle bis dahin nicht eingelieferten Noten werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen sollten, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Köln, den 18. November 1875.

Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath Die Direction.

607. Die Inhaber der auf 100 Mark lautenden, am 31. März 1874 ausgefertigten Noten unserer Bank werden hierdurch aufgefordert, diese Marknoten uns zur Einlösung einzureichen, weil dieselben zum 30sten Juni 1876, bei Vermeidung der Präklusion und Ungültigkeits-Erklärung, aufgerufen werden sollen.

Görlitz, den 22. December 1875.

Communalständische Bank
für die preußische Oberlausitz.

608. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1864 zur Einlösung bestimmt worden: Lit. E. Nr. 54. 64.
„ F. „ 122. 128. 130.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 30. April k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Mai k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten: pr. 1/5. 1872 F. Nr. 147.
- 1/5 1874 F. - 98. 102.

Marburg, den 16. December 1875.

Der Ober-Bürgermeister Rudolph.

609. Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache, als solche mit Rückantwort, zu ½ bezw. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung **nicht mehr** verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. December ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

610. Nach Queensland in Australien können vom 1. Januar 1876 ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag unter Abänderung des betreffenden Vordrucks in Englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Auflieferungs-Postanstalt.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt 10 Pfennig für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 1 Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe der Firma oder des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch ausführliche Bezeichnung des Wohnplatzes kenntlich gemacht sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt benutzt werden, da die von den Absendern benutzten Formulare nicht an die Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt. Berlin, den 12. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

611. Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten alsdann nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,

Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Berlin W., den 27. December 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

612. Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission, beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. December 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698) folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Soll-Inhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Soll-Inhalts):

1) bei Flüssigkeitsmaaßen:

von	20	Liter	bis	1	Liter	1/200
"	0,5	"	"	0,2	"	1/100
"	$\frac{1}{10}$	"	"	0,01	"	1/50

2) bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von	100	Liter	bis	25	Liter	1/125
"	20	"	"	1	"	1/100
"	0,5	"	"	0,2	"	1/50
"	$\frac{1}{10}$	"	"	0,05	"	1/25

ferner: 1/150 der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,

1/50 des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.*)

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler. In Vertr.: [gez.] Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 369 zu 2. des Strafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 17. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

613. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni d. J. setzt im §. 19 voraus, daß die Kirchenvorstände sich im Besitze eines Amtssiegels befinden. Demgemäß und auf Grund des §. 60 Absatz 1 des Gesetzes hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 4ten d. M. G. II. Nr. 3126 folgende Bestimmungen getroffen:

1) Für jeden Kirchenvorstand ist ein Amtssiegel mit folgender Inschrift zu beschaffen:

„Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde (Missionspfarrgemeinde, Filialgemeinde, Kapellengemeinde) zu N. N., Kreis N. N.“

2) Die Kosten der Anschaffung haben die Kirchengemeinden zu tragen.

3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel in Verwahrung zu nehmen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Cassel, den 12. December 1875.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

614. Die dem Auswanderungs-Agenten Heinrich Philipp Collmann hier gestattete Führung einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern für den Schiffsexpedienten Hermann Dauelsberg in Bremen, erreicht mit Ende dieses Monats durch die Geschäftsaufgabe seines Auftraggebers ihre Erledigung. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die für den rc. Collmann gestellte Caution binnen sechs Monaten vom 1. Januar 1876 ab mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird rc. Collmann von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs Hauptagent für den Schiffsexpedienten Dauelsberg entbunden werden.

Cassel, den 8. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

615. Der dem seitherigen Bürgermeister Georg Metz zu Zennern ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte als Standesbeamter ist zurückgezogen und an dessen Stelle der nunmehrige Bürgermeister Heinrich Hocke daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zennern ernannt.

Ebenso ist für den von Zimmersrode verzogenen Stellvertreter des Standesbeamten, Kaufmann Louis Schulz zu Zimmersrode, der Maurer und Steinbrecher Johannes Käsinger daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zimmersrode bestellt worden.

Für den abgetretenen Bürgermeister Stümble zu Sachsenhagen ist der jetzige Bürgermeister Stünkel daselbst zum Standesbeamten für den städtischen Standesamtsbezirk Sachsenhagen bestellt worden.

Cassel, den 14. December 1875.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

616. Das bisherige Katasteramt Cassel wird vom 1. Januar 1876 ab in zwei Katasterämter mit den beiderseitigen Amtssitzen in Cassel zerlegt werden. Mit der Verwaltung des Katasteramts I., welches den Stadtkreis Cassel umfaßt, ist der Steuerrath Lotz hierselbst beauftragt.

Das den Landkreis Cassel umfassende Katasteramt Cassel II. ist dem bisherigen Inhaber des ungetheilten Amtes, Steuer-Inspector Malcomeß, hier übertragen worden.

Cassel, den 16. December 1875.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

617. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers

*) In Betreff der letzteren Maaße siehe jedoch Näheres, wie bisher, in dem Erlaß des Reichskanzlers vom 16. August 1871, Nr. 36 des Reichs-Gesetzblattes.

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Fährgeld für die Benutzung der fiscalischen Fähr-Anstalt über den Main zu Fechenheim für Personen vom 1. Januar k. J. ab von 2 Pfennige auf 5 Pfennige erhöht wird.

Cassel, den 21. December 1875.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

618. In Gemäßheit Erlasses der Herren Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 11ten d. M. $\frac{\text{M. d. J. II. 11,146}}{\text{M. f. d. l. A. 16,440}}$ wird das nachstehende Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in dem Regierungsbezirk Cassel, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 22. December 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in dem Regierungsbezirk Cassel.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für den Regierungsbezirk Cassel die nachfolgenden Vorschriften in Kraft:

§. 1. Ist durch die im §. 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Communalverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2. Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1) bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden, insofern deren Werth den Betrag von 750 Mrk. nicht übersteigt, „die Hälfte"; andernfalls aber nur „ein Drittel" (alsdann jedoch nicht unter 375 Mark);
2) bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh „vier Fünftel";
des nach Vorschrift der §§. 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§. 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb drei Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
b) für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§. 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere die im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2) im Falle des §. 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in dem Regierungsbezirk Cassel vorhandenen Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 20 Pfennige für jedes Pferd.

§. 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in dem Regierungsbezirk Cassel vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

§. 7. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§. 8. Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1) für Thiere, welche der Militair-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§. 9. Bleiben nach Bestreitung der auszuzahlenden Entschädigungen und der laufenden Verwaltungskosten noch Ueberschüsse der beiden Abgaben vorhanden, so sind solche zur Bildung von Reservefonds zu verwenden, welche die Bestimmung haben, in denjenigen Jahren, wo die Erhebung einer einfachen Abgabe zu den obenerwähnten Ausgaben nicht hinreicht, zunächst zur Verwendung zu kommen, und es kann erst, wenn die Mittel des Reservefonds erschöpft sind, eine mehrmalige Erhebung der Abgabe (§. 7) stattfinden. Für den Fall jedoch, daß der Reservefonds für rotzkranke Pferde die Höhe von 40,000 Mark und der für lungen-

seuchekrankes Rindvieh die von 80,000 Mark mit der Zeit erreichen sollte, kann nach Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses die Erhebung der einfachen Abgabe zeitweise unterbleiben, und die Mittel der Reservefonds zu den Ausgaben so lange verwendet werden, bis die Fonds auf 10,000 resp. 20,000 Mark herabgesunken sind.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt auf den Beschluß des kommunalständischen Verwaltungsausschusses, jedoch ist zur mehrmaligen Ausschreibung derselben in ein und demselben Kalenderjahre, welches letztere gleichzeitig das Rechnungsjahr bildet, die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich.

Ihre Erhebung wird durch den Landes-Director angeordnet, welcher hierzu die Vermittelung der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll am 2. bezw. 3. November jeden Jahres in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirk durch den betreffenden Vorstand ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen.

Diese Verzeichnisse müssen vom 6. November jeden Jahres an 14 Tage lang öffentlich ausgelegt und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Jeder Besitzer von Pferden und Rindvieh ist verpflichtet, innerhalb der oben erwähnten Frist sich von der Richtigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen bezw. Anträge auf Berichtigung bei dem Ortsvorstande zu stellen, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen die Entscheidung des Ortsvorstandes über Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben feststellt und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben, sobald dies von dem Landes-Director beantragt worden ist, durch die betreffenden Ortsvorstände bezw. Gemeinde-Erheber, welchen dafür zwei Procent Erhebegebühren zukommen, bewirken läßt, die eingehenden Beträge sind dann Seitens der Ortsvorstände an die von dem Landes-Director bezeichnete Stelle einzusenden.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Eine Aenderung der Vorschriften dieses Paragraphen über Aufstellung, Fortführung und Feststellung der Verzeichnisse, sowie die Art der Erhebung der Abgaben kann durch Beschluß des Communallandtags erfolgen, bedarf aber der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 12. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der nach §. 5 des Gesetzes bestellte Commissarius hat dem Landes-Director von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Communalverbandes begründet unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§. 65 des Ges.) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§. 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§. 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch den Landes-Director, welcher dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeinde-Behörden in Anspruch nehmen kann.

§. 14. Die Verwaltung der Abgaben, bezw. Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Verwaltung des kommunalständigen Vermögens bestehenden Vorschriften, und es hat der Verwaltungsausschuß alljährlich eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der Fonds durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Vorstehendes, von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel in der Sitzung vom 26sten October d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin den 11. December 1875.

Der Minister des Innern.	Der Minister f. d. landwsch.
Im Auftr.	Angelegenheiten.
Ribbeck.	Friedenthal.

619. Revidirtes Statut der städtischen Sparkasse zu Kirchhain. — §. 1. Die Sparkasse hat den Zweck, zur Anlegung von Ersparnissen die Gelegenheit zu bieten.

§. 2. Sie wird verwaltet durch den Stadtrath. Eine Mitwirkung des Bürgerausschusses findet nur in soweit statt, als demselben eine solche im nächsten Paragraphen vorbehalten ist.

Der Stadtrath führt in seiner Eigenschaft als Verwalter der Sparkasse die Benennung: „Verwaltungscommission der Sparkasse“

§. 3. Die Verwaltungscommission bestellt für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einen „Rechnungsführer“ und für die Controlgeschäfte einen „Controleur“. Zur Festsetzung der Gehalte dieser Beamten ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

§. 4. Zur Vornahme der Kassengeschäfte sind Geschäfts-Tage und -Stunden von der Verwaltungscommission zu bestimmen und bekannt zu machen.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, außerhalb der Geschäftsstunden Zahlung anzunehmen oder zu leisten.

§. 5. Für die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der Sparkasse haftet die Stadt.

§. 6. Die Einlagen zur Sparkasse dürfen nicht weniger als eine Mark betragen. Der zulässige Höchstbetrag der einzelnen Einlagen sowohl als des Gesammt-Guthabens wird von der Verwaltungscommission, je nachdem es die Verhältnisse gebieten, bestimmt.

§. 7. Die Verzinsung der Einlagen geschieht mit 4 pCt. Dieser Zinsfuß kann jedoch von der Verwaltungscommission herabgesetzt oder erhöht werden. Eine Ermäßigung ist mindestens sechs Monate vor ihrem Eintritt durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 8. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendermonat nach der Einlage und endigt mit dem Kalendermonat vor der Rückzahlung. Bruchtheile einer Mark werden nicht verzinst und Bruchtheile eines Pfennigs nicht vergütet.

§. 9. Die Zinsen werden ausgezahlt in der Zeit vom 2. bis 15. Januar. Die bis zum letzteren Tage nicht erhobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und zwar als Ende December des vorhergegangenen Jahres kapitalisirt angesehen.

Bei gänzlicher Rückzahlung einer Einlage werden die Zinsen mitausgezahlt.

§. 10. Rückzahlung auf Verlangen der Einleger erfolgt bei Kapitalbeträgen bis zu 50 Mark alsbald. Innerhalb 14 Tagen kann jedoch von Einem Guthaben mehr als Eine solche Rückzahlung nicht beansprucht werden. Bei Beträgen über 50 bis zu 200 Mark geschieht die Rückzahlung nach 14tägiger, bei noch höheren Beträgen nach 4wöchiger Kündigung. Die letztere ist beim Rechnungsführer unter Vorlage des Quittungsbuches zu bewirken.

Die Verwaltungscommission kann Rückzahlung ohne Kündigung gestatten und zwar auch allgemein für gewisse Zeiträume und bis zu einem bestimmten Betrage.

§. 11. Gekündigte, aber nicht erhobene Beträge tragen in dem Monat, in welchem die Rückzahlung stattfinden mußte, keine Zinsen und die geschehene Kündigung verliert ihre Wirksamkeit. Durch Zurücknahme der Kündigung kann der Nachtheil des Zinsverlustes nicht abgewendet werden, es sei denn, daß die Verwaltungscommission ihre Genehmigung ertheilt.

§. 12. Die Verwaltungscommission ist befugt, die Einlagen theilweise oder ganz, mit mindestens 4wöchiger Frist dem Darleiher schriftlich, oder, wenn dies nicht geschehen kann, auf seine Kosten durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes, nach Befinden auch durch andere Zeitungen zu kündigen.

Die so gekündigten aber nicht erhobenen Summen werden auf Gefahr und Kosten der Einleger ohne weitere Verzinsung aufbewahrt oder gerichtlich hinterlegt.

§. 13. Die Einlagen, sowie die Rück- und Zinszahlungen werden in ein Quittungs- oder Einlagebuch eingetragen. Dasselbe ist auf den Namen des Einlegers auszustellen. Mehr als Ein Quittungsbuch darf auf Einen Namen nicht ausgestellt werden.

§. 14. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Quittungsbuchs, falls nicht bei der Einlage oder später unter Vorlage des Quittungsbuchs Widerspruch dagegen erhoben wird. Ein solcher Widerspruch ist auf dem Titelblatt des Quittungsbuchs anzumerken.

Der Rechnungsführer ist jedoch befugt, die Rückzahlung an den Vorzeiger des Quittungsbuchs, wenn dieser nicht der eingetragene Einleger ist, zu beanstanden, falls er Verdacht unrechtmäßigen Besitzes hat. Länger als acht Tage darf aber die Auszahlung ohne deshalbiges Verlangen einer zuständigen Behörde nicht aufgehalten werden. —

Die Zinsen werden stets an den Inhaber gezahlt.

§. 15. Ist gegen Rückzahlung an den Inhaber Widerspruch erhoben, so erfolgt die Zahlung nur an den Einleger, dessen Vertreter oder Erben. Vertreter und Erben haben diese ihre Eigenschaft auf Verlangen durch beglaubigte Urkunden nachzuweisen, auch diese Nachweise der Kasse zu belassen. Außerdem ist der Rechnungsführer berechtigt, von dem die Rückzahlung Begehrenden, falls ihm derselbe nicht der Person nach bekannt ist, einen persönlichen Ausweis zu fordern. Verpflichtet hierzu ist er jedoch nicht, die Zahlung gilt vielmehr in jedem Falle der Kasse gegenüber als an Denjenigen geleistet, für welchen sich der Empfänger ausgegeben.

§. 16. Die Cession einer nicht an den Inhaber des Quittungsbuchs rückzahlbaren Einlage ist unstatthaft und für die Sparkasse unverbindlich.

§. 17. Die Giltigkeit und Verbindlichkeit der Einträge in die Quittungs- oder Einlagebücher ist bedingt durch deren Unterzeichnung Seitens des Rechnungsführers und des Controleurs. Auch sind alle Quittungen des Rechnungsführers im Uebrigen für die Kasse nur dann verbindlich, wenn sie vom Controleur mitunterschrieben sind. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, wenn der Rechnungsführer von der Verwaltungscommission besonders zur Empfangnahme von Geldern außerhalb des Kassenlokals ermächtigt wird.

§. 18. Geht ein Quittungsbuch verloren, so ist solches von Demjenigen, auf dessen Namen dasselbe lautet, der Verwaltungscommission mit Antrag auf Ausfertigung eines anderen anzuzeigen.

Im Falle gegen Rückzahlung an den Inhaber Widerspruch erhoben ist, wird ein Duplikat ausgefertigt, ohne daß eine Bekanntmachung stattfindet.

Andernfalls hat die Verwaltungscommission im öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes (nach Befinden auch in anderen öffentlichen Blättern) eine mindestens zweimal einzurückende Bekanntmachung zu erlassen, durch welche der Inhaber aufgefordert wird, binnen sechs Wochen nach der ersten Einrückung seine Ansprüche unter Vorlage des Buches geltend zu machen, widrigenfalls ein Duplikat ausgefertigt werde und auf Verlangen die Rückzahlung an den Inhaber des Duplikats erfolge. Meldet sich bis zum Ablauf der Frist der Inhaber nicht, so ist der Bekanntmachung gemäß zu verfahren.

Mit Aushändigung des Duplikats, welches als solches ausdrücklich zu bezeichnen ist, verliert das Original seine Giltigkeit.

Die Kosten, welche durch den Antrag auf Ausfertigung eines Duplikats veranlaßt werden, hat der Antragsteller zu tragen.

§. 19. Die Verwaltungscommission ist berechtigt, nach Erfordern der Umstände die Vorlage der gesammten oder eines Theiles der Einlagebücher in einer nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zum Zwecke eines Abschlusses oder einer Umschreibung durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes und in anderen öffentlichen Blättern anzuordnen.

Werden Einlagebücher innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, so wird mit den betreffenden Einlagen nach §. 12, Satz 2, verfahren.

§. 20. Die §§. 4 bis 19 sind den Einlagebüchern vorzudrucken.

§. 21. Die Sparkasse darf ihre Gelder nur wie folgt anlegen:

1) gegen Verpfändung von Grundeigenthum;
2) in auf den Inhaber lautenden verzinslichen Schuldverschreibungen:
   a. des Deutschen Reiches,
   b. der einzelnen Deutschen Bundesstaaten,
   c. kommunaler Korporationen innerhalb Preußens, sowie in Prioritäts-Obligationen von Eisenbahngesellschaften, wenn die Zinsen ganz oder theilweise vom Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate garantirt sind;
3) gegen Faustpfänder, als welche nur die unter 2 gedachten Schuldverschreibungen annehmbar sind;
4) auf Handschein an Bewohner Kirchhains und der Umgegend, wenn sich mindestens zwei als zahlfähig bekannte Personen verbürgen; an Bewohner der Umgegend auch, wenn die betreffende Gemeinde die Bürgschaft übernimmt;
5) auf Handschein an Gemeinden und andere Korporationen.

Die Verwaltungscommission kann die Beleihung von Faustpfändern dem Stadtvorstand allein übertragen.

Mindestens der zehnte Theil der Einlagen muß in auf den Inhaber lautenden Papieren angelegt sein.

§. 22. Die Ueberschüsse, welche sich durch die Rechnungen ergeben (Reingewinn), sind zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden. Sobald dieser Fonds 10 pCt. der Passiven erreicht hat, können die weiteren Ueberschüsse der Stadtkasse überwiesen werden, insoweit sie nicht erforderlich sind, um den Reservefonds auf der Höhe von 10 pCt. der Passiven zu erhalten.

§. 23. Die Inhaber der bis zur Inkrafttretung gegenwärtiger Statuten ausgefertigten Quittungsbücher sind durch Bekanntmachung im Oeffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes und in andern öffentlichen Blättern aufzufordern, die Quittungsbücher zum Zweck des Umtausches gegen diesen Statuten gemäß ausgefertigte innerhalb sechs Monaten einzureichen. Insoweit die Einreichung unterlassen wird, sind die Einlagen nach den seitherigen Vorschriften zu kündigen.

Kirchhain, am 13. October 1875.

Der Stadtrath.

Mosebach. Bornmann. Boß. Herbener. Roemer. Althainz. G. Herbold.

Der Bürgerausschuß.

Prediger. Müller. J. Rüger. Ockershausen. Stausebach. Wilhelm Roemer.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bestätigt.

Cassel, am 9. November 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(L. S.) Kühne.

Wird veröffentlicht mit dem Anfügen, daß als Geschäftstage Dienstag und Freitag, und die Geschäftsstunden wie folgt bestimmt sind:

bis zum 15. Januar: Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;

nach dem 15. Januar: Nachmittags von 1 bis 3 Uhr; ferner, daß bis auf Weiteres eine Beschränkung der Höhe der Einlagen nicht stattfindet.

Zugleich fordern wir in Gemäßheit des §. 23 des vorstehenden Statuts alle Diejenigen, welche Einlagen in hiesiger Sparkasse haben, hierdurch auf, die Quittungsbücher binnen sechs Monaten gegen Aushändigung neuer bei der Kasse einzureichen.

Kirchhain, am 20. December 1875.

Die Verwaltungscommission.

620. Für den Niederdeutschen Eisenbahn-Verband ist ein vom 1. Januar k. J. an gültiger Tarifnachtrag herausgegeben, welcher Frachtsätze für den Verkehr mit der neuaufgenommenen Lübeck-Büchener Station Oldesloe enthält.

Der Nachtrag kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover, den 18. December 1875.

Königliche Eisenbahn-Direction.

621. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Juni 1874 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Rudolph Fulda zu Schmalkalden unter dem Namen

Winterberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,167,010, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundsechszig Tausend und zehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Schmalkalden, Weidebrunn, Reichenbach, Heßles, Seligenthal und Floh im Kreise Schmalkalden und gleichnamigen Amtsgerichtsbezirke des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. November 1875.

Königliches Oberbergamt.

622. Der Unter-Agent zur Beförderung von Auswanderern L. Steinfeld dertselbst hat die Agentur für den Haupt-Agenten Heinrich Philipp Collmann zu Cassel niedergelegt und um Rückgabe der hinterlegten Caution von 900 Mark gebeten.

Etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution an ꝛc. Steinfeld entgegengesetzt werden sollten, sind binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, dahier mit der Nachweisung anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei Gericht erhoben worden ist.

Rinteln, den 17. December 1875.

Der Königliche Landrath Kröger.

623. Der Unter-Agent Georg Ort dahier wird mit Ende dieses Monats die Agentur für das Auswanderungsgeschäft niederlegen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Fritzlar, den 17. December 1875.

Der Königliche Landrath v. Eschwege.

624. Nachdem der Büreaugehülfe Heinrich Breidenbach von hier die ihm übertragene Unter-Agentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern niedergelegt und den Antrag auf Zurückgabe der gestellten Caution gestellt hat, bringe ich dies hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist.

Hofgeismar, den 19. December 1875.

Der Königliche Landrath.

625. Nachdem die Zurückgabe der für den Auswanderungs-Agenten J. C. Voigt zu Wannfried hinterlegten Caution im Betrage von 900 Mark beantragt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853, die Agenten zur Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist. Wird innerhalb der bestimmten Frist ein Anspruch in gehöriger Weise nicht angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten.

Eschwege, den 17. December 1875.

Der Königliche Landrath Groß.

626. Salomon Andorn zu Gemünden beabsichtigt Ende dieses Jahres die Niederlegung seiner Unter-Agentur zur Beförderung von Auswanderern, und hat um Rückgabe der von dem Haupt-Agenten Hermann Dauelsberg zu Bremen für ihn gestellte Caution gebeten.

Etwaige Ansprüche Dritter, welche der Rückgabe dieser Caution entgegenstehen, sind innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, mit der Nachweisung darüber hier anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Frankenberg, den 18. December 1875.

Der Königliche Landrath. Bowinkel, k. A.

627. Die Agenten R. Käß dahier und Polizei-Anwalt Manshaupt zu Rauschenberg legen die ihnen vom Haupt-Agenten Heinrich Philipp Collmann in Cassel übertragene Unter-Agentur für Auswanderung mit dem 1. Januar k. J. nieder und ist auf Rückgabe der von demselben gestellten Cautionen Antrag gestellt worden.

Ansprüche, welche der Rückgabe der Caution entgegengesetzt werden sollen, sind innerhalb sechs Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber anzumelden, daß wegen dieser Ansprüche Klage beim Gericht erhoben worden ist.

Kirchhain, den 18. December 1875.

Der Königliche Landrath Rohde.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Landmesser Siebert zu Hünfeld ist vom 1. Januar 1876 ab commissarisch zum Kataster-Controleur für das Kataster-Amt Rennerod im Regierungsbezirke Wiesbaden bestellt worden.

Der Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Ife zu Hünfeld hat von dem erwähnten Zeitpunkte ab die Landmesser-Geschäfte im Kreise Hünfeld zu besorgen.

1) Der Hüttenwerks-Director Wigand zu Bieber, sowie

2) der Werks-Assistent Mützell daselbst sind vom 1. Januar k. J. ab zur Disposition gestellt.

3) Dem Bergmeister Württenberger zu Goslar ist der Charakter als „Bergrath" verliehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennige. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5, und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.